

**VERHANDLUNGEN  
DER  
LANDESSYNODE**

**DER  
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE  
IN BADEN**

---

**Ordentliche Tagung vom Oktober 1962  
(6. Tagung der 1959 gewählten Landessynode)**

---

**VERLAG: EVANGELISCHER PRESSEVERBAND FÜR BADEN  
BEIM EVANG. OBERKIRCHENRAT KARLSRUHE  
HERSTELLUNG: VERLAGSDRUCKEREI GEBR. TRON KG., KARLSRUHE-DURLACH**

**1963**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>I. Verzeichnis der Mitglieder des Oberkirchenrats . . . . .</b>	<b>IV</b>
<b>II. Verzeichnis der Mitglieder des Landeskirchenrats . . . . .</b>	<b>IV</b>
<b>III. Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode . . . . .</b>	<b>IVf.</b>
<b>IV. Altestenrat der Landessynode . . . . .</b>	<b>VI</b>
<b>V. Ausschüsse der Landessynode . . . . .</b>	<b>VI</b>
<b>VI. Verzeichnis der Redner . . . . .</b>	<b>VIIIf.</b>
<b>VII. Verzeichnis der behandelten Gegenstände . . . . .</b>	<b>VIII</b>
<b>VIII. Die Predigt beim Eröffnungsgottesdienst . . . . .</b>	<b>IXf.</b>
<b>IX. Verhandlungen . . . . .</b>	<b>1 ff.</b>

**Erste Sitzung, 22. Oktober 1963, vormittags . . . . .** 1—22

Eröffnung durch den Präsidenten. — Grußwort des Vertreters der Patenkirche. — Nachruf für den verstorbenen Synodalen Ritz. — Ehrungen und Glückwünsche. — Verpflichtung von zwei neuen Mitgliedern. — Bekanntgabe der Eingänge. — Die neuen Sozialgesetze und die Arbeit der Kirche und ihrer Gemeinden. — Bericht über die Arbeit des Lebensordnungsausschusses II. — Vortrag über „Kirche und Mission“. — Stellungnahme zum Abschnitt M des Hauptberichts: Das Finanzwesen und die Vermögensverwaltung. — Information über den Stand der Sonderbauprogramme. — Bericht über die Haushaltsentwicklung 1962. — Mitteilung über die Planungen im Blick auf das Jubiläum des Heidelberger Katechismus.

**Zweite Sitzung, 24. Oktober 1962, vormittags . . . . .** 23—55

Grußworte der Vertreter der Württembergischen und der Pfälzischen Landeskirche. — Bericht über die Arbeit des Kleinen Verfassungsausschusses. — Bericht des Prüfungsausschusses. — Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Ruhegehaltsgesetzes. — Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Hinterbliebenenversorgungsgesetzes. — Eingabe betr. Ministerialzulage. — Finanzhilfe für den Wiederaufbau der Pforzheimer Stadtkirche. — Eingabe betr. Zusammensetzung der Liturgischen Kommission. — Eingabe betr. Evang. Studentenwohnheim in Freiburg. — Entwurf einer Entschließung über die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Ersatzdienstpflchtigen. — Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Versorgung der Pfarrer im Wartestand. — Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Wahl des Landesbischofs. — Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters.

**Dritte Sitzung, 25. Oktober 1962, nachmittags . . . . .** 56—67

Anregung betr. Liturgischen Wegweiser und Agende. — Gesetzentwurf über die Wahl des Landesbischofs. — Kirche und Mission. — Schlußansprache des Herrn Landesbischofs.

### X. Anlagen

1. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters.
2. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Wahl des Landesbischofs.
3. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Versorgung der Pfarrer im Wartestand.
4. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Ruhegehaltsgesetzes.
5. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Hinterbliebenenversorgungsgesetzes.

## I.

**Verzeichnis der Mitglieder des Oberkirchenrats**

**Landesbischof D. Julius Bender,**

Oberkirchenrat **Hans Katz**, ständiger Vertreter des Landesbischofs,

Oberkirchenrat Professor Dr. Günther **Wendt**, geschäftsführender Vorsitzender des Oberkirchenrats,

Oberkirchenrat **Ernst Hammann**,

Oberkirchenrat Professor D. Otto **Hof**,

Oberkirchenrat Dr. Helmut **Jung**,

Oberkirchenrat Gerhard **Kühlewein**,

Oberkirchenrat Dr. Walther **Löhr**.

## II.

**Verzeichnis der Mitglieder des Landeskirchenrats**

a) **Landesbischof D. Julius Bender**,

b) **Präsident der Landessynode, Oberstaatsanwalt Dr. Wilhelm Angelberger in Waldshut**

(1. Stellvertreter: Oberstudiendirektor Pfarrer Günter **Adolph** in Gaienhofen,

2. Stellvertreter: Bürgermeister Hermann **Schneller** in Konstanz),

c) **Landessynodale:**

1. Oberstudiendirektor Pfarrer Günter **Adolph** in Gaienhofen

(Stellvertreter: Dekan Otto **Katz** in Freiburg),

2. Universitätsprofessor D. Dr. Constantin v. **Dietze** in Freiburg

(Stellvertreter: Medizinalrat Dr. Christian **Göttsching** in Freiburg),

3. Architekt Dr.-Ing. Max **Schmedel** in Mannheim

(Stellvertreter: Landgerichtsdirektor i. R. Hermann **Schmitz** in Brühl),

4. Fabrikdirektor Georg **Schmitt** in Mannheim  
(Stellvertreter: Prakt. Arzt Dr. Helmut **Hetzl** in Ichenheim),

5. Bürgermeister Hermann **Schneider** in Konstanz  
(Stellvertreter: Amtsgerichtsdirektor Arnold **Kley** in Konstanz),

6. Pfarrer Gotthilf **Schweikart** in Obrigheim  
(Stellvertreter: Pfarrer Dr. Karl **Stürmer** in Mannheim),

7. Dekan Adolf **Würthwein** in Pforzheim  
(Stellvertreter: Landeswohlfahrtspfarrer Wilhelm **Ziegler** in Karlsruhe),

d) sämtliche Oberkirchenräte,

e) Universitätsprofessor Dr. Hans-Wolfgang **Heidland** in Heidelberg (als Mitglied der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg),

f) mit beratender Stimme die Prälaten Dr. Hans **Bornhäuser** und D. Hermann **Maas**.

## III.

**Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode**

**Adolph**, Günter, Oberstudiendirektor, Pfarrer, Gaienhofen (K.B. Konstanz) HA.

**Althoff**, Klaus, Assessor, Ilvesheim (K.B. Ladenburg-Weinheim) RA.

**Angelberger**, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt, Waldshut (K.B. Schopfheim)

**Bäßler**, Erhard, Industriekaufmann, Schwetzingen (K.B. Oberheidelberg) RA.

**Bartholomä**, Hellmuth, Dekan, Wertheim (K.B. Wertheim/Boxberg) FA.

**Bergdolt**, Dr. Wilhelm, Rechtsanwalt, Mannheim (K.B. Mannheim) RA.

**Berger**, Friedrich, Oberfinanzrat, Mosbach (K.B. Mosbach) FA.

**Blesken**, Dr. Hans, wissensc. Angestellter, Heidelberg (K.B. Heidelberg) RA.

**Böhmer**, Martin, Rektor, Wertheim (K.B. Wertheim) FA.

**Brändle**, Karl, Schulrat, Niefern (K.B. Pforzheim-Land) HA.

**Brunner**, D. Peter, Universitätsprofessor, Heidelberg (ernannt) HA.

**Cramer**, Max-Adolf, Pfarrer, Siegelsbach (K.B. Neckargemünd/Neckarbischofsheim) HA.

**Debbert**, Elfriede, Dipl.-Volkswirtin, Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt) FA.

v. **Dietze**, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Freiburg (ernannt) RA.

- Eck**, Richard, Verwaltungsrat, Karlsruhe  
(K.B. Karlsruhe-Stadt) HA.
- Ernst**, Karl, Bürgermeister, Gemmingen  
(K.B. Sinsheim) RA.
- Frank**, Albert, Pfarrer, Donaueschingen  
(K.B. Hornberg) HA.
- Gabriel**, Emil, kaufm. Angestellter, Münzesheim  
(K.B. Bretten) FA.
- Götsching**, Dr. Christian, Medizinalrat, Freiburg  
(K.B. Freiburg) FA.
- Götz**, Gustav, Kaufmann, Ihringen  
(K.B. Freiburg) FA.
- Hausmann**, Dr. Hans Günther, Oberregierungsrat,  
Rheinfelden (K.B. Lörrach) HA.
- Heidland**, Dr. Hans-Wolfgang, Universitätsprofessor,  
Heidelberg (ernannt) HA.
- Henrich**, Wilhelm, Sozialsekretär, Karlsruhe  
(ernannt) RA.
- Hertling**, Werner, Prokurist, Weisenbach-Fabrik  
(K.B. Baden-Baden) FA.
- Hetzl**, Dr. Helmut, prakt. Arzt, Ichenheim  
(K.B. Lahr) HA.
- Hindemith**, Alfred, Gutspächter (Landwirt), Gut  
Rickelshausen in Böhringen (K.B. Konstanz) HA.
- Höfflin**, Albert, Bürgermeister, Denzlingen  
(K.B. Emmendingen) FA.
- Hoffmann**, Dr. Dieter, prakt. Arzt, Schliengen  
(K.B. Müllheim) HA.
- Hollstein**, Heinrich, Pfarrer, Wiesloch  
(K.B. Oberheidelberg) FA.
- Horch**, Anni, Hausfrau, Freiburg (ernannt) HA.
- Hürster**, Alfred, Geschäftsführer, Villingen  
(K.B. Hornberg) FA.
- Hütter**, Karl, Landwirt und Müller, Neumühle über  
Neckarbischofsheim (K.B. Neckarbischofsheim) HA.
- Katz**, Otto, Dekan, Freiburg  
(K.B. Freiburg) HA.
- Kirschbaum**, Otto, Pfarrer, Weinheim  
(K.B. Ladenburg-Weinheim) HA.
- Kittel**, Dr. Eberhard, Facharzt, Kork  
(K.B. Rheinbischofsheim) RA.
- Kley**, Arnold, Amtsgerichtsdirektor, Konstanz  
(K.B. Konstanz) HA.
- Köhlein**, Dr. Ernst, Dekan, Karlsruhe  
(K.B. Karlsruhe-Stadt) RA.
- Lampe**, Dr. Helgo, Chemiker, Grenzach  
(K.B. Lörrach) HA.
- Lauer**, Otto, Kaufmann, Pforzheim  
(K.B. Pforzheim-Stadt) FA.
- Mennicke**, Werner, Pfarrer, Rheinfelden  
(K.B. Lörrach) FA.
- Merkle**, Dr. Hans, Dekan, Buggingen  
(K.B. Müllheim/Schopfheim) HA.
- Mölber**, Emil, Werkmeister, Mannheim-Nekarau  
(ernannt) FA.
- Müller**, Karl, Reg.-Vermessungsoberinspektor,  
Buchen (K.B. Adelsheim) HA.
- Müller**, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, Heidelberg  
(K.B. Heidelberg) FA.
- Rave**, Dr. Paul, Oberstudiendirektor, Heidelberg  
(ernannt) HA.
- Schaal**, Wilhelm, Pfarrer, Kork  
(K.B. Baden-Baden/Rheinbischofsheim) HA.
- Schlapper**, Dr. Kurt, Professor, Rockenau  
(K.B. Neckargemünd) RA.
- Schmeichel**, Dr.-Ing. Max, Architekt, Mannheim  
(K.B. Mannheim) FA.
- Schmitt**, Georg, Fabrikdirektor, Mannheim-Feuden-  
heim (K.B. Mannheim) FA.
- Schmitz**, Hermann, Landgerichtsdirektor i. R., Brühl  
(K.B. Oberheidelberg) RA.
- Schneider**, Hermann, Bürgermeister, Konstanz  
(ernannt) FA.
- Schoener**, Karlheinz, Pfarrer, Heidelberg  
(K.B. Heidelberg) HA.
- Schröter**, Siegfried, Pfarrer, Lahr  
(K.B. Lahr/Emmendingen) RA.
- Schühle**, Andreas, Dekan, Karlsruhe-Durlach  
(K.B. Karlsruhe-Land/Durlach) FA.
- Schweikhart**, Gotthilf, Pfarrer, Obrigheim  
(K.B. Adelsheim/Mosbach) RA.
- Stürmer**, Dr. Karl, Pfarrer, Mannheim  
(K.B. Mannheim) HA.
- Ulmrich**, Friedrich, Abteilungsleiter, Karlsruhe-  
Durlach (K.B. Durlach) FA.
- Urban**, Georg, Dekan, Bretten (K.B. Bretten/Sins-  
heim) HA.
- Viebig**, Joachim, Oberförstmeister, Eberbach  
(ernannt) HA.
- Weisshaar**, Fritz, Diplomlandwirt, Gut Seehof über  
Lauda (K.B. Boxberg) FA.
- Würthwein**, Adolf, Dekan, Pforzheim  
(K.B. Pforzheim-Stadt/Pforzheim-Land) RA.
- Ziegler**, Wilhelm, Landeswohlfahrtspfarrer, Karls-  
ruhe (ernannt) FA.

## IV.

## Ältestenrat der Landessynode

**Angelberger**, Dr. Wilhelm, Präsident der Landessynode  
**Adolph**, Günter, 1. Stellvertreter des Präsidenten und Vorsitzender des Hauptausschusses  
**Schnieder**, Hermann, 2. Stellvertreter des Präsidenten und Vorsitzender des Finanzausschusses  
**Althoff**, Klaus, Schriftführer der Landessynode  
**Cramer**, Max-Adolf, Schriftführer der Landessynode  
**Kley**, Arnold, Schriftführer der Landessynode  
**Schweikhart**, Gotthilf, Schriftführer der Landessynode

**v. Dietze**, D. Dr. Constantin, Vorsitzender des Rechtsausschusses  
**Henrich**, Wilhelm, von der Synode gewähltes Mitglied  
**Hetzl**, Dr. Helmut, von der Synode gewähltes Mitglied  
**Katz**, Otto, von der Synode gewähltes Mitglied  
**Rave**, Dr. Paul, von der Synode gewähltes Mitglied  
**Stürmer**, Dr. Karl, von der Synode gewähltes Mitglied

## V.

## Ausschüsse der Landessynode

## Hauptausschuss

**Adolph**, Günter, Oberstudiendirektor, Pfarrer, Vorsitzender  
**Rave**, Dr. Paul, Oberstudiendirektor, stellv. Vorsitzender  
**Brändle**, Karl, Schulrat  
**Brunner**, D. Peter, Universitätsprofessor  
**Cramer**, Max-Adolf, Pfarrer  
**Eck**, Richard, Verwaltungsrat  
**Frank**, Albert, Pfarrer  
**Haumann**, Dr. Hans Günther, Oberregierungsrat  
**Heiland**, Dr. Hans-Wolfgang, Universitätsprofessor  
**Hetzl**, Dr. Helmut, prakt. Arzt  
**Hindemith**, Alfred, Gutsrächer  
**Hoffmann**, Dr. Dieter, prakt. Arzt  
**Horch**, Anni, Hausfrau  
**Hütter**, Karl, Landwirt und Müller  
**Katz**, Otto, Dekan  
**Kirschbaum**, Otto, Pfarrer  
**Kley**, Arnold, Amtsgerichtsdirektor  
**Lampe**, Dr. Helgo, Chemiker  
**Merkle**, Dr. Hans, Dekan  
**Müller**, Karl, Reg.-Vermessungsoberinspektor  
**Schaal**, Wilhelm, Pfarrer  
**Schoener**, Karlheinz, Pfarrer  
**Stürmer**, Dr. Karl, Pfarrer  
**Urban**, Georg, Dekan  
**Viebig**, Joachim, Oberforstmeister

## Rechtsausschuss

**v. Dietze**, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Vorsitzender  
**Schmitz**, Hermann, Landgerichtsdirektor i. R., stellv. Vorsitzender  
**Althoff**, Klaus, Assessor

**Bässler**, Erhard, Industriekaufmann  
**Bergdolt**, Dr. Wilhelm, Rechtsanwalt  
**Blesken**, Dr. Hans, wissenschaftl. Angestellter  
**Ernst**, Karl, Bürgermeister  
**Henrich**, Wilhelm, Sozialsekretär  
**Kittel**, Dr. Eberhard, Facharzt  
**Köhlein**, Dr. Ernst, Dekan  
**Schlapper**, Dr. Kurt, Professor  
**Schröter**, Siegfried, Pfarrer  
**Schweikhart**, Gotthilf, Pfarrer  
**Würthwein**, Adolf, Dekan

## Finanzausschuss

**Schnieder**, Hermann, Bürgermeister, Vorsitzender  
**Schühle**, Andreas, Dekan, stellv. Vorsitzender  
**Bartholomä**, Hellmuth, Dekan  
**Berger**, Friedrich, Oberfinanzrat  
**Böhmer**, Martin, Rektor  
**Debbert**, Elfriede, Dipl.-Volkswirtin  
**Gabriel**, Emil, kaufm. Angestellter  
**Götsching**, Dr. Christian, Medizinalrat  
**Götz**, Gustav, Kaufmann  
**Hertling**, Werner, Prokurist  
**Höfflin**, Albert, Bürgermeister  
**Hollstein**, Heinrich, Pfarrer  
**Hürster**, Alfred, Geschäftsführer  
**Lauer**, Otto, Kaufmann  
**Mennicke**, Werner, Pfarrer  
**Mölber**, Emil, Werkmeister  
**Müller**, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter  
**Schmeichel**, Dr.-Ing. Max, Architekt  
**Schmitt**, Georg, Fabrikdirektor  
**Ulrich**, Friedrich, Abteilungsleiter  
**Weisshaar**, Fritz, Diplomlandwirt  
**Ziegler**, Wilhelm, Landeswohlfahrtspfarrer,

## VI.

## Verzeichnis der Redner

	Seite
Adolph, Günter, Oberstudiendirektor, Pfarrer . . . . .	30f., 41f., 42f., 46, 48f., 52, 53, 57, 58
Althoff, Klaus, Assessor . . . . .	43
Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt . . . . .	1f., 2f., 3f., 5, 6, 11, 19, 20, 21f., 22, 23, 25f., 28, 29f., 31, 33, 37, 40, 41, 43f., 50, 51, 52, 53, 54f., 56, 57, 58, 65, 66
Bäßler, Erhard, Industriekaufmann . . . . .	43, 52f., 53, 63
Bartholomä, Hellmuth, Dekan . . . . .	29, 56, 57
Bender, D. Julius, Landesbischof . . . . .	6ff., 62, 62f., 65, 66f.
Blesken, Dr. Hans, wissenschaftlicher Angestellter . . . . .	43
Böhmer, Martin, Rektor . . . . .	31
Bornhäuser, Dr. Hans, Prälat . . . . .	11, 23, 55, 61
Brunner, D. Peter, Universitätsprofessor . . . . .	36, 49f., 53
Cramer, Max-Adolph, Pfarrer . . . . .	57, 58ff., 62, 65
Debbert, Elfriede, Dipl.-Volkswirtin . . . . .	30
v. Dietze, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor . . . . .	26, 35, 40, 41, 49, 50, 51f., 52, 58, 63, 66
Frank, Albert, Pfarrer . . . . .	11, 56, 60, 65f.
Gabriel, Emil, kaufm. Angestellter . . . . .	62
Götzsching, Dr. Christian, Medizinalrat . . . . .	58
Hammann, Ernst, Oberkirchenrat . . . . .	4f., 63ff., 65
Hausmann, Dr. Hans Günther, Oberregierungsrat . . . . .	42
Hof, D. Otto, Professor, Oberkirchenrat . . . . .	50f.
Höfflin, Albert, Bürgermeister . . . . .	47f., 60
Hoffmann, Dr. Dieter, prakt. Arzt . . . . .	55
Hürster, Alfred, Geschäftsführer . . . . .	42
Jung, Dr. Helmut, Oberkirchenrat . . . . .	41, 62
Katz, Hans, Oberkirchenrat . . . . .	22
Katz, Otto, Dekan . . . . .	31, 44ff., 53
Kittel, Dr. Eberhard, Facharzt . . . . .	31ff.
Kley, Arnold, Amtsgerichtsdirektor . . . . .	51
Köhlein, Dr. Ernst, Dekan . . . . .	33f., 53
Kühlewein, Gerhard, Oberkirchenrat . . . . .	56f.
Lauer, Otto, Kaufmann . . . . .	36f., 42, 43, 44
Leutke, Fritz, Superintendent i. R. . . . .	2
Maas, D. Hermann, Prälat . . . . .	1, 3
Mehringer, Otto, Dekan . . . . .	25
Merkle, Dr. Hans, Dekan . . . . .	22, 50, 53f., 54
Müller, Karl, Reg.-Vermessungsoberinspektor . . . . .	49
Müller, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter . . . . .	27f., 28f., 35f., 39f., 40f., 41, 42, 43
Schaal, Wilhelm, Pfarrer . . . . .	55
Schmedel, Dr.-Ing., Max, Architekt . . . . .	34f., 55
Schmitt, Georg, Fabrikdirektor . . . . .	17f., 43
Schmitz, Hermann, Landgerichtsdirektor i. R. . . . .	5f., 37ff., 40, 52, 53, 57f., 61f.
Schneider, Hermann, Bürgermeister . . . . .	11ff., 18ff., 20f., 22, 31
Schosser, Alfons, Dekan . . . . .	23ff.
Schröter, Siegfried, Pfarrer . . . . .	48
Schühle, Andreas, Dekan . . . . .	55, 63
Stürmer, Dr. Karl, Pfarrer . . . . .	18, 22, 51, 52
Ulmrich, Friedrich, Abteilungsleiter . . . . .	26
Viebig, Joachim, Oberforstmeister . . . . .	49, 57
Wendt, Dr. Günther, Professor, Oberkirchenrat . . . . .	51, 52
Ziegler, Wilhelm, Landeswohlfahrtspfarrer . . . . .	60f.

## VII.

**Verzeichnis der behandelten Gegenstände**

	Seite
Bischofswahl, Gesetzentwurf . . . . .	37ff., 57f.
Finanzwesen der Kirche . . . . .	11ff.
Gemeindehelfer und Pfarrdiakone, Eingabe des Landesjugendpfarramts . . . . .	46f., 55
Hauptbericht, Stellungnahme zu Abschnitt M . . . . .	11ff.
Haushaltsentwicklung 1962 . . . . .	20ff.
Heidelberger Katechismus, Planungen im Blick auf das Jubiläum . . . . .	22
Hinterbliebenenversorgungsgesetz, Änderung . . . . .	28f.
Kirchenmusiker, Ergänzung der Besoldungsrichtlinien . . . . .	4
Kirche und Mission . . . . .	6ff., 58ff.
Kleiner Verfassungsausschuß, Bericht über die Arbeit . . . . .	26
Kriegsdienstverweigerer, Entschließung über die Betreuung . . . . .	31ff.
Landessynode, Änderung im Bestand . . . . .	3f.
Landessynode, Anregung zur Ausschußberichterstattung . . . . .	22
Lebensordnungsausschuß II, Bericht über die Arbeit . . . . .	5f.
Liturgische Kommission, Eingabe betr. Zusammensetzung . . . . .	30f.
Liturgischer Wegweiser und neue Agende . . . . .	56f.
Ministerialzulage, Eingabe betr. Ausdehnung . . . . .	29f.
Missionsgesellschaften, Vorschläge für eine dauernde Verbindung mit der Kirche . . . . .	10f., 59ff.
Patenkirkche Berlin-Brandenburg, Grußworte des Vertreters . . . . .	2
Pfälzische Landeskirche, Grußwort des Vertreters . . . . .	25
Pfarrdiakone und Pfarrverwalter, Entwurf eines Dienstgesetzes . . . . .	44ff.
Pforzheimer Stadtkirche, Finanzhilfe für den Wiederaufbau . . . . .	30
Politische Betätigung der Pfarrer . . . . .	33f.
Prüfungsausschuß, Bericht über die Prüfung der landeskirchlichen Rechnungen . . . . .	26f.
Ritz, Karl f., Nachruf . . . . .	2f.
Ruhegehaltsgesetz, Änderung . . . . .	27f.
Sonderbauprogramme, Information über den Stand . . . . .	18ff.
Sozialgesetze, Auswirkungen auf die diakonische Arbeit . . . . .	4f.
Spätberufene, neue Ausbildungsmöglichkeit . . . . .	65f.
Studentenwohnheim in Freiburg, Eingabe betr. finanzielle Unterstützung . . . . .	31
Wartestandspfarrer, Gesetzentwurf über die Versorgung . . . . .	33ff.
Württembergische Landeskirche, Grußwort des Vertreters . . . . .	23ff.

## Die Predigt beim Eröffnungsgottesdienst

Gehalten von Landesbischof D. Bender am 21. Oktober 1962 in der Kapelle des Hauses der Kirche

Predigttext: Joh. 10, 14—16:

Ich bin der gute Hirte und kenne die Meinen  
und bin bekannt den Meinen,  
wie mich mein Vater kennt und ich kenne den  
Vater.  
Und ich lasse mein Leben für die Schafe.  
Und ich habe noch andere Schafe, die sind nicht  
aus diesem Stalle: und auch diese muß ich her-  
führen, und sie werden meine Stimme hören,  
und wird eine Herde und ein Hirte werden.

Liebe Synodale!

Mission und Ökumene werden uns nicht nur auf dieser, sondern, wie ich hoffe, in zunehmendem Maße auch auf den künftigen Synodaltagungen beschäftigen. Wie ist es aber dazu gekommen, daß die Christenheit nicht mehr so selbstzufrieden auf ihr eigenkirchliches Dasein sich beschränken kann, sondern nach den anderen Kirchen und Konfessionen ausschaut und mit Ernst um das Offenbarwerden der einen Herde unter dem einen Hirten betet und sich müht? Aus den Kirchen und ihren Menschen ist dieser ökumenische Zug nicht gekommen, dazu lebt in ihnen zu viel Gleichgültigkeit und Selbstgefälligkeit, und die Ernsthafte haben immer unter der Frage gelitten, ob dieses Ausschauen nach den anderen Kirchen sich mit der Treue gegen das eigene Bekenntnis gewissensmäßig vereinbaren lasse.

Aber da ist die nicht mehr zu dämpfende Sehnsucht, daß doch der Zertrennung gesteuert werde, und da ist die tiefe Unruhe über die Selbstgenügsamkeit, in der die Kirchen in der Vergangenheit gelebt haben und auch noch zu verharren suchen. — Darum noch einmal die Frage: woher das Verlangen nach der einen Herde unter dem einen Hirten? Woher die Beunruhigung, ob wir mit all unseren Meinungen, die wir anderen gegenüber oft mit so viel Pathos, aber auch Ressentiments verteidigen, wirklich vor Gott recht haben? Von nirgend anders woher kommt dieser Zug zur Einheit der Kirche als von dem einen Hirten der Kirche selbst: Drängt es die Schafe nicht zueinander, so drängt es doch den Hirten zu seinen Schafen, auch zu denen, von denen wir uns distanzieren und — um das schwere Wort auszusprechen — zunächst noch distanzieren müssen. Der große Hirte ist am Werk und, was wir nicht tun können, das tut ER in seiner allmächtigen Liebe. Unser Textwort läßt uns in dieses Einigungs werk Jesu Christi hineinschauen. Darin aber besteht dieses Werk, daß Gott auch die „andern“ sieht und auch für die „andern“ sorgt.

### I.

„Ich bin der gute Hirte... und ich habe noch andere Schafe, die nicht aus diesem Stalle sind“ — ein wunderbarer Hirte! Mit sorglichem Blick umfaßt Er alle die Seinen, alle..., alle die es schon sind und die es noch werden sollen. Als Jesus dieses Wort sprach, hatte er nur Menschen aus seinem jüdischen Volk um sich und vor sich. An Israel und seine verlorenen Schafe hatte ihn der Vater zuerst und ausschließlich gewiesen, damit Gott seine Hirentreue und Hir tengeduld an diesem Volk mit

seinem Widerstand erweise. In dieser anfänglichen Selbstbeschränkung Gottes sollte nicht eine Exklusivität, sondern nur die Intensität seiner Hirtenliebe sich offenbaren, denn wenn Jesu Erdenarbeit auch an die Grenzen Israels gebunden war, — sein Herz gehörte der ganzen Welt. „Ich habe noch andere Schafe“, mit diesem Wort hat Jesus das Herz des Vaters vor unseren Augen geöffnet und uns wissen lassen, daß Gottes Augen auch die „anderen“ sehen und suchen.

Wir können Gott nur anbeten um dieser Eröffnung willen, denn wir selbst gehören als Nichtisraeliten zu diesen anderen Schafen, von denen Jesus spricht. Wir sind gemeint mit jenem Wort aus dem 1. Petrusbrief, wo uns gesagt wird: „Ihr wart einst nicht sein Volk, nun aber seid ihr Gottes Volk!“ Wieviel Mühe hat es sich Gott kosten lassen, um einen Petrus dahin zu bringen, daß er auch den „andern“, den Heiden, das Evangelium verkündigte, so wie Er selbst vom Anfang der Welt an die Fülle der Heiden im Auge gehabt hat. Welche seltsame Wege hat Christi Hirtenliebe einen Paulus geführt, ihm den Weg zu den kleinasiatischen Küstenstädten verschlossen und ihn hinauf nach Troas und hinüber nach Mazedonien gewiesen, bis es dem Apostel zur Gewißheit geworden ist, daß „Gott heimgesucht und angenommen hat ein Volk aus den Heiden zu seinem Namen“.

„Ich habe noch andere Schafe... und dieselben muß ich herführen“, in diesem Wort ist unsere persönliche Lebensgeschichte mit beschlossen, denn eine von den vielen Botenreihen des Evangeliums hat uns zum Ziel gehabt. Wieviele Boten sind in dieser auf uns zielenden Reihe gelaufen, und wenn einem Boten der Stab entfallen war, hat ihn ein anderer Bote aufnehmen und weitertragen müssen, und dann stand einer dieser Boten Jesu Christi auch vor unserer Tür und hat uns gesagt, daß Gott auch an uns gedacht und auch uns durch seinen Sohn „herführen“ hat lassen zu seinem Volk. Daß wir so beieinander sind, wie es in dieser Stunde geschieht, daß wir Seine Stimme hören, glauben und glaubend unser Leben führen, unsere Arbeit tun, unsere Kämpfe kämpfen, unsere Leiden tragen und zuletzt im Glauben sterben dürfen, das ist das Werk unseres Heilandes, der auch die „andern“ gesehen, gesucht und hergeführt hat.

### II.

Aber das Wort von den „andern Schafen“ ist noch in einem tieferen Sinn ein wunderbares Wort. Nicht nur darin erweist sich die Liebe Gottes, daß sie die nationalen und rassischen Schranken durchbricht; das mutet sich auch der Kosmopolit und Humanist zu; wenn auch zumeist nur als ideale Forderung. Zutiefst ist das Kennzeichen der Gnade Gottes, daß sie überhaupt das „Andere“ sehen will und lieben kann. Die eigentliche Schranke liegt für Gott nicht zwischen Israel und der übrigen Welt des Heidentums, sondern zwischen Ihm selbst und uns, den Menschen, denn die Geschichte Gottes mit Israel ist ja nur das Vorspiel zu der Geschichte Gottes mit allen Menschen. Zwischen Gott und dem Menschengeschlecht läuft der tiefe Graben. In Gottes Augen sind wir alle die „andern“, fremde und befremdende Wesen. Wer wird nicht getroffen von der Klage Gottes: „Ich recke meine Hand aus den ganzen Tag zu einem ungehorsamen Volk, das seinen Ge-

danken nachwandelt auf einem Weg, der nicht gut ist“ (Jes. 65, 2). Denen, die ihren Unglauben mit dem Hinweis verteidigen, daß Gott dem heutigen Menschen fremd sei, muß gesagt werden, daß sie für Gott noch viel befremdlicher sind.

Aber Gott hat sich an seiner Allgenugsamkeit nicht genügen lassen. „Ich habe noch andere Schafe... und die muß ich herführen.“ Dieses „ich muß“ verrät den unbegreiflichen Zug Gottes zu uns, den anderen. Diese anderen haben eine böse Geschichte hinter sich. Zu Gottes Ebenbild und zur ungestörten Gemeinschaft mit Gott geschaffen, haben sie sich von Ihm weggeschlichen und sind entartete Geschöpfe geworden. Und diesen andersgearteten, entarteten Geschöpfen gilt Gottes Hirtendienst, gerade ihnen.

Damit fängt dieser Hirtendienst unseres Herrn an, daß Er uns ansieht: „Ich bin der gute Hirte und kenne die Meinen“. Das heißt aber, daß Er sich mit seiner heiligen Art in unsere unheilige Art versenkt. Wer ahnt, welch ein Zusammenstoß zweier gegensätzlicher Welten sich vollzieht in diesem erkennenden Eingehen Jesu Christi auf uns und unsere Art? Wer bedenkt, was es unseren Herrn gekostet hat, in die trübe, verworrene Welt des Menschenherzens sich hinein zu begeben? Wer sieht nicht lieber zum Licht der Sonne empor als in die dunklen Gründe der Welt und der Menschenseele? Die griechische Sage erzählt von einer furchtbaren Gestalt; wer ihrem Anblick ausgesetzt gewesen wäre, wäre augenblicklich versteinert. Jesus hat sich unserem Anblick ausgesetzt, und sein Herz ist nicht versteinert über dem, was sich da seinem durchdringenden Auge dargeboten hat, aber es war Leiden für Ihn, unsere Nähe, unsere Art, unsere Innenwelt auszuhalten. Darum schließt sein Wort vom guten Hirten, der die Seinen erkennt, mit dem Hinweis auf die Passion: „und ich lasse mein Leben für die Schafe“. Gerade weil Er uns ganz kennt, noch besser als wir uns selbst, kann Er uns nur um den Preis des Leidens lieben, denn „Er kennt unsere Gedanken von ferne, — wenn sie sich noch unter der Decke des Bewußtseins bilden —, und siehe, es ist kein Wort auf meiner Zunge, das er nicht weiß“ — kein Wort! Nur weil wir nicht die heilige Art Jesu Christi haben, können wir so schwer ermessen, was es Ihn, den Heiligen, gekostet hat, mit uns Unheiligen umzugehen.

Aber er schaudert nicht vor den „andern“ zurück. Er läßt die Bosheit und Unreinheit unseres Herzens seinem reinen Herzen nahe kommen und hält unseren unschönen Anblick mit der Kraft seiner leidensbereiten Liebe aus. Da ist kein Wort der Verachtung, keine Reflexbewegung weg von uns, nur Erbarmung, die das eigene Leiden nicht achtet, weil sie das Elend der „anderen“ jammert.

Darum soll niemand verzagen und sich aufgeben, denn der allein ein Recht gehabt hätte, uns aufzugeben, hat es nicht getan, und Er tut es nicht. Wenn unsere Sünde blutrot wäre, ist sie schneeweiß geworden, weil Er uns kennt und aus dieser Erkenntnis nun den Schluß gezogen hat: „Ich muß sie herführen.“

O Hirtentreu — an jedem Morgen neu,  
vor deinen Augen steht im Licht  
mein Wesen, das im Labyrinth  
viel nächtiger Gedanken Böses sinnt,  
— und du verachtst mich nicht!

## III.

Gibt es ein Zeichen, daß das alles Wahrheit ist und nicht frommes Wunschenken? Jesus gibt uns selbst dieses Zeichen mit dem Wort: „sie werden meine Stimme hören“. Liebe Brüder, wir hören sein Wort und seine Stimme jetzt wieder in dieser Stunde. Gälte uns dieses Evangelium vom guten Hirten nicht, so hätte Er es nicht in unser Ohr kommen lassen, denn er spielt nicht mit uns und hält uns nicht seine Liebesgabe hin, um sie zurückzuziehen, sobald wir danach greifen. Sein Wort gilt und geschieht, wo es verkündigt und gehört wird, denn Er selbst ist bei diesem Wort und läßt sich nicht von seinem Wort trennen.

Weil es aber so steht und wir Jesu Eigentum sein dürfen, so wollen wir in seiner Nachfolge auch unsere Scheu und unsere Abscheu vor den anderen niederkämpfen. Wir brauchen nicht weit zu gehen, um auf diese „andern“ zu stoßen; vielleicht sind es im Augenblick Allernächste oder ein Amtsbruder oder ein Gemeindeglied. Ein englisches Wort sagt, daß die Okumene daheim anfängt, im engsten Lebensbezirk, und von Bezzel stammt das tiefste Wort: „In die Ferne lieben ist leicht, aber unpraktisch.“

Wo unsere Kirche so im engsten Raum unter der Leitung und Hilfe ihres guten Hirten sich im ökumenischen Denken und Handeln übt, da wird sie es auch in dem größeren Raum der Christenheit lernen. Nie aber können wir uns ökumenisch verhalten und d. h. in die anderen Kirchen uns liebend hineindenken, ohne zu leiden, ohne ein Stück unseres Eigenlebens, auch unseres kirchlichen Eigenlebens, dranzugeben. Wie anders sind die anderen Kirchen, die orthodoxe, die keine Taufe anerkennt, die nicht von ihr vorgenommen ist, oder die anglikanische Kirche, die die historische Sukzession der Bischöfe zu ihrer Zentralanschauung gemacht hat, oder gar die Kirche Roms mit ihrem Unfehlbarkeits- und Mariendogma. Gewiß kennen und erkennen wir diese Kirchen nicht so, wie unser Herr sie und uns kennt, aber das ist seine Frage an uns, ob wir die „andern“ überhaupt erkennen, liebend erkennen wollen. Das bedeutet nicht die Zustimmung zu allem, was die andern Kirchen lehren und tun. Das tut Gott auch nicht bei uns. Ja, die Liebe kann todernst sein, wie es die Hirtenliebe Jesu war, als er Petrus innerlich zu überwinden suchte mit der Drohung: „Wenn du dich nicht von mir waschen lässt, so hast du keinen Teil an mir!“ Laßt uns in Jesu Namen die anderen suchen. Er hat auch uns gesucht und gefunden und angenommen.

Wie kommt es zur Einheit der Kirche? Habt ihr bemerkt, daß unser Text nur ein Subjekt der einen Herde kennt und nennt: Ich bin der gute Hirte — ich kenne die Meinen — auch die andern; ich muß sie herführen; ich werde mit ihnen reden und sie werden meine Stimme hören — und also wird eine Herde und ein Hirte sein. Wohin sehen wir in der ökumenischen Arbeit: auf unsere Unternehmungen, unsere theologischen Bemühungen und unsere praktisch-kirchlichen Maßnahmen, oder sehen unsere Augen — bei aller Arbeit! — auf die Hände unseres Herrn? „Ich bin der gute Hirte und kenne die Meinen und bin bekannt den Meinen, wie mich mein Vater kennt und ich kenne den Vater. Und ich lasse mein Leben für die Schafe. Und ich habe noch andere Schafe, die sind nicht aus diesem Stalle: und auch diese muß ich herführen, und sie werden meine Stimme hören, und wird eine Herde und ein Hirte werden.“

## Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenographen aufzeichnen lassen. Außerdem wurden die Aussprachen in den Plenarsitzungen auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ in Herrenalb.

### Erste öffentliche Sitzung

Herrenalb, Montag, den 22. Oktober 1962, vormittags 9.30 Uhr.

#### Tagesordnung

I.

Eröffnung der Synode.

II.

Begrüßung.

III.

Nachruf.

IV.

Ehrungen und Glückwünsche.

V.

Veränderungen im Bestand der Landessynode.

VI.

Entschuldigungen.

VII.

Bekanntgabe der Eingänge.

VIII.

Bericht zu dem Antrag: Die neuen Sozialgesetze und die Arbeit der Diakonie der Kirche und ihrer Gemeinden.  
Oberkirchenrat Hammann

IX.

Kirche und Mission. Landesbischof D. Bender

X.

Berichte des Finanzausschusses

1. Stellungnahme zum Hauptbericht Abschnitt M  
Seite 63ff.: Das Finanzwesen und die Vermögensverwaltung.

Berichterstatter: Synodaler Schneider

2. Information über Stand der Sonderprogramme:  
Diaspora-Instandsetzungs- und Bauprogramm I.

Berichterstatter: Synodaler Schneider

3. Haushaltsentwicklung 1962

Vorschläge und Empfehlungen für Ergänzungsbeschlüsse.

Berichterstatter: Synodaler Schneider

XI.

Bericht über die Arbeit des Lebensordnungsausschusses II.

Synodaler Schmitz

XII.

Verschiedenes.

I.

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die erste Sitzung unserer 6. Tagung und bitte Herrn Prälat D. Maas um das Eingangsgebet.

Prälat D. Maas spricht das Eingangsgebet.

II.

Präsident Dr. Angelberger: Sehr verehrte, liebe Schwestern und Brüder! Es ist mir eine große Freude, Sie wieder hier begrüßen zu können. Zwar ist ein Teil unserer Konsynoden ganz oder an einzelnen Tagen verhindert, an unserer Arbeit und an den Verhandlungen teilzunehmen. Trotzdem hoffe ich, daß die Beschußfähigkeit der Synode darunter nicht leidet. Wollen wir doch auch dieses Mal die uns gestellten Aufgaben einer guten und endgültigen Lösung zuführen.

Wie für unsere früheren Tagungen habe ich auch diesmal unsere Patenkirche Berlin-Brandenburg und unsere Nachbarkirchen, die Württembergische, die Pfälzische und die Hessische Bruderkirche eingeladen, zu unserer Tagung einen Vertreter zu entsenden. Der Präses der Regionalsynode der Berlin-Brandenburgischen Kirche in Westberlin, Herr Kammergerichtsrat Altmann, den Sie ja alle kennen, kann dieses Mal leider nicht selbst kommen. Er hat unseren alten Freund und Bruder, Herrn Superintendent i. R. Leutke, gebeten, an unseren Sitzungen teilzunehmen. (Allgemeiner Beifall.)

Ihr Kommen, Herr Superintendent, stellt nicht nur eine liebe Fortsetzung einer Tradition und guten Freundschaft dar, sondern ist für uns alle ein sicht-

bares Zeichen dafür, daß Gewaltherrschaft und Brutalität wohl Mauern errichten und Menschen trennen können, daß aber Menschenmacht christliche Gemeinschaft nur stören, aber nie zerstören kann. Im Geiste dieser unlöslichen Gemeinschaft heiße ich Sie als Vertreter unserer Patenkirche in unserer Mitte recht herzlich willkommen. (Großer Beifall!)

Für die Württembergische Landeskirche wird Herr Dekan Schosser und für die Pfälzische Landeskirche wird Herr Dekan Mehringer aus Landau ab morgen bei uns sein.

**Superintendent i. R. Leutke:** Hochwürdige Synode! Herr Präsident! Herr Landesbischof! Meine lieben Brüder und Schwestern!

Als einer, der nun schon mehrmals bei Ihnen Gast sein durfte und der schon beim ersten Mal sehr viel Herzlichkeit erfahren und brüderliche Atmosphäre kennengelernt hat, darf ich einmal heute ganz informell beginnen. Es sind 8 Tage her vielleicht, ja, zu derselben Stunde, da saß ich im Amtszimmer eines Mannes, der Ihnen und nun auch uns angehört, des Dekans Würthwein aus Pforzheim und jetzt an der Kaiser - Wilhelm - Gedächtniskirche. Was lag näher, als daß er mir den Auftrag gab, die Synode von ihm zu grüßen. (Beifall!) Er hat Ihnen, Herr Präsident, gewiß einen Segenswunsch geschrieben, aber er bat mich, darüber hinaus Sie alle in seinem Namen sehr herzlich zu grüßen. Wir haben oft miteinander Tuchfühlung. Wir haben ja hier schon mancherlei Gedankengänge ausgetauscht über Welt, Kirche und Politik und haben, wenn der Scherz erlaubt ist, auch unsere Mäntel ausgetauscht auf der letzten Synode (Heiterkeit!), d. h. ich nahm an der Synode teil und nahm seinen Mantel mit, und nach 8 Tagen stellte ich fest, daß ich einen falschen Mantel habe, und nach vielen Schreiben haben wir unsere Mäntel dann wieder gegenseitig ausgetauscht. Aber der Berliner hatte allein Schuld! (Große Heiterkeit!)

Die Badische Kirche hat mit Bruder Würthwein gleichsam einen Brückenkopf in Berlin geschlagen, nun nicht, um von dort Eroberungen zu machen (Heiterkeit!), sondern um in der geteilten Stadt mit zu dienen.

Nun lassen Sie mich wieder offiziell werden. Zunächst sehr herzlichen Dank, Herr Präsident, für die freundlichen Worte, die Sie für mich und meine Kirche gefunden haben. Lassen Sie mich kurz zurückblicken. Als ich vor 4 Jahren das erste Mal zu Ihnen kam, kam ich aus dem Brandenburger Land. Als ich das zweite und dritte Mal kam, kam ich aus Westberlin in Vertretung eines Brandenburgers, der nicht kommen konnte, um Ihnen damals die Grüße der ganzen Berlin-Brandenburgischen Kirche zu überbringen und Ihnen Dank zu sagen für vieles Mittragen, das wir gerade von Ihrer Kirche in Brandenburg erfahren haben. Heute komme ich, wie Sie wissen, aus einem umgrenzten Bezirk, und trotzdem bringe ich Ihnen die Grüße aus ganz Berlin und aus dem Brandenburger Land. Denn trotz aller Beschränkungen sind wir bis heute eine Kirche geblieben, und keine Mauer ist so hoch, als daß sie nicht vom Gebet überstiegen werden kann, und keine Mauer

ist so stark, als daß nicht die Liebe hindurchsickern kann. Gewiß, wen sollte es wundern, es geht mancherlei Müdigkeit und auch mancherlei Verzagtheit in unseren Gemeinden und unter den kirchlichen Mitarbeitern um. Aber trotzdem bespiegelt die Brandenburg-Berliner Kirche nicht sich selbst, sondern sieht über alle Mauern hinweg und nimmt die Bruderhände gern entgegen, die sich ihr entgegenstrecken. Und so ist es mein Auftrag, Ihnen für diese Tagung Ihrer Synode von meiner Kirche Gottes Beistand zu wünschen und Ihnen zu sagen, daß wir für Ihre Fragen, für das, was Sie auf dieser Synode beschließen, auch drüber in Berlin ein Ohr haben. Auch so, wie ich weiß, daß es umgekehrt ist, so wie Sie in den vergangenen Jahren für unsere Fragen und Anliegen immer ein offenes Ohr und eine offene Hand hatten, so wird das erst recht in der Zukunft werden. Um so mehr als gerade Sie jetzt ja ganz anders als wir in Berlin die Kontakte über und durch die Mauer pflegen können. Und wenn ich wieder für viele einen Namen nennen darf, dann ist es der Synodale Ziegler, mit dem mich diese fürsorgerischen Maßnahmen für den Osten besonders verbinden.

Meine Herren und Damen! Wir wissen nicht, welchen Weg Gott mit unserer Kirche vor hat, ob und wie wir mit den Fragen fertig werden, auch mit den Belastungen, die vielleicht auf uns zukommen. Das geht nicht nur uns an, das geht Sie alle an, jeden einzelnen von Ihnen. Und so lassen Sie uns gemeinsam um die rechte Erkenntnis ringen, und wir wollen dann unsere Wege dem Gott befehlen, der unsere Wege in seine Wege und in sein Ziel einmünden läßt. (Allgemeiner Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Ihnen, lieber Herr Superintendent, sei von Herzen Dank gesagt für Ihre Worte, Ihre persönliche Teilnahme und Ihre guten Wünsche. Möge das, was Sie ausgesprochen haben, unter uns und bei uns in Erfüllung gehen!

Mit diesem Dank erlauben wir uns, Ihrer Kirchenleitung und Ihnen ebenfalls unsere besten Segenswünsche zu entbieten.

### III.

In den frühen Morgenstunden des 11. Oktober 1962 ist unser lieber und treuer Konsynodaler Ritz nach schwerer Krankheit entschlafen. Wir alle haben auf das tiefste bedauert, daß die nach der Operation eingetretene Besserung, die ihn aus der Klinik in Heidelberg wieder in sein trautes Heim nach Linkenheim zurückkehren ließ, nicht von langer Dauer gewesen und er schließlich dem schweren Leiden, erneut in die Klinik nach Heidelberg zurückgebracht, erlegen ist. Sein Heimgang ist für uns alle schmerzlich, war er doch uns allen ein stets guter und hilfsbereiter Freund und gläubiger und fürbittender Bruder. In seiner 15jährigen Zugehörigkeit zur Landessynode hat er als aufrichtiger und guter evangelischer Mann in seiner ruhigen und schlichten Art sowohl im Plenum wie auch im Hauptausschuß und in den Kommissionen seine unerschütterliche christliche Meinung vertreten und stets mit seinem praktischen Rat geholfen. Ich habe ihn auf seinem letzten Gang begleitet und ihm an seiner letzten Ruhestätte

unseren herzlichen Dank und unsere uneingeschränkte Anerkennung ausgesprochen für all die brüderliche Liebe und Arbeit, die er als langjähriger Ältester, Mitglied des Bezirkskirchenrats und Synodaler geleistet hat. Die Trauerfeier stand unter einem Wort des 25. Psalms, dem Konfirmandenspruch unseres heimgerufenen Bruders: „Die Wege des Herrn sind eitel Güte und Wahrheit denen, die seinen Bund und seine Zeugnisse halten“. In Dankbarkeit und Treue wollen wir ihn stets in ehrendem Gedenken behalten.

Sie haben sich zu seinem Gedenken von Ihren Plätzen erhoben, ich danke Ihnen.

#### IV.

Am 18. Juli 1962 ist unser hochverehrter, lieber Herr Landesbischof vom Herrn Bundespräsidenten auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg, der an diesem Tag die feierliche Überreichung vorgenommen hat, mit dem Großen Verdienstkreuz mit Stern, des Bundesverdienstordens, ausgezeichnet worden. In dem Festakt dankte nach Würdigung des Lebenswerkes unseres Bischofs zu verschiedenen Zeiten der Herr Ministerpräsident im Namen der Landesregierung Baden-Württemberg unserem Bischof für seine Verdienste um die Aufbauarbeit, die er als tiefgläubiger Christ und mutiger Bischof geleistet habe. Das weltliche Kreuz, das der Herr Ministerpräsident dem Herrn Landesbischof zum geistlichen umhing, soll die Dankbarkeit des Staates gegenüber der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Ausdruck bringen. Was unser Herr Landesbischof in seinen Dankesworten in treffender Weise sagte, darf ich Ihnen wörtlich aus dem Pressebericht verlesen: „Es sei nicht selbstverständlich, daß der Staat einen Kirchenmann auszeichne und daß ein Christ eine staatliche Auszeichnung anneme. Das Christenleben bleibe nicht ohne Wirkung auf das weltliche. Für die Annahme weltlicher Auszeichnungen gelte nur eine Bedingung: ‚Die Wahrung voller innerer Bewegungsfreiheit für das kirchliche Amt‘. Er betrachte den hohen Orden nicht als ‚Kinderspielzeug‘, wie Napoleon das Kreuz der Ehrenlegion zynisch bezeichnet habe. Die Auszeichnung sei auch eine Anerkennung der Arbeit des Evangelischen Oberkirchenrats und der Synode.“ Seine Ausführungen schloß der Herr Landesbischof mit dem Wunsche, daß Gott Volk und Staat von Baden-Württemberg segnen und auf dem Wege des Rechts erhalten möge.

Auch an dieser Stelle möchte ich Ihnen, hochverehrter Herr Landesbischof, in unser aller Namen von ganzem Herzen unsere Glück- und Segenswünsche anlässlich Ihrer Auszeichnung und Ehrung seitens des Staates zum Ausdruck bringen. Es ist für uns alle eine große Freude, daß Ihnen diese Anerkennung Ihrer unerschütterlichen christlichen Haltung zu allen Zeiten und Ihrer hervorragenden Leistungen als Pfarrer in der Gemeinde und im Mutterhaus Nonnenweier wie auch als Bischof unserer Landeskirche zuteilgeworden ist. Mit unseren herzlichsten Glückwünschen verbinde ich den Dank für all das, was Sie für unsere Landeskirche und

auch uns in der Synode getan haben. Zugleich bitten wir Gott, daß Sie und Ihre Arbeit unserer Kirche und uns recht lange erhalten bleiben und stets gesegnet werden. (Allgemeiner Beifall!)

Seit unserer letzten Tagung durfte unser allverehrter Prälat D. Maas sein 85. Lebensjahr vollenden. Aus aller Welt sind ihm Zeichen des Dankes und der Verbundenheit entgegengebracht und Glückwünsche ausgesprochen worden. Aus Dankbarkeit, Anerkennung und Ehrfurcht habe ich unserem Prälaten meine und unser aller Glückwünsche übermittelt. Die Bedeutung des langen, gesegneten Lebens und Wirkens unseres lieben Bruders ist Ihnen allen bekannt, und andererseits wäre es schwer für mich, dies im Rahmen unserer Tagesordnung richtig und vollständig zu erfassen und zu würdigen. Aber trotz dieser Kürze möchte ich doch unseren herzlichsten Dank darbringen für sein segensreiches Wirken während 62 Jahren in großer Güte und bei großer Lebenskraft sowie in vorbildlicher Lauterkeit und Standhaftigkeit in guten und in bösen Tagen.

Mit diesem Dank wünschen wir zugleich unserem 85jährigen und seiner verehrten Weggefährtin in so langen reichen Jahren rüstiges Fortwirken und ein ruhiges Glück im großen Kreis der Seinen sowie Gesundheit und Stärke zu seinem Wirken in seinem Amt, das er in seinem hohen Alter noch auf sich nimmt und in großem Segen ausübt. (Allgemeiner Beifall!)

#### Prälat D. Maas: Herzlichen Dank!

**Präsident Dr. Angelberger:** Ebenfalls herzlicher Dank mit den besten Wünschen gilt unseren beiden siebzigjährigen Brüdern Schmeichel und Urban, deren Wirken Ihnen so gut bekannt ist, daß ich mir ein näheres Eingehen ersparen kann. Beide können zurückblicken auf ein reiches und von Gott gesegnetes Wirken, und auch sie verdienen der Kirche und unser aller innigsten Dank! In der langjährigen Zugehörigkeit zu unserer Synode haben beide Jubilare sowohl im Plenum wie auch in den Ausschüssen enorme und fruchtbringende Arbeit geleistet. Alles dies veranlaßt uns, den beiden Brüdern auch heute nochmal herzlich zu danken mit den besten Glück- und Segenswünschen. Möge ihnen noch recht lange Gesundheit und Tatkraft beschert werden. Unserem lieben Dekan Urban, der leider wegen der Folgen eines erlittenen Unfalls an unseren Verhandlungen nicht teilnehmen kann, gelten unsere besten Wünsche für eine baldige Genesung und weiteres Wirken als Pfarrer und Schriftsteller. (Allgemeiner Beifall!)

#### V.

Ich rufe nun den Punkt V der Tagesordnung auf. Durch Verlegung ihres Wohnsitzes in einen anderen Kirchenbezirk sind unsere Konsynoden Ohnemus und Becker aus der Landessynode ausgeschieden. Die jeweiligen Bezirkssynoden haben den Herren Hollstein und Hausmann das Vertrauen geschenkt. Hierzu darf ich in unser aller Namen die beiden neu gewählten Mitglieder herzlich beglückwünschen und sie in unserer Mitte zu einer guten und fruchtbringenden Zusammenarbeit

brüderlich begrüßen. Ich darf Sie bitten, zur Verpflichtung vorzutreten. (Die beiden neuen Synodenal treten vor den Präsidenten.)

Ich spreche die feierliche Versicherung vor:

Ich gelobe bei Gott, bei meinem Wirken in der Landessynode, soviel Gott Gnade gibt, dahin mitzuarbeiten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus, und mich an die Ordnungen der Landeskirche zu halten."

Sie sprechen als Antwort: "Ich gelobe es." (Die beiden Synodenal sprechen einzeln: "Ich gelobe es".)

Damit sind Sie als vollberechtigte Mitglieder der Synode bei uns herzlich willkommen.

In Übereinstimmung mit unseren beiden Mitgliedern schlägt Ihnen der Ältestenrat vor, unseren Konsynodalen Hausmann dem Hauptausschuß und unseren Mitsynodalen Hollstein dem Finanzausschuß zuzuteilen. — Wer kann dieser Regelung nicht zustimmen? — Eine Enthaltung? — Sie haben somit den Vorschlag des Ältestenrates gebilligt.

#### VI.

Leider können folgende Brüder an unseren Verhandlungen nicht teilnehmen:

Unser Konsynodaler Rave ist schwer erkrankt und mußte vor einer Woche in die Klinik eingeliefert werden und Dekan Urban, wie ich vorhin schon sagte, kann infolge eines erlittenen Unfalls nicht zu uns kommen. Unser Mitsynodaler Mennicke hält sich zur Zeit im Heiligen Land auf. Die Brüder Schlapper, Würthwein und Götz können aus beruflichen Gründen dieses Mal leider nicht unter uns sein.

Unseren erkrankten Brüdern habe ich auch in Ihrem Namen recht baldige Genesung gewünscht. Unserem Bruder Würthwein in Berlin werde ich ebenfalls in unser aller Namen schreiben und zu seinem Wirken in Berlin die besten Segenswünsche übermitteln. (Beifall.)

#### VII.

Es folgt die Bekanntgabe der Eingänge, die an die zuständigen Ausschüsse überwiesen werden.

**Präsident Dr. Angelberger:** Nun noch zwei Mitteilungen: In unserer Sitzung vom 4. Mai 1962 haben haben wir zu dem Antrag des Evangelischen Kirchengemeinderats Mannheim — Haushaltsplan der Landeskirche Finanzausgleich — Stellung genommen und folgendes beschlossen: Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr wird gebeten, Grundsätze eines Finanzausgleichs in einem Referat vor dem Plenum der Landessynode im Herbst 1962 oder Frühjahr 1963 darzustellen. Dieses Referat wird uns im Frühjahr 1963 gehalten werden.

Ebenfalls in der vierten Sitzung unserer Frühjahrs tagung ist behandelt worden die Ergänzung der Richtlinien für die Besoldung der Kirchenmusiker. Der Finanzausschuß hat der Landessynode vorgeschlagen, was auch wir gebilligt haben, daß die Verabschiedung der Vorlage über die Ergänzung der Richtlinien für die Besoldung des Kirchenmusiker-

dienstes zurückgestellt wird. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, mit dem Amt für Kirchenmusik die Bedenken, die beim Finanzausschuß gegen die vorgeschlagene Regelung bestehen, zu erörtern. Die Landessynode möge über das Ergebnis der Erörterungen zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Amt für Kirchenmusik auf der nächsten Tagung unterrichtet werden. Infolge Terminschwierigkeiten ist es nicht möglich gewesen, diese erforderlichen Besprechungen durchzuführen. Der Bericht und die erneute Behandlung, so wie es gewünscht wurde, wird im Frühjahr 1963 erfolgen.

#### VIII.

Nun darf ich unter Punkt VIII unserer Tagesordnung Herrn Oberkirchenrat Hammann um seinen Bericht bitten über die erforderlichen Maßnahmen in Ausführung der neuen Sozialgesetze.

**Oberkirchenrat Hammann:** Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 3. Mai 1962 beschlossen, eine Vorlage des Diakonieausschusses, Gemeindliche Diakonie in Auswirkung und Ausführung der neuen Sozialgesetze betr., dem Evangelischen Oberkirchenrat mit der Bitte zu überweisen, im Zusammenwirken mit dem Gesamtverband der Inneren Mission die erforderlichen Maßnahmen zu erwägen, in die Wege zu leiten und darüber der Synode zu berichten.

In den beiden vom Deutschen Bundestag 1961 verabschiedeten, vor einigen Monaten in Kraft getretenen Gesetzen — dem Bundessozialhilfegesetz und dem Jugendwohlfahrtsgesetz — werden neben den Wohlfahrtsverbänden die Kirchen und Religionsgesellschaften als Träger der freien Wohlfahrtspflege und der freien Jugendhilfe ausdrücklich angesprochen. Die gesamte evangelische Diakonie ist damit zur Mitarbeit und Mitverantwortung in der Durchführung der Sozialhilfe und bei Maßnahmen der Jugendhilfe — ich zitiere aus § 10 Absatz 2 des Bundes-Sozialhilfegesetzes und § 7 des Jugendwohlfahrtsgesetzes — „unter Wahrung ihrer Eigenart und Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben“ aufgerufen.

Beide Gesetze gehen davon aus, daß sich die Kirchen und die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Jugendhilfe an der Durchführung der gesetzlichen Aufgaben beteiligen. Sofern dies geschieht, sollen die freien Träger in ihrer Arbeit von den gesetzlichen Trägern, den Kommunen, gefördert werden. Dabei ist zu beachten, daß hier keine institutionellen Ansprüche zugestanden werden. Die beiden Sozialgesetze gestehen den Hilfesuchenden bzw. den Erziehungsberechtigten eine Mitwirkung bei der Gestaltung der Hilfe zu. Nur über dieses „Wahl- und Mitbestimmungsrecht“ können die freien Verbände in Anspruch genommen werden. Die in der Anstaltsdiakonie schon immer vollzogene Trennung zwischen Aufgaben-Träger, der die Hilfe gewährt, und Kostenträger, der die Hilfe finanziert, wird nun auch in der offenen Fürsorge in größerem Umfang als bisher praktiziert werden. Und soweit die Hilfe gewährung gesetzlich als Rechtsanspruch oder Kann-

Leistung vorgesehen ist, besteht auch eine Verpflichtung des gesetzlichen Trägers zur Kostenübernahme der gewährten Leistung. Mit der Durchführung der in beiden Gesetzen genannten Aufgaben durch einen freien Träger bleibt die finanzielle Leistungspflicht des gesetzlichen Trägers bestehen. Er kann seine öffentlich-rechtliche Leistungspflicht nicht abwälzen oder in ihrem Umfang deshalb kürzen, weil ein freier Träger die Durchführung übernimmt.

Der Bericht der Fürsorge hat deshalb eine unmittelbare Nähe zur kirchlichen Diakonie, weil die Fürsorge personengemäße Hilfe sein soll, deren Gestaltung sich nach der Person des Hilfesuchenden, seiner konkreten Lage und seinen besonderen Verhältnissen richtet. Ausdrücklich wird im Sozialhilfegesetz die „persönliche Hilfe“ als die grundlegende Arbeitsform der Fürsorge angesprochen. Die auf den ganzen Menschen ausgerichtete Lebens- und Da-seinshilfe soll den Menschen nicht nur aus seiner augenblicklichen Bedrängnis herausführen, sie soll ihn, soweit er nicht dauernd hilfebedürftig ist und ständig versorgt werden muß, auch befähigen, sein Leben wieder selbstverantwortlich und ohne fremde Hilfe zu bewältigen. Dieses Ziel ist aber nur zu erreichen, wenn die Hilfe planmäßig und sachgerecht unter Berücksichtigung aller Faktoren geleistet wird, welche die Hilfebedürftigkeit verursacht haben. Zwar gut gemeinte, aber unsystematische „Wohltätigkeit“ bleibt ergebnislos, sie bringt den Hilfesuchenden oft nur in eine schwierige Situation. Deshalb sind das intensive Bemühen um den Einzelfall und die Beherrschung des fachlichen Wissens unerlässlich für ein erfolgreiches fürsorgerisches Handeln.

Der § 8 des Sozialhilfegesetzes kennt als besondere Form der persönlichen Hilfe die „Beratung in Fragen der Sozialhilfe“ und die „Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten“ als Pflichtaufgabe der damit befaßten sozialen Ämter. Dabei werden ausdrücklich die freien Verbände genannt, auf deren Beratungstätigkeit die Ratsuchenden zunächst hingewiesen werden sollen. Es geht bei diesen Beratungen nicht nur um gesetzestechnische Auskünfte, sondern man wird unter Beratung von „sonstigen sozialen Angelegenheiten“ auch den Umkreis persönlicher Problematik in den verschiedenen Lebensordnungen der Ehe und der Familie, der Erziehung und des Berufslebens verstehen müssen. Es geht also bei der Beratung nicht nur um Auskunft, sondern auch um Lebenshilfe.

Die Kompliziertheit der beiden Sozialgesetze bedingt ebenso eine Beratung wie die Unübersichtlichkeit und Differenziertheit der gesellschaftlichen Zusammenhänge. Auf keinem Gebiet kann man sich noch an überkommenen Vorbildern und Traditionen orientieren. Deshalb kann die Evangelische Diakonie auf das Aufgabengebiet einer qualifizierten Beratung nicht verzichten.

Damit ist die Frage gestellt, ob unsere Landeskirche sich bewußt ist, welche Betätigungsfelder ihr durch diese Gesetze eingeräumt werden, ob sie bereit ist, diese gebotenen Wirkungsmöglichkeiten

wahrzunehmen und ob sie dafür die organisatorischen, finanziellen und personellen Voraussetzungen schaffen will.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat sich während der zurückliegenden Monate mehrfach und in gemeinsamen Beratungen mit dem Gesamtverband der Inneren Mission, dem Sozialreferenten unserer Landeskirche und dem Landesjugendpfarramt mit diesen Aufgaben beschäftigt. Als erforderliche Maßnahmen sind zu nennen:

1. Die Tätigkeit unserer kirchlichen Fürsorgerinnen weitet sich mit den beiden Sozialgesetzen vor allem hinsichtlich der Beratung sehr wesentlich aus. Dies kann nur dadurch bewältigt werden, daß ihnen zusätzlich Büro- und Schreibkräfte da, wo es angebracht und erforderlich erscheint, gewährt werden. Der Einsatz solcher Kräfte läuft bereits an.
2. Einige Kirchengemeinderäte befassen sich zur Zeit in Städten mittleren und kleineren Umfangs auf Grund der Besprechungen, die durch den Gesamtverband und den Evangelischen Oberkirchenrat erfolgt sind, mit der Errichtung von Evangelischen Gemeindediensten. Solche Gemeindedienste sollen im Bereich unserer Landeskirche gefördert werden. Etwa auftretende Finanzierungsfragen werden in der nächsten Zeit bearbeitet.
3. Da das Ausmaß der zukünftigen Beratungstätigkeit auf Landesebene bis jetzt noch nicht genauer übersehen werden kann, werden sich die dafür zuständigen Stellen im Evangelischen Oberkirchenrat sowie im Gesamtverband der Inneren Mission diesem Aufgabengebiet zuwenden. Erforderlichenfalls werden zusätzliche Kräfte hierfür freigestellt.
4. Diese Stellen werden hinsichtlich der Beratung der Pfarrämter, der Fürsorgerinnen und aller damit befaßten anderen kirchlichen Ämter und vor allem auch im Blick auf die Bedeutung des diaconischen Auftrages der Kirche heute das Erforderliche veranlassen.

Zu gegebener Zeit wird die Landessynode über weitere Maßnahmen Bericht bekommen. (Beifall!)

## XI.

**Präsident Dr. Angelberger:** Wünscht jemand zu diesem Bericht und dem hier behandelten Thema das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Nun darf ich vorschlagen, daß wir den Tagesordnungspunkt XI, der sehr kurz sein wird, jetzt gleich behandeln werden. Ich bitte Bruder Schmitz um seinen Bericht über die Arbeit des Lebensordnungsausschusses II.

**Synodaler Schmitz:** Herr Präsident! Werte Konsynodale! Sie wissen, die Frühjahrssynode 1961 hat den Lebensordnungsausschuß II berufen zu dem Zweck, alle Fragen zu beraten um die kirchliche Trauung, die christliche Eheführung. Sie wissen weiter, die Kommission besteht aus drei Konsynoden; sie hat zwei Nichtsynodale kooptiert. Ich habe Ihnen davon in der letzten Synodaltagung berichtet, und Sie wissen weiterhin, daß wir als Mitarbeiter in der Kommission Herrn Oberkirchen-

rat Kühlewein besitzen. Wir haben die konstituierende Versammlung im vorigen Herbst halten können und haben eine erste Materialsichtung in der ersten Arbeitssitzung zu Beginn dieses Jahres im Petersstift vornehmen können. Auch davon habe ich Ihnen im Frühjahr bei der Synodaltagung kurz berichtet. Und ich habe Ihnen damals versichert, daß wir noch nicht sehr weit gekommen sind, daß wir uns aber bemühen, auf gutem Wege bis zum Herbst weiterzukommen.

Die Kommission hat inzwischen zwei Sitzungen abgehalten: eine im Juli und eine im Oktober. Wir haben einen ersten rohen Vorentwurf erarbeitet, der von einem geistlichen Mitglied der Kommission gefertigt worden ist, und den mehr oder minder zu zerhacken unser aller Bemühen ist. Wir sind doch in der Materie nur langsam vorangekommen. Das ist gar nicht so einfach, das Zerhacken geht rasch, aber das Weiterbauen erfordert dann neuen Ansatz und Fleiß. Wir haben uns deswegen vorgenommen, noch in diesem Jahr noch einmal zusammenzukommen und das zu tun natürlich vor der Adventszeit, weil ja dann die Möglichkeit des Freistellens für die geistlichen Mitglieder der Kommission unmöglich ist. Wir werden uns also am 29. November im Petersstift wieder treffen und, um zu zeigen, daß es vorwärts gehen soll und muß, haben wir uns diesmal einen ganzen Tag vorgenommen. Das ist für die Mitglieder, die von weither kommen, immer nicht ohne Schwierigkeiten.

Die Arbeit wird, das sehen wir schon heute, so viele Lebensordnungen es schon in den Landeskirchen gibt, die wir auch zu Rate gezogen und zum Vergleich genommen haben, doch anders aussehen wie das, was wo anders ist. Und das eben zu erarbeiten erfordert einige Zeit, und es erfordert dann auch einige Gedanken, wie man sich zur Lebensordnung, zur Gesamtlebensordnung, die unsere Landeskirche erarbeiten will, stellt. Sie wissen, bisher existiert nur das kleine Blatt über die Taufe, und man wird eines Tages schon, um die Sprache dieser Lebensordnung und den Aufbau gleichartig zu halten, noch weiter Fühlung nehmen müssen, was kommt in eine Lebensordnung unserer Landeskirche noch hinein.

Wir sind also, um Ihnen diese kurze Orientierung zu geben, immer noch auf dem Wege. Und ich hoffe, daß der Weg gut ist. (Allgemeiner Beifall!)

#### IX.

**Präsident Dr. Angelberger:** Nun darf ich den Herrn Landesbischof um seinen Vortrag über das Thema „Kirche und Mission“ bitten.

**Landesbischof D. Bender:** Es läge nahe, beim Nachdenken über unser Thema mit der Darstellung der Wandlungen zu beginnen, die sich auf den Feldern der äußeren Mission in Asien und Afrika vollzogen haben und noch vollziehen und die der äußeren Mission den in ihren Gebieten entstandenen Jungen Kirchen gegenüber eine neue Stellung angewiesen haben. Diese Wandlungen aber stellen nicht zuerst ein organisatorisch zu bewältigendes Problem dar; durch sie röhrt Gott an den tiefsten Lebensgrund der

Kirche und der Mission. Die Christenheit spürt heute, daß ein Neues gepflügt werden muß. Durch die Ökumenische Bewegung zwingt Gott die Kirchen, ihr Selbstverständnis und ihr Verhältnis zueinander neu zu überprüfen und unter Umständen zu revidieren. Durch die religiöse Weltsituation zwingt Gott die Kirchen, ihr Verhältnis zur Mission neu zu durchdenken.

Dieses Verhältnis ist im deutschen Kirchenraum geschichtlich belastet. Wie die Werke der Inneren Mission abseits der verfaßten Kirche entstanden sind, so auch das Werk der Äußeren Mission. Beide Werke entwuchsen dem Boden der Erweckung in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts. Es waren dieselben geistlichen Kräfte, die diese beiden Werke getragen haben. Die damals vom Rationalismus beherrschten Kirchen und Kirchenleitungen haben von den Lebensäußerungen in ihrer Mitte kaum Kenntnis genommen. So waren es die Missionsgesellschaften, die den missionarischen Auftrag der Kirche übernommen und ausgeführt haben. Das war eine Notlösung — nur daß sie weder den Missionsgesellschaften und noch weniger den Kirchen selbst als eine Notlösung zum Bewußtsein gekommen ist. Wie anders soll man sich die Tatsache erklären, daß das Werk der Mission nie auf einer Synode zu Wort gekommen ist — über hundert Jahre lang? Zwar hat die verfaßte Kirche den Missionsgesellschaften erlaubt, innerhalb ihrer Ortsgemeinde so etwas wie eine Heimatgemeinde der Äußeren Mission zu sammeln und zu organisieren, aber einen eigenen und eigentlichen Anteil hat sie an der Äußeren Mission nicht genommen. Die Folge war, daß die Äußere Mission in unseren landeskirchlichen Gemeinden weithin als eine schöne, aber nicht alle Glieder der Kirche verpflichtende Spezialarbeit empfunden worden ist.

Das wird trotz aller eingetretenen Wandlungen im Grunde so bleiben, solange sich unsere verfaßten Kirchen, aber auch die Missionsgesellschaften ihren Horizont nicht für die neutestamentliche Sicht von Kirche und Mission weiten lassen und erkennen, daß Kirche ohne Mission nicht Kirche, daß aber auch Mission ohne Kirche nicht Mission ist.

#### I.

Lassen Sie mich bei dem Verständnis der Kirche einsetzen. Wenn heute von der Kirche gesprochen wird, dann denken die Sprecher und Schreiber im besten Fall an die Gesamtheit der Gemeinden und ihrer Glieder, öfter aber auch nur an die Pfarrer und die anderen beamteten Diener der Kirche, meist aber haben sie bei dem Wort Kirche nur die Kirchenleitungen im Auge. Wird z. B. auf die Verantwortung der Kirche für das öffentliche Leben unseres Volkes hingewiesen, dann stellen sich viele dabei vor, daß der Bischof oder sonst ein Leitungsort der Kirche ein deutliches Wort sagen müsse. Daß eine solche kirchenamtliche Verlautbarung im besten Fall nur einen Bruchteil der Verantwortung der Kirche darstellen kann, kommt vor allen den Kritikern gar nicht zum Bewußtsein, denn sonst würde ihrer Kritik ein Ton von Selbtkritik fehlen.

Im Bewußtsein vieler Gemeindeglieder hört die Kirche an den Grenzen des eigenen Kirchspiels auf. Für die Glocken der eigenen Gemeinde opfern auch die Kirchenfremden, aber Kollekten, die nicht für die Bedürfnisse der eigenen Gemeinde bestimmt sind, sollen in engen Grenzen gehalten werden. Daß ein Pfarrer, dessen Dienst man schätzt, in eine größere Arbeit gerufen wird, wird oft als Geringachtung der betroffenen Gemeinde empfunden, und mit Bitterkeit quittiert. Die Kirche müßte nur geben, aber nichts fordern, um freundlicher beurteilt zu werden. Wie schwer ist es, unsere Gemeinden für kirchliche Aufgaben zu interessieren, die jenseits ihres Gesichts- und Erfahrungskreises liegen! Darum fällt es vielen Gliedern der Kirche schwer, in der Mission eine kirchliche Aufgabe zu sehen.

Der Grund dieser Not liegt tief. Er liegt wohl zuletzt an einer Verkündigung, die nicht die Predigt vom Reich, von der Königsherrschaft Gottes ist, sondern der religiösen und moralischen Aufrüstung des Menschen dient. Ziel einer solchen Predigt kann sogar die Bekehrung sein, aber nicht die neutestamentlich verstandene Bekehrung zu Dem, der uns zu Gott und zugleich zum Nächsten hinkehrt, sondern die Bekehrung zur frommen Persönlichkeit, die sich nur mit Gleichgesinnten zu einer geschlossenen Gesellschaft zusammenfindet.

Paulus, der große Ekklesiologe der Kirche (= Kirchenlehrer) hat in dem von ihm oft gebrauchten Bild vom Leib, seinem Haupt und seinen Gliedern, wohl am tiefsten das Geheimnis der Kirche erlauscht. Er sah in der Kirche nicht ein mechanisches Gebilde, das durch die Addition seiner Glieder entstanden wäre, sondern den geheimnisvollen Organismus, in dem sich der Dreieinige Gott mit seiner Menschheit so zusammenschließt, daß sich das Haupt den Leib schafft und dem Leib seine Glieder zuwachsen läßt. Darum müssen und dürfen wir jedesmal, wenn wir das Wort Kirche hören, unsere Augen zu dem Dreieinigen Gott als dem Schöpfer und Haupt der Kirche erheben und uns vergegenwärtigen, daß unsere Kirche auf Erden mit all ihren Gebrechen eben doch ihr Haupt und ihre Hauptsache im Himmel hat, und daß auch das ärmste Glied der Kirche in einem unmittelbaren, lebensvollen Zusammenhang mit dem Dreieinigen Gott selber steht, — freilich nie anders als zusammen mit allen Nachbargliedern des Leibes Christi. Von seinem Haupte her empfängt der Leib, die Kirche, ihr „Wachstum“ (Kol. 2, 19), nach dem Urtext: „ihre göttliche Größe“, ein Hinweis auf die Universalität der Kirche, die auch die im Glauben längst gestorbenen Glieder und die, die nach uns noch „dazugetan“ werden, umfaßt.

Wie der Leib durch das Haupt bestimmt ist, so die Glieder durch den Leib. Die Glieder beherrschen nicht den Leib, sondern empfangen in einer geheimnisvollen Weise Leben, Kraft und Sinn ihrer Existenz vom Ganzen des Leibes her. Darum ist der Leib mehr als die Summe seiner Glieder.

So stellt sich die Kirche dar als die Frucht der Erlösung der Menschheit aus der Vereinzelung sowohl Gott wie dem Nächsten gegenüber. Ein zweifaches

geschieht an den Erlösten: sie werden befreit von der isolierenden und ichzentrierenden Macht der Sünde, indem sie in den Leib Christi eingegliedert werden. Dieser Leib aber steht unter der formenden Macht des „Gesetzes Christi“, von dem Paulus Gal. 6, 2 spricht und das er in den einen Satz gefaßt hat: „Durch die Liebe diene einer dem andern“ (Gal. 5, 13). Das heißt praktisch, daß ein doppelter Zug die Kirche von innen her zusammenhält: der Zug des Hauptes zu seinem Leib und der Zug des Leibes zu seinem Haupt und wiederum der Zug des Leibes zu seinen Gliedern und der Glieder zum Ganzen des Leibes. Wo diese Züge in Kraft stehen, da und nur da ist der Leib gesund.

Darum ist die von den Theologen unserer Tage vielverhandelte Frage, ob die Einzelgemeinde im Vollsinn des Wortes Kirche sei oder nicht, keine echte Frage im Sinn des Neuen Testaments; denn ein Glied, auch wenn es an sich vollkommen und wohlgebildet ist, ist und wird ja nur durch seine Funktion im Gliederleib das, was es nach Gottes Wille sein soll. Die Antwort auf die Frage, was der Einzelgemeinde fehlt um Kirche zu sein, heißt einfach: die andern Gemeinden. Es kann dem umgreifenden Zug vom Ganzen her und zum Ganzen hin nicht an der Grenze der Einzelgemeinde ein willkürliches „Halt“! geboten werden. Was der Okumenischen Bewegung Bedeutung und Gewicht gibt, ist nichts anderes als dies, daß Gott durch diese Bewegung in seiner Christenheit den gelähmten Doppelzug des Leibes zu den Gliedern und der Glieder zum Ganzen des Leibes Christi neu belebt.

Und nun nähern wir uns von diesem Verständnis der Kirche, als dem Leib Christi, her der Frage des Verständnisses von Kirche und Mission. Die „eine, heilige, allgemeine, christliche Kirche“ umfaßt in einer eigentümlichen Weise Landeskirchen und Missionsgesellschaften. Die Mission steht recht verstanden nicht mehr in einer falschen Weise den Kirchen gegenüber, sondern sie ist — wenn ich so sagen darf — ein Gruppenglied der Kirche, wie die einzelne Landeskirche ein Gruppenglied der Kirche Jesu Christi ist. Dabei tut es nichts aus, daß die Mission, organisiert in vereinsmäßig strukturierten Missionsgesellschaften der verfaßten Kirche rechtlich und organisatorisch frei gegenüber steht.

Beide, Landeskirche und Missionsgesellschaft, schulden sich die Anerkenntnis, daß sie nicht „selbständige“ Größen sind, sondern neben- und miteinander ihre ihnen aufgetragene Funktion am Leib der einen heiligen Kirche des Dreieinigen Gottes haben. Diese Kirche hat aber zu allen Zeiten einen doppelten Auftrag nach außen und nach innen; nach außen soll sie gemäß dem Befehl des Auferstandenen alle Völker der Erde durch die Predigt des Evangeliums in die Jüngerschaft Jesu rufen; nach innen aber sich durch dasselbe Evangelium heiligen und zu einem Hause Gottes auferbauen lassen. Keine dieser beiden Aufgaben kann für sich allein gelöst werden und keine dieser Aufgaben kann nur von einem Glied allein gelöst werden. Das Kirchen-

glied muß — um im Bild des Leibes zu bleiben — dem Missionsglied für die Bewältigung seiner Aufgabe Handreichung tun, aber ebenso kann die Mission nur gesund bleiben, wenn sie weiß, daß sie aus der Kirche hervorgegangen und darum der Aufgabe der Kirchwerbung verpflichtet ist.

**Die verfaßte Kirche, in der kein Missionswille lebt, ist nicht Kirche!** Was unseren Volkskirchen heute sehr eindrücklich zum Bewußtsein gebracht wird, ist dies, daß es keinen echten Gemeindeaufbau ohne fortlaufende Mission gibt. Eine Kirche, die nur ihren Bestand halten will, wird am Ende alles verlieren. Umgekehrt ist Mission nicht mehr Mission im Sinn des Neuen Testaments, wenn ihre Arbeit nicht zum Gemeindeaufbau, zur Kirchwerbung führt. Es kann darum die gewohnte Unterscheidung von Kirche und Mission nur ein Hinweis auf die äußere Arbeitsteilung sein, wie sie in der jerusalemischen Urgemeinde durchgeführt wurde, als die Apostel, unter dem Zwang äußerer Gründe eine Teilung ihrer Arbeit in Wortverkündigung und Armenpflege, d. h. Diakonie vornahmen. Daß diese Aufgaben, obwohl technisch verteilt, in Wirklichkeit unzertrennlich waren, zeigt die Tatsache, daß der Diakon Stephanus auch predigte und der Apostel Paulus mit der Kollektensammlung für die jerusalemische Gemeinde einen diakonischen Dienst getan hat.

Auf das Verhältnis von Kirche und Mission läßt noch ein Vorgang Licht fallen, der Acta 13 berichtet wird: Die Christengemeinde von Antiochien sendet ihre Lehrer Barnabas und Paulus zur missionarischen Evangeliumsverkündigung aus. Dabei ist ein Doppeltes bemerkenswert:

1. Die Missionsarbeit geht unter Paulus einen selbständigen Weg; sie wird nicht von der sendenden Gemeinde gesteuert; sie ist — im modernen Sinn — von Anfang an eine freie Arbeit gewesen. Wir hören nichts von Weisungen, die dem Apostel je und je von Antiochien aus erteilt worden wären; aber 2. Paulus ist immer mit der sendenden Gemeinde Antiochien in besonderer Weise verbunden gewesen. Sie blieb seine Heimatkirche; zu ihr kehrt er nach der 1. und 2. Missionsreise zurück „mit dem vollen Segen des Evangeliums“, wie er einmal schreibt, und d. h. er hat nicht die eigene Person und das eigene Werk ins Licht vor seine Kirche gestellt, sondern Gott gerühmt, der „den Heiden die Tür des Glaubens geöffnet hat“.

Paulus, der große Missionsapostel, hat keine „Heimleitung“ gehabt; der Heilige Geist hat ihm die Wege gewiesen, die er gehen sollte. Aber der selbe Geist hat ihn nicht zu einer falschen Selbstständigkeit verführt. Paulus, der sein Apostelamt ebenso unmittelbar aus Jesu Hand empfangen hat wie die anderen Apostel, leitet aus dieser Berufung keinen Unabhängigkeitsanspruch ab. Die Liebe Christi treibt ihn, die Gemeinschaft mit seiner Heimatgemeinde Antiochien, mit der Urgemeinde in Jerusalem und den dort führenden Aposteln Petrus und Jakobus zu suchen und festzuhalten. Hier werden die inneren Züge sichtbar, die die Kirche zu-

sammenhalten. Paulus, der Missionar, hat sich der ihm persönlich unbekannten Gemeinde in Jerusalem verpflichtet gewußt, und wiederum hat Petrus, der die judenchristlichen Gemeinden Palästinas leitete, nach dem Tod des Apostels Paulus die Fürsorge für die heidenchristlichen Gemeinden in Kleinasien übernommen.

Kirche ohne Mission ist nicht Kirche und Mission ohne Kirche ist nicht Mission.

## II.

Und nun lassen Sie mich einige Folgerungen aus dem bisher dargestellten inneren Verhältnis von Kirche und Mission ziehen. Die erste Folgerung geht an die Adresse unserer Landeskirche. Was schuldet sie der Mission? Nichts weniger als dies, daß sie selber missionarisch denken und handeln lernt. Wir alle müssen besser erkennen, daß die Predigt des Evangeliums zwei voneinander untrennbare Teile hat. Lautet der erste Teil: „Kommt her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid“, so der zweite: „Gehet hin“, seid meine Zeugen — „bis an die Enden der Erde“. Wenn unsere Kirche nicht eine missionarische Kirche ist und wird, dann haben die Erklärungen der Grundordnung der EKD und unsere eigene Grundordnung (§ 69: Im Gehorsam gegen den Sendungsauftrag ihres Herrn treibt und fördert die Evangelische Kirche das Werk der Äußeren Mission) nur einen deklatorischen Wert und die auf der obersten Ebene in Neu-Delhi vollzogene Integration von Weltkirchenrat und Missionsrat wird auf der Ebene der Landeskirchen und der in ihrem Gebiet arbeitenden Missionsgesellschaften zu einem Problem, das auf rein organisatorischem Weg gelöst werden soll. Voraussetzung einer echten Zusammenarbeit von Kirche und Mission setzt auf Seiten der Kirche voraus, daß sie sich ihrer missionarischen Struktur und Aufgabe bewußt wird. Wo aber wird im Leben unserer Kirche dieser missionarische Zug sichtbar? Man kann auf unsere Volksmission hinweisen, die bei aller ihr anhaftenden Gebrechlichkeit vielleicht der einzige Ort unserer Kirche ist, wo der Missionswille einen sichtbaren Ausdruck findet. Aber es gibt viele Pfarrer und Gemeinden, die eine Missionsaufgabe nicht anerkennen. Wo alte Wege nicht zur Durchbrechung der Grenzen führen, die die gottesdienstliche Gemeinde umhegen, da werden neue Wege gefunden werden müssen, wenn die Liebe lebendig ist, die das Elend der hirtenlosen Menschen nicht untätig mitansehen kann. Man mag sich an der Zinzendorf'schen Formulierung der Missionsaufgabe, nämlich „Seelen für das Lamm zu werben“ noch so sehr stoßen, in der Sache gibt das Neue Testament Zinzendorf recht, ist es doch im Blick auf seine jüdischen „Gefreundeten nach dem Fleisch“ der brennende Wunsch des Apostels Paulus gewesen, „ihrer etliche zu gewinnen“.

Eine Kirche, die dem Missionsbefehl ihres Herrn nicht mit Freuden gehorcht, sondern sich auf die Erhaltung ihres Bestandes beschränkt, wird auch das verlieren, was sie hat oder noch zu haben glaubt. Wir reden viel von Gemeindeaufbau; er kann nicht ohne missionarischen Dienst geschehen; wir brau-

chen nur an die kirchliche Situation in den neuen Wohnvierteln in den Städten zu denken. Ihren Missionsauftrag kann die Kirche nicht auf die Missionsgesellschaften delegieren, denn die Kirche lebt immer auf dem Missionsfeld, ob dieses Feld von Heiden oder von achristlichen „Christen“ und Antichristen bevölkert wird, ist nicht entscheidend. Das englische Wort, daß „die Ökumene zu Hause beginnt“, gilt auch für die Mission, „sie beginnt zu Hause“, in der Heimatkirche und Heimatgemeinde und setzt sich dann in der Gestalt der sog. äußeren Mission fort „bis an der Welt Enden“. Wenn es recht steht, so ist jeder Pfarrer Missionar, wie jeder Missionar ein Pastor und Hirte der jungen Gemeinden ist. Dann werden unsere Bezirks- und Landesmissionsfeste nicht außerordentliche Veranstaltungen für sog. Heimatgemeinden der jeweiligen Missionsgesellschaft, sondern Sache aller Gemeinden wie der Gesamtkirche: denn hier geht es um ihre Sache.

Es ist für mich eine ernste Frage, ob unsere Kirche innerlich für die Integration der Mission in die Kirche vorbereitet ist, oder ob sie darin nur eine technisch zu meisternde Aufgabe erblickt, für die dann Kommissionen und Ausschüsse gebildet werden, aber deren Arbeit die Kirche im Grunde nicht bewegt und nicht ändert. Es ist in den letzten hundert Jahren von den verfaßten Kirchen viel versäumt worden, was jetzt nicht auf einen Schlag gut gemacht werden kann. Daß die Äußere Mission von der Kirche in freie Missionsgesellschaften abgedrängt worden ist, weist — noch einmal möchte ich es sagen — auf den tiefen Schaden hin, daß in der verfaßten Kirche und ihren Leitungsorganen der Missionsauftrag Christi nicht mehr ernst genommen worden ist. Das hat nicht nur dem Werk der Mission, sondern der Kirche selbst Abtrag getan. Ist es nicht unheimlich, daß unsere sonntäglichen Gottesdienstgemeinden nicht beunruhigt sind von der Frage, wo die 80, 90, 95 Prozent Gemeindeglieder sind, die in der Gemeindekartotheke verzeichnet und alle noch Kirchensteuerzahler sind, aber nicht mehr den Weg zu Gottes Wort finden? Was ist das für eine Erbauung, bei der man die andern so ganz aus den Augen verlieren kann, ohne daß sich das Gewissen regt? Eine Kirche ohne Mission ist keine Kirche Jesu Christi, der angesichts „seiner“ Gemeinde eben die andern nicht aus dem Blick verloren hat: „Ich habe noch andere Schafe und dieselben muß ich herführen . . .!“

Und nun ein Wort zur Mission hin. Daß das Werk der Mission in aller Welt durch „Gesellschaften“ getan wird, ist von Acta 14 her gesehen ein Notstand, an dem — wie schon gesagt — die verfaßten Kirchen Schuld tragen. Aber es bleibt doch auch eine Frage an die Missionsgesellschaften, ob sie sich durch das Verhalten der Kirchen nicht in ein im Sinn des Neuen Testaments „unkirchliches“ Denken und zu einem unkirchlichen Selbstverständnis haben treiben lassen. Die Missionsgesellschaften mußten — vielleicht wollten sie es auch! — sich auf die „Etlichen“ beschränken, die sich in der sog. Heimat-

gemeinde zusammenfanden; einst war es die ganze Gemeinde in Antiochien, die an der Sendung des Barnabas und Paulus als Missionare Anteil nahmen; und Paulus hat, wenn er von seinen Missionsreisen zurückkehrte, nicht nur die „Missionsfreunde“ versammelt, sondern vor der ganzen Gemeinde die großen Taten Gottes bezeugt. Es bleibt eine Frage an die Missionsgesellschaften, warum sie in der Vergangenheit sich wesentlich auf die Sammlung von Freundeskreisen beschränkt haben, statt immer wieder das Ganze der Kirche zu suchen, z. B. ihre Synoden und ihre Leitungen. Durch diese Selbstbeschränkung der Missionsgesellschaften auf ihren engen Kreis sind viele in dem Gedanken bestärkt worden, daß die Mission Sache besonders interessierter Christen sei, an der man sich höchstens mit einem Beitrag zur offiziellen Missionskollekte engagiert.

Ich bin selbst von Jugend auf zu sehr mit der Basler Mission verbunden, um der Missionsarbeit mit gefühlloser Kritik zu begegnen, aber im Licht des Neuen Testaments können die geistlichen Strukturnoten der Mission ebensowenig wie die der Kirche verborgen bleiben. Haben die Kirchen ihre Missionsaufgabe zugunsten der Selbsterhaltung und Selbstpflege zurücktreten lassen, so haben andererseits die Missionsgesellschaften über der Sorge um die Missionsarbeit ihre Verpflichtung für den inneren Aufbau der Kirche in ihren Heimatkirchen weder voll erkannt noch erfüllt. Man hat sich mit einer schiedlich-friedlichen Arbeitsteilung zufrieden gegeben, die so im Leben des Gliederleibes Jesu Christi nicht sein kann und darf. Die Missionsarbeit ist in der Gefahr gestanden, zu einem Selbstzweck zu werden. Die Missionspredigt wurde fast ausschließlich den Arbeitern der Missionsgesellschaften überlassen und hat oft den Charakter von Werbevorträgen um Gaben für die Mission angenommen; das herzandrängende Zeugnis von den großen Gottesstaten, deren Abschattung alle Missionsarbeit ist, war nur selten hörbar. Noch so interessante, manchmal aber auch klischeehafte Geschichten und Geschichtchen aus dem Leben der Mission in der fremden Welt draußen sind kein Ersatz für das heilsame Zeugnis des Evangeliums und seine Macht über alle Gewalten. Es geht zuerst und zuletzt nicht um die „Weckung des Missionsinteresses“, sondern darum, daß Christus vor die Augen gemalt wird, der Christus, der will und dafür gelitten hat, „daß allen Menschen geholfen werde und alle zur Erkenntnis der Wahrheit kommen“. Es soll das Zeugnis der Mission in den Heimatkirchen ein glaubenweckendes und glaubenstärkendes Zeugnis des Evangeliums sein, nicht nur eine Kollektorenrede für die Missionsarbeit. Auch hier gilt: „Trachtet am ersten nach dem Reich Gottes und nach seiner Gerechtigkeit, so wird euch alles andere zufallen.“ Als der Purpurkrämerin Lydia das Herz für die Herrlichkeit Gottes aufgetan wurde, da hat sie ohne Zureden von außen ihr Haus und ihre Hand für Gottes Sache geöffnet. Die Missionsfeste in ihrer besten Gestalt haben deswegen so tiefgehende Wirkungen hinterlassen, weil sie

nichts anderes waren als Speisungen des Volkes mit dem Brot vom Himmel.

### III.

Ich habe deshalb versucht, das Verhältnis von Kirche und Mission vom Neuen Testament her zu bestimmen, weil alle sog. praktischen Schritte ohne diese Einsicht in das Verhältnis von Kirche und Mission nicht zur Überwindung des Notstandes in Kirche und Mission führen.

Unsere Landeskirche hat in der Erkenntnis ihrer nicht delegierbaren Missionspflicht einen ersten praktischen Schritt getan, indem sie zwei junge Pfarrer nicht, wie bisher üblich, in den Missionsdienst entlassen, sondern entsandt hat, natürlich im Einverständnis und im Zusammenwirken mit den betreffenden Missionsgesellschaften. Diese beiden Missionare bleiben nicht nur formal Pfarrer der Landeskirche, sondern die Landeskirche kommt auch für die personellen und sachlichen Aufgaben für diese Brüder auf. Was bei uns geschehen ist, ist ebenso in der lübeckischen und württembergischen Kirche geschehen und ist ein hoffnungsvolles Zeichen für diese Kirchen und die Missionsgesellschaften.

Dieser Schritt wird aber noch besondere Wirkungen haben, weil unsere Brüder draußen nicht nur unter der Leitung der Missionsgesellschaften, sondern zuerst unter der Leitung der Jungen Kirchen stehen. Das ist die große Wandlung, die die Missionsarbeit in unseren Tagen erfährt, daß die aus der Arbeit von Missionaren hervorgegangenen Christengemeinden sich in Kirchen zusammenschließen. Sie wollen nicht mehr länger Objekt der vom Ausland zu ihnen gekommenen Missionare, sondern Subjekt nicht nur ihrer Kirche, sondern auch der Missionsarbeit unter ihrem Volk sein. Der weiße Missionar wird sich darum künftig der einheimischen Kirchenleitung unterstellen müssen, wenn er noch einen missionarischen Dienst tun will. Diese Entwicklung weist den Missionsgesellschaften und ihren Mitarbeitern draußen eine dienende Stellung an, die viel Selbstverleugnung verlangt, vor allem, wenn der weiße Missionar sieht, wie unbeholfen diese Leitungen der Jungen Kirche sind, und z. B. wie in Indien kaum Begriffe von einer ordentlichen Finanzverwaltung vorhanden sind. Es wird sich auch z. B. jetzt in Ostafrika zeigen, wieweit die Jungen Kirchen die Kraft besitzen, dem aufflammenden Nationalismus im eigenen Volk zu widerstehen und die geistliche Verbundenheit mit denen festzuhalten, die ihnen das Evangelium gebracht haben, auch wenn sie deswegen der Kollaboration mit den ehemaligen Kolonialherren verdächtigt werden.

Soviel ist jetzt schon zu sehen, daß diese jungen Kirchen, vor allem durch ihre Aufnahme in den Weltkirchenrat die Verbindung mit den alten Kirchen selbst suchen und nicht nur die Verbindung mit den Missionsgesellschaften. Sind unsere Kirchen für diese unmittelbare Verbindung mit den Jungen Kirchen innerlich und äußerlich gerüstet? Neulich habe ich von dem Vertreter einer solchen Jungen Kirche in Westafrika gehört, wie entsetzt dieser afrikanische Christ über den Zustand der deutschen

Christenheit gewesen sei. Er war mit hohen Erwartungen in das Ursprungsland der Reformation gekommen und hat ein in seinen Augen zuchtlloses Volk vorgefunden. Mögen die Jungen Kirchen auch in manchen Gefahren stehen: in der Gefahr des Nationalismus und Synkretismus, in der Gefahr einer jugendlichen Selbstüberschätzung — es denken Jungen Kirchen in allem Ernst daran, Missionare nach Europa zu schicken! — unsere alten Kirchen haben wahrscheinlich keinen Grund, sich diesen Jungen Kirchen Asiens und Afrikas überlegen zu fühlen; denn in diesen Kirchen brennt etwas von dem Feuer, das Christus angezündet hat, bei uns glimmt es unter riesigen Aschenhaufen!

Die in Neu-Delhi proklamierte Integration von Kirche und Mission ist zunächst ein Programm, wenn auch ein gutes. Aber die Durchführung auf der Ebene der Landeskirchen und der Missionsgesellschaften — ich spreche nur von den deutschen Verhältnissen — muß erst noch erfolgen und bedarf großer Behutsamkeit. Während die Einschmelzung der bisherigen Missionsarbeit in die Eingeborenenkirchen rasch voranschritt, ist noch nicht deutlich, wie sich die Integration auf das Verhältnis von Landeskirchen und der in ihrem Gebiet arbeitenden Missionsgesellschaften auswirken kann. Das ist auch in dem Gespräch nicht geklärt worden, das die Basler Mission im Mai mit den Vertretern der fünf Landeskirchen hatte, in deren Gebiet ihre Heimatgemeinde sich befindet.

Soviel ist aber deutlich, daß eine Einschmelzung der Missionsgesellschaften in die Heimatkirchen in absehbarer Zeit nicht in Frage kommt. Die Missionsgesellschaften müssen frei bleiben, aber ihre Stellung wird in Zukunft eine Scharnierstellung sein. Die Missionsgesellschaft wird zwischen der Jungen Kirche, unter der sie draußen arbeitet, und der Heimatkirche vermitteln; denn nur die Missionsgesellschaft verfügt über die Kenntnisse und Erfahrungen, die für den rechten Umgang mit der Jungen Kirche unerlässlich sind.

Meine praktischen Vorschläge gehen zusammenfassend dahin:

1. Der mit den Missionsgesellschaften in Basel und Bad Boll beschrittene Weg wird fortgesetzt. Melden sich junge Pfarrer zum Dienst in der Mission, dann werden sie von der Landeskirche als ihre Missionare entsandt. Es gelten die Bestimmungen, die die Verträge mit diesen Missionsgesellschaften vorgesehen haben.
2. Die Landeskirche hilft nach Maßgabe der verfügbaren Mittel den Missionsgesellschaften ihres Gebietes; die Entscheidung über solche Hilfen steht der Synode zu.
3. Die Landessynode beauftragt den Evang. Oberkirchenrat, für eine dauernde Verbindung mit den Missionsgesellschaften Sorge zu tragen. Voraussetzung für eine gerechte Zuteilung muß sein, daß die Missionsgesellschaften der Landeskirche einen Überblick über die Mittel gewähren, die sie von anderen Seiten erhalten, ebenso über die Bitten, die sie an andere Landeskirchen richten.

4. Desgleichen beauftragt die Landessynode den Evang. Oberkirchenrat, eine geeignete Form der Zusammenarbeit mit den Landeskirchen von Württemberg, Hessen-Nassau, Hessen-Kassel und der Pfalz in Fragen der Äußeren Mission zu finden.

Von weitergehenden zentralen Planungen ist abzuraten. Zuerst müssen die Landeskirchen in ihren Gebieten Erfahrungen sammeln, ehe einer Lösung auf EKD-Ebene nähergetreten werden kann.

Es darf nie aus dem Auge gelassen werden, daß die Missionsgesellschaften freie, selbständige Partner dieser Zusammenarbeit sind und noch auf lange Zeit hinaus bleiben müssen und jede Missionsgesellschaft ihr kirchliches Hinterland hat. Diese gewachsenen Verbindungen zwischen Missionsgesellschaften und Kirchen zugunsten einer zentralen Planungsstelle aufzulösen, ist zum mindesten solange nicht möglich, als die konfessionellen Gliederungen in der EKD nicht ihren kirchentrennenden Charakter verloren haben. Die Landeskirche kann nicht über die Missionsgesellschaften verfügen, sondern nur mit ihnen zusammenarbeiten. Dazu bedarf es des gegenseitigen Vertrauens. Daß dieses Vertrauen heute überhaupt in Anspruch genommen wird, ist für die Landeskirchen wie für die Missionsgesellschaften ein gutes Zeichen. Kirche und Mission gehören nach Gottes Willen zusammen, so zusammen, daß Kirche ohne Mission nicht Kirche und Mission ohne Kirche nicht Mission im Sinn des Neuen Testaments sein kann. (Großer Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Hochverehrter Herr Landesbischof! Der lang anhaltende Beifall möge Ihnen ein Zeichen dafür sein, wie gut und dankbar Ihre grundlegenden und tiefschürfenden Ausführungen aufgenommen worden sind. Haben Sie recht herzlichen Dank!

Wir bitten den Hauptausschuß, den Inhalt des Vortrages unseres Herrn Landesbischofs zu besprechen und die Vorschläge zu bearbeiten.

Mit der Tagesordnung haben Sie heute morgen eine Schrift der Waldenser Kirche überreicht bekommen „Die Waldenser Kirche und die Ökumenische Bewegung“. Sie alle kennen den Verfasser, Moderator Rostan, der ja schon zweimal hier während der Synodaltagung unser Gast gewesen ist. Ich bitte um Ihr Einverständnis, daß ich ihm für die Überreichung der Schrift den Dank übermitteln darf. (Allgemeine Zustimmung!)

**Prälat Dr. Bornhäuser:** Ich möchte eine Anregung geben. Ich meine, es würde der Grundsätzlichkeit und der Weite des Referats des Herrn Landesbischofs entsprechen, wenn nicht nur der Hauptausschuß, sondern alle Ausschüsse sich mit dem Thema befassen würden.

**Synodaler Frank:** Ich möchte den Antrag stellen, daß uns der Vortrag von Herrn Landesbischof schriftlich übermittelt wird.

**Präsident Dr. Angelberger:** Also außerhalb des gedruckten Protokolls?

**Synodaler Frank:** Vielleicht heute schon zur Bearbeitung im Hauptausschuß.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ihrer Bitte wird entsprochen.

(Die Sitzung wird bis 15.30 Uhr unterbrochen. Nach Wiederaufnahme der Sitzung werden die Berichte des Finanzausschusses erstattet.)

#### X. 1.

**Berichterstatter Synodaler Schneider:** Liebe Kon-synodale! Die Synode hat bei der Herbsttagung 1961 vom Oberkirchenrat den Hauptbericht für die Zeit vom 1. 1. 1952 bis 1. 8. 1961 zugewiesen erhalten und damit einen Zeitabschnitt von rund einem Jahrzehnt zum Überblick und zur Besprechung über die verschiedensten Sachgebiete des kirchlichen Lebens. Wir vom Finanzausschuß haben den Abschnitt M, der auf Seite 63 und nachfolgende über das Finanzwesen und die Vermögensverwaltung der Kirche sich ausläßt, zur Besprechung und eventuellen Stellungnahme zugewiesen erhalten, und ich bin als Vorsitzender des Ausschusses beauftragt, der Synode nun diese Stellungnahme in Form von Bemerkungen und Hinweisen vorzutragen.

Zunächst gestatten Sie bitte folgende grundsätzlichen Vorbemerkungen:

1. Über rund zehn Jahre erstreckt sich der Hauptbericht und damit auch der Abschnitt M über die Finanzfragen. Es erhebt sich deshalb wohl die Frage: Ist die Behandlung dieses Abschnittes „Finanzfragen“ überhaupt noch sinnvoll? Sind nicht die darin mitgeteilten Zahlen überholt und deshalb ohne Aussagekraft? Was kann da noch rückblickend gesprochen und verhandelt werden über das Jahrzehnt 1952 bis 1961?

2. Solche Fragen wären berechtigt, wenn wir nur Zahlen und wiederum in diesen Zahlen nur das rechnerische und wirtschaftliche Bild, nur rechnerische und wirtschaftliche Werte sehen wollten. Das mag zunächst Außenstehenden so erscheinen und mißverstanden werden, als ob die Finanzprobleme, die wirtschaftlichen Fragen der Landeskirche eben nur ein Zahlenwerk seien. Gott sei Dank ist dem nicht so! Ich darf im Gegenteil sagen — als Vorsitzender des Finanzausschusses seit 15 Jahren darf ich mir eine solche Beurteilung erlauben —, daß all diese Jahre hindurch der Finanzausschuß nicht nur die Zahlen sah, sondern in denselben doch auch das Leben der Kirche beobachtet und seine Entwicklung verfolgt hat. Aus diesen Zahlen und in der Beurteilung derselben wurde dann versucht, für die Kirche und ihren inneren Dienst der Verkündigung und der Praktizierung der „Hilfe am Nächsten“ die rechte und notwendige Hilfe zu erkennen, zu empfehlen und auszurichten.

3. Wir haben zwei besonders wichtige Gründe für die Behandlung dieses Abschnittes M der Finanzfragen, um uns hierüber ein rechtes Bild zu verschaffen, ein Bild, das uns Erkenntnisse und Erfahrungen eines Zeitabschnittes übermittelt, die vielleicht für die Zukunft wegweisend und hilfreich sein können.

Diese zehn Jahre sind ja sehr bewegte Jahre, weil die Aufgabe des Wiederaufbaues all dessen, was in unserer Kirche zerrissen und zerstört worden

war, zum Teil noch in den Jahren des Kirchenkampfes, dann im politischen Zusammenbruch und allen seinen Kriegsfolgen, uns eben einfach zugewachsen ist und von uns tapfer und mutig in Angriff genommen und, soweit als möglich, durchgeführt werden mußte. Es hat eben die Zeit nach 1945 zwangsläufig einmal eine Erweiterung und Vertiefung des Dienstes in allen kirchlichen Bereichen gebracht und andererseits vielfach neue Gebiete aufgezeigt und uns zugewiesen, um durch dieselben den Dienst der Kirche auch unter neuen veränderten Verhältnissen recht ausrichten zu können. Es sind deshalb nicht überholte Zahlen, die wir betrachten werden, sondern Zahlen aus einem einmaligen und auch im terminmäßigen in der Zehnjahreszahl 1952/1962 außerordentlich interessanten Zeitabschnitt, deren abschließende Beurteilung für uns alle sehr wertvoll erscheint, auch als Anschauungs- und Erfahrungsgrundlage für künftige Entwicklungen und Entscheidungen.

4. Der landeskirchliche Haushalt ist in seinem Aufbau eine wohl durchdachte Ordnung. Er will eine Hilfe sein zur Übersicht und zum Erkennen, wo und wann und in welcher zweckmäßigsten Form die Mittel, die uns zuwachsen aus den verschiedensten Einnahmequellen, eingesetzt werden sollen, nicht nur für Einzelaufgaben, sondern auch hineingestellt in den Rahmen der gesamtkirchlichen Entwicklung und immer unter Bezugnahme auf diese gesamtkirchlichen Aufgaben. Dabei hat der Finanzausschuß allzeit seine Tätigkeit als eine empfehlende angesehen, als eine auf Prüfung und Sachkenntnis gegründete Vorarbeit für die wirtschaftlichen Entscheidungen, die der Synode gestellt waren. Er hat auch — und das ist ein Moment, das ich sehr zu beachten bitte — die Durchführung von der Synode beschlossener Aufgaben weiterbeobachtet. Es darf vielleicht doch einmal gesagt werden, daß gerade bei einem solchen Ausschuß wie dem Finanzausschuß — aber dies gilt nach meiner Auffassung für alle Ausschüsse — erkannt werden sollte, daß die Ausschußarbeit ihren besonderen Dienst zu tun hat und auch ihren besonderen Wert hat. Denn nur durch eine gründliche Vorbereitung in den Ausschüssen kann das Plenum eine Entlastung von Teil- und Nebenfragen finden, um dann zur eigentlichen Beratung und Beslußfassung ein möglichst klares Bild zu bekommen und dann die Entscheidung zu treffen.

Noch ein weiteres Wort über die Ausschußarbeit: Bei aller Wahrung der selbständigen Stellung des Ausschusses — jedes Ausschusses, in diesem Falle des Finanzausschusses als gewähltes synodales Gremium, auf welche Einordnung ich als Vorsitzender immer bedacht war — hat derselbe allezeit eine erfreulich gute Zusammenarbeit mit der kirchlichen Finanzverwaltung und ihren Leitern gehabt, was für die Landeskirche, aber auch für die Gemeinden gleichermaßen sich fruchtbringend ausgewirkt hat. Es ist der Ausschuß kein „Anhängsel“ der kirchlichen Finanzverwaltung, und ich möchte zum Beweis doch kurz darauf hinweisen, daß in

diesen zehn Jahren sehr selbständige Initiativen aus dem Ausschuß herausgewachsen sind und ergriffen wurden. Wenn ich etwa daran denke, daß in diesem Jahrzehnt das Diasporaprogramm ebenfalls in seiner Besonderheit von Ihnen beschlossen werden konnte, daß ein Bauprogramm I (besonders für Großstadtgemeinden) mit sehr großzügiger finanzieller Ausgestaltung ebenfalls ins Leben gerufen wurde, so sind dies große Leistungen. Auch sei betont, daß der Finanzausschuß Ihnen vorgeschlagen hat und Sie ja dann dies auch bewilligt haben, daß die neue Besoldungsregelung von Pfarrern und kirchlichen Bediensteten nicht — wie es ursprünglich in der Vorlage vorgesehen war — als eine eigene kirchliche Besoldungsordnung aufgebaut wurde, sondern in der Form der Anlehnung an die staatliche Besoldungsregelung. Das ist doch wert, festgehalten zu werden, daß hier ein lebendiger Austausch zwischen der kirchlichen Finanzbehörde und dem Ausschuß in diesen zehn Jahren praktiziert worden ist. Es ist schön, daß in dieser Freiheit der Prüfung, der Vorbereitung und der Empfehlung wichtiger Finanzfragen hier so Hand in Hand in gegenseitiger Ergänzung oder auch einmal in einer klaren Diskussion über einen anderen Weg, als die offizielle Behörde es vorgeschlagen hatte, eine Regelung zu stande kam. Ich habe dieses gewissenhafte Prüfen und dieses unter Umständen auch eigenständige Handeln dieses Synodalremiums, deshalb so ausführlich erwähnt, um gegen Vermutungen und Behauptungen einer „institutionellen Gleichschaltung des Finanzausschusses mit dem Oberkirchenrat“ — möchte ich einmal sagen — beweisen zu können, daß wir aus ganz anderm Geist miteinander zusammenarbeiten und wirken.

Und nun noch ein Fünftes: Nur die Jahre 1952 bis 1961 sind im Hauptbericht zusammengefaßt, und es sollen auch nur diese bei dieser näheren Betrachtung des Abschnittes M berücksichtigt werden. Es ist an sich ja verlockend, daß man auch die Weiterführung bis zum Heute gleich mit einschließen würde, und die beiden Jahre 1961 und 1962 gäben dazu genügend Anlaß. Aber es ist besser, heute einfach das Bild eines Jahrzehntes des Wiederaufbaues mit seinen besonderen finanziellen und wirtschaftlichen Fragen und Notwendigkeiten, wie sie eben gerade in diesem Jahrzehnt vor uns liegen sind, in den Raum zu stellen.

Ich versage mir's auch, einzugehen auf mißverständliche und irrite Stimmen der Kritik, die da und dort, auch aus dem Kreise der Synode, gekommen sind, weil ich sagen möchte, daß wir solche Dinge zunächst einmal — das ist der Wunsch des Finanzausschusses — in einem brüderlichen Gespräch noch abzuklären versuchen sollten, um, wenn dies nicht gelingt eventuell dann auf der Frühjahrssynode 1963 darauf zurückzukommen. Ich möchte diese Begrenzung auch deshalb vornehmen, weil wir ja — das ist schon heute morgen gesagt worden — durch den zuständigen Finanz- und Steuerreferenten des Oberkirchenrats bei der Frühjahrssynode 1963 ein Referat über das ganze schwerwiegende und große

Problem des Finanzausgleichs bekommen werden und dann wohl die geeignete Gelegenheit gegeben ist, auch darüber zu sprechen.

Und nun zur Einzelberatung dieses Hauptberichtes:

Die auf 16 Seiten und zwei Anlagen, VII a—d, gegebenen Berichte und graphischen Darstellungen zum Finanzwesen und zu der Vermögensverwaltung sind seit Jahresfrist in Ihren Händen, und Sie konnten daraus sich über die finanziellen Dinge wohl eingehend informieren. Der Zweck meines Berichts kann nun nicht sein, daß nochmals schematisch jede einzelne Position behandelt und durchgesprochen würde, sondern soll vielmehr dahin abzielen, daß bei einer kurzen Übersicht wesentliche Positionen stichwortartig festgehalten würden als Hilfe für eine etwaige Diskussion und daß vielleicht da oder dort, wo Ansatzpunkte für eine neue Entwicklung und künftige Ausrichtung gegeben sind, kurz darauf hingewiesen wird, damit wir bei künftigen Verhandlungen daran anknüpfen könnten.

Wenn wir Seite 63 zunächst aufschlagen, dann sehen wir, daß unter I, 1a das kirchliche Finanzwesen und der landeskirchliche Haushalt zunächst einmal — ich möchte fast sagen — kaufmännisch einander gegenübergestellt werden, die Entwicklung und Gliederung der Einnahmen (1b) und nachher unter 1c der Ausgaben. Es ist hier nicht das Zahlenwerk in besonderer Weise berücksichtigt, sondern es werden einfach eben zu den wichtigsten Positionen Hinweise gegeben. Sie sehen zunächst die Entwicklung der Haushalte, ihres Volumens, beginnend mit dem Jahre 1954 und endigend mit 1960 und 1961, hier also eine Spanne von acht Jahren. Wenn wir den Ausgang 1954 mit 18 703 740 DM, immer laut Haushaltsvoranschlag, nicht als Rechnungsergebnis, und 1960 und 1961 mit 35 981 000 DM betrachten, sehen wir, daß in diesen acht Jahren eine Verdoppelung des Haushaltvolumens eingetreten ist. Die Einnahmen selbst gliedern sich hier in solche aus Kirchensteuer, aus landeskirchlichen Fonds und aus Staatsleistungen.

Bei der Kirchensteuer möchte ich nur darauf hinweisen, daß in den zehn Jahren, 1952 bis 1961 der Steueransatz mit 10 Prozent der Staatssteuer durchgehend festgehalten wurden. Das ist eine Tatsache, die zunächst befremdet, wenn vorhin nachgewiesen wurde, daß das Haushaltsvolumen sich verdoppelt hat. Aber es ist festzustellen, daß die Überprüfung der Ausgabenanforderungen — und zwar ernste Überprüfung auf deren Berechtigung und Höhe in jenen Zweijahresabschnitten, ehe der Haushalt in der Steuersynode dann empfohlen und beraten wird — immer ergeben hat, daß echte Bedürfnisse da sind, die zwingen, diesen Steuersatz beizubehalten, um die Erfordernisse finanziell erfüllen zu können. Ich möchte dabei sagen: wir haben ja die 10 Prozent erreicht, bevor die katholische Kirche, die zunächst bei 8 Prozent stehen blieb, nun auch unsern Steueransatz eingeführt hat. Es ist sehr deutlich feststellbar, wie auch in jener Kirche nun der erhöhte Steuersatz sehr stark einen größeren

Einsatz möglich gemacht hat gerade für deren Baubedürfnisse.

Bei den landeskirchlichen Fonds sind keine wesentlichen Veränderungen festzustellen. Man könnte höchstens bei den fast gleich gebliebenen Zahlen sagen, daß, weil in den Fonds meist nur Grundbesitz und dergleichen vorliegt, eine wesentliche Erhöhung hier nicht eintreten konnte. Die Bestimmung, daß das etwaige höhere Aufkommen einem stiftungsmäßigen Zweck zugeführt werden muß, wird ja praktiziert.

Beim Abschnitt: Staatsleistungen wollen wir beachten, daß hier wieder vier Quellen dieser Staatsleistungen vorliegen: Zwei derselben sind alte Rechte, die hier bestehen, einmal der Verwaltungsbeitrag und die Pfarrbesoldungsdotation, alte Rechte, bei letzterem wohl noch aus der Zeit der Säkularisation herstammend, dann aber in der Kirchenvertragsverhandlung von 1934 erneut festgelegt. Zwei weitere Leistungen: Zuschuß für die Seelsorge an Heimatvertriebenen und für die Erteilung von Religionsunterricht sind gesetzliche Nachkriegsvereinbarungen. Die Anerkennung des Religionsunterrichts als Pflichtfach hat es mit sich gebracht, daß nun der Staatszuschuß ganz erheblich gestiegen ist. Im Jahre 1952 rund 253 000 DM, im Jahre 1960 rund 1 050 000 DM. Zum Teil röhrt das aber auch daher, daß einfach mehr kirchliche Kräfte eingesetzt werden mußten, weil die Lehrerschaft selbst nicht mehr im gleichen Ausmaß Religionsunterricht erteilt und auch weil eine Ausweitung des Religionsunterrichts, etwa auf Berufsschulen und dergleichen, erfolgt ist. Die Gesamtstaatsleistungen sind von 1,4 Millionen im Jahre 1952 auf 3,5 Millionen angestiegen. Es braucht aber niemand zu befürchten, daß damit eine gewisse „Staatshörigkeit der Kirche“ abgeleitet werden könnte; denn wir können ja feststellen, daß gegenüber dem Haushaltsvolumen das, was der Staat hier als Verpflichtung erfüllt, nur ein Zehntel ausmacht.

Bei den Ausgaben unter 1c sind fünf Sachgruppen gegeben, welche das Ausgabenvolumen wesentlich bestimmen. Da sind zunächst die Personalkosten. Hier wird einleitend darauf hingewiesen, daß in den zehn Berichtsjahren doch einige Änderungen hier vorgekommen sind. Zunächst einmal mußte — ich möchte sagen der Notstand — der Gehaltssonderkürzungen bei Pfarrern und den kirchlichen Bediensteten, welcher eine ungleichmäßige Behandlung darstellte, aber einfach in den ersten Jahren nach der Währungsreform notwendig wurde, abgebaut werden. Das ist das erste, daß diese 4 Prozent Kürzung aufgehoben wurde. Zum andern wurden die Ausbildungsbeihilfen und Außendienstvergütungen stärker berücksichtigt und ebenfalls ausgebaut. Besonders erfreulich ist aber die Tatsache, daß eine grundsätzliche Neuregelung der Besoldungsverhältnisse für die Aktiven und auch der Versorgung der Ruheständler und Hinterbliebenen erfolgen konnte. Wir konnten Ihnen empfehlen, und es ist von Ihnen beschlossen worden, daß diese Neuregelung in Anlehnung an die staatliche Besol-

dungsordnung durchgeführt werde. Wenn Sie auf Seite 64 die Ziffern verfolgen, dann sehen Sie Personalkosten: Besoldung der Pfarrer, Beamten und Angestellten, von 7,7 Millionen auf 17 Millionen angewachsen; die Ruhegehälter von 2 684 000 auf 4 487 000 DM, die Beihilfen von 75 000 auf 514 800 und die Außendienstvergütung von 249 000 auf 375 000 DM. Es lautet die Gesamtziffer: es sind Personalkosten von im Jahre 1952 mit 10 740 400 DM im Jahre 1960 auf 22 387 500 DM angewachsen. Das ist eine Steigerung um etwa 110 Prozent.

Die landeskirchlichen Aufgaben, welche hier erwähnt worden sind, darf ich doch in diesem Zusammenhang einmal kurz durch Zitat in Ihre Erinnerung zurückrufen. Es heißt hier:

„Der zweite Grund, der zu einer Erhöhung der Ausgaben im landeskirchlichen Haushalt führte, ist der Ausbau und die Erweiterung der landeskirchlichen Aufgaben. Die bereits im Haushalt 1952 enthaltenen Aufwendungen für: Akademiearbeit, Voksalmissionarisches Amt, Landesjugendpfarramt, Studentenseelsorge, Männerwerk, Frauenwerk, Wohlfahrtsdienst, Kirchenmusik und Evangelisch-soziale Frauenschule in Freiburg erfuhrn eine spürbare Erhöhung von rund 456 000 DM auf rund 1 417 000 DM im Rechnungsjahr 1960.“

Und nun kommt noch ein schwierigender Satz:

„Inzwischen sind die Schularbeit und das Sozialreferat mit einem Aufwand von rund 753 000 DM im Rechnungsjahr 1960 hinzugekommen.“

Alles kirchliche Aufgaben! Wir sehen hier eine Fülle dessen, was hier erweitert oder zugewachsen ist gegenüber dem, was in den Vorkriegszeiten als landeskirchliche Aufgaben bestanden hatte.

Es sind dann zwei Positionen: Sonderprogramme. Diese werden nachher bei den Abschnitten von der Bautätigkeit mit berücksichtigt und besprochen werden.

Dann ist der Abschnitt: Bürgschaft und Rücklagen. Hier ist zu sagen, daß einfach auf Grund gesetzlicher Vorschriften wie hier Änderungen beschließen mußten, um dadurch für den Betriebsfonds und für Bürgschaftsverpflichtungen eine ausreichende Rücklage zu haben.

Die fünfte Ausgabenposition ist für die EKD und die Ostpfarrerversorgung. Auch hier stockt man zunächst, weil im Gesamtvergleich sich folgende Ziffern ergeben: 1952 gegen 1960/61 185 000 DM gegen 1 477 000 DM, eine Erhöhung von rund 700 Prozent. Aber wenn wir nun vergleichen, daß die Umlage der EKD 1952 70 000 DM gegen 263 000 DM im Jahre 1960, daß der Hilfsplan der EKD von 41 800 DM im Jahre 1952 auf 795 000 DM im Jahre 1960 und die Ostpfarrerversorgung, d. h. der Ostpfarrer im Bereich und im Raum unserer Landeskirche von 73 170 DM auf 416 472 DM angestiegen ist, dann ist das eine Position, die wir mit Dank, daß wir diese Hilfe geben können, aber auch mit bewegtem Herzen einsetzen. Da sind wir dankbar bewegt, daß wir damit ein Stück Last abnehmen können von den Bruder-

kirchen und ihren Pfarrern drüber über dem eisernen Vorhang.

Wir kommen dann zum Abschnitt 2: Die finanzielle Lage der Kirchengemeinden.

Ich möchte da zunächst sagen, daß wohl mit Dank es besonders anerkannt werden muß, daß der Hauptbericht in so offener und ausführlicher Weise auf diese Frage, um nicht zu sagen, auf das Problem der finanzwirtschaftlichen Zusammenhänge zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden eingeht. Es ist gut, wenn man in Dingen, in denen man von zwei Auffassungen, von zwei Standpunkten herkommen kann, offen miteinander spricht. Es ist richtig, daß die Grundfrage eines gerechten Finanzausgleichs auch sichtbar wird in diesem rückschauenden Zehnjahresbericht. Gerade diese Tatsache kann uns heute vielleicht schon Material geben, um bei der Behandlung dieses Grundproblems im Referat auf der Frühjahrssynode 1963 die entsprechenden Ausgangspunkte zu haben. Es ist wert, daß wir vielleicht Seite 65 folgendes uns wörtlich sagen lassen:

Landeskirche und Kirchengemeinden sind in Auswirkung der in der Grundordnung und anderen kirchlichen Gesetzen festgelegten Verteilung der kirchlichen Aufgaben auch auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft und der Vermögensverwaltung aufs engste verbunden. Das kommt einmal zum Ausdruck, daß der Landeskirche die Besoldung von Diensten in den Gemeinden (Pfarrer, Pfarrdiakone, Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen) übertragen ist, sie sonstige Besoldungslasten der Gemeinden (Kirchenmusiker, Kindergärtnerinnen) bezuschußt, bestimmten, in den Gemeinden anfallenden Aufwand (Außendienstvergütungen, Betriebskostenzuschüsse für Kraftfahrzeuge, Vertretungskosten) ersetzt oder sonstige Aufgaben der Gemeinden durch Beihilfen (Bauhilfen, Zuschüsse für Kindergärten, Krankenpflegestaionen und andere Zwecke) oder durch Darlehen fördert.“

Ich habe mir die vier Aussagen einmal untereinander gesetzt: Die Landeskirche

besoldet,  
bezuschußt,  
ersetzt und  
förderst,

um darzustellen, was alles hier, wenn wir das nun im ganzen sehen, seitens der Landeskirche den Gemeinden gegenüber getan wird neben dieser Grundüberweisung eines Anteils am Ertrag der Kirchensteuer.

Ich bin persönlich grundsätzlich überzeugter Anhänger der Selbstverwaltung, auch in den Kirchengemeinden. Das möchte ich offen und klar hier aussprechen. Aber man muß erkennen, daß Aufgaben, die im Grunde Tätigkeiten in und für die Gemeinden sind, unter Umständen zweckmäßigerweise überörtlich geordnet werden sollen und auch geordnet werden mußten. Man ist sicher für alle diese zusätzlichen Dienste, die dadurch ermöglicht werden, dankbar, aber man darf in den Kirchengemeinden nicht vergessen, daß man doch hier nun auch der Landes-

kirche gegenüber sagen muß, was du dafür tust, das wollen wir dann doch auch in den zusätzlichen Haushaltzahlen sehen und anerkennen. Man muß auch wissen, daß Selbstverwaltung nur dort gedeiht, wo man in den eigenen, örtlich gegebenen Grenzen sich bescheidet, bzw. wenn es über die eigenen Kräfte geht, man nicht nur fordert, sondern eben eine Entlastung durch Anlehnung und Gemeinsamkeit im großen Rahmen der Landeskirche sucht. Wir haben in der Sitzung des Finanzausschusses uns sagen lassen — um auf die große Position der Schlüsselüberweisungen zu kommen —, daß dies eine Regelung ist, die in den dreißiger Jahren vereinbart worden sei, zu jenem Zeitpunkt, als die staatlichen Finanzämter den Einzug der Steuer aus Einkommen und aus Lohn im gesamten, also was bisher von den Gemeinden erhoben worden ist wie auch, was die Landeskirche direkt erhoben hatte, übernommen hat. Als diese Regelung getroffen wurde, führte sie zu diesem 30:70-Schlüssel, weil ein Vergleich des Status in jenen dreißiger Jahren ungefähr im Schnitt diese beiden Zahlen 30 Prozent für die Gemeinden und 70 Prozent für die Landeskirche ergeben hatte. Daß die Landeskirche nicht auf Mark und Pfennig auf diesen 70 Prozent besteht und nur die 30 Prozent an die Gemeinden gibt, haben ja die eben gemachten Ausführungen über die zusätzlichen Leistungen erwiesen.

Der Finanzreferent hat uns eine weitere mir wichtig erscheinende Feststellung gemacht: er berichtete, daß die Abrechnung des Jahresergebnisses 1961 als Grundlage genommen, ergeben hat, daß einschließlich der Sonderleistungen den Gemeinden 4,4 Prozent des Steueraufkommens effektiv überwiesen wurden: in bar, in Zuschüssen und in Sachleistungen. So hat sich der berühmte, hin und wieder auch verlästerte „große Topf der Landeskirche“ mit seiner Haushaltsplanung und sinnvollen Mittelverteilung ausgewirkt zugunsten der Gemeinden.

Ferner wird eine interessante Aufstellung, unter b) „Vermögens- und Finanzlage der Kirchengemeinden“, Seite 66, gegeben. Wir stellen zunächst gerne fest, daß Kapitalvermögen im Jahre 1952 mit 4,6 Millionen ausgewiesen wurde, 1959 mit nun 12 Millionen DM, und stellen weiter fest, daß die Grundbesitzbewegung ebenfalls dadurch positiv verlaufen ist, indem Zugänge von 67 ha 95 a 66 qm im Werte von 4 754 300 DM bestehen, Abgänge dagegen nur 20 ha mit 2 076 900 DM. Man darf wirklich die Gemeinden eigentlich nur beglückwünschen dazu, daß sie es verstanden haben, in diesen schweren Aufbaujahren zunächst auch ein gewisses Kapitalvermögen, das sie ja für ihren Verwaltungsumtrieb auch brauchen, zu vermehren, und daß anscheinend auch eine glückliche Grund- und Bodenpolitik mitbetrieben werden konnte. Wir freuen uns, daß das gerade auf Seiten der Kirchengemeinden so eingetreten ist.

Nun kommt die große Frage der Ortskirchensteuer. Mit Recht wird im Hauptbericht darauf hingewiesen, daß hier eine Steuerquelle für die Gemeinden im Artikel 13 des Ortskirchensteuergesetzes besteht, die sicherlich eine große Hilfe in

diesen Nachkriegsjahren gewesen ist. Wer wie ich seinerzeit im badischen Landtag mit beteiligt war an den Verhandlungen über die Wiederinkraftsetzung dieses Artikels 13, der weiß, daß das eine sehr schwierige Sache war, um das durchzusetzen. Erfreulicherweise ist das gelungen zunächst für den Bereich Südbaden, welches damals selbständiges Land war. Diese Bresche, die man dort schlagen konnte, hat ja dann auch geholfen und dazu geführt, daß nach der Entstehung des heutigen Landes Baden-Württemberg auch für den nordbadischen Landesteil dieser Artikel 13 wieder in Kraft gesetzt worden ist. Wir wissen, daß er umstritten ist und daß man immer wieder ja auch durch Gerichtsverfahren es feststellen lassen mußte, daß er formal rechtens ist. Ich möchte sagen, diese Quelle wird den Kirchengemeinden nicht verschlossen werden, weil selbst die Gegner dieser Form der Steuererhebung nach Artikel 13 bei ihren Verhandlungen und Äußerungen immer zum Ausdruck gebracht haben: wir wissen, daß die Kirchengemeinden auch diese Hilfe brauchen und wünschen nur eine andere Form. Vorgeschlagen wird ja in der Diskussion etwa, daß in diesem Falle der Staatszuschuß ein höherer sein müßte. Jedenfalls aber darf und muß in unser Blickfeld hier die Zahl gerückt werden, welche Seite 67 nun festgestellt wird. Das gesamte Ortskirchensteueraufkommen, welches auch die Steuer aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb umfaßt, ist von 1952 bis 1959 von 3,8 Millionen auf 8,5 Millionen gestiegen; darin ist enthalten die Kirchenbausteuer 1952 mit 1,5 Millionen und jetzt im Jahre 1959 4,4 Millionen als Einnahme direkt für die Gemeinden. Immerhin eine Steuerquelle, die noch in der Hoheit der Kirchengemeinden, der Steuerhoheit der Kirchengemeinden liegt.

Es bietet nach meiner Meinung auch noch eine Ziffer Anlaß, daß in den Kirchengemeinden darüber diskutiert wird. Der Bausteuerbesatz nach Artikel 13 schwankt zwischen 1 Prozent und 24 Prozent. Es liegt ja wieder in der Vollmacht der Gemeinden selbst, daß sie den Steuerbesatz feststellen.

Es darf aber doch wohl gesagt werden, daß die Finanz- und Vermögenslage bei den Gemeinden ein durchschnittlich befriedigendes Bild bietet, wenn auch Sondersituationen bei gewissen namentlich Großstadtgemeinden bestehen, welche besondere Beachtung verlangen.

Auch bei den kleineren, überwiegend evangelischen Alt-Gemeinden, die außerhalb des Diaspora-Bereichs unserer Landeskirche liegen, zeigt sich z. B., daß man Gemeindesaale, Kindergärten oder dergleichen errichten will. Das hat den Finanzausschuß auf Vorschlag des Finanzreferenten veranlaßt, Ihnen eine Vorlage zu machen, daß hierfür ein Bauprogramm II, ebenfalls mit 500 000 DM für das erste Jahr durch Sie beschlossen und in Kraft gesetzt würde. Damit könnten Gemeindebedürfnisse befriedigt und den mittleren und kleineren Gemeinden hier ebenfalls eine Hilfe dazu gewährt werden.

Nun kommen wir zu einem sehr interessanten Abschnitt, das ist II: „Das kirchliche Bau-

wesen". Ich selbst war sehr dankbar, daß man hier über den Wiederaufbau in unserer Kirche von außen gesehen, zur Frage von Gebäuden, Räumen und dergleichen, einmal genaue Ziffern zu lesen bekam. Darnach waren im Raum unserer Landeskirche bei Kriegsende beschädigt oder zerstört: 222 Kirchen, das sind fast 40 Prozent der Gesamtkirchenzahl, 191 Pfarrhäuser und 101 sonstige kirchliche Gebäude. Das ist ein schweres Wort. Es ist aber auch ein gutes Wort, wenn wir auf Seite 68 dann lesen dürfen:

„In dem verflossenen Jahrzehnt sind, abgesehen von der Karlsruher Schloßkirche und der Stadtkirche in Pforzheim... alle beschädigten oder zerstörten kirchlichen Gebäude wiederhergestellt worden.“

Ich habe gesagt, das ist ein gutes Wort, daß dies möglich war. Wir dürfen danken, daß nicht nur die Finanzfrage durch starke Hilfe der Synode sich regeln ließ, sondern daß auch die zuständigen Ämter und Gremien der Kirchengemeinden mit solcher Tatkraft und auch mit solchem Wagemut — denn das mußte ja dahinter stehen — und, sagen wir auch, mit einer Glaubenshaltung an diese Aufbauarbeit gegangen sind.

„Daneben — das ist nun zur Ergänzung — wurden seit Kriegsende bzw. seit der Währungsreform 107 Kirchen, 58 Pfarrhäuser, 79 Gemeindehäuser und Gemeindesaale, 106 Kindergärten und 15 sonstige kirchliche Gebäude mit einem Gesamtkostenaufwand von rund 53 Millionen DM neu errichtet.“

Eine zweifellos imponierende Leistung. In diesem Abschnitt „Kirchenbau“, der dann kommt, sind nun m. E. sehr interessante und wertvolle Fingerzeige gegeben, daß doch auch bei dieser großen Bautätigkeit eine gewisse klare Ausrichtung sich zeige. Man muß sich vor allen Dingen darauf besinnen, daß der innere Auftrag, dem diese Gebäude dienen sollen, — seien es Kirchen, Gemeindesaale und dergleichen — im Baustil und auch in der Ausgestaltung der Innenräume den rechten Ausdruck findet. Es steht hier Seite 68 im letzten Absatz, erste Spalte, unten:

„Einige kirchliche Bauten der vergangenen zehn Jahre beweisen noch diese merkwürdige Unsicherheit des gestaltenden Architekten wie auch der auftraggebenden Gemeinde; entweder kritiklose Hinwendung zum Modernismus ohne eine klare Entscheidung für das Neue oder ein Beharren im Belanglosen, Konventionellen. Auch diese Entwicklung hoffen wir zu überwinden.“

Und dann steht zum Schluß der zweiten Spalte unten:

„Zu begrüßen ist, daß sich Gemeinden und Architekten bemühen, durch die Neugestaltung von Altar, Kanzel und Taufstein dem modernen Kirchenraum einen besonderen Akzent zu geben. Es muß aber nachdrücklich gefordert werden, daß sich auch Werke der bildenden Kunst in die Gesamtordnung des Raumes künstlerisch eingliedern; sie stören sonst entscheidend das Maßstabverhältnis des Gottesdienstraumes. Deshalb sollen die Gottesdiensträume erst nach Fachberatung

durch das Kirchenbauamt mit Werken der bildenden Kunst ausgestattet werden.“

Ich möchte sagen, ich bin dankbar einmal für das offene Wort, daß in dieser zehnjährigen Zeit beim Wiederaufbau vielleicht manches Experiment im guten Wollen wohl gemacht wurde, was sich aber doch als Experiment erwies. Andererseits wird hier so klar herausgestellt, daß man für die Zukunft eben dieser Aufgabe der richtigen Raumgestaltung und auch der künstlerischen Auswertung des Raumes nun mehr Beachtung schenken will in dem Sinne, daß es eben ein gottesdienstlicher Raum ist, der nicht ablenken soll und Fragen über Fragen in sich birgt, sondern der sammelt und zur Anbetung führt.

Es kommen dann noch als erwähnenswert die beiden Abschnitte b und c: „Neubau von Gemeindezentren“ und „Gemeinde- und Jugendräume“. Hier darf ich vielleicht auch eine Bemerkung machen. Es ist ohne Zweifel eben einfach in unserer Zeit erforderlich, daß zum Kirchenraum, zur Kirche selbst nun eben auch Möglichkeiten der Zusammenkünfte von Gemeindeveranstaltungen und dergleichen geschaffen werden, auch in den kleinen Gemeinden. Aber ich habe so den Eindruck, daß man hin und wieder mit dem Begriff Gemeindezentrum etwas viel zu Großes und weit Ausholendes meint. Es wäre doch gut, wenn man sich darauf besinnen würde, daß jedes Bauvorhaben — in der Kirchengemeinde wie auch, wenn es die Landeskirche nun selbst errichten muß — immer ausgehen muß von dem echten Erfordernis, und wenn man nicht nach der Seite des Aufwendigen, sondern mehr nach der Seite des Gediegenen sich orientierte und dieser eine besondere Förderung angedeihen lassen würde. Wir freuen uns, wenn solche Gemeindezentren dann wirklich Heim werden für die Gemeinden, und das kann und soll auch weiter gestützt werden.

Wichtig ist auch noch der Abschnitt über Kindergarten, weil dies ein Problem anruht, das in der nächsten Zeit uns ja sehr stark beschäftigen wird. Es sind 106 Kindergärten als neu erstellt in dem Bericht genannt. Wir wissen ja, daß es doch der Zug der Zeit auch ist, daß man mehr und mehr die vorschulpflichtigen Kinder, also vom dritten bis sechsten Lebensjahr, noch in die besondere Betreuung der Kirche führen will. Es ist das ein Vorgang, der, glaube ich, von uns nur begrüßt werden kann und soll, der aber auch gewisse nicht nur organisatorische, sondern auch räumliche Voraussetzungen bedingt. Daß die katholische Kirche es erkannt hat, wie wertvoll diese ersten, dem Kind bewußten Jugendjahre sein können, ist etwa bei uns in Konstanz zu sehen. Wir hatten vor dem Krieg zwei kommunale Kindergärten und haben nach dem Krieg beim jetzigen Status acht katholisch betreute Kindergärten, einen neuen evangelisch betreuten Kindergarten und noch eine Klasse in einem städtischen alten Gebäude. Wir bauen aber zwei neue ausreichende Einrichtungen. Es darf an dieser Arbeit, nicht nur der Errichtung und Bezugsschaltung von Neubauten, sondern auch der Sicherung der Betriebsmittel nicht gespart werden.

Wenn wir nun noch weiter die Frage der Baufinanzierung für Kindergärten gerade noch kurz streifen wollen, darf ich hinweisen auf das Referat von Herrn Oberkirchenrat Hammann und nachdrücklichst unterstreichen — und deshalb sage ich es auch hier, daß es in dem Protokoll, das ja allen Pfarrämtern dann zugeht, festgelegt ist —, daß in dem neuen Jugendwohlfahrtsgesetz vom 11. 8. 1961 in den §§ 7 und 8 wesentlich verbesserte Möglichkeiten zur Mitherziehung der politischen Gemeinden gegeben sind. Um die volle Ausnutzung dieser Möglichkeiten bei der Baufinanzierung zu sichern, kann nur dringend die Beratung durch die entsprechenden kirchlichen Stellen empfohlen werden.

Seite 71 ist noch ein interessanter Abschnitt: die Finanzhilfe der Landeskirche. Wir haben uns auch einmal Zahlen hier geben lassen, wie nun in diesen zehn Jahren die Hilfe der Landeskirche sich ausgewirkt hat. Und da sind genannt:

- a) Beihilfe, d. h. verlorene Zuschüsse für allgemeine Bauaufgaben, die in den zehn Jahren 1952—1961, wie es hier ja festgelegt ist, 9 100 000 DM betragen.
- b) Diasporabauprogramm, nieder verzinsliche Darlehen, wie sie wissen, hat 8,1 Millionen den Gemeinden zur Verfügung gestellt.
- c) Das Sanierungsprogramm für Instandsetzung von Altbauten hat 2 Millionen benötigt.
- d) Das Sonderbauprogramm I, das 1961 angelaufen ist, braucht jährlich 2 Millionen. Wie Sie wissen, haben wir im Rückgriff auf 1961 und im Haushalt 1962 und 1963 je 2 Millionen festgelegt, also insgesamt sind 6 Millionen DM vorgesehen, über deren Verwendung Sie nachher noch Berichte erhalten.
- e) Das Sonderbauprogramm II soll mit 500 000 DM dotiert werden.

**Das sind immerhin zusammen 21 Millionen Mark!**

Und nun noch ein kurzer Überblick über die Bauaufgaben der Landeskirche, die in diesem Zehnjahresabschnitt durchgeführt worden sind. Auch hier müssen wir uns einmal das alles vergegenwärtigen, was in diesen Aufbaujahren geplant worden ist und auch durchgeführt wurde.

An Stätten der Ausbildung, der Begegnung, der Freizeiten, der Jugendheime und Kinderheime hat die Landeskirche großzügig und beispielhaft folgendes geschaffen:

- a) das Petersstift in Heidelberg für unseren theologischen Nachwuchs,
- b) das Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst in Freiburg für den Nachwuchs an Gemeindehelferinnen und auch Gemeindehelfern,
- c) die evangelischen Beispielschulen in Gaienhofen, Mannheim-Neckarau, und weiter unterstützt ist ja auch Wieblingen und auch etwas Königsfeld,
- c) dann das Haus der Kirche in Herrenalb, welches der Akademie dient, für kirchliche Freizeiten Verwendung findet und auch unser Heim ist und bleiben soll,
- e) dann die Freizeitheime in Görwihl und in Wil-

helmsfeld, Jugendheime in Neckarzimmern und Ludwigshafen, Sehringen, Buchenberg u. dgl. m., f) dann Kinderheime in Beuggen und Obertüllingen, deren Bestand gesichert wurde.

Diese Aufzählung zeigt, daß die Landeskirche nach 1945 große und neue Aufgaben, die ihr zugewachsen sind auch in der Bautätigkeit, in der Errichtung und Ausstattung aller dieser Begegnungsstätten, entscheidend gefördert hat. Für alle diese Einrichtungen, besonders für die Ausbildungsstätten, wollen wir wünschen und fürbittend erwarten, daß durch dieselben echte Begegnung mit evangelischem Glaubensgut und Gemeinschaft vermittelt werde, damit daraus Frucht erwachse zu evangelischer Haltung im Dienst der Kirche, aber auch der Bewahrung im öffentlichen Leben.

Und nun noch ein kurzes Wort wieder grundsätzlicher Art: Wir Frauen und Männer, darf ich sagen, die im Finanzausschuß sitzen, wissen, daß Geld und Gut schon im säkularen Raum und in der privaten Sphäre oft umstrittene und gefährliche Dinge sind. Wieviel mehr auch im kirchlichen Bereich, wo wir davon ausgehen wollen, daß es „anvertraute Pfunde“ sind, auch dieses Äußere, was uns an Geld und Gut zukommt.

Verzeihen Sie, wenn ich eine „kleine Laientheologie“ hier noch anbringe: Dem reichen Bauer wird nicht vorgeworfen, daß er Vorsorge trifft für die Bergung ihm geschenkter reicher Ernte und damit auch Vorsorge für deren sinnvolle Verwendung und Verwertung, sondern ihn trifft das richtende „Du Narr“ deshalb, weil er glaubt, mit dieser äußeren Vorsorge auch seiner Seele Ruhe und guten Mut verschafft zu haben. Im Blick auf unsere Arbeit sind wir auch immer und immer wieder gehalten zu überprüfen, daß doch ja nicht das äußere Vorsorgetreffen, Planen und Einsetzen der uns anvertrauten Mittel allein uns bestimmen darf.

Wir wissen darüber hinaus sehr wohl und möchten das zum Abschluß der Betrachtung dieses Zehnjahresabschnittes hier sagen, daß unser Beurteilen, Raten und Arbeiten mit den uns zukommenden Geldern und Vermögenswerten nur ein Handlangerdienst ist auch in unseren Augen in der Werkstatt Gottes, ein Handlangerdienst, zu dem wir uns aus letzter Verantwortung verpflichtet wissen, den wir demütig tun wollen, den wir auch immer wieder vor Gottes Auge stellen. In dieser Zucht vor Gott kann dann auch Geld und Gut im kirchlichen Raum recht verwaltet und, wie wir hoffen, auch zum Segen werden. So haben wir's gehalten, und so wollen wir's weiterhin auch getrost tun. (Allgemeiner großer Beifall!)

**Synodaler Schmitt:** Es waren wohl besondere Umstände, daß dieser Hauptbericht und darin auch das Finanzwesen für zehn Jahre, von dem Jahr 1952 bis 1961, erstattet worden ist, und durch diese Fülle der zehn Jahre war es auch möglich, eine interessante Entwicklung zu sehen.

Ich muß einige Punkte bemerken und vielleicht darauf hinweisen aus meinem finanziellen Gewissen heraus, wenn es so was gibt. (Zuruf Dr. Schmeichel: Wir wollen mal sehen, wie das aussieht!)

Ich bin der Meinung, die Kirche hat es nicht nötig, nur zu veröffentlichen, was in den Haushaltsplänen als Eingang gedacht ist, und zu sagen: die Einnahmen haben die Planung übertroffen. Die Kirche müßte auch in einem Hauptbericht mitteilen, wie hoch die Einnahmen gewesen sind. Es ist dies das alte Thema, das ich immer angeschnitten habe in den letzten Jahren, in einen ordentlichen Haushalt gehören nur die laufenden Ausgaben, und in einen außerordentlichen Haushalt gehören die Bau- und sonstigen Ausgaben. Man könnte in diesen ordentlichen Haushalt auch die Überschüsse mit hereinnehmen und damit dem Land und den Steuerzahldern, denen wir auch ein Kompliment für die letzten zehn Jahre machen wollen, nachweisen, wie die Kirche in einer segensreichen Weise die ihr zugeflossenen Gelder verwendet hat.

Meine Anregung geht daher dahin, daß die Juristen und Finanzsachverständigen des Oberkirchenrats künftig eine übersichtliche und vollständige Darstellung bringen sollen über die Einnahmen und Ausgaben, in Soll und Ist, getrennt nach laufenden Ausgaben und nach Bauten. Denn dann kann man sich auch eine vollständige Überlegung und Übersicht machen. Man müßte auch, wenn auf der einen Seite mitgeteilt wird, daß die Gemeinden 26 Millionen Schulden haben, auf der anderen Seite lesen können, wie der Vermögensstand oder der Kapitaliendienst aussieht; denn das gehört auch zu einer Übersicht.

Ich darf noch erwähnen, daß infolge der heutigen Überbeschäftigung die Lohnsteuer in den letzten drei Jahren sich verdreifacht hat, während die Konjunktur und Rendite der Wirtschaft fällt, so daß das Körperschaftssteueraufkommen um 30 bis 50 Prozent fallen kann und wird. Das bedeutet, daß die auf Seite 67 aufgeführten Eingänge aus der Kirchensteuer Artikel 13 auch um 30 bis 50 Prozent fallen können und werden.

Verstehen Sie richtig, meine Meinung ist, daß die Badische Landeskirche ihre Mittel, die sie verwendet für die Wohlfahrt und zugunsten der christlichen Nächstenhilfe im Lande und außerhalb des Landes, nicht zu verheimlichen braucht und daß sie es so veröffentlichen soll, auch in einem Hauptbericht, daß jeder, der ihn liest, es verstehen kann.

**Synodaler Dr. Stürmer:** Liebe Mitsynodale! Ein solcher Hauptbericht soll ja für uns Anlaß sein, nicht nur Rückschau zu halten auf die Vergangenheit, sondern eben aus dem, was gewesen ist, auch bestimmte Entschlüsse für die Zukunft zu fassen. In den zehn Jahren, die der Hauptbericht umfaßt, war gewiß eine gewisse Konzentration der Kräfte in einer Hand zur Steuerung der verschiedenen Nachkriegsaufgaben unbedingt erforderlich. Aber heute morgen wurde uns in dem Referat des Herrn Landesbischof zum Beispiel der Satz gesagt: Für viele Gemeinden hört die Kirche an den Grenzen des eigenen Kirchspiels auf. Das zeigt sich insbesondere darin, daß die Kirchengemeinden keine Verantwortung füreinander und über die Grenzen ihres eigenen Kirchspiels hinaus auch finanziell wahrnehmen wollen. Eine verantwortliche Synode muß sehen, daß einem solchen Zustand irgendwie gesteuert wird.

Ich habe daher für einen künftigen Haushaltsplan folgende Frage — ich möchte sie nicht heute beantwortet haben, aber ich fürchte, daß vielleicht im Frühjahr die Anfrage wieder zu spät sein könnte; deswegen möchte ich sie heute vorlegen: Ist es etwa möglich, daß über das, was bisher den Kirchengemeinden zugeteilt worden ist aus dem Haushaltsvolumen, ihnen ein bestimmter Prozentsatz zugeteilt wird mit der Auflage, daß über die Verwendung dieser Gelder in den Kirchenbezirken entschieden wird. Ich bin mir im klaren, daß das eine neue Organisation erfordert, z. B. ein Kirchensteuerzweckverband auf der Ebene des Bezirks. Aber die Vorteile liegen auf der Hand. Die Kirchengemeinden haben dann über diesen Beitrag selbst zu entscheiden und an Schwerpunkten in ihrem Bezirk einzusetzen. Dadurch fallen für uns in der Landessynode bestimmte Aufgaben der Be zuschussung oder der örtlichen Steuerung, die wir nicht genau überprüfen können, weg. Die Bezirke können ohne weiteres entscheiden, was sie mit diesen Beträgen anfangen wollen, aber sie müssen gemeinsam entscheiden. Sie können diese Beträge je nach Notwendigkeit verwenden für Neubau von Krankenhäusern, Kindergärten, können sie auch für diakonische Aufgaben einsetzen.

Verstehen Sie bitte recht: die bisherigen Aufgaben der Landeskirche sollen weiterlaufen. Aber das grundlegende Anliegen, das hinter dieser Anfrage steht, ist das, daß wir die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden stärken müssen. Das ist eine unabdingte Notwendigkeit, daß die Landessynode möglichst viele von ihren Aufgaben, die ihr zugewachsen sind durch die Nachkriegszeit, nun delegiert an Organe auf der unteren Ebene. Dadurch könnte auch innerhalb eines Bezirks die Initiative für dieses oder jenes Vorhaben sehr viel freier gestaltet werden. Denn es ist eine Beobachtung, die überall gemacht werden kann, daß, wo man in der Beratung und in dem Einsatz der Mittel zueinander gestanden hat, dann plötzlich auch ganz anders die eigene Beteiligung wirksam wird.

Und darum die Frage, ob das in Zukunft bei der Verteilung der Kirchensteuermittel nicht berücksichtigt werden kann.

Berichterstatter Synodaler **Schneider:** Ich möchte nur bitten, daß wir antragmäßig die Sache zum Abschluß bringen in der Weise, daß die Synode beschließt, sie habe den Bericht auch des Abschnittes M, Finanzen und Vermögensverwaltung in den Jahren 1952 bis 1961, zur Kenntnis genommen und billige ihn.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ist die Form des Vorschlags und der Inhalt klar? — Wer kann seine Zustimmung zu diesem Vorschlag nicht geben? — 2. Wer enthält sich? — Bei 4 Enthaltungen angenommen. — Darf ich nun um den nächsten Bericht bitten!

Berichterstatter Synodaler **Schneider:** Der Punkt 2: Information über den Stand der Sonderprogramme:

Wir haben seit Jahren die Übung, da wir zwischen den Haushaltsberatungen möglichst einmal, wenn's geht sogar zweimal bei unseren Normaltagungen

uns informieren lassen über die Entwicklung der Sonderprogramme, die im Bereich der Landeskirche laufen. Es soll das auch die Verbindung darstellen zwischen den großen Beträgen, die zum Teil auf den Steuersynoden bewilligt werden, und der nachherigen Entfaltung der entsprechenden Vorhaben. Deshalb hat der Finanzausschuß sich auch bei seiner diesmaligen Sondersitzung informieren lassen und dabei folgendes Bild gewonnen:

**D a s D i a s p o r a b a u p r o g r a m m**, das ja als erstes seinerzeit ins Leben gerufen worden ist, hat folgenden Stand: Es wurden an Mitteln zugewiesen einschließlich der Zins- und Tilgungsrückflüsse 10 605 153,93 DM. Davon sind verausgabt 8 845 560 DM; der Restbetrag mit 1 759 000 DM ist nur bereits zugesagt mit weiteren 485 000 DM an 4 Gemeinden, und auf Grund neuer Anträge liegen Bedürfnisse von 1 760 000 DM vor, so daß gegenüber den insgesamt zugewiesenen Mitteln und den vom Haushalt bis Ende 1962 auch hier zugeführten Mitteln 485 406 DM 7 Pf. als Fehlbetrag offenstehen, die aber gedeckt sind durch die Zuweisungen Haushalt 1963.

Wir haben bei der Beratung des Diasporabauprogrammes auch feststellen können, daß es weiterhin nicht mehr erforderlich ist, zusätzlich zu den im Haushalt vorgesehenen Zuweisungen noch aus Überhangmitteln Globalbeträge abzuzweigen, wie das in den bisherigen Jahren schon der Fall gewesen ist; sondern wir können sagen, das Programm steht, und es trägt sich im laufenden Haushaltsabschnitt bis 1963 gut. Wir werden wohl in den nachfolgenden Jahren erleben, daß dieses Diasporabauprogramm am Auslaufen ist bzw. sich zum mindesten selbst ergänzen kann durch die Zins- und Tilgungsrückflüsse. Damit wäre dann ein Kreislauf geschlossen, daß Zuweisungen im Haushalt ebenfalls im Laufe der Zeit in Wegfall kämen und doch die Gemeinden notwendige Hilfen weiterhin erhalten könnten.

Daß es ein Programm ist, welches sehr nutzbringend und segensreich gewirkt hat und noch wirkt, das darf ich vielleicht in besonderer Weise aus unseren südbadischen Verhältnissen hier bestätigen, wo wir mit Errichtung von kleinen Kirchen, Pfarrhäusern und dergleichen nun doch entscheidende Hilfe für die dort entstandenen oder weiter anfallenden Diasporagemeinden geben konnten. Man darf über diesen Erfolg einer solchen landeskirchlichen Finanzsonderplanung zugunsten der Diaspora nur dankbar sein!

Als zweites die Ziffern für das Sanierungsprogramm: Zugewiesen sind 5 004 613,18 DM einschließlich Zins- und Tilgungsrückflüsse; gebraucht sind 3 769 469 DM, so daß ein rechnerischer Rest, saldiert per 31. 8. 1962, von 1 235 144,18 DM besteht. Zunächst geprüft und dann zugesagt sind weitere Unterstützungen in Höhe von 1 074 000 DM. In Verhandlungen über Anträge, die darüber hinaus noch anstehen, sind weitere 890 000 DM, so daß hier ein Fehlbetrag von 728 855,82 DM besteht. Auch das Sanierungsprogramm ist ja durch Zuweisungen aus dem Haushalt erfüllt worden. Es wird auch 1963 einen weiteren Betrag erhalten. Unter Umständen

wird man bei der nächsten Haushaltsberatung darüber sich schlüssig werden müssen, ob noch eine zusätzliche Sonderhilfe gebraucht wird. Es zeigt sich aber, daß wir mit diesem Programm auch für den kirchlichen Althausbesitz Entscheidendes tun konnten, und wir hoffen, daß wir zwar etwas später als beim Diasporabauprogramm auch dieses Programm so durchführen können, daß keine größeren Zu schüsse mehr notwendig sind und nun auch hier alles in Ordnung kommt.

**D a s S o n d e r b a u p r o g r a m m I** als drittes Programm, das seit 1961 in Kraft ist, hat insgesamt einschließlich der Haushaltsmittel des Rechnungsjahres 1963, in das wir erst gehen, 6 Millionen zugewiesene Mittel. Es hat insgesamt bereits 1 485 400 DM ausgezahlt erhalten. Weiter sind vorgemerkt, besprochen, geplant und auch bewilligt insgesamt 4 196 000 DM, so daß noch offensteht ein Restbetrag von 318 600 DM. Bei diesem Sonderbauprogramm I interessiert vielleicht, daß die Großstadtgemeinden mit folgenden Ziffern hier bedacht werden: Noch vorgemerkt sind etwa 500 000 DM für Freiburg, 820 000 DM für Pforzheim (wobei ich erwähnen möchte, daß hier noch keine Summe für die Stadtkirche und deren Wiederaufbau eingesetzt ist mit Ausnahme der Kosten für den Wettbewerb und die Planung), dann Mannheim mit 540 000 DM und Karlsruhe mit 920 000 DM.

Das war ja der Wille, daß dieses Sonderbauprogramm gerade für die großen Bauvorhaben der Großstadtgemeinden, Errichtung von Kirchen und Gemeindezentren an Randsiedlungen, die neu entstanden sind, dienen soll.

Von diesem Sonderbauprogramm I ausgehend möchte ich nun kurz noch begründen eine Vorlage, die bei dem nächsten Tagesordnungspunkt „Haushaltsentwicklung 1962“ eingereicht wird über Schaffung eines Sonderbauprogramms II für alte evangelische Kirchengemeinden, welche nun besondere Baubedürfnisse haben, die sie bisher nicht in Angriff nehmen konnten eben „mangels Masse“ und denen hier aus diesem Sonderbauprogramm II geholfen werden soll. Ursprünglich hatte man daran gedacht, daß man diese Hilfsaktion zusammen mit dem Diasporabauprogramm erledigen und abwickeln sollte. Wir sind aber doch der Meinung gewesen, es ist besser, wenn wir das Diasporabauprogramm als solches stehen lassen und dann diesen Nichtdiasporagemeinden nun in besonderer Weise hier eine neue Position zubilligen. Ich darf hier kurz sagen, um was es sich dreht: Es sind hier vorgesehen mehrere Kirchenerweiterungen, 9 Fälle von Kindergartenbau, ein Gemeindehausbau und zwar in den Gemeinden: Neckarhausen, Hilsbach, Sulzbach, Ruit, Mauer, Boxberg, Nimburg, Neckargemünd, Bötzingen, Sexau, Schwarzach, Schathausen, Heiligkreuzsteinach, Neunkirchen, Kleinsteinbach und Altenbach.

Ich habe die Namen nur deshalb genannt, um Ihnen etwa den Kreis und die Struktur der Gemeinden kurz aufzuzeigen.

Das sind die Berichte über die Bauprogramme. Es darf abschließend gesagt werden, das Gesamtbild über die Abwicklung dieser Programme erscheint

mir gut zu sein. Es ist alles zweckgebunden auf Grund der Beschlüsse der Synode. Ist die Abwicklung dieser Programme durchgeführt, werden wir bei den Finanzberatungen im Herbst 1963, also in einem Jahr, im Blick auf den neuen Haushalt für 1964 und 1965 dann uns entscheiden müssen, in welcher Weise die Weiterführung dieser Programme ermöglicht werden kann. (Allgemeiner Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich eröffne die Aussprache. — Wird um das Wort gebeten? — Dies ist nicht der Fall.

Darf ich dann um den nächsten Bericht bitten?

**Berichterstatter Synodaler Schneider:** Der nächste Punkt der Tagesordnung: Haushaltsentwicklung 1962 — Vorschläge und Empfehlungen für Ergänzungsbeschlüsse.

Wir haben in den letzten Jahren erfreulicherweise jeweils bei den Berichten, die uns von der Finanzverwaltung der Landeskirche gegeben worden sind, feststellen können, daß nicht nur die Erwartungen der Voranschlagsziffern sich erfüllt haben, sondern daß darüber hinaus ein Mehr an Steueraufkommen sich ergeben hat, das dann als sogenannter „Überhang“ weiterer Verwendung zugeführt werden soll. Ich darf dabei darauf hinweisen, daß wir ja bei diesen Steuermitteln auf der Einnahmeseite unseres Haushalts immer nur auf Schätzungen angewiesen sind. Steuer-Nachveranlagungen, die im Laufe des Jahres erfolgen, die Hebung des Lohn- und Einkommensniveaus, ergeben auf Grund der Automatik eines Prozentsatzes der bürgerlichen Steuer von Einkommen plus Lohn auch ein Anwachsen der Einkünfte.

Es wäre die Frage, ob man in einem Nachtragshaushalt jeweils nun eine exakte Beratung haushaltmäßig durchführen soll. Um die Mittel baldmöglichst einzusetzen und damit bei der allgemeinen Entwicklung unserer Geldverhältnisse auch die besten Ergebnisse erzielen zu können, sollten wir es dabei belassen, daß wir, wenn ein Überschuß festgestellt ist, gleich Vorschläge Ihnen unterbreiten, um eine rasche Verwendung dieser höheren Einnahmen nun durchführen zu können.

Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen demgemäß auf Vorschlag der Finanzreferenten einen voraussichtlich zu erwartenden Haushaltsüberschuß zwischen 7 und 8 Millionen folgenden Verwendungszielen zuzuführen:

Unabhängig von den 30 Prozent, die durch das höhere Steueraufkommen sich natürlich auch bei den Gemeinden mit entsprechend höheren Zuweisungen bemerkbar machen werden, soll von Seiten der Landeskirche den Gemeinden ein Betrag von 1,3 Millionen zugewiesen werden bzw. von denselben nicht erhoben werden. Die Gemeinden erheben für Grundbesitz und Gewerbe ja die Gesamtsteuer, d. h. auch den landeskirchlichen Anteil; und da ist — Sie haben das im Haushalt unserer Landeskirche ja eingesetzt gesehen — ein Betrag von 1,3 Millionen Rückvergütung der Gemeinden an die Landeskirche durch Verrechnung vorgesehen. Auf diese 1,3 Millionen — einmalig, weil wir ja nicht wissen, wie nächstes Jahr die Situation ist — soll verzichtet

werden; positiv ausgedrückt, das kommt, weil es die Gemeinden nicht abführen müssen, ihnen direkt zugute.

Eine zweite Hilfe direkt an die Kirchengemeinden ist vorgeschlagen in der Weise, daß wir dem Umschuldungsprogramm weitere 2 Millionen zur Verfügung stellen wollen. Sie wissen, daß wir erstmalig diese Hilfe an die Gemeinden in der Weise durchgeführt haben, daß Darlehen, welche mit mehr als 6 Prozent Verzinsung von den Gemeinden am allgemeinen Kapitalmarkt aufgenommen wurden, umgeschuldet werden durch Darlehen der Kirche, die nur zu 2 Prozent verzinst werden müssen. Wir haben uns berichten lassen, daß tatsächlich die Kirchengemeinden zu 6 Prozent etwa 9 Millionen Darlehen aufgenommen haben. Wir können nicht auf einen Schlag diese 9 Millionen zu einem Zinssatz von 2 Prozent aus Mitteln der Landeskirche nun umschulden. Aber es ist das unser Ziel. Und wenn wir uns vergegenwärtigen, daß 4 Prozent Zinsdifferenz, von 6 Prozent auf 2 Prozent, für diese 9 Millionen umgerechnet werden, dann sind das 360 000 DM Ersparnis an Zinsabgabe oder freiwerdend entweder für Tilgung oder für andere Aufgaben, welche die Kirchengemeinden finanziell bewältigen müssen.

Es kommen dann an Gemeindeschulden noch 3,5 Millionen zu 5 Prozent und 7,5 Millionen zu 4 Prozent Darlehen, die eben später, je nach der dann bestehenden Kapitalmarktlage übernommen werden könnten. Aber jedenfalls möchten wir darum bitten, vorschlagen und zugleich beantragen, daß aus dem Überhang 1962 2 000 000 DM dem Umschuldungsfonds zugeführt werden, damit auch mit der Umschuldung der 6prozentigen Fremddarlehen angefangen werden kann.

Und als dritte direkt den Gemeinden zugutekommende Leistung möchten wir für das Bauprogramm II, also das vierte Programm, das ich vorhin erwähnt habe, für die alten evangelischen Nicht-Diasporagemeinden eine Summe von 500 000 DM vorschlagen, damit man einmal beginnen kann und dann sieht, wie dieses zweite Bauprogramm sich auswirkt.

Das wären insgesamt  $1,3 + 2 + 500\,000 = 3,8$  Millionen, also ungefähr die Hälfte des geschätzten Mehraufkommens.

Nach dieser ersten Gruppe: „Direktleistungen zugunsten der Kirchengemeinden“ wären nun noch folgende Vorschläge zu machen:

Sie wissen, daß wir beschlossen haben, die Schule in Mannheim-Neckarau in landeskirchlichen Besitz zu überführen und daß eine erste Rate von der Kapitalienverwaltung zur Ablösung deren Verpflichtungen hier schon geleistet wurde. Wir möchten vorschlagen, daß als zweite Rate aus diesem Überhang ein Betrag von 1 Million für Neckarau zurückgestellt bzw. bewilligt wird.

Dann haben Sie ja gehört, daß der Verwaltungsrat des Krankenhauses Siloah in Pforzheim einen Antrag auf weitere Finanzunterstützung gestellt hat. Der Wunsch ist, daß wir nochmals 2 Millionen übernehmen sollten. Es kann zunächst berichtet werden, daß die Verhandlungen, die dieser Verwaltungsrat

mit der Stadtverwaltung Pforzheim und auch mit der Kreisverwaltung, die ja mit daran interessiert ist, daß dieses Krankenhaus entsteht, geführt hat, scheinbar doch sehr langwierig gewesen sind und auch hart. Es wurde aber die Verpflichtung zur Sicherung von Zins- und Tilgungszahlungen bestätigt. Ferner wurde dabei auch der Betriebszuschuß für das Krankenhaus gesichert, und zwar in der Weise, wie bei den Vorplanungen man es von Pforzheim angenommen hat.

Daß 2 Millionen erbeten werden, ist begreiflich. Aber der Finanzausschuß ist eben der Meiung, daß, wenn schon 2 Millionen Mehraufkommen notwendig sind, man 1 Million davon auf dem freien Kapitalmarkt beschaffen kann und soll, damit nicht nur die Landeskirche durch billig verzinsliche Darlehen, sondern auch Stadt und Kreis durch Übernahme der Zinssicherung auch für dieses Fremddarlehen etwas für die erhöhten Kosten mit beitragen. Der Vorschlag des Finanzausschusses geht also dahin: Siloah zu den bisher genehmigten 3,2 Millionen eine weitere Million zu gleichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Dem Antrag auf 2 Millionen kann aber nicht entsprochen werden.

Dann ist noch ein weiterer Vorschlag vorliegend. Es ist erwünscht und dringend notwendig, daß im Bereich Mannheim-Neckarau, wo ja unsere Evangelische Beispielschule steht für ganz Mannheim, wo eine ganze Anzahl von hauptamtlichen Religionslehrern nicht in Dienstwohnungen untergebracht werden konnte, ein Wohnblock errichtet werden soll für Dienstwohnungen für aktive, evtl. auch pensionierte Pfarrer, Lehrer und sonstige Bedienstete. Es wird vorgeschlagen, hierfür 1 Million vorerst zurückzustellen. Wir hoffen, daß wir bis zum Frühjahr nun die genauen Pläne, Einteilungen und Verwendungsangaben erhalten können, damit Sie dann endgültig darüber entscheiden können, ob und in welcher Weise dieser Bau von Dienstwohnungen in Neckarau durchgeführt werden kann.

Damit sind wir bei insgesamt 6,8 Millionen angekommen, die aus dem Haushaltsüberschuß den Ihnen genannten Zwecken zugeführt werden sollen. Es bleibt ein Rest. Da aber vorerst nur eine Schätzung da ist und wir erst das Rechnungsergebnis des Jahres 1962 abwarten müssen, kann über die Spitze, die evtl. übrigbleibt, dann auf der Frühjahrssynode entschieden werden. Daß noch mehr Bedarf, als man denkt, vorliegt, das können Sie daraus ersehen, daß wir ja dem Diakonissenhaus Bethlehem zugesagt haben, daß, wenn die dortigen Vorhaben zur Durchführung kommen, wir die finanzielle Unterstützung übernehmen. Es muß ferner darauf hingewiesen werden, daß wir vom Finanzausschuß anlässlich unserer Bereisung der landeskirchlichen Verwaltungen in Mosbach auch die Johannesanstalten in Mosbach besucht haben. Ich darf hier sagen: Was wir dort an menschlichem Elend gesehen haben, hat einem aufs tiefste erschüttert, so daß wir schon der Meinung sind, daß, wenn der Staat bereit ist, für eine solche Anstalt die Erweiterung um 400 bis 500 Betten wesentlich mitzufinanzieren, die Kirche nicht abseits stehen darf, sondern mithelfen muß. Was dort aus

christlicher Liebe und Haltung getan wird — das ist die andere Seite, die wir sahen — ist einfach beschämend und überwältigend zugleich. Wie die Menschen, die dort an diesen Armen und Ärmsten ihren Dienst verrichten in festem Gottvertrauen und mit einer selbstlosen Hingabe, ist einfach bewunderungswürdig. Wir werden also hier mit einer landeskirchlichen Mitbeteiligung an der Finanzierung — das Gesamtprojekt soll auf 8 Millionen kommen — von etwa 3 Millionen rechnen müssen. Die Pläne werden bis zum Frühjahr eingereicht werden können, so daß wir dann uns auch darüber unterhalten.

Dann ist in Neckarau noch ein Anliegen da. Es soll das Säuglingsheim, welches in dem Areal um Kirche und Schule herum noch untergebracht ist, durch einen Neubau ersetzt werden, damit nachher das Wohnheim ganz für das Schulinternat sei. Größenordnung etwa 500 000 DM. Auch hier müssen die Einzelplanung und Einzelvorschläge erst vorliegen, um dann im Frühjahr beraten zu werden.

Dann haben wir die Eingabe über ein Studentenwohnheim in Freiburg gehört, die uns zugewiesen worden ist. Wir werden morgen im näheren dies im Finanzausschuß beraten. Es ist dies alles ja nur eine Ankündigung, was noch auf uns zukommt.

Zuletzt sei noch auf den Wiederaufbau der Stadtkirche in Pforzheim hingewiesen, wo wir auch eine Zusage seinerzeit von 1,5 Millionen gemacht haben. Auch hierüber erhalten Sie dann Vorlage.

Der Bericht sei damit abgeschlossen, daß der Finanzausschuß empfiehlt, aus dem voraussichtlichen Haushaltsüberschuß 1962 zweckgebunden folgende Vorhabenleistungen zu bewilligen:

für Umschuldung	2 Mill.,
für Nichterhebung des landeskirchlichen Anteils aus Grund- und Gewerbesteuer direkt an d. Gemeinden	1,3 Mill.,
für Bauprogramm II	500 000 DM
Ferner als Zuweisungen:	
2. Rate Übernahme Neckarau	1 Mill.,
weitere Rate für Krankenhaus Siloah in Pforzheim	1 Mill. und
Rückerrstattung für die Planung und Errichtung eines Wohnblocks für Pfarrer und Lehrer in Neckarau etwa	1 Mill.

Wir bitten um Ihre Zustimmung.

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die Aussprache. Wird um das Wort gebeten? — Dies ist nicht der Fall.

Sie haben den Vorschlag des Finanzausschusses gehört, der sich in 6 Punkte gliedert. Können wir über alle sechs Punkte gemeinsam abstimmen oder wünschen Sie getrennte Abstimmung Punkt für Punkt? (Zurufe: Gemeinsam!)

Wer ist gegen diese gemeinsame Abstimmung? — 3. Wer enthält sich? — Gemeinsame Abstimmung gewünscht mit allen gegen 3 Stimmen.

Zur Abstimmung selbst: Wer kann dem Vorschlag des Finanzausschusses: die Zuweisung in den 6 Punkten, wobei der 6. Punkt nur eine Rückstellung,

bedeutet, nicht zustimmen? — Niemand. Wer enthält sich? — 2 Enthaltungen. — Mit allen Stimmen bei 2 Enthaltungen **angenommen**.

## XII.

Somit wäre der Tagesordnungspunkt X erledigt. Wir kommen zum Tagesordnungspunkt XII: Verschiedenes.

**Oberkirchenrat Katz:** Im Namen des Evangelischen Oberkirchenrats darf ich Ihnen eine erste Mitteilung über unsere Planungen im Blick auf das Jubiläum des Heidelberger Katechismus machen. Im Jahre 1963 sind es vierhundert Jahre, daß dieser Katechismus der reformierten Kirche in Heidelberg herausgegeben worden ist. Er gehört ja auch zu den Bekenntnisschriften unserer evangelischen Landeskirche in Baden.

Da Heidelberg im Bereich unserer Landeskirche liegt, ist es selbstverständlich, daß der Oberkirchenrat sich mit um das Katechismusjubiläum verantwortlich weiß. Der Herr Landesbischof hat zunächst mit der Fakultät in Heidelberg über das Jubiläum korrespondiert; sodann haben wir Herrn Professor D. Dr. Erik Wolf, Freiburg, angefragt, ob er den Hauptvortrag bei dem Jubiläum übernehmen wolle, was er freundlicherweise zugesagt hat. Die Verhandlungen mit der Fakultät haben ergeben, daß die Fakultät im Januar des kommenden Jahres von sich aus eine akademische Feier zur Erinnerung an das erste Erscheinen dieses Katechismus durchführen wird. Der Reformierte Bund und die Evang. Landeskirche Badens werden zusammen am Trinitatissontag, den 9. Juni 1963 eine Jubiläumsfeier auf Gemeindepflege veranstalten. Der Reformierte Bund erwartet dazu Abordnungen aus der Okumene, insbesondere von den reformierten Gemeinden und Kirchen aus USA. Herr Präsident D. Scharf hat als Vertreter der EKD seine Mitwirkung bei der Feier zugesagt.

Geplant ist, am Samstag, den 8. Juni, einen Empfang durch den Oberbürgermeister von Heidelberg und die Landeskirche zu veranstalten. Am Abend des 8. Juni wird der Moderator des Reformierten Bundes, Professor D. Niesel, einen Vortrag über die theologische Bedeutung des Heidelberger Katechismus für die Gemeinde halten. Am Sonntag, den 9. Juni findet in der Heiliggeistkirche in Heidelberg ein Festgottesdienst statt, in dem unser Herr Landesbischof predigt. Am Nachmittag soll etwa um 15.30 Uhr die große Festfeier für die Gemeinden Heidelbergs und der Umgebung stattfinden, in der Herr Professor D. Dr. Erik Wolf einen Gemeindevortrag hält über

das Thema: „Ordnung der Liebe! Gottesgebot und Nächstenrecht im Heidelberger Katechismus“. Voraussichtlich wird am Abend ein ökumenischer Begegnungsabend stattfinden, bei dem insbesondere Präsident D. Scharf und der Generalsekretär des Reformierten Weltbundes sprechen werden. Am Montag will der Reformierte Bund für seine ausländischen Gäste eine Besichtigungsfahrt an kirchenhistorisch bedeutsame Stätten durchführen.

Das sind in großem Aufriß die bisher getätigten Planungen. Im November wird eine erste eingehende Organisationssitzung zwischen unserer Kirchenleitung und dem Generalsekretär des reformierten Bundes, Pastor Halaski aus Frankfurt, in Heidelberg stattfinden.

Es war uns ein Anliegen, Ihnen von diesen Veranstaltungen Kenntnis zu geben, damit Sie sich diesen Termin jetzt schon vormerken können. (Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Wird um das Wort gebeten zu Punkt „Verschiedenes“?

**Synodaler Dr. Stürmer:** Ich möchte noch eine Bitte vortragen, die, wie ich festgestellt habe, nicht nur meine persönliche Bitte ist. Ausschußberichte pflegen gewöhnlich von verschiedenen Berichterstattern erstattet zu werden. Der heutige Nachmittag war etwas ermüdend, nicht wegen der Qualität der Ausführungen, aber doch wäre es für viele von uns wesentlich erleichternd gewesen, wenn wir das, was der Finanzausschuß beraten hat, aus verschiedenem Mund gehört hätten. Und darum die Bitte, daß der Finanzausschuß doch auch dazu übergehen möchte, verschiedene Berichtersteller zu wählen, besonders dann, wenn so massive Vorlagen kommen wie heute.

**Berichterstatter Synodaler Schneider:** Darf ich hierzu eine Bemerkung machen?

**Präsident Dr. Angelberger:** Der Vorsitzende des Finanzausschusses.

**Berichterstatter Synodaler Schneider:** Ich möchte nur feststellen — es werden mir dies die Mitglieder des Finanzausschusses bestätigen —, daß sie mich mit der Berichterstattung beauftragt haben und einverstanden waren. (Großer Beifall!)

Und vielleicht ist es auch nicht ungeschickt, wenn solche „massiven Vorlagen“, wie der Herr Vorredner sagte, ein bißchen auf „gewichtige Schultern“ genommen werden (Heiterkeit und Beifall!).

**Präsident Dr. Angelberger:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Ich darf Herrn Dekan Dr. Merkle um das Schlußgebet bitten.

**Synodaler Dr. Merkle spricht das Schlußgebet.**

(Schluß 18 Uhr.)

## Zweite öffentliche Sitzung

Herrenalb, Mittwoch, den 24. Oktober 1962, vormittags 9 Uhr

### Tagesordnung

#### I.

Begrüßung.

#### II.

Bericht über die Arbeit des Kleinen Verfassungsausschusses.

Synodaler D. Dr. v. Dietze

#### III.

Berichte des Finanzausschusses.

1. Bericht des Prüfungsausschusses über die Prüfung landeskirchlicher Rechnungen für die Jahre 1959/60 und 1960/61

Berichterstatter: Synodaler Ulmrich

2. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Ruhegehaltsgesetzes

Berichterstatter: Synodaler Dr. Müller

3. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Hinterbliebenenversorgungsgesetzes

Berichterstatter: Synodaler Dr. Müller

4. Eingabe der Mitarbeiter der kirchlichen Werke und des Presseverbandes um Ausdehnung der Ministerialzulage auf die Mitarbeiter der kirchlichen Zentralverwaltung

Berichterstatter: Synodaler Bartholomä

5. Finanzhilfe für den Wiederaufbau der evangelischen Stadtkirche in Pforzheim

Berichterstatter: Synodale Debbert

#### IV.

Berichte des Finanz- und Rechtsausschusses

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Versorgung der Pfarrer im Wartestand

a) Berichterstatter des Rechtsausschusses:

Synodaler Dr. Köhnlein,

b) Berichterstatter des Finanzausschusses:

Synodaler Dr. Schmechel

#### V.

Berichte des Rechts- und Hauptausschusses über

1. Entwurf für eine Entschließung der Landessynode über die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Ersatzdienstpflchtigen

Berichterstatter: Synodaler Dr. Kittel

2. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Wahl des Landesbischofs

Berichterstatter: Synodaler Schmitz

#### VI.

Bericht des Hauptausschusses über die Eingabe des Synodalen Schröter — Zusammensetzung der Liturgischen Kommission

Berichterstatter: Synodaler Adolph

#### VII.

Bericht des Haupt- und Finanzausschusses über Eingabe des Vereins zum Bau und Betrieb eines evang.

Studentenwohnheimes in Freiburg — Errichtung eines Studentenwohnheimes in Freiburg

a) Berichterstatter für Hauptausschuß:

Synodaler Katz

b) Berichterstatter für Finanzausschuß:

Synodaler Böhmer

#### VIII.

Bericht des Haupt-, Rechts- und Finanzausschusses über

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters

a) Berichterstatter für Haupt- u. Rechtsausschuß  
Synodaler Katz

b) Berichterstatter für Finanzausschuß:  
Synodaler Höfflin

#### IX.

Verschiedenes.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich eröffne die zweite Sitzung der 6. Tagung und bitte Herrn Prälat Dr. Bornhäuser um das Eingangsgebet.

**Prälat Dr. Bornhäuser spricht das Eingangsgebet.**

#### I.

**Präsident Dr. Angelberger:** Liebe Mitsynodale! Wie Sie bereits bemerkt haben werden, sind im Laufe des gestrigen Tages zwei weitere Gäste in unserem Kreise eingetroffen. Unser aufrichtiger Willkommgruß gilt unserem lieben Nachbarn und Bruder Dekan Schosser. (Langanhaltender Beifall!) Ihn wieder unter uns zu sehen, ist allen eine große Freude und Anlaß zu herzlichem Dank für sein Kommen zu uns. Dies um so mehr, als wir zu unserem großen Bedauern hören mußten, daß er infolge Erkrankung seiner verehrten Frau so gut wie nicht abkommen konnte. Wir erlauben uns daher, mit unserem innigen Dank für seine Teilnahme an unseren Verhandlungen die besten Wünsche für eine baldige Genesung seiner Gattin auszusprechen.

Als Vertreter unserer Pfälzischen Nachbarkirche weilt zum ersten Mal Herr Dekan Mehringer aus Landau unter uns. (Großer Beifall!) Auch Sie, sehr geehrter Herr Dekan, begrüße ich sehr herzlich und danke für Ihr Kommen.

Sehr viele Berührungs- und man kann fast sagen auch Überschneidungspunkte auf persönlichem und sachlichem Gebiet ließen gleich nach Ihrem Erscheinen mit vielen von uns ein herzliches Verhältnis entstehen, so daß Sie heute bereits als ein guter Bekannter hier im Plenum begrüßt werden können. Dies zugleich als ein Zeichen für die lebendige Verbindung zwischen unseren beiden Kirchen.

Falls unsere Gäste etwa ein Grußwort sprechen wollen, dann gebe ich hierzu jetzt die Gelegenheit.

**Dekan Schosser:** Herr Präsident! Hochverehrter

Herr Landesbischof! Verehrte Synodale! Mit dem aufrichtigen Dank für die freundliche Einladung zur Teilnahme an Ihrer Herbsttagung und für den so herzlichen Willkommgruß und die guten Wünsche für meine liebe Frau verbinde ich als Vertreter und Abgesandter der schwäbischen Nachbarkirche unsere besten Wünsche für einen gedeihlichen und guten Verlauf Ihrer Herbsttagung.

Ich komme eigentlich direkt von der Herbsttagung unseres Landeskirchentags, bei der in Vertretung und Nachfolge für Herrn Dekan Würthwein Herr Pfarrer Frank Ihre Grüße uns übermittelt hat. Bei der ersten Begegnung mit Bruder Frank äußerte er ganz spontan, wir hätten allerdings schon einen etwas weiträumigeren Saal für die Tagung unserer Synode. Das ist in der Tat der Fall. Wir tagen seit einiger Zeit in dem Festsaal des neuerbauten Gemeindezentrums von Stuttgart und haben etwas mehr Platz zur Verfügung als Sie im Haus der Kirche in Herrenalb. Ich persönlich leide nicht unter der Raumenge hier, im Gegenteil! Es hat auch etwas Angenehmes, wenn man nicht so im Rampenlicht sitzen muß, wie das bei unseren Gästen der Fall ist, die, wenn man so sagen darf, ganz in der Nähe der Regierungsbank sitzen.

Das Thema, das Generalthema, unter dem unsere Herbsttagung stand, lautete: Mission und Kirche, ein Thema also, dem eines der Grundsatzreferate Ihrer Tagung gewidmet war, das Referat von Herrn Landesbischof D. Bender. Erlauben Sie mir, daß ich aus unserer Erfahrung heraus dazu etwas zu sagen mir erlaube.

Wir haben vier Referate zu diesem Thema gehört. Das erste Referat hielt Missionsinspektor Pfarrer Witschi-Basel in der Stiftskirche, wo dieses Mal außergewöhnlicherweise unsere Synode, wenn auch ohne Formalitäten, eröffnet wurde. Er zeigte uns Dreierlei: einmal den totalen Umbruch, in dem sich die Völker Asiens und Afrikas befinden; sodann Not und Verheißung der Schwesternkirchen auf diesen Kontinenten und endlich, was in diesen Kirchen und Ländern unter den gegebenen Verhältnissen Mission bedeuten kann.

Präl. Dr. Metzger-Stuttgart zeigte uns den schwäbischen Anteil an der Weltmission, indem er zunächst einmal den geschichtlichen Vorgängen nachging, die zur Tätigkeit verschiedener Missionsgesellschaften im Raum unserer Landeskirche gehörten, und indem er dann nachher uns die einzelnen Arbeitsfelder vorführte, in denen einzelne Missionsgesellschaften — es sind deren sieben im Raum unserer Landeskirche — oder verschiedene zugleich arbeiten.

Professor Vizedom-Neuendettelsau zeigte uns in seinem dritten Referat, in welcher Weise die Integration von Mission und Kirche in den verschiedenen Gliedkirchen der EKD gelöst wurde oder in Angriff genommen wird.

Der Missionsinspektor des deutschen Zweiges der Basler Mission, Pfarrer Dilger, zog in seinem letzten, dem vierten Referat, die Folgerungen aus all dem und zeigte auf, was wohl aus allem Gehörten für uns in Württemberg folge.

Nun darf ich einfach ganz offen als eine persönliche Kritik das sagen: Vier solche große, breit angelegte Referate zu diesem Thema waren des Guten wohl zu viel. Wenn auch, das haben Sie vielleicht schon aus meinen kurzen Andeutungen entnommen, ein ganz klares Gefälle und eine große systematische Ordnung in diesen Themen beschlossen liegt, sie führen doch alle mehr oder weniger zu der ganz praktischen organisatorischen Frage hin, wie diese Integration im Raum unserer Landeskirche vollzogen werden kann. Da habe ich einfach den Eindruck, daß das Grundsätzliche uns gefehlt hat; ich habe mit großem Interesse und viel Gewinn das Referat des Herrn Landesbischofs gelesen.

Nach meiner Erkenntnis geht es doch bei diesem ganzen Problem um ein doppeltes: Einmal um die Integration von Mission und Kirche in unserem persönlichen Denken und Handeln und in unserem gesamten kirchlichen Denken, Reden und Handeln einerseits, und zum anderen um die mehr organisatorische Frage, wie nun im Rahmen einer verfaßten Kirche und ihrer Geschichte die Integration der bisher von verschiedenen Missionsgesellschaften getragenen Mission in die Kirche, in ihre Verkündigung und Unterweisung, in ihren Haushaltsplan, in ihr Opfer und in ihre verschiedenen Institutionen möglichst harmonisch und echt vollzogen werden kann.

Ich habe aber den Eindruck, daß wir unter gar keinen Umständen zuerst und nur die zweite Frage behandeln sollten, sondern zuerst oder mindestens gleichzeitig allen Fleiß und Eifer an die erste Frage wenden sollten.

Integration zwischen Mission und Kirche ist vor allem ein geistlicher Vorgang, so wurde uns mehrfach gesagt. Geistliche Vorgänge können aber einfach nicht institutionisiert werden, wenn auch alles institutionelle den geistlichen Vorgängen irgendwie als eine Förderung und Hilfe dienen soll.

Ich habe aber nicht den Eindruck, daß uns allen genügend vor Augen stand und noch steht, daß die Mission als Funktion der Kirche im Grunde genommen nur ausgeübt werden kann, wenn wir die missionarische Dimension, oder wie soll ich sagen, die missionarische Existenz zurückgewonnen haben. Ich verstehe darum sehr wohl die ernste Sorge, die in dem Referat von Herrn Landesbischof ausgesprochen ist, ob wir für dieses Werk der Integration schon reif sind. Es wäre, glaube ich, sehr hilfreich, wenn uns bei Besprechung dieses Problems ganz konkret gezeigt würde, wie das aussieht, missionarische Existenz der Kirche: daß wir eben nicht Kirche Jesu Christi sein können, wenn wir nicht zugleich Kirche für die Welt sind.

Ich habe auf unserer Synode diese meine Bedenken auch anzumelden versucht und u. a. auch gesagt: Bei uns im Kirchengemeinderat bei der Besprechung der Frage, ob wir in unserer Gemeinde eine Bibelwoche durchführen sollen, an der sich sieben verschiedene Pfarrer unseres Bezirks beteiligen würden, wurde aus der Mitte des Kirchengemeinderats die Frage gestellt, ob wir nicht wieder einmal eine Evangelisation halten sollten. Ich habe

mit ganzer Offenheit und Deutlichkeit gesagt: Ich bin nicht dafür. Wenn wir nicht selbst aneinander evangelisieren, dann nützt eine großangelegte Evangelisation gar nichts. Wir haben ausgemacht, daß bis zur nächsten Sitzung jeder zehn Leute aus unserer Gemeinde besucht, die er noch nicht kennt. Irgendwie müssen wir die missionarische Existenz zurückgewinnen. Nur dann, glaube ich, sind wir in der Lage, auch den zweiten Schritt zu tun, hinaus in die Völkerwelt, oder sind dann erst in der Lage, die Schritte derer, die hinausgehen, mit innerster Teilnahme zu begleiten.

Bei der Feststellung unseres Haushaltsplanes, der auf der Herbsttagung auch für das Jahr 1963 beschlossen werden mußte, wurde u. a. der Betrag von 1 Million DM für Aufgaben der Mission bewilligt, durch die vor allem der Heimatdienst der Missionsgesellschaften finanziell unterstützt werden soll. Abgesehen davon werden vier Amtsbrüder, wie Ihnen das von Herrn Landesbischof mitgeteilt worden ist, ausgesendet in den Dienst der Mission, und die personellen und sachlichen Ausgaben werden von unserer Kirche getragen. Schließlich wurde noch die Stelle des theologischen Hilfsberichterstatters, wie der schöne Ausdruck heißt, genehmigt, der dem Referenten für Mission im Oberkirchenrat zur Seite gestellt werden soll.

Sie sehen, unsere Beratungen haben mindestens in den Finanzen bereits ihren praktischen Niederschlag, und ich halte das nicht für Nichts. Sie dürfen mich nicht falsch verstehen, das Organisatorische ist irgendwie doch auch wieder Ausdruck einer geistlichen Entscheidung.

Im übrigen wird jedem, der sich mit dem Problem Kirche und Mission befaßt, deutlich, daß die eigentliche Grenze der Kirche dort ist, wo sie auf die nicht-glaubende Welt stößt. Diese Grenze macht bei aller Würdigung der geschichtlichen und theologischen Verschiedenheiten der Kirche alle anderen sog. Kirchengrenzen nicht zunichte, aber die anderen sagen, Kirchengrenzen erscheinen einem von hier aus gesehen geradezu als Zeichen des Provinzialismus. Was uns viel stärker verbindet über alle sog. Kirchengrenzen hinweg, viel stärker verbindet, als was uns an Unterschieden trennen könnte, ist eben die Grenze im Gegenüber der nichtglaubenden Welt. Und darum wissen wir uns in Württemberg aufs innigste und tiefste mit der Badischen Landeskirche verbunden.

Ich schließe mit einem nochmaligen Wunsch für einen guten und gedeihlichen Verlauf Ihrer Tagung.

**Dekan Mehringer:** Sehr verehrter Herr Bischof! Sehr geehrter Herr Präsident! Hohe Synode! Eigentlich wollte ich Ihnen und mir meine Rede schenken, damit Sie mit Ihrer Tagesordnung fertig werden. Aber nachdem der Vertreter der Württembergischen Landeskirche die Grüße übermittelt hat, möchte unsere Kirche nicht zu den mancherlei Vorwürfen noch den der Unhöflichkeit hören.

Ich bin nur froh, daß ich einer kleinen Landeskirche angehöre. Ich darf daher auf eine lange Rede verzichten und ein kurzes Grußwort sagen. Zunächst danke ich Ihnen im Namen des Präsidenten unserer

Synode, Herrn Staatsanwalt Schneider, für die Einladung, übermittel Ihnen seine und unserer Synode herzliche Wünsche. Es ist merkwürdig, daß unsere beiden Synoden Staatsanwälte als Präsidenten gewählt haben. Es scheint so, und es scheint nicht nur so, daß Staatsanwälte ausgezeichnete Anwälte der Kirche und des Synodeprinzips sind. Und unsere Kirche hat entsprechend ihrer Größe natürlich nur einen Staatsanwalt, keinen Oberstaatsanwalt (Heiterkeit). Bezeichnend für die direkt herzlichen Beziehungen zwischen beiden Kirchen ist die Tatsache, daß Ihre Synode geradezu einen unserer Kirchenjuristen in Speyer zum Synodalen der Badischen Landeskirche gewählt hat, den Synodalen Althoff.

Hohe Synode! Die Zäune zwischen den Landeskirchen Deutschlands sind alt, und es gibt nicht wenige, und sie kommen uns eigentlich als veraltet und im Blick auf die Zukunft als überholt vor. Aber sei dem, wie ihm sei. Auf alle Fälle sind wir von unserer Kirche dankbar, daß die Gespräche über den Zaun immerhin im Jahr einmal geführt werden. Wir sind Ihnen dankbar, daß Sie in Ihrem Zaun eine Türe aufgemacht und uns eingeladen haben, einmal in Ihren Garten zu kommen, Ihnen zuzusehen und zu hören, wie Sie ihren Boden beackern und bestellen. Es scheint mir bei all den Debatten, denen ich anwohnte, daß der Boden Ihrer Kirche nicht so viel anders ist als der Boden unserer Landeskirche. Ich bin überzeugt, daß ich hier von Ihrer Arbeit, von dem Wie und Was Ihrer Arbeit viel für die Arbeit unserer Synode lernen kann.

Ich danke Ihnen für die brüderliche Aufnahme, die ich hier gefunden habe. Ich wünsche Ihnen im Namen unserer Synode, die mit Ihnen auf dem gleichen Wege mit dem gleichen Herrn ist, bei all Ihren Beratungen den Segen dieses Herrn.

**Präsident Dr. Angelberger:** Unseren beiden Gästen sage ich von ganzem Herzen Dank für ihre liebenswürdigen Worte des Grusses und für die Segenswünsche für den Verlauf unserer Verhandlungen.

Ihnen, lieber Herr Dekan Schosser, sei herzlich gedankt für Ihre Ausführungen, die für uns äußerst wertvoll gewesen sind, in der Form des Berichts über den Verlauf der Tagung Ihres Landeskirchentags vor einer Woche, insbesondere im Blick auf das Thema, das Gegenstand des Vortrages unseres Herrn Landesbischofs war und das Gegenstand unserer morgigen Plenarsitzung sein wird. Aber nicht nur der Bericht war für uns wertvoll, sondern ganz besonders richtungweisend waren Ihre praktischen Hinweise und Ihre Erläuterungen, die Sie dazu gegeben haben. Recht herzlichen Dank!

Auch Ihnen, Herr Dekan Mehringer, sei Dank von ganzem Herzen gewidmet. Ich sagte vorhin bei der Begrüßung, daß gestern bereits zwischen Ihnen und vielen von uns ein herzliches Verhältnis sich entwickelt hat durch Berührungs- oder auch Überschneidungspunkte persönlicher und sachlicher Art, und daß gerade dieses beitragen wird, das Verhältnis zwischen unseren beiden Landeskirchen lebendig zu gestalten. Hierzu haben Sie mit Ihren Ausführungen sehr herzlich beigetragen.

Es war eigentlich für mich klar, daß dieser Ver-

gleich kommen wird; aber ich glaube, daß gerade diese Art, wie Sie es vorgetragen haben, nicht nur dazu beitragen wird, das Verhältnis zwischen uns herzlich zu gestalten, sondern dazu beitragen wird, den von Ihnen zitierten Zaun ganz niedrig zu halten und die Türe — ich möchte schon beinahe sagen das Tor — weit offen zu halten. Und hierfür recht herzlichen Dank!

Sie beide darf ich bitten, Ihren Kirchenleitungen unsere besten Segenswünsche zu übermitteln. Auch Ihnen persönlich alles Gute für die Zukunft! (Beifall!)

## II.

Wir kommen zu Punkt II der Tagesordnung. Hier wird der Vorsitzende des Kleinen Verfassungsausschusses über die Arbeit dieses Ausschusses berichten.

Berichterstatter Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Liebe Konsynodale! Der Kleine Verfassungsausschuß ist dankbar dafür, daß er regelmäßig bei den Tagungen der Landessynode Ihnen über seine Arbeit berichten kann. Wir leisten die Arbeit ja im Auftrag der Landessynode und für Gesetzentwürfe, die nachher später die Landessynode beschäftigen werden, wobei wir eben mit unseren vorbereitenden Arbeiten hoffen, etwas Hilfreiches und Nützliches zu tun. Wenn Sie die für den heutigen Tag vor uns liegende Tagesordnung auf der Rückseite besehen, so finden Sie dort unter V Ziffer 1 den Entwurf für die Entschließung der Landessynode über die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Ersatzdienstpflichtigen. Diesen Entwurf hat der Kleine Verfassungsausschuß in einer Sitzung vom September dieses Jahres unter Zuziehung der Synodalen Eck und Müller und des Herrn Oberkirchenrat Hammann ausgearbeitet. Sie finden unter Punkt V, 2 den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Wahl des Landesbischofs. Auch dieser Entwurf ist aus einer Arbeit des Kleinen Verfassungsausschusses hervorgegangen, und Sie finden unter VIII den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons und Pfarrverwalters, für den das gleiche gilt.

Soweit Sie es nicht schon in den Ausschüssen getan haben, werden wir alle uns im Plenum hier mit diesen Entwürfen noch zu beschäftigen haben. Ich kann deshalb über die vergangene Arbeit nicht nur, weil wir ein kleiner Ausschuß sind, meinen Bericht sehr kurz halten. Auch über unsere künftige Arbeit habe ich nur eine Mitteilung zu machen: Wir haben uns hier verabredet, Anfang Januar 1963, so Gott will, unsere nächste Sitzung zu halten und in dieser Sitzung einen Entwurf für ein Gesetz über Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen auszuarbeiten, so daß es möglichst der Landessynode für die Frühjahrstagung 1963 schon vorgelegt werden kann.

Damit ist mein Bericht beendet. (Beifall!)

## III, 1.

**Präsident Dr. Angelberger:** Tagesordnungspunkt III Ziffer 1: Unser Konsynodaler Ulmrich wird den Bericht des Prüfungsausschusses über die Prü-

fung landeskirchlicher Rechnungen für die Jahre 1959/60 und 1960/61 geben.

Berichterstatter Synodaler **Ulmrich**: Herr Präsident! Liebe Brüder und Schwestern! Der Evangelische Oberkirchenrat hat dem Prüfungsausschuß der Landessynode die Rechnungsabschlüsse und Vermögensstanddarstellungen der nachgenannten landeskirchlichen Kassen und die Prüfungsbescheide des Rechnungsprüfungsamtes zur Überprüfung übersandt, und zwar:

1. Evangelische Landeskirchenkasse Karlsruhe für 1. 4. 1959/60
2. Evangelisch-kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt Karlsruhe für 1. 4. 1959/60
3. desgleichen für 1. 4. 1960/61
4. Unterländer Evangelischer Kirchenfonds — Abteilung Offenburg — für 1. 4. 1960/61
5. Evangelische Zentralpfarrkasse — Abteilung Offenburg — für 1. 4. 1959/60
6. Evangelische Zentralpfarrkasse — Abteilung Karlsruhe — für 1. 4. 1959/60
7. Evangelische Stiftschaffnei Lahr für 1. 4. 1959/60
8. Evangelische Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim für 1. 4. 1959/60
9. St. Jakobsfonds Gernsbach für 1. 4. 1959/60; 1. 4. 1960/61 u. 1. 4.—31. 12. 1961

Die Prüfungsbescheide des Rechnungsprüfungsamtes lassen erkennen, daß die Rechnungen und die Belege über die Einnahmen und Ausgaben in sachlicher und rechnerischer Hinsicht ordnungsgemäß und eingehend geprüft werden.

Neben den Prüfungsbemerkungen sind verschiedene Rechnungsunterschiede richtiggestellt und die Durchführung der Berichtigungen angeordnet. Die Überwachung der Durchführung der Berichtigung geschieht durch das Rechnungsprüfungsamt.

Die vom Prüfungsausschuß der Synode vorgenommene Überprüfung der Rechnungsabschlüsse, der Vermögensstanddarstellungen und der Prüfungsbescheide des Rechnungsprüfungsamtes zeigte, daß die vorgenannten landeskirchlichen Rechnungen den Vorschriften entsprechend geführt und geprüft sind. Die Überprüfung erfolgte in Verbindung mit den von der Synode genehmigten Voranschlägen und ergab keine Beanstandungen. Bei allen landeskirchlichen Rechnungen zeigte sich eine günstige Entwicklung. Rechnungsüberschüsse wurden nach den Beschlüssen der Synode verwendet.

Für die überaus verantwortungsbewußte Finanzverwaltung unserer Kirchenleitung, insbesondere der Finanzreferenten und allen an den Rechnungsführungen und den Nachprüfungen beteiligten Mitarbeitern wird die volle Anerkennung ausgesprochen.

Der Finanzausschuß empfiehlt der Synode auf Vorschlag des Prüfungsausschusses:

„Hohe Synode wolle den Evangelischen Oberkirchenrat für alle in diesem Bericht genannten Abrechnungen Entlastung erteilen.“

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich eröffne über diesen Vorschlag die Aussprache. — Wird ums Wort gebeten? — Dies ist nicht der Fall. Darf ich gleich fragen: wer kann diesem Bericht des Prüfungsausschusses und dem gemachten Vorschlag auf Ent-

lastung nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Somit wäre einstimmig dem Entlastungsvorschlag zugestimmt.

### III. 2.

Über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Ruhegehaltsgesetzes wird unser Synodaler Dr. Müller berichten.

Berichterstatter Synodaler Dr. Müller: Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Ich möchte, da Sie ja aus der Tagesordnung ersehen, daß ich auch über den nächsten Punkt Bericht zu erstatten habe, Sie bitten, daß ich zunächst einmal alles, was sich auf die beiden Vorlagen gemeinsam, nämlich auf das Gesetz über die Ruhestandsbezüge wie auf das Gesetz über die Hinterbliebenenversorgung, bezieht, vorausschicken kann. Ich bitte Sie, damit Sie meinen Ausführungen leichter folgen können, zur Hand zu nehmen die Ihnen allen zugegangenen Anlagen 4 und 5, Vorlagen des Landeskirchenrates. Außerdem ist Ihnen allen zugegangen ein Exemplar des Gesetzes- und Verordnungsblattes vom Januar 1961. Diese drei Quellenstücke bitte ich zur Hand zu haben für meine Berichterstattung.

In den Ihnen allen gedruckt vorliegenden Anlagen 4 und 5, die beide ausschließlich dem Finanzausschuß zur Bearbeitung zugewiesen wurden, handelt es sich um Änderungen bestehender Gesetze, und zwar um Änderungen von nicht langer Lebensdauer. Denn schon für die Frühjahrstagung 1963 soll der Synode ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, der das bisherige Pfarrerbesoldungsgesetz, das Wartegeldgesetz, das Ruhegehaltsgesetz und das Hinterbliebenenversorgungsgesetz zu einem einzigen Gesetz vereinigt und das mit dem Pfarrerdienstgesetz abgestimmt und sonstigen modernen Erfordernissen angepaßt wird. Im Rahmen dieser beiden heute Ihnen vorliegenden Entwürfe sollen daher nur die wichtigsten Änderungen berücksichtigt werden, damit die kirchliche Verwaltung zur Entscheidung anstehende Fälle (vielleicht sogar Härtefälle, ich weiß es nicht, nehme es aber an) jetzt entscheiden kann und nicht die Betroffenen bis aufs Frühjahr oder vielleicht noch weiterhin vertrösten muß. Man könnte vielleicht einwenden, ein Vertrösten sei nicht nötig, die neue Gesetzgebung könne ja rückwirkende Kraft haben, bis dahin könne alles nach den geltenden Gesetzen gehandhabt werden, zumal diese ja erst im Januar 1961 in einer Neufassung vorgelegt worden seien. Aber durch kirchliches Gesetz vom 14. 6. 1930 (Sammlung Niens Nr. 27), in dem es wörtlich heißt:

„Auf die rein kirchlichen Beamten der Vereinigten Evangelisch-Protestantischen Landeskirche Badens finden die jeweiligen staatlichen beamtenrechtlichen Bestimmungen einschließlich derjenigen über die Dienstbezüge, Ruhegehaltsbezüge und die Hinterbliebenenversorgung ... sinngemäß Anwendung“.

sind wir verpflichtet, uns der jeweils neuesten Entwicklung auf dem Gebiet des staatlichen Beamtenrechts anzupassen. Nun wurde am 13. 8. 1962 das neue Landesbeamten gesetz für Baden-Württemberg verkündet. Es bringt die Vereinheitlichung des Be-

amtenrechts im Lande und berücksichtigt die im Bundesbeamtenrechtsrahmengesetz für die Länder verbindlich vorgeschriebenen Rahmenvorschriften. Dieser Anpassungzwang oder vielleicht besser Anpassungswille macht also die in der Vorlage gemeinten Änderungen jetzt schon nötig, vor allem wohl um des Kreises der Betroffenen willen, denen zu helfen immer oberstes Gesetz ist.

Und nun komme ich zum einzelnen der beiden Vorlagen, zunächst also zu der Vorlage des Ruhegehaltsgesetzes, vorgelegt in Anlage 4. Aus dem Vergleich mit dem Kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatt auf Seite 1ff. geht hervor, daß es Ergänzungen zu § 6 des alten Gesetzes sind.

Die beiden Ergänzungen, die Sie auf der Anlage 4 als Artikel 1, Ziffer 1 finden, sind die Ergänzungen, die die Bestimmungen des § 134 Landesbeamten gesetz bzw. des § 228, Abs. 1 des Landesbeamten gesetzes sinngemäß übertragen. Im Landesbeamten gesetz, das wegen der Anpassung verbindlich ist, ist ein solcher Zusatz aufgenommen, der entsprechend auf unsere Gesetzgebung übertragen werden muß.

Zu Artikel 1, Ziff. 2: Es handelt sich um § 11 des alten Gesetzes (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 1/1961, Seite 3). Die bisherige Fassung von § 11 Abs. 2 lautete: „Als Dienstzeit wird auch die Zeit des aktiven Militärdienstes im Reichsheer, in der Marine sowie eines früheren aktiven Militärdienstes in einem zum Reich gehörigen Staate angerechnet.“ Das ist die Fassung, die im Januar 1961 als neue Fassung galt. Dieser § 11 Abs. 2 soll jetzt durch folgende Fassung ersetzt werden:

„Als ruhegehaltsfähig gilt auch die Zeit, während der ein Geistlicher vor der Aufnahme unter die Geistlichen der Landeskirche nicht berufsmäßig Wehrdienst, Reichsarbeitsdienst oder Polizeivollzugsdienst geleistet oder sich in Kriegsgefangenschaft befunden hat.“

Diese neue Fassung, die ich eben vorgelesen habe, berücksichtigt von den beiden Paragraphen des Landesbeamten gesetzes, die sich mit dieser Materie befassen, nicht § 128, sondern nur § 129. § 128 im Landesbeamten gesetz will die berufsmäßig Dienstzeiten in Bundeswehr, Polizei u. a. berücksichtigt wissen, die vor Eintritt des Beamtenverhältnisses liegen; § 129 die nicht berufsmäßig. In der Begründung zu unserem Gesetzesvorschlag heißt es, „weil die zwingende Anrechnung berufsmäßigen Wehr- und RAD-Dienstes — wie in § 128 Landesbeamten gesetz vorgesehen — im kirchlichen Bereich nicht für sachgemäß gehalten wird.“

Ferner wird in § 11 des Gesetzes ein neuer Absatz 5 eingefügt, dessen Wortlaut Sie auf der Vorlage haben:

„Die Zeit der Verwendung eines Geistlichen in Ländern, in denen er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, kann bis zum Doppelten als ruhegehaltsfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens 1 Jahr gedauert hat.“

Auch das gründet sich auf § 133 des Landesbeamten gesetzes. Das ist eine sinngemäß Übertragung und Anpassung.

Ferner zu Artikel 1 Ziffer 3, das ist fettgedruckt: Zu § 12. Auch § 12 soll einen neuen Absatz, einen Absatz 3, bekommen mit dem Wortlaut:

**„Die vorgeschriebene Mindestzeit des theologischen Studiums und der praktisch-theologischen Ausbildung im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung kann als ruhegehaltsfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.“**

Diese Einfügung erfolgt auf Grund sinngemäßer Übertragung des § 132 des Landesbeamten gesetzes, in dem grundsätzlich der Beginn einer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit nach Vollendung des 17. Lebensjahres angesetzt wird. Deswegen diese Anpassung.

Artikel 2 des Gesetzentwurfes, der den Zeitpunkt des Inkrafttretens behandelt, stimmt mit der einschlägigen Regelung des Landesbeamten gesetzes § 240 überein.

Das waren die Einzelheiten zur Anlage 4 des Landeskirchenrats-Entwurfs eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Ruhegehaltsgesetzes.

Ich mache hier eine Pause, um Einzelheiten zur nächsten Anlage 5 dann zu machen, wenn Anlage 4 behandelt und darüber abgestimmt ist.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich eröffne die Aussprache. Wünscht jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung:

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ruhegehaltsgesetzes.

Widerspruch erhebt sich nicht; somit darf ich auf Ihr Einverständnis und einstimmige Annahme schließen.

Artikel 1, Ziff. 1: Wer ist mit der vorgeschlagenen Fassung Ziffer 1 a) und b) nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — **Einstimmige Annahme.**

Artikel 1, Ziff. 2 a) und b): Wer ist gegen diese Fassung? — Wer enthält sich? — **Einstimmige Annahme.**

Artikel 1, Ziff. 3: Wer kann dieser Fassung des Vorschlags nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — **Einstimmige Annahme.**

Artikel 2: Hier rufe ich alle 3 Absätze gleichzeitig auf. Ist jemand dagegen, daß diese Fassung gewählt wird? — Wer enthält sich? — **Einstimmige Annahme.** Somit wären die Einzelbestimmungen des Gesetzes angenommen.

Ich rufe das gesamte Gesetz auf. Wer kann der vorgeschlagenen Änderung nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Somit wäre dieses Gesetz **einstimmig angenommen.**

### III, 3.

Ich darf den Herrn Berichterstatter bitten, zum nächsten Entwurf zu berichten: Gesetz zur Änderung des Hinterbliebenenversorgungsgesetzes.

**Berichterstatter Synodaler Dr. Müller:** Wie ich vorhin sagte, gelten auch für diesen Entwurf dieselben grundsätzlichen Vorbemerkungen, daß es auch ein Entwurf ist, der für schnelle Entscheidungen der Verwaltung hilfreich sein und der Hilfe für die Betroffenen dienen soll. Auch die Fassung, die verbessert werden soll, ist im Gesetzes- und Verordnungsblatt 1961/1 auf Seite 5ff. zu lesen; die Fas-

sung, die die Verbesserungen bringen soll, haben Sie als Anlage 5, eine Vorlage des Landeskirchenrats, erhalten: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Hinterbliebenenversorgungsgesetzes.

Nun zu den Einzelheiten. Zunächst zu Artikel 1 dieses Änderungsgesetzes. Dieser Artikel 1 hat, wie Sie sehen, 11 Ziffern. Ich fasse zusammen die Ziffern 1—3 und die Ziffer 11.

In den Ziffern 1—3 handelt es sich um eine Zahlenveränderung. Ich werde gleich sagen, welche Sache mit dieser Zahlenveränderung gemeint ist. Der sachliche Hintergrund ist wieder die Abstimmung mit den entsprechenden Paragraphen des Landesbeamten gesetzes, den §§ 139 und 149. Diese Abstimmung mit den entsprechenden Paragraphen des Landesbeamten gesetzes bewirkt eine erhebliche Verbesserung der Lage versorgungsberechtigter Hinterbliebener. Denn wenn auch das Sterbegeld nicht mehr in Höhe von 3 Monatsgehältern gewährt wird — das bedeutet die Veränderung von drei in zwei —, so beginnt doch die Zahlung der Hinterbliebenenbezüge bereits nach Ablauf des Sterbemonats und nicht erst nach Ablauf des Sterbequartals. Das bedeutet die Veränderung in Ziff. 11 zu Artikel 1. Das bedeutet, wie in dem Beispiel der Begründung, die gedruckt vorliegt, auf Seite 2 der Vorlage, eine Erhöhung um 20 Prozent.

Nun zu Artikel 1, Ziff. 4, dazu nehme ich gleich Artikel 2, Ziff. 1 auf Seite 2 der Vorlage. Artikel 1, Ziff. 4: Der wesentliche Unterschied, den die Neufassung bringt — es handelt sich um Zahlung des Waisengeldes bereits ab dem 18. Lebensjahr — ist wieder eine Verbesserung. Die „Kann“-Vorschrift in dem alten Gesetz wird jetzt in eine „Soll“-Vorschrift geändert werden. In § 9, Abs. 2 soll es statt „kann“ jetzt heißen: Das Waisengeld soll ... bezahlt werden. Das Herabsetzen der Altersgrenze beruht wieder auf einer Anpassung an das staatliche Recht, an das Landesbeamten gesetz. Damit nun keine unnötige Härte eintritt, damit bereits vorhandene Waisen, die im Genuss des Waisengeldes auf Grund der bisherigen Altersgrenze (20 Jahre) — womit die badische Regelung allein dasteht — sind, in ihrem Besitzstand nicht verschlechtert werden — es handelt sich um insgesamt drei Personen nach Feststellung des Oberkirchenrates —, soll diese Vorschrift erst auf die Waisen angewendet werden, die bei Verabschiedung des Gesetzes das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das bezweckt Artikel 2 Abs. 1 der Vorlage, wo der 31. Oktober 1944 als Geburtsdatum genannt worden ist. Im ganzen wieder eine Verbesserung der Versorgung durch Ersetzen der „Kann“-Vorschrift durch eine „Soll“-Vorschrift und das frühere Einsetzen vom 18. Lebensjahr an.

Zu Artikel 1, Ziff. 5: Einführung eines § 9 a nach § 9. Das bedeutet eine Anpassung an § 142 des Landesbeamten gesetzes. Die finanziellen Auswirkungen sind nach Feststellung des Oberkirchenrates nicht nennenswert.

Artikel 1, Ziff. 6 und Artikel 2, Abs. 2 möchte ich zusammennehmen. Bei Ziff. 6 handelt es sich um die

Wiederverheiratung von Ruheständlern und deren Witwen, und in Artikel 2, Abs. 2 um Hinterbliebene aus solchen Ehen. Die Neufassung von § 10 Abs. 2 lehnt sich nicht völlig an die Regelung des Landesbeamten gesetzes an, da diese als nicht unproblematisch empfunden wird. Trotzdem ist die alte Fassung durch den Zusatz „nach Vollendung des 70. Lebensjahres“ erweitert worden. In der alten Fassung war nur die Rede von „nach der Versetzung in den Ruhestand“. Nach der neuen Fassung ist das erweitert „nach der Versetzung in den Ruhestand und nach Vollendung des 70. Lebensjahres“.

**Artikel 1, Ziff. 7:** Anpassung an § 145, 2 Landesbeamten gesetz. Auswirkung auf 5 zur Zeit vorhandene Waisen, deren Mütter wieder verheiratet sind.

**Artikel 1, Ziff. 8:** Die Neufassung des § 14 auf Grund von § 226, Abs. 1, Ziff. 3 des Landesbeamten gesetzes. Dazu habe ich, wiederum nach der Begründung und Nachprüfung und dem Vergleich mit dem Landesbeamten gesetz festgestellt, daß die Voraussetzungen der Anwendung der Vorschriften bei unseren Pfarrwitwen nicht gegeben sind.

**Artikel 1, Ziff. 9:** In § 16 Absatz 1 Buchstabe b wird die Zahl „75“ durch die Zahl „100“ ersetzt. Es handelt sich um Prozentsätze. Das ist wiederum eine Anpassung an § 175, Abs. 2 Landesbeamten gesetz. Die Auswirkung ist derart, daß diese Anpassung 4 Pfarrwitwen betrifft, deren Versorgungsbezüge wegen Einkommens aus öffentlichem Dienst gekürzt sind. Diesen werden ab 1. 7. 1962 höhere Bezüge verschafft. Es gelten nicht mehr 75, sondern 100 Prozent als Grundlage des Ruhegehalts, die sie entsprechend zu ihrem Verdienst hinzurechnen oder abziehen müssen.

**Artikel 1, Ziff. 10:** Das Ersetzen der Zahl „60“ durch die Zahl „70“ bedeutet eine Anpassung an § 177, Abs. 2, Ziff. 3 des Landesbeamten gesetzes. Das hat zur Zeit keine praktische Bedeutung, trotzdem muß ich einen Druckfehler auf Seite 2 oben der Vorlage monieren. In § 17 soll nach dem Willen der Vorlage — im Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 7, Spalte 1 ganz unten — hinter den Worten „berechnet ist“, das Komma durch einen Punkt ersetzt und die folgenden Worte gestrichen werden. Dadurch wäre das wichtigste Wort mit gestrichen worden und würde wegfallen, nämlich „zu zählen“. Ich bin dafür, daß hinter „berechnet ist“ ein Komma gesetzt wird, die wichtigen Worte „zu zählen“ folgen und hinter „zu zählen“ ein Punkt gesetzt wird.

Damit wäre ich am Ende meiner Einzelbemerkungen. Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen auch hier, die Vorlage anzunehmen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich eröffne die Aussprache. — Es liegen keine Wortmeldungen vor. Wir kommen zur Abstimmung:

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Hinterbliebenenversorgungsgesetzes. — Wird gegen diese Fassung etwas eingewendet? Das ist nicht der Fall.

Nach dem Inhalt der vorgesehenen Änderungen und der durch den Herrn Berichterstatter gegebenen Begründungen glaube ich, daß wir die Abstimmung nach Artikeln geschlossen vornehmen können, ohne

die einzelnen Ziffern aufzurufen. — Sie haben dem zugestimmt.

Ich komme zu Artikel 1. Wer kann dieser in der gedruckten Vorlage gegebenen Fassung nicht zustimmen? Ich betone, daß bei Ziffer 10 die vom Herrn Berichterstatter gut herausgestellte Änderung berücksichtigt werden muß. — Wer ist gegen diese Vorlage? Wer enthält sich der Stimme? — Niemand.

Ich rufe Artikel 2 auf. Wer kann hier dieser Fassung nicht zustimmen? Wer enthält sich? (Keine Gegenstimme, keine Enthaltungen.)

Ich rufe bei Artikel 3 ebenfalls alle 3 Ziffern gleichzeitig auf. Wer kann nicht zustimmen? — Wer enthält sich? (Keine Gegenstimme, keine Enthaltungen.) Somit wären alle 3 Artikel des Gesetzes **einstimmig angenommen**.

Ich rufe das gesamte Gesetz zur Abstimmung auf. Wer kann dem gesamten Gesetz zur Änderung des Hinterbliebenenversorgungsgesetzes nicht seine Zustimmung geben? Wer enthält sich? — Somit wäre dieses Gesetz **einstimmig angenommen**.

### III, 4.

Es liegt eine Eingabe der Mitarbeiter der kirchlichen Werke und des Presseverbandes auf Ausdehnung der Ministerialzulage auf die Mitarbeiter der kirchlichen Zentralverwaltung vor:

„Wir bitten um die Gewährung der Ministerialzulage, wie sie auch den anderen Beschäftigten des Evangelischen Oberkirchenrats zuteil wird. Der Vertrauensrat hat sich mehrfach wegen unseres Anliegens an den Evangelischen Oberkirchenrats gewandt, und es wurde uns mitgeteilt, daß noch kein Synodalbeschuß gefaßt werden konnte. Wir erlauben uns deshalb die Bitte um erneute Überprüfung unseres Anliegens um Gewährung der Ministerialzulage vorzutragen.“

Sollte unserem Anliegen nicht stattgegeben werden können, bitten wir höflichst, einen laufenden Ausgleich auf anderer Basis in Erwägung zu ziehen.“

**Berichterstatter Synodaler Bartholomä:** Hohe Synode! Die Mitarbeiter der kirchlichen Werke und des Presseverbandes haben um Ausdehnung der Ministerialzulage, die den Mitarbeitern der kirchlichen Zentralverwaltung gewährt wird, auch auf ihren Personenkreis gebeten. Aus dem Sitzungsprotokoll der Ordentlichen Tagung vom Oktober 1961 Seite 28 wird der Stand der Dinge deutlich. Ich kann mich also sehr kurz fassen. Diese Ministerialzulage kann nur den Mitgliedern der Zentralverwaltung gewährt werden. Soll sie auch den Mitgliedern der kirchlichen Werke und des Presseverbandes gewährt werden, so müssen diese, wie dort ausgeführt wurde organisatorisch und funktionell stärker in die Zentralverwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats eingegliedert werden. Der Finanzausschuß muß also eine Entscheidung zurückstellen, bis diese Eingliederung vollzogen ist. Er bittet den Evangelischen Oberkirchenrat um eine entsprechende Bearbeitung dieser Eingliederung und Vorlage an die Landessynode.

**Präsident Dr. Angelberger:** Wünscht jemand zu diesem Bericht das Wort zu ergreifen? — Das ist

nicht der Fall. Wer kann mit dem Vorschlag des Finanzausschusses nicht einverstanden sein? — Wer enthält sich? — 1. Somit wäre der Vorschlag bei 1 Enthaltung **angenommen**.

### III, 5.

Finanzhilfe für den Wiederaufbau der evangelischen Stadtkirche in Pforzheim. Hierüber berichtet unsere Mitsynodale Fräulein Debbert.

Berichterstatterin Synodale Debbert: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Die Frage des Wiederaufbaus der evangelischen Stadtkirche in Pforzheim bzw. die Finanzierung des Wiederaufbaus hat die Landessynode bereits in der Frühjahrs- und Herbsttagung 1960 beschäftigt. Ich rufe den damaligen Beschuß der Landessynode ins Gedächtnis zurück, der beinhaltet, daß

1. der Wiederaufbau der Pforzheimer Stadtkirche grundsätzlich als Sonderfall gelten soll,
2. für die Bauplanung und die Kosten eines Architektenwettbewerbes 40 000 DM bewilligt wurden,
3. nach Vorlage eines endgültigen, gut vorbereiteten Kostenvoranschlages über die zu bewilligende Aufbauhilfe abgestimmt werden soll.

Zu Punkt 1 wurde vom Finanzausschuß eindeutig unterstrichen, daß der Wiederaufbau der Pforzheimer Stadtkirche als Sonderfall zu betrachten ist. Es wurde dabei nicht verkannt, daß die Kirche besonders den in den Stadtrandgebieten entstehenden neuen Gemeinden nachzugehen habe und daß dort kleinere Kirchen gebaut werden müssen. Aber das überwiegend evangelische Pforzheim braucht gerade in der Mitte der Stadt ein kirchliches Zentrum.

Zu Punkt 2: Der von der Landessynode beschlossene Architektenwettbewerb und die Bauplanung wurden durchgeführt. Der Plan des zweiten Preisträgers, des Oberbaurats Vogel aus Trier, soll nach dem Beschuß des Pforzheimer Kirchengemeinderats ausgeführt werden. Die Baupläne liegen der Synode zur Einsichtnahme vor. Es soll eine Kirche mit 1400 Sitzplätzen entstehen, festes und loses Gestühl, Schiff und Empore zusammengenommen. Durch geschickte Anordnung kann die Kirche auch nur teilweise als sog. „Werktagskirche“ für Bibelstunden und Wochengottesdienste benutzt werden.

Zu Punkt 3: Bei der Finanzierung hat die Kirchengemeinde Pforzheim einen wesentlichen Betrag selbst übernommen. Sie bittet die Landessynode um Finanzbeihilfe in Höhe des noch ungedeckten Betrages von 1,5 Millionen.

Der Finanzausschuß empfiehlt der Synode im Hinblick auf die besonders gelagerten Verhältnisse dieser Stadt, folgende Finanzhilfen für den Wiederaufbau der Stadtkirche in Pforzheim zu gewähren:

1. 500 000 DM aus dem Ausgleichsstock,
2. 400 000 DM aus der Position 11 des Haushaltspans „Bauhilfen“ als verlorenen Zu-
- schuß,
3. 600 000 DM als Darlehen mit 2 Prozent Zins und 3 Prozent Tilgung ab 1965.

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die Aussprache. Wünscht jemand das Wort zu ergreifen?

Synodaler Frank: Ich möchte nur fragen, wie hoch der Beitrag der Kirchengemeinde ist.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: 2,3 Millionen.

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht noch jemand das Wort. — Dies ist nicht der Fall. Können wir über den Vorschlag des Finanzausschusses geschlossen abstimmen oder wünschen Sie Abstimmung in drei Einzelpositionen? — Wer ist gegen die Gesamtabstimmung? — Niemand. Enthaltung? — 1.

Wir kommen somit zur Abstimmung über den Vorschlag des Finanzausschusses für alle drei Ziffern gemeinsam. Wer ist gegen den Vorschlag des Finanzausschusses? — Niemand. Wer enthält sich? — 4 Enthaltungen. Somit wäre der Vorschlag des Finanzausschusses für die Finanzhilfen **angenommen** bei 4 Enthaltungen, ohne Gegenstimme.

### VI.

Ich bitte nun um Ihr Einverständnis, daß wir die Tagesordnungspunkte VI und VII hier an dieser Selle vor IV behandeln. Erhebt sich gegen diesen Vorschlag Widerspruch? — Dies ist nicht der Fall. Ich bitte den Vorsitzenden des Hauptausschusses über die Eingabe des Synodalen Schröter hinsichtlich der Zusammensetzung der Liturgischen Kommission zu berichten.

(Die Eingabe lautet: „Ich nehme an, daß durch das Ausscheiden von Pfarrer Becker aus der Landessynode die Frage der Zusammensetzung der Liturgischen Kommission behandelt wird. Bei dieser Gelegenheit bitte ich sehr herzlich darum, mich aus der Mitarbeit in der Liturgischen Kommission zu entlassen und einen anderen Synodalen wählen zu lassen.“)

In der Begründung seiner Bitte sagt Synodaler Schröter, durch seine Aufgaben als Vorsitzender des Kirchengemeinderats sei er so in Anspruch genommen, daß er keine Möglichkeit sehe, sich in diese Materie so einzuarbeiten, wie sie es verdiene. Außerdem lasse sein derzeitiger Gesundheitszustand eine Mehrbelastung nicht zu.)

Berichterstatter Synodaler Adolph: Bei dieser Vorlage handelt es sich weniger darum, einen großen Bericht zu geben, als eine kurze Mitteilung zu machen. Unser Konsynodaler Pfarrer Schröter hat darum gebeten, aus der Liturgischen Kommission ausscheiden zu dürfen. Wir müssen diesem seinem begründeten Wunsche stattgeben und haben vom Hauptausschuß aus der Synode den Vorschlag zu machen, an seiner Stelle unseren Konsynodalen Pfarrer Schoener aus Heidelberg in die Liturgische Kommission zu entsenden.

Zweitens: Nachdem unser ehemaliger Konsynodaler Pfarrer Becker nun nicht mehr der Landessynode angehört, der den Vorsitz in der Liturgischen Kommission innehatte, ist es notwendig, daß wir für den Vorsitz in der Liturgischen Kommission ebenfalls unseren Konsynodalen Schoener vorschlagen, da es um des Grundsatzes willen — da die Liturgische Kommission ja eine von der Landessynode bestellte Kommission ist — wohl notwendig ist, daß ein synodales Mitglied den Vorsitz inne hat.

Wir schlagen also der Synode vor, unseren Kon-

synodalen Pfarrer Schoener in die Liturgische Kommission zu entsenden und ihn gleichzeitig zu bitten, den Vorsitz in dieser Kommission zu übernehmen. (Allgemeiner Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich eröffne die Aussprache. Wünscht jemand das Wort zu ergreifen? Ich möchte untergliedern. Wir haben zunächst über Punkt 1: Entlassung unseres Konsynodalen Schröter und die Ersetzung durch Konsynodalen Schoener abzustimmen. Und Punkt 2 wäre die Frage des Vorsitzenden. Hier ist m. E. eine kleine Zuständigkeitschwierigkeit gegeben. Ich möchte eigentlich annehmen, daß die Wahl des Vorsitzenden Sache der Kommission und nicht der Landessynode ist (Zurufe: Ja!), trotz der Tatsache, daß die Liturgische Kommission durch die Landessynode eingesetzt ist.

**Synodaler Schneider:** Es ist derselbe Punkt. Es darf nur ergänzt werden, daß über die Organisation der kirchlichen Ausschüsse der § 10 der Geschäftsordnung bestimmt: „Jeder Ausschuß wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.“ Es ist also dem Ausschuß überlassen, wen er aus seinem Kreis wählen will. Es ist keine Sache der Synode. Wir würden uns aber sicher freuen, wenn Bruder Schoener das dann wird. Der Ordnung halber muß, glaube ich, der zweite Punkt zurückgestellt werden.

**Präsident Dr. Angelberger:** Die soeben zitierte Bestimmung des § 10 gilt für unsere Ausschüsse der Synode, ist aber zugleich auch anzuwenden für alle anderen Sonderausschüsse und Kommissionen. Und der letzte Wunsch kann sicherlich auch Berücksichtigung finden, indem diese Empfehlung, daß Herr Pfarrer Schoener den Vorsitz übernehmen möge, mitgegeben wird an die Kommission.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer ist gegen den Vorschlag des Hauptausschusses, Entlassung Schröter und Bestimmung Schoener als Mitglied der Liturgischen Kommission? — Niemand. Wer enthält sich? — 3 Enthaltungen.

Hinsichtlich der zweiten Frage, Empfehlung des Vorsitzenden, glaube ich, daß wir von einer Abstimmung absehen können.

## VII.

Tagesordnungspunkt VII: Berichte des Haupt- und Finanzausschusses über die Eingabe des Vereins zum Bau und Betrieb eines Evangelischen Studentenwohnheimes in Freiburg, zur Frage der Errichtung eines Studentenwohnheimes in Freiburg. Für den Hauptausschuß bitte ich unseren Mitsynodalen Katz.

Berichterstatter Synodaler Katz: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Die Studentenarbeit in der Studentengemeinde Freiburg ist besonders schwierig. Die Gründe hierzu brauche ich nicht anzuführen. Darum kommt die Bitte des Studentenpfarrers sehr dringlich an uns heran, ein Studentenwohnheim schaffen zu helfen, in dem eine wesentliche Zelle für die Studentenarbeit an deutschen und aus der Ökumene zu uns kommenden Studenten bewußt betrieben werden kann.

Daß dieses Studentenwohnheim noch immer nicht zur Verwirklichung kommen konnte, lag vor allem

an der Platzfrage. Aber ich bitte die Hohe Synode, schon die Mittel in der Weise bereitzustellen, daß sobald der Platzkauf vollzogen worden ist, dann auch mit der Errichtung eines Wohnheimes begonnen werden kann. Gewiß, das Reich Gottes braucht kein Wohnheim, aber ein solches Wohnheim ist für die heutige Studentenarbeit einem Gefäß zu vergleichen, und ohne Gefäß kann man auch den wertvollsten Inhalt nicht weiterreichen. Ein dienendes Glied im Ganzen sollte es sein. Wir sind hier gegenüber anderen Studentenwohnheimen, die sich bereits in großer Breite und Höhe in Freiburg entwickelt haben, stark im Rückstand.

Ich bitte herzlich, den Antrag, das Studentenwohnheim betreffend, wohlwollend zu beurteilen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Für den Finanzausschuß berichtet Synodaler Böhmer.

**Berichterstatter Synodaler Böhmer:** Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Am 27. Juli 1962 richtete der Verein zum Bau und Betrieb eines Evangelischen Studentenwohnheimes in Freiburg durch den Studentenpfarrer Jutzler ein Schreiben an die Landessynode. Der Verein beabsichtigt den Neubau eines Studentenwohnheimes in Freiburg und bittet die Landessynode um finanzielle Unterstützung. Man will ein Wohnheim für etwa 150 Studierende schaffen.

Der Finanzausschuß hat die Vorlage wohlwollend überprüft. Es wurde festgestellt, daß Angaben über das Baugelände und sonstige notwendige Unterlagen fehlen. Aus diesem Grund wird die weitere Bearbeitung der Vorlage zurückgestellt, bis vollständige und ausreichende Unterlagen vorgelegt sind.

**Präsident Dr. Angelberger:** Wünscht jemand, zu den Ausführungen der beiden Berichterstatter das Wort zu ergreifen? Dies ist nicht der Fall.

Wer ist mit dem Vorschlag, den der Finanzausschuß in Übereinstimmung mit dem Hauptausschuß unterbreitet hat, nicht einverstanden? Wer enthält sich der Stimme? — Zwei Stimmenthaltungen.

## V. 1.

**Präsident Dr. Angelberger:** Wir kommen zu Tagesordnungspunkt V, Ziffer 1: Entwurf für eine Entschließung der Landessynode über die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Ersatzdienstpflchtigen.

Berichterstatter Synodaler Dr. Kittel: Herr Präsident! Liebe Synodale! Die Landessynode hatte in ihrer Herbsttagung 1961 zu dem Antrag der Evangelischen Landesjugendkammer Baden vom 2. Oktober 1961 über die seelsorgerliche Betreuung der Kriegsdienstverweigerer die Entschließung gefaßt, die in dem gedruckten Verhandlungsbericht vorliegt und als Abschrift des Briefes des Präsidenten der Landessynode vom 27. Oktober 1961 an die Evangelische Landesjugendkammer in Ihrer Hand ist, deren Inhalt ich als bekannt voraussetzen darf.

Im März 1962 erschien eine Novelle zum Wehrpflichtgesetz, § 26 Absatz 8, in der kirchliche Beauftragte als Rechtsbeistand in dem Prüfungsverfahren zugelassen werden, sofern sie als Beauftragte ihrer Kirche ausgewiesen sind. Dieser veränderten Sach-

lage trägt der vorliegende folgende „Entwurf des um die Synodalen Eck und Dr. Müller erweiterten Kleinen Verfassungsausschusses für eine Entschließung der Landessynode über die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Ersatzdienstpflichtigen“ Rechnung, die an die Stelle der eingangs erwähnten Entschließung vom 24. und 26. Oktober 1961 treten soll:

### I.

1. Die seelsorgerliche Betreuung der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen wird als legitime Aufgabe der Kirche anerkannt. Zuständig dafür ist in erster Linie der Gemeindepfarrer

Seine Aufgabe ist es, in der Verantwortung vor Gott und im gemeinsamen Hören auf sein Wort mit dem Gemeindeglied die Echtheit seiner Motive zu prüfen, dem jungen Menschen in seelsorgerlichem Gespräch zu einer wirklichen Gewissensentscheidung in der Frage der Kriegsdienstverweigerung zu verhelfen und ihn in allen Sachfragen zu beraten.

Außerdem ist es Pflicht des Gemeindepfarrers, in dem staatlichen Prüfungsverfahren auf Wunsch des Kriegsdienstverweigerers für sein Gemeindeglied Zeugnis über das Vorliegen einer ernsten und im Glauben gegründeten Gewissensentscheidung zu geben.

2. Gemeindepfarrer, die sich verpflichtet wissen, die seelsorgerliche Betreuung eines zu ihrer Parochie gehörigen Kriegsdienstverweigerers in das staatliche Anerkennungsverfahren vor den Prüfungsausschüssen, -kammern und Verwaltungsgerichten als Verfahrensbeistand des Kriegsdienstverweigerers (nicht als dessen Prozeßbevollmächtigter im Sinne des § 67 Abs. 2 VwGO) fortzusetzen, handeln als kirchliche Beauftragte im Sinne des § 26 Abs. 8 des Wehrpflichtgesetzes.
3. Der Landeskirchenrat beauftragt auf Zeit für den Bereich der Landeskirche hierfür geeignete Glieder der Landeskirche mit dem Verfahrensbeistand im Sinne der Ziff. 2
4. Über die in den Ziffern 2 und 3 genannten Beauftragungen im Sinne des § 26 Abs. 8 des Wehrpflichtgesetzes stellt der Evang. Oberkirchenrat auf Antrag eine Urkunde aus.

Die kirchlichen Beauftragten unterrichten die Beratungsstelle (Abschnitt II) von ihrem Entschluß, als Beistand in einem Anerkennungsverfahren tätig zu werden.

### II.

1. Beim Evangelischen Oberkirchenrat wird eine Beratungsstelle für seelsorgerliche Betreuung der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen für den gesamten Bereich der Landeskirche eingerichtet.

Der Landeskirchenrat beruft den Leiter und die Mitarbeiter dieser Beratungsstelle.

2. Die Beratungsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sich über alle mit der seelsorgerlichen Betreuung der Kriegsdienstverweigerer zusammenhängenden Fragen ständig zu unterrichten, auch durch Fühlungnahme mit den Beratungsstellen anderer Landeskirchen,
- b) die kirchlichen Beauftragten zuzurüsten,
- c) kirchliche Beauftragte und einzelne Kriegsdienstverweigerer auf Anfrage zu beraten,
- d) in Fragen des Ersatzdienstes zu beraten,
- e) dem Landeskirchenrat regelmäßig Bericht zu erstatten.

3. Eine Werbung für die Kriegsdienstverweigerung liegt nicht im Bereich der Aufgaben der Beratungsstelle.

Der neue Entwurf weicht von der Entschließung von 1961 hauptsächlich insofern ab, als nach der Novelle zum Wehrpflichtgesetz im Gegensatz zum Absatz b der Entschließung von 1961, in dem es ausdrücklich heißt, daß die Bildung besonderer Gremien jetzt — 1961 — nicht für erforderlich gehalten wird, unter II eine Beratungsstelle für die seelsorgerliche Betreuung der Kriegsdienstverweigerer eingerichtet werden soll, welche zentral die in II Abs. 2, a bis e, genannten Aufgaben wahrnimmt. Die Beratungsstelle soll nicht selbst den Verfahrensbeistand stellen, sondern sie soll sowohl generell die kirchlichen Beauftragten für ihren Dienst zurüsten, als auch individuell einzelne Kriegsdienstverweigerer auf Anfrage beraten.

Der Absatz I, Ziff. 1, des neuen Entwurfes bringt nichts Neues; er entspricht dem Absatz a) der Entschließung von 1961.

Im Absatz II, Ziff. 2, ist der durch die Gesetzesnovelle veränderten Sachlage Rechnung getragen: ein Gemeindepfarrer, der den zu seiner Parochie gehörenden Kriegsdienstverweigerern auch vor dem Prüfungsausschuß, der Kammer, dem Verwaltungsgericht zur Seite stehen will, tut dies als Verfahrensbeistand im Sinne der Novelle § 26 Absatz 8 des Wehrpflichtgesetzes und handelt somit in kirchlichem Auftrag. Dieser kirchliche Auftrag und seine Beurkundung werden in II und III behandelt.

Schließlich ist zu erwähnen, daß das Wegfallen des Absatzes e) der Entschließung vom Herbst 1961 nicht bedeutet, daß man etwa mit diesem Absatz nicht einverstanden wäre, sondern daß er sich erübrigkt, da in ihm etwas niedergelegt ist, was sich eigentlich von selbst versteht. Die Regelung in den einzelnen Gliedkirchen der EKD ist recht unterschiedlich. Insbesondere ist vielfach nicht genau zwischen Rechtsbeistand und Vertreter unterschieden. Die Gesetzesnovelle sieht einen Rechtsbeistand durch kirchliche Beauftragte vor, nicht die Vertretung des Kriegsdienstverweigerers, der also selbst vor den Ausschüssen erscheinen muß. Der Beistand tritt in der mündlichen Verhandlung neben dem Antragsteller auf, leistet Schützenhilfe (Zuruf: Das bei einem Kriegsdienstverweigerer! — Allgemeine Heiterkeit), kann das Wort ergreifen, der Antragsteller kann ihm zustimmen oder auch widersprechen. Beistand ist seelsorgerliche Hilfe, Vertretung ist juristische Hilfe.

Der Hauptausschuß hat den Entwurf in dem vor-

liegenden Wortlaut angenommen, mit Ausnahme von Abschnitt I Ziffer 3, dem er folgenden Wortlaut geben möchte: „Mit dem Verfahrensbeistand im Sinne der Ziff. 2 beauftragt der Landeskirchenrat außerdem auf Zeit für den Bereich der Landeskirche dafür geeignete Glieder der Landeskirche.“

Die Begründung hierzu ist: In der vorliegenden Fassung könnte man meinen, es seien dieselben gemeint wie in I, Ziff. 2, nämlich die Gemeindepfarrer; deshalb „dafür geeignete Glieder der Landeskirche“. Das ist der Änderungsantrag des Hauptausschusses.

Der Rechtsausschuß hat den vorliegenden Entwurf ebenfalls gebilligt, er schlägt lediglich vor, in Abschnitt I, Ziff. 4, Zeile 1 des letzten Absatzes hinter dem Wort „unterrichten“ die Worte „in jedem Fall“ einzufügen, so daß dieser Absatz nun lautet: „Die kirchlichen Beauftragten unterrichten in jedem Fall die Beratungsstelle (Abschnitt II) ...“

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich eröffne die Aussprache. Wünscht jemand das Wort zu ergreifen? Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Zunächst: „Entschließung der Landessynode über die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Ersatzdienstpflichtigen.“ Das dürfte klar sein.

I, 1. Erhebt sich gegen diese vorgeschlagene Fassung ein Widerspruch? Enthält sich jemand der Stimme? — 1 Stimmenthaltung.

I, 2. Wer kann der hier vorgeschlagenen Fassung nicht zustimmen? Wer enthält sich der Stimme? — 1 Stimmenthaltung.

I, 3. Hier liegt seitens des Hauptausschusses ein Änderungsvorschlag vor. Der Wortlaut soll sein: „Mit dem Verfahrensbeistand im Sinne der Ziff. 2 beauftragt der Landeskirchenrat außerdem auf Zeit für den Bereich der Landeskirche dafür geeignete Glieder der Landeskirche.“ Wer ist gegen die nunmehr verlesene Fassung, die der Hauptausschuß vorschlägt? Wer enthält sich der Stimme? 1 Stimmenthaltung.

I, 4. Absatz 1 bleibt unverändert vorgeschlagen. Ist jemand gegen die vorgeschlagene Fassung? — Wünscht sich jemand zu enthalten? — 1 Stimmenthaltung.

I, 4, Absatz 2 schlägt der Rechtsausschuß vor, in der zweiten Zeile hinter dem Wort „unterrichten“ die drei Worte „in jedem Falle“ einzufügen. — Wer ist gegen diese Ergänzung? Wer enthält sich der Stimme? Niemand. Somit wäre Absatz 2 in Ziffer I, 4 einstimmig im Sinne des Vorschlags des Rechtsausschusses angenommen.

Zu II liegen weder für Ziffer 1, 2 oder 3 Änderungsvorschläge vor. Ist die Fassung II, 1 im Sinne aller Anwesenden? Oder wünscht sich jemand zu enthalten? — 1 Stimmenthaltung. Oder ist jemand gegen diese Fassung? Niemand.

II, 2, gemeinsam mit den Unterabschnitten a), b), c), d) und e). Wer kann der vorgeschlagenen Fassung der Entschließung in diesem Teil seine Zustimmung nicht geben? Wer enthält sich? — 1 Stimmenthaltung.

II, 3. Ist jemand gegen die vorgeschlagene Fassung? Wünscht jemand sich zu enthalten? — Das ist

nicht der Fall. Somit ist II, 3 einstimmig angenommen.

Ich komme zur Gesamtabstimmung der Entschließung. Wer kann nunmehr der Entschließung im gesamten mit den in zwei Punkten veränderten Einzelbestimmungen, die angenommen worden sind, seine Zustimmung nicht geben? Wer enthält sich der Stimme? 2 Stimmenthaltungen. — Somit ist die Entschließung ohne Gegenstimmen bei 2 Stimmenthaltungen **angenommen**.

Um für die restlichen Punkte der Tagesordnung, IV, V, 2 und VIII eine eingehende Berichterstattung zu ermöglichen und gleichzeitig den Raum für eventuelle Änderungsvorschläge zu geben, die zweckmäßigerweise den jeweiligen Berichterstattern und den Ausschußvorsitzenden bekanntgegeben werden vor Beginn der Nachmittagssitzung, unterbreche ich die Sitzung bis 15.30 Uhr. (Die Sitzung wird um 11.00 Uhr unterbrochen und um 15.30 Uhr fortgesetzt.)

#### IV.

**Präsident Dr. Angelberger:** Wir kommen zu Punkt IV der Tagesordnung: Berichte des Finanz- und Rechtsausschusses: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Versorgung der Pfarrer im Wartestand. Zunächst bitte ich den Berichterstatter des Rechtsausschusses, Dr. Köhnlein, um seinen Bericht.

**Berichterstatter Synodaler Dr. Köhnlein:** Liebe Konsynodale! Der Rechtsausschuß hatte sich neben dem Finanzausschuß mit dem vom Landeskirchenrat vorgelegten Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Versorgung der Pfarrer im Wartestand zu befassen. Ein solches Gesetz ist erforderlich zur Besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ergänzung der in den Paragraphen 79ff. des Pfarrerdienstgesetzes getroffenen Bestimmungen über den Wartestand. Nach der erfolgten Regelung des Diensteinkommens und der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Pfarrer wird mit diesem Gesetz eine bis jetzt noch bestehende Lücke in der gesetzlichen Regelung der Pfarrerbewilligung und Versorgung geschlossen. In ihrer seitherigen Praxis hat sich unsere Landeskirche bei der Versetzung in den Wartestand wegen politischer Betätigung an die Bestimmungen des württemberg-badischen Beamtenbesoldungsgesetzes gehalten. Für den Wartestand des Pfarrers aus disziplinarrechtlichen Gründen waren nach dem Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland § 130 die Bestimmungen für Kirchenbeamte maßgebend, da ein besonderes Gesetz über die Versorgung der Pfarrer im Wartestand bei uns noch nicht vorhanden war.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat sich für die Regelung der Wartestandsbezüge orientiert an dem Beamtenrecht der EKD und an einer Reihe neuer Pfarrbesoldungs- und Versorgungsgesetze von Gliedkirchen der EKD. Der Höchstsatz des Wartegeldes wird bei einer Mindestdienstzeit von 25 Jahren auf 75 Prozent festgesetzt. Der Rechtsausschuß hält diese Regelung für angemessen, sie entspricht auch den Bestimmungen des neuen Landesbeamtenbesoldungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 1. 8. 1962.

Die Mindestgarantie für ein Wartegeld in Höhe von 50 Prozent der ruhegehaltensfähigen Dienstbezüge, die das Beamtenrecht der EKD nicht vorsieht, kann als ein außerordentliches Entgegenkommen den Pfarrern gegenüber gewertet werden, die schon nach wenigen Dienstjahren eine politische Betätigung anstreben. Wie aus der Wartegeld- und Ruhegehaltskala auf Seite der Vorlage leicht ersichtlich ist, würde ein wegen Krankheit aus dem Dienst ausscheidender Pfarrer erst nach 18 Jahren diese 50 Prozent der ruhegehaltensfähigen Dienstbezüge erhalten. Aber auch für einen Pfarrer, der sich nach längerer Dienstzeit für eine politische Tätigkeit entschließt, sind die vorgesehenen Bestimmungen als großzügig zu bezeichnen, denn der Betreffende erhält ja außer seinen Wartestandsbezügen sehr erhebliche Beträge für seine Abgeordnetentätigkeit. Darüber hinaus dem politisch tätigen Pfarrer in Gegensatz zu den Bestimmungen des § 2 des Entwurfes die Zeit seines Wartestandes auf die ruhegehaltensfähige Dienstzeit anzurechnen, wie der Hauptausschuß möchte, dazu konnte der Rechtsausschuß in seiner überwiegenden Mehrheit sich nicht entschließen. Eine gerechte Besoldungsordnung kann nur die im Dienst der Kirche zugebrachten Jahre auf die ruhegehaltensfähige Dienstzeit anrechnen. Die Wahrnehmung eines politischen Mandates aber ist eine dem Pfarramt fremde Tätigkeit. Sonst würde sie den Wartestand nicht begründen.

Mit der Nichtanrechnung der Wartezeit auf die ruhegehaltensfähige Dienstzeit und mit der Versetzung der politisch tätigen Pfarrer nach fünf Jahren in den Ruhestand will ja die Kirche zum Ausdruck bringen, daß sie eine Verlängerung der Abgeordnetentätigkeit auf eine zweite und dritte Legislaturperiode im Blick auf die Rückkehr des Pfarrers in sein Pfarramt für bedenklich hält. Eine dem Pfarramt fremde Tätigkeit, und mag sie auch noch so wesentlich sein, entfremdet den Pfarrer im Laufe der Zeit mehr und mehr seinem eigentlichen Amt. Wer sich mit einer Legislaturperiode begnügt, wird normalerweise, auch bei Nichtanrechnung der Wartestandszeit, noch die Höchststufe, die mit 35 Dienstjahren gegeben ist, erreichen.

Bei disziplinarrechtlicher Bedingtheit der Wartezeit ist die Nichtanrechnung ein Teil der Strafe.

Wenn die Versetzung in den Wartestand aus Gründen erfolgt ist, die nicht vom Pfarrer zu vertreten sind, etwa im Zusammenhang mit einer Versetzung im Interesse des Dienstes (§§ 74 und 75 des Pfarrerdienstgesetzes), so kann der Landeskirchenrat die Zeit des Wartestandes auf die ruhegehaltensfähige Dienstzeit anrechnen (§ 2 Absatz 1). Das geschieht mit Recht auch für die Zeit voller dienstlicher Verwendung während des Wartestandes (§ 2 Absatz 2). Selbstverständlich rückt der Pfarrer im Wartestand in diesem Fall auch in den Dienstaltersstufen auf (§ 2 Abschnitt 3). Darum muß nach Beendigung der vollen Verwendung während des Wartestandes eine Neufestsetzung des Wartegeldes auf Grund der nun verlängerten ruhegehaltensfähigen Dienstzeit vorgenommen werden (§ 2 Absatz 4).

In § 3 werden, wie Sie aus der beigefügten Januar-

nummer 1961 des Gesetzes- und Verordnungsblattes entnehmen können, die Bestimmungen des Ruhegehalts- und Hinterbliebenen-Versorgungsgesetzes aufgeführt, die selbstverständlich auf den Bezug und die Berechnung des Wartegeldes sinngemäße Anwendung finden müssen.

Der Rechtsausschuß hat nach seiner Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfes keine Abänderungsvorschläge zu machen. Er empfiehlt der Synode die Annahme des Gesetzes in der in Anlage 3 abgedruckten Fassung.

Berichterstatter Synodaler Dr. Schmeichel: Herr Präsident! Hohe Synode! Es läßt sich nicht ganz vermeiden, daß der Bericht des Finanzausschusses einige Punkte wiederholt oder auf einige Punkte aufmerksam macht, die auch in dem Bericht des Rechtsausschusses schon erwähnt worden sind. Ich zitiere ganz kurz die Aussprache im Finanzausschuß über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Versorgung der Pfarrer im Wartestand.

Der Finanzausschuß nahm zunächst Kenntnis von der Begründung des Entwurfes, der Ihnen bekannt ist.

Eigene kirchliche Bestimmungen über Wartegeld gibt es bisher in der Landeskirche nicht. Wie bereits in der Begründung vom Pfarrerdienstgesetz zum Ausdruck gebracht ist, ist für die aus dem Dienstverhältnis des Pfarrers fließenden finanziellen Leistungen der Landeskirche (Besoldung und Versorgung) eine zusammenhängende Regelung in einem Gesetz durch Gesamtkodifikation der verschiedenen einschlägigen Spezialgesetze in Aussicht genommen. Hierbei wird das vorstehende Gesetz zwischen der Regelung des Diensteinkommens und der Regelung der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung einzuordnen sein.

Über § 1 des Entwurfs entspann sich keine längere Debatte.

Der Finanzausschuß nahm Kenntnis davon, welche Regelung das neue Landesbeamtenrecht für Baden-Württemberg vom 1. 8. 1962 getroffen hat, in dem es den Wartestand durch den einstweiligen Ruhestand ersetzt hat. Er nahm weiter Kenntnis davon, daß das Disziplinargesetz der EKD die Bestimmungen über den Höchstsatz des Wartegeldes geändert hat (Herabsetzung des Höchstsatzes des Wartegeldes von 80 auf 75 Prozent der ruhegehaltensfähigen Dienstbezüge).

Der Finanzausschuß entnahm der Begründung des vorliegenden Entwurfes, daß sich der Entwurf außer an dem Beamtenrecht der EKD nach neueren Pfarrerbefolgungsgesetzen und Versorgungsgesetzen in Gliedkirchen der EKD orientiert.

In der gedruckten Erläuterung des § 1 des vorliegenden Entwurfs ist eine Wartegeldsatz-Skala im Vergleich zur Ruhegehalts-Skala aufgeführt. Die Mindestgarantie für ein Wartegeld in Höhe von 50 Prozent kennt das Beamtenrecht der EKD nicht; hier folgt der Entwurf gliedkirchlichen Regelungen zum Beispiel der Landeskirche von Hannover und der Kirchen im Rheinland und Westfalen.

Während der § 1 in der Aussprache des Finanzausschusses ohne besondere Debatte allgemeine Zu-

stimmung fand, entzündete sich eine lange Aussprache an dem § 2 Absatz 1 des Entwurfes, und zwar an dem Satz: daß „die Zeit des Wartestandes auf die ruhegehaltfähige Zeit nicht angerechnet“ wird und an dem Nachsatz, daß eine Anrechnung durch den Landeskirchenrat erfolgen kann, soweit die Umstände des Wartestandes vom Pfarrer nicht zu vertreten sind und sie mit dem § 32 Absatz 1 des Pfarrerdienstgesetzes zusammenhängen. Sie erinnern sich, Hohe Synode, daß in diesem § 32 des Pfarrerdienstgesetzes bestimmt ist, daß der Pfarrer bei einer erfolgten Wahl in den Bundestag oder in den Landtag mit dem Tage der Annahme der Wahl in den Wartestand tritt.

In einer außerordentlich lebhaften Aussprache, an der fast alle Mitglieder des Finanzausschusses teilnahmen, wurde die Frage diskutiert, ob die Zeit des Wartestandes auf den Ruhestand — um es ganz kurz auszudrücken — angerechnet werden soll oder nicht. Die Nichtenrechnung sieht der vorliegende Entwurf vor. Die Zeit des Wartestandes ist nach § 88 des Pfarrerdienstgesetzes auf fünf Jahre begrenzt. Der Wartestand wird durch die Ruhestandssetzung ersetzt, wenn der Pfarrer nach den fünf Jahren Wartestand in der erwähnten politischen Tätigkeit als Abgeordneter verharrt. Die Hauptgesichtspunkte dieser Aussprache, die mit dem Änderungsantrag endigte, der Ihnen vervielfältigt vorliegt, waren folgende:

Die politische Betätigung, wie sie durch die Bestimmung der §§ 30 bis 33 des Pfarrerdienstgesetzes geregelt ist, ist nicht strikte verboten, sondern sie wird dem besten Wissen und Gewissen des Pfarrers anheimgestellt unter Wahrung der Rücksicht, welche Predigtamt und Gemeinde erfordert. Das Amt des Abgeordneten im Bundestag oder Landtag ist nach den Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes ein so ausnahmsweises und außergewöhnliches Amt für den Pfarrer, daß es nur im Wartestand und nach fünf Jahren des Wartestandes im Ruhestand wahrgenommen werden kann. Die Teilnehmer an der Aussprache bekannten sich zu den Grundlinien des Pfarrerdienstgesetzes in Hinsicht der politischen Tätigkeit, sie waren aber der Meinung, daß die Übereinstimmung mit den Grundlinien nicht unbedingt die Nichtenrechnung der fünf Jahre im Wartestand auf das Ruhegehalt nach sich ziehen müsse.

Welche Gesichtspunkte leiteten den Finanzausschuß bei seinem Änderungsvorschlag? Man hielt es nicht für richtig, die Abgeordnetentätigkeit eines Pfarrers, wenn sie schon mit einem solchen Einschnitt verbunden sei, wie es Wartestand und Ruhestand sei, also diese Ausnahmestellung des Pfarrers anzusehen als außerhalb des kirchlichen Interesses stehend, wie das anscheinend nach der Begründung, die wir eben gehört haben, beim Rechtsausschuß angesesehen wird; also nicht außerhalb des kirchlichen Interesses stehend. Es wurde eingehend über die Frage der finanziellen Zuwendungen des Staates an Abgeordnete gesprochen. Diese Zuwendungen sind an Bundestagsabgeordnete nicht unerheblich, bei den Landtagsabgeordneten bewegen sie sich in mäßigen Grenzen. Der Finanzausschuß meinte, auch bei

den Abgeordneten die Grundhaltung einnehmen zu sollen, die ihn bei der Pfarrer- und Beamtenbesoldung geleitet hat. Der Finanzausschuß hat sich bekanntlich hier nicht zu einer Nivellierung, sondern zu einer Differenzierung der Einkünfte bekannt. Für eine gesetzliche Regelung sollten auch nicht lediglich Leitbilder von Abgeordneten aus der Gegenwart maßgebend sein, die eine sehr beschränkte Zeitspanne berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wurde das Beispiel eines Pfarrers erwähnt, des Lic. Mumm, der vor Jahrzehnten als Abgeordneter einen wichtigen kirchlichen Dienst geleistet hat. Das Amt des Abgeordneten spielt sich im vollen Licht der Öffentlichkeit ab und sei ungewöhnlich aufreibend. Es sei nicht zweckmäßig, einem Pfarrer als Abgeordnetem Ratschläge zu erteilen, wie er den Ausfall in der Ruhegehaltsregelung durch Erspartisse wettmachen könne. Es sei auch nicht tunlich, für den Fall der politischen Tätigkeit des Pfarrers die Anrechnung von der Entscheidung des Landeskirchenrats abhängig zu machen. Eine grundsätzliche Regelung sei gerade auf diesem Gebiet besser. Ich beschränke mich auf diese Darlegungen, da ich annehme, daß noch Mitglieder des Finanzausschusses selbst vor dem Plenum sprechen werden.

Abgesehen von § 2 Abs. 1 werden die anderen Bestimmungen des Entwurfs vom Finanzausschuß bejaht. Bezuglich des § 2 schlägt der Finanzausschuß der Hohen Synode die Änderung vor, deren Formulierung ich, wie ich annehme, wohl nicht vorzulesen brauche, da sie in Ihrer aller Hand ist. Falls es gewünscht wird, würde ich es nachholen.

**Synodaler Dr. v. Dietze:** Liebe Konsynodale! Sie haben gehört: der Rechtsausschuß und der Finanzausschuß, der Rechtsausschuß in überwiegender Mehrheit, haben verschiedene Auffassungen vertreten. Dabei ist das Merkwürdige, daß es sich nicht um eine finanzielle Frage handelt. Der Finanzausschuß hat sogar noch mehr geben wollen als das, was in der Vorlage vorgeschrieben ist. Es ist überhaupt keine Meinungsverschiedenheit, die darauf beruht, daß wir Rechtsausschuß sind und daß dort der Finanzausschuß gesprochen hat, sondern es ist eine Meinungsverschiedenheit über die Auffassung vom Dienste des Pfarrers und vom kirchlichen Dienst.

Es ist in dem Bericht des Bruders Schmedel von kirchlichem Interesse und von kirchlichem Dienst gesprochen worden, davon, daß die Tätigkeit eines Pfarrers, der in das Parlament geht, im kirchlichen Interesse liegen kann, und wenn er sich dort bewährt, auch liegt. Darüber ist keine Meinungsverschiedenheit. Aber die Frage ist, ob eine Tätigkeit im kirchlichen Interesse ein kirchlicher Dienst ist, der angerechnet werden kann; darüber geht die Erörterung.

**Synodaler Dr. Müller:** Verehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Ich möchte das, was Bruder Schmedel aus dem Finanzausschuß berichtet hat, noch nach einer Richtung hin unterstreichen. Wir kamen ganz zufällig zu dieser Grundsatzdebatte über § 2 (1). Erst nachdem eine ganze Reihe von

Finanzausschußmitgliedern gesprochen hatte, habe ich im Finanzausschuß selbst noch etwas gesagt. Das möchte ich hier wiederholen. Es stand in der Tat, wie es vielleicht mißverständlich sein könnte, nicht die Bezahlung oder die Einkünfte eines Pfarrers in der Zeit, in der er Abgeordneter ist, zur Debatte, auch ein Hinweis auf das, was er als Diäten bezieht, erscheint unangebracht, um diesen § 2 (1) zu beurteilen. Es handelt sich vielmehr darum, ob die Zeit, die er als Pfarrer nicht in seinem Amt in der Gemeinde, oder wo er ist, sondern als Abgeordneter verbringt, auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet werden soll oder nicht.

Wenn gesagt wird, daß der Pfarrer nach dem Ausscheiden nach einer Legislaturperiode auch noch genügend Gelegenheit hat, auf die notwendige Zahl von 35 Dienstjahren zu kommen, so ist das kein durchschlagender Trost für mich. Wer garantiert, daß er diese 35 Jahre erlebt? Worauf es uns im Finanzausschuß ankommt, ist folgendes: Diese Lösung soll, soweit ich verstehe, und soweit ich als Berichterstatter das Gesetz von heute verstehe, nur eine Interimslösung sein, bis das gesamte Gesetzeswerk, das diesen Fragenkomplex regelt, uns im Frühjahr 1963 vorgelegt wird. Da war in der allgemeinen Begründung der eine Passus von großer Wichtigkeit und Bedeutung, daß dieses Gesetz dann auch mit dem Pfarrerdienstgesetz abgestimmt sein wird. Ich meine, wenn die Möglichkeit besteht, in diesem vorläufigen Entwurf in § 2 (1) die Abstimmung mit dem Pfarrerdienstgesetz jetzt schon zu erreichen, sollten wir das nicht bis zum Frühjahr 1963 vertagen.

Das Pfarrerdienstgesetz, § 30, Satz 1, spricht erstmalig und ausdrücklich von einer Verpflichtung zur Wahrnehmung politischer Verantwortung. Aus dieser Verpflichtung — mit all ihren Restriktionen, die in das Pfarrerdienstgesetz gehören — kann dann logischerweise, so waren wir uns klar geworden, auch die Übernahme einer Kandidatur für Landtag oder Bundestag gefolgt werden. Wenn aber in einem Versorgungsgesetz wie diesem Pfarrer-Wartestandsgesetz nun auf finanzieller Seite praktisch doch wieder eine Restriktion, eine Einschränkung oder Benachteiligung, mag sie noch so gering sein, erfolgt, dann — so war unsere Meinung im Finanzausschuß — tun wir damit einen Schritt zurück hinter das Pfarrerdienstgesetz, das wir gerade verabschiedet haben. Deswegen wollten wir aus grundsätzlicher Erwägung diesen Schritt zurück nicht tun. Wir sind der Meinung, alle Restriktionen, alle Vorsichtsmaßnahmen, alle Bedenken, die gegen die Übernahme eines politischen Mandats durch den Pfarrer im Amt bestehen, gehören in das Pfarrerdienstgesetz, und in diesem sind sie unserer Überzeugung nach jetzt auch enthalten; sie gehören aber nicht in die Beschränkung der wortegelfähigen Bezüge.

**Synodaler D. Brunner:** Liebe Mitsynodale! Es ist die Frage aufgeworfen, ob die Vorlage, die wir eben besprechen, in der Fassung, wie sie uns ursprünglich vorgelegt worden ist, nicht einen Schritt zurück bedeute hinter das, was wir in § 30 der Pfarrerdienstordnung gesagt haben. Mir leuchtet das, was

eben dazu ausgeführt wurde, nicht ein, und zwar aus folgendem Grunde: § 30 beginnt — und darauf wurde eben Bezug genommen — so: „Der Pfarrer hat die ihm als Staatsbürger zukommende politische Verantwortung nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen“. Hier ist vor diese politische Verantwortung deutlich das Vorzeichen „als Staatsbürger“ gesetzt. Der Bereich der staatsbürgerlichen Verantwortung reicht natürlich viel weiter als nur die Wahrnehmung dieser besonderen politischen Verantwortung. Es ist durchaus im Interesse der Kirche, daß jedes Glied der Kirche seine Verantwortung als Staatsbürger wahnimmt. Aber dies ist kein unmittelbar im Bereich der Kirche selbst geschehender kirchlicher Dienst. Von da aus leuchtet mir das Argument nicht ein, die vorgesehene Regelung bedeute einen Schritt zurück hinter das Pfarrerdienstgesetz; im Gegenteil, mir scheint, die vorgeschlagene Regelung entspricht genau dem, was wir hier formuliert haben. Weil die Verantwortung als eine allgemein staatsbürgerliche Verantwortung gekennzeichnet ist, kann ihre Wahrnehmung in ihrer besonderen Gestalt als Abgeordneter nicht als kirchlicher Dienst ausgelegt werden.

Im übrigen ist ja klar, daß es sich hier nur um eine Grundsatzentscheidung handelt und nicht etwa ernsthaft materielle Sachverhalte irgendwie ausschlaggebend sein könnten. Mir scheint, daß auch unter diesem Gesichtspunkt betrachtet die vorgesehene Regelung doch durchaus — wie soll ich sagen? — geradezu verlockend ist (Zwischenruf: Die vom Finanzausschuß vorgeschlagene?). Nein, die in der Vorlage vorgesehene, die m. E. durchaus ein gewisses Maß von Verlockung einschließt (Heiterkeit).

**Synodaler Lauer:** Herr Präsident! Meine Brüder und Schwestern! Ich bin tatsächlich auch der Meinung, wie sie von Bruder Müller vorgetragen worden ist. Wir dürfen, wenn wir § 30 des Pfarrerdienstgesetzes beschlossen haben, nicht später an einer anderen Stelle die Freudigkeit lähmen, dürfen nicht bei einem Dienst, den ein Pfarrer in der Politik tut, die Versorgungsansprüche abwürgen, wie das nach meinem Dafürhalten konsequenterweise in der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen und vertretenen Meinung geschehen würde. Ich glaube, wenn man einen Vergleich anstellt zwischen dem Staatsbürger, der Beamter ist, und dem kirchlichen Beamten, dem Pfarrer, dann darf dieser nicht schlechter gestellt sein. Wir haben bei verschiedenen Anlässen gerade diese Gleichstellung mit den Beamten des Staates ja bewußt gewollt und bejaht. Es sollte deswegen nach meinem Dafürhalten die Fassung, die hier in Rede steht, nicht eine Verschlechterung der Pfarrer gegenüber den Staatsbeamten bedeuten. Das geschieht aber, wenn wir die Fassung, die der Rechtsausschuß vorschlägt, annehmen. Ich bin deswegen der Meinung, daß es keine große Sache ist, an der wir einen großen Streit entfachen sollten. Wir sollten doch in etwas großzügigerer Weise über diese Dinge denken, nachdem ich gewohnt bin, daß im Rechtsausschuß eine großzügige Regelung vertreten wird. Wir sollten einmütig unsere Auffassung in der Gesetzes-

formulierung zum Ausdruck bringen; wir laden Sie ein, die Fassung anzunehmen, die der Finanzausschuß einmütig beschlossen hat.

**Präsident Dr. Angelberger:** Eine Wortmeldung liegt nicht mehr vor. Ich komme zur Abstimmung über das kirchliche Gesetz über die Versorgung der Pfarrer im Wartestand. Werden irgendwelche Einwendungen gegen die Überschrift erhoben! — Das ist nicht der Fall.

§ 1: Bezuglich dieser Bestimmung ist ein Änderungsvorschlag nicht vorgebracht worden. Wer kann dem § 1 der gedruckten Vorlage nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — 1 Enthaltung.

§ 2: Wir gliedern unter in die einzelnen Absätze. Zum Absatz 1 liegt ein Änderungsvorschlag des Finanzausschusses vor:

Ist der Pfarrer auf Grund des § 32 Absatz 1 des Pfarrerdienstgesetzes in den Wartestand versetzt, so wird die Zeit des Wartestandes auf die ruhegehaltsähige Dienstzeit angerechnet.

Wer ist für diese Fassung, die der Finanzausschuß — also nicht gedruckte Vorlage — vorschlägt. Wer ist dafür? — 31. Gegenprobe: Wer ist dagegen? — 13. Wer enthält sich? — 7. Somit wäre die vom Finanzausschuß vorgeschlagene Fassung mit 31 gegen 13 Stimmen bei 7 Enthaltungen **angenommen**.

Absatz 2 des § 2: Auch hier schlägt der Finanzausschuß eine Änderung vor:

Im übrigen wird die Zeit des Wartestandes auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit nicht angerechnet; soweit die Umstände, die zur Versetzung des Pfarrers in den Wartestand geführt haben, von ihm nicht zu vertreten sind, kann der Landeskirchenrat die Zeit des Wartestandes teilweise oder ganz auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit anrechnen.

Wer ist für diese Fassung, die der Finanzausschuß vorschlägt (Zuruf: Synodaler Dr. Müller: Das ist zwangsläufig!) Wenn wir trennen, trennen wir ganz!

Wer ist für die vom Finanzausschuß vorgeschlagene Fassung von Absatz 2 des § 2. — 38. Wer ist dagegen? — 6. Wer enthält sich? — 9. Die Fassung, die der Finanzausschuß vorschlägt, ist **angenommen** mit 38 Stimmen gegen 6 Stimmen bei 9 Enthaltungen.

§ 2 Absatz 3: Wer ist mit der Fassung der gedruckten Vorlage für Absatz 3 einverstanden? — Die Ziffer des Absatzes muß anders lauten, also hier in der gedruckten Vorlage Absatz 2, jetzt 3 geworden. Wer ist gegen diese Fassung der gedruckten Vorlage? — Niemand. Wer enthält sich? — 1 Enthaltung.

Absatz 3 wird Absatz 4: Wer ist gegen diese Fassung? — Wer enthält sich? — 1.

Absatz 4 wird Absatz 5: Wer kann diesem Vorschlag der Fassung der gedruckten Vorlage nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Niemand.

§ 3: Wer ist mit der vorgeschlagenen Fassung nicht einverstanden — Wer enthält sich? — Niemand. § 4: Beide Berichtersteller haben keinen Vorschlag gemacht. Dürfen wir abstimmen, indem wir den 1. 9.

1962 als Zeitpunkt einsetzen? — Also § 4 würde lauten:

„Dieses Gesetz tritt am 1. 9. 1962 in Kraft.“

Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Wer enthält sich? — Somit wäre das Gesetz **angenommen**.

Ich komme zur Abstimmung über das gesamte Gesetz. Wer ist gegen das nunmehr in den Einzelbestimmungen beschlossene Gesetz? — 4. Wer enthält sich? — 7. Mit allen Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen ist das Gesetz **angenommen**.

## V, 2.

Tagesordnungspunkt V, 2: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Wahl des Landesbischofs. Die Berichterstattung für beide Ausschüsse, Rechts- und Hauptausschuß, hat der Synodale Schmitz.

Berichterstatter Synodaler Schmitz: Herr Präsident! Liebrente Konsynodale! Mit Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 27. Juli 1962 ist den Mitgliedern der Landessynode u. a. der Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Wahl des Landesbischofs zugegangen, bezeichnet als Anlage 2. Ich unterstelle, sie liegt Ihnen vor.

Namens des Haupt- und des Rechtsausschusses habe ich die Ehre, Ihnen zu berichten.

Das Amt des Landesbischofs ist in unserer Grundordnung behandelt in den §§ 101—103; es handelt sich also hier um ein Gesetz zum Vollzug der Grundordnung. Diese bestimmt in § 103 Absatz 1:

„Die Ernennung des Landesbischofs vollzieht der Landeskirchenrat auf Grund einer Mehrheitswahl der Landessynode. Bei der Wahl müssen mindestens drei Viertel aller Synoden anwesend sein. Ein Einspruchsrecht des Evangelischen Oberkirchenrats nach § 98 besteht nicht.“

Diese Bestimmung ist in § 1 des Ihnen vorliegenden Gesetzentwurfes im Kern wiedergegeben.

Weiter finden Sie Bestimmungen für die Bischofwahl in § 31 der Geschäftsordnung für unsere Landessynode (für die, die gerne nachschlagen: Niens 3, Seite 13 Mitte).

Der Ihnen vorliegende Entwurf des Bischofwahlgesetzes enthält 13 Paragraphen. Ohne daß es einer förmlichen Unterteilung bedürfe, gliedert sich das Gesetz in drei Abschnitte:

§§ 2—6 behandeln die Wahlvorbereitung,  
§§ 7—9 den Ablauf der Wahlhandlung,  
§§ 10 und 11 die Einführung des Gewählten.

### A. Die Wahlvorbereitung:

Der Entwurf sieht dafür ein Gremium vor, das als „Wahlkollegium“ bezeichnet ist.

Haupt- und Rechtsausschuß empfehlen hier übereinstimmend die Bezeichnung „Wahlausschuß“. Er ist eindeutiger für ein vorbereitendes Gremium, das Wort „Wahlkollegium“ wird im Sprachgebrauch eigentlich mit dem Wahlkörper gleichgesetzt.

Das bedeutet, daß in den §§ 1, 2 und zwar hier viermal, 3, und zwar hier dreimal, 4, hier zweimal, 5, 6, hier wieder zweimal, 7, 8 und 9 das Wort „Wahlkollegium“ zu ersetzen wäre durch das Wort „Wahlausschuß“, gegebenenfalls unter entsprechender Änderung des bestimmten Artikels der; nur im

§ 1, wo die Bildung des Ausschusses erst im § 2 folgt, sollte der unbestimmte Artikel verwendet werden, also an die Stelle der Worte „des Wahlkollegiums“ treten „eines Wahlausschusses“.

Ich nehme bei dieser Fassung an, daß wir damit das Sprachgefühl eines Mitgliedes des Hauptausschusses besonders entzücken werden! (Große Heiterkeit!)

Übereinstimmend haben sich Haupt- und Rechtsausschuß dazu bekannt, daß

1. dieser Ausschuß notwendig ist,
2. er ständiger Art sein muß, also nicht erst ad hoc gebildet werden sollte. Muß er doch im Falle des Falles sofort einsatzfähig sein! Denken Sie bitte an § 31 unserer Geschäftsordnung, also Niens Seite 13, bitte!
3. daß ihm ein ausschließliches Vorschlagsrecht gebührt, nachdem die Landessynode nach der Grundordnung der Wahlkörper ist.

Darum ist dieser Ausschuß doch offen für Anregungen: Vergleichen Sie § 5 Absatz 2 des Entwurfes.

Die Zusammensetzung des Ausschusses war Gegenstand eingehender Beratung in beiden Ausschüssen. Nach § 8 der Geschäftsordnung ist der Altestenrat dazu berufen, dem Präsidenten der Synode u. a. bei der Vorbereitung von Wahlen zur Seite zu stehen. Deswegen sind wir zu der Überzeugung gekommen, daß in § 2 unter

a), d. h. also an erster Stelle nicht die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats, sondern die Mitglieder des Altestenrates der Landessynode aufzuführen sind, während gewissermaßen in Erweiterung dieses Gremiums für Wahlvorbereitungen im allgemeinen für diesen Bischofswahlausschuß dann hinzutreten in

b) die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates, nun mit dem Zusatz: soweit sie nicht dem Altestenrat der Landessynode angehören, weiterhin in

c) und d) die im Gesetzentwurf aufgeführten Personen.

Breite Erörterungen fanden in beiden Ausschüssen zu § 2 Absatz 1c) statt. Ich will nur andeuten: Sollen alle 8 Mitglieder, der Landesbischof und 7 Oberkirchenräte oder nur die Oberkirchenräte, oder nur die rechtskundigen Oberkirchenräte, nicht aber die theologischen, die unter Umständen zu Kandidaten für das Amt werden könnten, wählen? Wir sind schließlich zu der Überzeugung gekommen, daß man dies den Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrats überlassen muß, wobei im Stillen die Hoffnung mitschwingt, daß — so selten die Notwendigkeit mit Gottes Hilfe sein möge — sich ein gutes — ungeschriebenes — Gewohnheitsrecht hier entwickeln kann, über dessen Inhalt ein jeder denke, was er denken mag. Nur der Vollständigkeit halber erwähne ich: die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats wählen natürlich ihren Vertreter für diesen Wahlausschuß ad hoc. Das lag für uns debattelos klar.

Nun noch ein Wort zu dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Mitglied der Evangelisch-theologischen

Fakultät der Universität Heidelberg. Zur Zeit gehören zwei Mitglieder kraft Berufung durch den Landesbischof der Synode an, davon eines mit Sitz im Landeskirchenrat. Das letztere muß nicht immer sein. Vergleichen Sie dazu § 105 Abs. 2 der Grundordnung. Es ist natürlich auch denkbar, daß ein solches der Fakultät angehörendes Synodalmitglied dem Altestenrat angehört. Dann kommt dieser Synodale entweder nach § 2 Absatz 1 a) oder b) in den Wahlausschuß.

Dem Hauptausschuß war es ein besonderes Anliegen, die Kopfzahl des Wahlausschusses nicht durch zufälligen Ausfall von geborenen Mitgliedern allzusehr absinken zu lassen, er legt deswegen Wert darauf, daß für die nun in § 2 Absatz 1 a) des Gesetzentwurfes aufgeführten Mitglieder des Altestenrates Stellvertreter bestimmt werden, die gegebenenfalls einspringen. Bei der Zusammensetzung des Altestenrates (§ 7 der Geschäftsordnung: a) Präsidium, bestehend aus Präsident, 2 Stellvertretern und 4 Schriftführern; b) Vorsitzende der Ständigen Ausschüsse — drei — und c) 5 weitere Mitglieder) dünkt es dem Rechtsausschuß ausreichend, wenn für die 5 letzteren „weitere Mitglieder“ Stellvertreter gewählt werden, weil in den beiden anderen Gruppen — Präsident und Vorsitzende der Ständigen Ausschüsse — ja schon Stellvertreter vorhanden sind. Diese Schaffung von Stellvertretern für ausgeschiedene Mitglieder hätte durch eine Änderung der Geschäftsordnung unserer Synode zu geschehen, die bei Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs in der nächsten Synode erfolgen könnte.

Aus dem gleichen Gedankengang resultiert der Vorschlag, in § 2, Absatz 2 die Worte „eines der selben in das Wahlkollegium“ am Ende dieses Absatzes zu ersetzen: „das eine als Mitglied, ein anderes als dessen Stellvertreter in den Wahlausschuß“, wobei man in der Formulierung davon ausgeht, daß es der Zufall wollen kann, daß wir mehr als 2 Fakultätsmitglieder haben. Denken Sie an einen Universitätsprofessor, der als Kirchenältester in die Synode steigt und nicht kraft Berufung durch den Landesbischof. Damit glauben wir, der im Hauptausschuß breit erörterten Anregung, zwei Fakultätsmitglieder in diesen Wahlausschuß zu entsenden, die dort 16:3 abgelehnt wurde, doch in gewissem Grade gefolgt zu sein.

Zu den §§ 3 und 4 des Entwurfs erübrigen sich weitere Bemerkungen.

Bei § 5 haben wir nach Erörterungen zu § 5 Abs. 2 „Anregungen“, also keine „Anträge“, die Verbescheidung erwarten lassen, ja vielleicht erheischen würden, gebilligt.

§ 6 erschien uns nach breiter Erörterung aller drei Absätze völlig richtig; „höchstens drei Namen“ ist eine richtige Begrenzung der Vorschlagsliste, am Rande in der Regel wohl auch praktisch kaum zu überschreiten und selten zu unterschreiten, wenn der Synode eine echte Wahl ermöglicht werden soll. Die Befugnis des Vorsitzenden, von dem in Betracht gezogenen Kandidaten für das Bischofsamt die Zustimmung zur Nominierung einzuholen, ist ein Erfordernis zur Vermeidung großen Leerlaufs, darüber

hinaus oft geradezu eine Pflicht echter Vorbereitung des Wahlvorschlages.

Wenn es zu einer Aussprache darüber kommt, kann man da Beispiele geben, die ich jetzt nicht vor Augen stellen möchte, um nicht zu breit zu werden.

Nun die drei folgenden Paragraphen, die den Ablauf der Wahlhandlung regeln.

Zu § 7: Die im Absatz 2 vorgesehene „mindestens zweistündige Verhandlungspause“ erschien uns erforderlich, aber in dem „mindestens“ auch ausreichend. Wenn es Sie erfreut, dann der Vollständigkeit halber: Es gab eine Stimme, die die Mittagspause, die etwa in diese Zeit falle, natürlich nicht in die zwei Stunden einbezogen wissen wollte. Ich habe eigenmächtig, wie man manchesmal etwas sagt, behauptet: Das wird unserem Herrn Präsidenten nie einfallen! (Allgemeine Heiterkeit!)

Zu § 8: Hier waren Stimmen zu hören, die es bedauerten, daß es genügt, wenn auf einen Vorschlagenen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen entfällt. Dazu kann man Zahlenbeispiele bilden und dann auch Erstaunen empfinden. Deswegen diese Auffassung. Aber das bestimmt zwingend die Grundordnung in dem eingangs vor Augen und Ohr gestellten § 103 Absatz 1.

Zu § 8 Abs. 2 sei nur klargestellt: Unter „Stimmenthaltungen“ ist ein etwaiges Verhalten eines Synodalen erfaßt, der sich nicht einmal zur Abgabe eines leeren oder ungültigen Stimmzettels durchzuringen vermag, aber beachten muß, daß er zu den anwesenden Synodalen zählt und für die Mehrheitsberechnung mitzählt.

Nun zum letzten Abschnitt, Die Einführung des Gewählten, ohne daß dieser Gesetzesabschnitt formale Art hat.

Hier schlagen wir aus sprachlichen Gründen vor, in § 10 Abs. 2 ebenso wie in § 10 Abs. 3 nur von der „Einführung“ zu sprechen und deswegen in § 10 Abs. 2 in der ersten Zeile das Wort „gottesdienstlichen“ zu streichen, nachdem in § 10 Abs. 1 ausgesprochen ist, daß der Gewählte „in einem öffentlichen Gottesdienst“ eingeführt wird.

Schließlich haben sich beide Ausschüsse noch mit dem Wortlaut des Amtsgelübdes in § 10 Abs. 3 befaßt. Beide Ausschüsse schlagen vor, in Zeile 4 des Gelübdes zwischen die Worte „Baden“ und „so“ die Worte „nach ihrer Ordnung“ einzufügen und damit auch einen von außerhalb der Badischen Landeskirche kommenden Gewählten auf die Ordnung unserer Landeskirche gleichzeitig förmlich zu verpflichten. Wir (an die Gäste der beiden anderen Landeskirchen gewandt) sehen also über unsere Landeskirche zeitweilig hinaus.

Die Amtsgelübde unserer Landeskirche finden wir an verschiedenen Stellen geregelt. So finden wir die Verpflichtung der Oberkirchenräte in § 109 Abs. 2 unserer Grundordnung. Das Gelübde eines einzuführenden Pfarrers finden wir in unserer Agende II, Seite 206 Mitte. Der Rechtsausschuß hat das Gelübde vergleichend betrachtet und dabei festgestellt, daß das im Entwurf dieses Gesetzes vorgesehene Gelübde des Bischofs — das, wie ich einfügen darf,

unseren verehrten Herrn Landesbischof zum Autor hat — in starker Angleichung an dieses Pfarrer-gelübde in der jetzt gültigen Agende II in seinen beiden letzten Halbsätzen gestaltet worden ist.

**Synodaler Dr. Müller:** Herr Präsident! Liebe Kon-synodale! Ich möchte jetzt nicht die Grundsatz-debatte über den Gesetzentwurf eröffnen, sondern mir erlauben, zu einem Paragraphen und vielleicht zu einem anderen Abänderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu bringen, die in einer Besprechung von verschiedenen Synoden heute in der verlängerten Mittagspause ausgearbeitet wurden, deren Wortlaut zur Zeit noch abgezogen wird, damit er Ihnen allen vorgelegt werden kann. Falls der Abzug nicht rechtzeitig kommt, werde ich darum bitten, daß ich dik-tieren darf. Ein Exemplar dieser Vorschläge darf ich dem Herrn Präsidenten überreichen.

Die Abänderungsvorschläge oder -anträge beziehen sich auf drei Paragraphen des Gesetzes, zu-nächst einmal auf § 2. Wir haben der Berichterstat-tung des gemeinsamen Berichtes von Haupt- und Rechtsausschuß eben entnehmen können, daß bei der Konstituierung dieses Wahlkollegiums oder, wie es für mich sympathischer heißen soll, dieses Wahl-ausschusses, schon Veränderungsvorschläge vorge-bracht wurden. Auch für die Überlegungen und die Abänderungsvorschläge, die ich vorbringen möchte, waren ein Teil der Überlegungen, die Konsynodaler Schmitz eben vorgetragen hat, maßgebend.

Für uns war der Schnitt, um zur Zusammensetzung dieses Wahlausschusses zu kommen, aber vielleicht noch etwas gründlicher, oder wenn man will, auch radikaler zu vollziehen, als nur mit einer Umstel-lung etwa von Buchstaben a) und b). Die Kompe-tenzschwierigkeiten, die ja darin liegen, daß die Mitglieder von § 2 a) und b), Mitglieder des Landeskirchenrats und des Ältestenrates, zum Teil in Personalunion dieselben sind, sind durch den Vor-schlag des Konsynodalen Schmitz in dem Zusatz „soweit sie nicht dem Ältestenrat der Landessynode angehören“ in etwa behoben worden.

Wir waren der Meinung, daß dieser Wahlaus-schuß — und dieser verbesserte Name sagt ja auch schon, wie man da sehr gut wechseln oder herau-kommen kann — ein ständiger Ausschuß der Synode sein kann, nur mit der besonderen Funktion, daß er nicht wie die anderen Ausschüsse regelmäßig zu tagen hat, daß er sich konstituiert nach der Ge-schäftsordnung unserer Landessynode, wie es in § 8 Absatz 1 letzter Satz gesagt wird: „Die Synode kann nach Bedarf weitere ständige Ausschüsse bilden“. Und diese Konstituierung eines weiteren ständigen Ausschusses, der aber in Aktion nur treten sollte und könnte für den, wie wir auch wünschen, nicht zu oft sich wiederholenden Fall der Bischofswahl, diese Konstituierung könnte geschehen für die Dauer einer Wahlperiode mit derselben Argumentation, wie es in dem landeskirchenrätlichen Entwurf zum Ausdruck kommt, daß dieser Wahlausschuß nicht ad hoc sich bildet. Dieselbe Argumentation hielten wir für durchschlagend, wie es dort in der Begrün-dung ausgeführt wird.

Doch möchte ich nun vorschlagen, daß ich diese Formulierungen diktieren darf, da wir die Abzüge noch nicht bekommen haben. Der Abänderungsantrag zu § 2 sollte etwa folgenden Wortlaut haben:

Ziffer 1:

Der Wahlausschuß besteht aus dem Präsidenten der Synode als Vorsitzendem und aus einem Drittel der Synodalen. Diese Synodalen sind in einem besonderen Wahlgang für die Dauer einer Wahlperiode der Landessynode am Ende der ersten Tagung — also zu Beginn einer Synodalperiode — zu wählen. (Geschäftsordnung § 8 Absatz 1 letzter Satz.)

Gestatten Sie, ehe ich Ziffer 2 und 3 diktiere bzw. mitteile, ein kurzes Wort noch der Begründung für diese veränderte Prozedur, für diesen veränderten Modus der Zusammensetzung und des Zustandekommens des Wahlausschusses. Wir sind in dieser Synodalperiode völlig neu vor die Notwendigkeit gestellt, einen solchen Wahlausschuß zu bilden. Wir haben zu Beginn unserer Tätigkeit auf der ersten Sitzung der Synode Landeskirchenrat und Ältestenrat gewählt, zum Teil, wenn man so sagen darf, alten Leitbildern folgend, aber auf jeden Fall ursprünglich nicht in dem Blick und in dem Bewußtsein, daß diese Ältesten und dieser Landeskirchenrat einmal quasi in Personalunion identisch sein werden mit einem Wahlausschuß für die Bischofswahl. Die Unklarheit, ob 16 oder 21 Mitglieder, ist schon durch den Vorschlag von dem Konsynodalen Schmitz in etwa beseitigt. Aber auch die gewählten Vertreter, soweit das geschehen ist in dem Präsidium und dem Landeskirchenrat, sind ja auch nicht unter diesem Aspekt ursprünglich gewählt worden. Und wir glauben, daß dieser Aspekt — dieser Wahlausschuß ist ja sozusagen als Sieb oder als Filter für die eingehenden Anregungen und Vorschläge zur Wahl des Nachfolgers des jetzigen Landesbischofs bestimmt — dieser Aspekt ist so wichtig und so bedeutsam, daß damit gerechtfertigt wird, einen ständigen Ausschuß der Landessynode auf Grund unserer Geschäftsordnung zu wählen, wenn er auch nicht ständig und wiederholt in die Notwendigkeit versetzt werden wird zu tagen.

Zu Ziffer 2: Der Vorschlag, den ich Ihnen wieder diktieren darf, soll lauten:

Mit beratender Stimme gehören dem Wahlausschuß ferner an:

a) — nun hatten wir zunächst uns verabredet — der geschäftsführende Vorsitzende des Evangelischen Oberkirchenrats.

Ich persönlich, und das spreche ich jetzt nur für mich, nicht für die 25 Mitunterzeichner (Zuruf Synodaler Schweikhart: Es sind nur 24 im ganzen!) — es kommt auf einen nicht an! (Große Heiterkeit!) Für mich persönlich möchte ich bekennen, daß ich durch die Argumentation des Herrn Berichterstatters insoweit etwas umgestimmt bin, daß ich die Freiheit dem Kollegium doch gern, wie sie im ursprünglichen Entwurf ausgedrückt ist, zurückgeben möchte. Ziffer 2 Absatz 2 würde dann heißen:

... gehören ferner an:

ein der Landessynode angehörendes Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg, sofern es nicht schon nach Ziffer 1 dem Wahlkollegium angehört.

Also zwei Mitglieder mit beratender Stimme würden dann höchstenfalls vorgesehen.

Ziffer 3 des § 2 sollte unverändert bleiben. — Darf ich hier erst mal abbrechen für den § 2?

Präsident Dr. Angelberger: Setzen wir zunächst die Aussprache fort hinsichtlich des Wahlvorbereitungsverfahrens, wie der Berichterstatter der beiden Ausschüsse, Haupt- und Rechtsausschuß, die Unterteilung vorgenommen hat.

Synodaler Dr. Dr. v. Dietze (Zur Geschäftsordnung): Wir werden hier vor einen sehr wichtigen Abänderungsantrag gestellt. Ich halte es für notwendig, daß die Ausschüsse hierzu erst Stellung nehmen. Ich bitte, die Sitzung zu unterbrechen, um die Ausschüsse zu hören. Und dazu möchten wir den Abänderungsantrag vollständig haben.

Präsident Dr. Angelberger: Es ist ein Antrag gestellt, die Sitzung zu unterbrechen, damit die Ausschüsse — es kämen in Frage Haupt- und Rechtsausschuß — nicht nur den bisher bekanntgegebenen Teil des Abänderungsantrages, sondern den gesamten Abänderungsantrag beraten können.

Synodaler Dr. Müller: der sich auf § 6 und § 9 noch bezieht.

Präsident Dr. Angelberger: Der sich auf die §§ 6 und 9 bezieht und bei § 6 den Absatz 1 betrifft:

Das Wahlkollegium stellt einen Wahlvorschlag auf, der alle Namen enthält, auf die im Wahlkollegium wenigstens ein Drittel der abgegebenen Stimmen entfiel.

Absatz 2 unverändert. Absatz 3 Satz 1 unverändert; Satz 2 entfällt.

Dann § 9 Absatz 1:

Erhält im ersten Wahlgang keiner der Vorschlagen die erforderliche Mehrheit (§ 8), so scheidet für jeden weiteren Wahlgang der Name aus, auf den die wenigsten Stimmen entfielen.

Absatz 2 entfällt. Absatz 3, der dann später 2 werden würde:

Die Worte „in einem dritten Wahlgang“ werden gestrichen.

Absatz 4 entfällt.

Synodaler Schmitz: Wenn darüber abgestimmt wird, müßte ja mindestens die Begründung zu diesem Abänderungsantrag von dem Synodalen Müller vorgetragen werden.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich bitten, die Begründung der Änderung zu § 6 Absatz 1, § 9 Absatz 1 und auch zu § 3 Absatz 3 zu geben.

Synodaler Dr. Müller: Die Änderung zu § 6, die Sie eben durch die Verlesung des Herrn Präsidenten zur Kenntnis genommen haben, bezieht sich auf die Ziffer 1 und die Ziffer 3 der gedruckten Vorlage. Die wesentliche Veränderung zu Ziffer 1 ist die, daß wir die Zahl „höchstens drei Namen“ verändert haben, dadurch daß wir keine feste Zahl nennen; sondern wer mindestens acht Stimmen aus diesem Wahlausschuß bekommt bei der Besprechung der

zur Kandidatur stehenden Namen, ist von dem Wahlausschuß auch der Synode bekanntzugeben. Das meint der Ausdruck: „wenigstens ein Drittel der abgegebenen Stimmen“. Das wäre bei 22 also mindestens 8. Der Sinn ist der, daß auf jeden Fall gesichert erscheint, daß mehr als ein oder zwei Kandidaten der Synode zur letzten Wahlentscheidung stehen.

Daraus ergibt sich logischerweise die Streichung des zweiten Satzes von Absatz 3, der vorsah, daß nur der aus dem Wahlausschuß der Synode überhaupt benannt werden kann, der in dem Wahlausschuß Zwei-Drittel-Mehrheit bekommen hat. Und § 9 muß dann entsprechend dahingehend abgeändert werden, daß man eben mit einer größeren Zahl als drei für die Kandidatur rechnet. „Astronomische“ Ziffern sind da nicht zu befürchten. Daraus ergibt sich die notwendige Veränderung, die wir vorschlagen haben.

In dem Absatz 3 muß dann logischerweise die Beschränkung „in einem dritten Wahlgang“, die ja bei höchstens drei Kandidaten sinnvoll ist, gestrichen werden. Ich denke, das genügt.

Oberkirchenrat Dr. Jung (Zur Geschäftsordnung): Wollen Sie bitte die Namen der Antragsteller bekanntgeben, die die Änderung vorgeschlagen haben!

Synodaler Dr. Müller: Die Namen der Synoden, die diesen Antrag unterstützen, diese drei Abänderungsanträge zu den drei Paragraphen, sind: Lauer, Debbert, Götsching, Gabriel, Henrich, Merkle, Schröter, Viebig, Schaal, Bässler, Hoffmann, Schoerner, Stürmer, Weißhaar, Cramer, Eck, Frank, Hausmann, Horch, Lampe und drei habe ich nicht mehr entziffern können. (Nach verschiedenen Zurufen) Bergdolt, Höfflin, Bartholomä — Dr. Kittel noch.

Oberkirchenrat Dr. Jung: Wieviel im ganzen?

Synodaler Dr. Müller: Zusammen 26.

Präsident Dr. Angelberger: Es liegt ein Antrag des Vorsitzenden des Rechtsausschusses vor, wonach diese Abänderungsanträge zu den §§ 2, 6 und 9 in einzelnen Absätzen zunächst an die beiden Ausschüsse Haupt- und Rechtsausschuß zur Beratung gehen sollen. Ich stelle diesen Antrag zur Abstimmung und frage: Wer ist gegen den Antrag der Überweisung der Abänderungsanträge hinsichtlich der 3 Paragraphen an den Haupt- und Rechtsausschuß? Gegen den Antrag 28 Stimmen; für die Überweisung 20 Stimmen; Enthaltungen 3 Stimmen. Der Antrag ist mit 28 gegen 20 Stimmen bei 3 Stimm-enthalten abgelehnt.

Synodaler Dr. Dr. v. Dietze: Herr Präsident! Verehrte Konsynodale! Sie haben eben eine Entscheidung getroffen, über deren Schwere Sie sich vielleicht keine volle Klarheit gemacht haben. Wir haben im Kleinen Verfassungsausschuß eingehend unseren Vorschlag ausgearbeitet. Wir haben im Hauptausschuß und im Rechtsausschuß diesen Vorschlag, nachdem er Ihnen vom Landeskirchenrat als Vorlage zugegangen war, eingehend beraten. Es ist mir als dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses von der Tatsache, daß überhaupt ein Abänderungsantrag wichtigen Gehalts vorgebracht werden sollte, erst jetzt in dieser Sitzung Kenntnis gegeben worden. Es

haben mehrere Mitglieder, die im Rechtsausschuß mitgewirkt haben, wie ich eben höre, den Antrag unterschrieben, ohne im Rechtsausschuß davon irgend etwas gesagt zu haben.

Sie werden verstehen, daß ich es als eine sehr ernste und sehr schwere Entscheidung empfinde, wenn Sie nun eine Ausschußberatung nicht mehr zu lassen wollen. Ich will keine scharfen Worte gebrauchen, aber Sie merken mir an, wie mich diese Entscheidung getroffen hat. Ich kann nur für meine Person erklären: ich kann mich im Plenum an weiteren Beratungen nicht beteiligen, ohne Gelegenheit gehabt zu haben, die Sache im Ausschuß zu prüfen; ich muß mir auch sehr ernsthaft überlegen, ob ich den Vorsitz im Rechtsausschuß behalten kann.

Synodaler D. Brunner: Ich muß mich zu meinem großen Bedauern und zu meinem tiefen Schmerz den Ausführungen meines Vorredners vollinhaltlich mit allen Konsequenzen anschließen.

Synodaler Adolph: Herr Präsident! Liebe Mитsynodale! Ich möchte für mich als Vorsitzender des Hauptausschusses folgendes zu dieser Situation erklären:

Es ist selbstverständlich, daß man über jede Vorlage, die gemacht wird, komme sie vom Kleinen Verfassungsausschuß oder woher das auch immer sei, verschiedener Meinung sein kann. Es ist selbstverständlich, daß man deshalb auch über jede Vorlage sich aussprechen kann. Erstaunlich ist, daß hier heute diese Vorlage so überraschend kommt. Wir wollen doch ganz offen und ehrlich sein, sie ist heute über die Mittagsstunde auf dem Dobel geboren worden (Zwischenbemerkung: unter der Kapelle); jedenfalls über die Mittagszeit, das möchte ich doch hier feststellen.

Nachdem bei den Unterzeichnern dieser Vorlage Namen dabei sind, die nicht nur in den Ausschüssen, sondern im Kleinen Verfassungsausschuß, unter Umständen — ich übersehe das nicht ganz genau — im Landeskirchenrat der Vorlage zugestimmt haben, möchte ich doch herzlich darum bitten, gerade jetzt im Blick auf die Frage der Bischofswahl nicht eine ungute Atmosphäre einfacher parlamentarischer Abstimmungssysteme hereinzu bringen, sondern den Ausschüssen, die heute früh bzw. gestern darüber verhandelt haben, Gelegenheit zu geben, sich zumindesten mit dieser neuen Vorlage zu befassen.

Vielleicht ist dazu doch zu sagen, daß eine Bischofswahl wirklich etwas anderes ist als jede andere Wahl, die im Raume unseres demokratischen oder parlamentarischen Denkens vorgenommen wird (Beifall). Ich halte es für eine sehr ungute Situation, wenn in einer gewissen Solidarität einer Stellungnahme, die bezogen wurde und deren Berechtigung ich gar nicht irgendwie in Zweifel setze — man kann sich darüber ja unterhalten —, an den Anfang dieser doch für unsere Landeskirche so wichtigen Verhandlungen eine solche, durch reine Zahlenabstimmung zustandegekommene Entschließung steht oder gestellt wird. Ich habe darum, ohne irgendwie einen Ton der Schärfe hier anzuschlagen, einfach die herzliche Bitte, es mögen sich doch die Unterzeichner dieser Vorlage in allem Ernst überlegen, daß es sich

um eine Vorlage handelt, bei der es um die künftige Wahl des Landesbischofs geht, und sie mögen sich auch überlegen, welches Bild es etwa auf mich als den Vorsitzenden eines Ausschusses auch im Blick auf das Vertrauen, das ein Vorsitzender eines Ausschusses genießt, machen muß, wenn dieselben Persönlichkeiten, dieselben Konsynoden, die keinen Ton von einer anderen Vorlage in den Ausschuß-Sitzungen gesagt haben, nun eine andere, durchaus diskutable Vorstellung von der Bischofswahl haben, nicht die Gelegenheit geben möchten, in demselben Ausschuß über diese neue Vorlage zu sprechen.

Ich bin auch der Meinung, daß damit die Ausschußarbeit in einer Art und Weise mit rein säkularen parlamentarischen Mitteln untergraben, unterhölt und boykottiert wird, die als Vorgang für ein Bischofswahlgesetz einfach untragbar ist (Beifall).

**Synodaler Dr. Müller:** Sehr geehrter Herr Präsident! Verehrte Konsynoden! Ich bedauere es sehr, daß die beiden Ausschuß-Vorsitzenden, die eben gesprochen haben, dieses Votum der Mehrheit der Synoden so aufgefaßt haben. Ich persönlich — ich spreche nicht per wir — halte das Bischofswahlgesetz für so wichtig, daß ich in der Tat darum keine irgendwelche — ich weiß nicht, wie das ausgedrückt wurde, ich will es auch nicht wiederholen — Dinge aufbauen möchte.

Ich meine aber, daß das, was in den Ausschüssen jetzt noch über unsere Vorlage würde beraten werden, naturgemäß einfach durch die Art der Vorlage, die Sie überrascht hat, noch einmal im Plenum würde zur Diskussion kommen müssen, im Anschluß an die Berichterstattung. Ich halte einfach dafür und bitte Sie darum, es so aufzufassen, daß dieses Abstimmungsergebnis kein Mißtrauensvotum gegen die Ausschuß-Vorsitzenden sein soll. Jedenfalls von mir aus bitte ich herzlich, das so auffassen zu wollen und aus der Zeitnot heraus, weil wir das erfahrungsgemäß doch noch im Plenum diskutieren wollen. Bitte, fassen Sie es so auf.

**Synodaler Lauer:** Herr Präsident! Liebe Konsynoden! Als wir zurückkamen, um dieses Schriftstück zu beraten, sind wir nicht davon ausgegangen, irgendwelche parlamentarischen oder unbrüderlichen Züge in die Diskussion hineinzutragen. Glauben Sie uns, daß wir von ernster Sorge und von Verantwortung gegenüber unseren Gemeinden erfüllt waren, die uns hierhergesandt haben, als wir uns berieten, wie wir die einzelnen Gesichtspunkte, die bei der Vorlage zutage getreten sind, entschärfen können. Das ist nicht in irgend einer illoyalen Weise geschehen. Ich muß aber dem Herrn Vorsitzenden D. Dr. v. Dietze und auch Ihnen, Herr Professor D. Brunner sagen, die Gesichtspunkte, die uns im Blick auf die uns wichtige Bischofswahl bewegen, haben, wie wir uns von Brüdern aus den Ausschüssen und vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses haben berichten lassen, auch schon bei deren Beratungen eine Rolle gespielt. Dort haben einige Mitglieder nach den Berichten, die wir bekommen haben, Dinge vorgetragen, die ihnen und uns am Herzen liegen.

Aus der Sorge und weil wir wissen, daß in den

Beratungen Gesichtspunkte untergegangen sind, die nun durch die Zusammenstellung unserer Abänderungsanträge zutage gekommen sind, sind wir auch bei den Beratungen am Nachmittag der Meinung geworden, daß wir nicht mehr in die Ausschußberatung zurückgehen sollten, weil dort ein einzelner auf verlorenem Posten steht. Wir haben aus den Beratungen das Fazit gezogen, haben gemeint, auf diese Weise unsere Gedankengänge zum Vortrag bringen zu sollen. Ich bitte Sie, uns abzunehmen daß keine anderen Gesichtspunkte dabei waren als die ernste Sorge um das Tragen der Verantwortung, die wir als Synodale haben.

**Synodaler Hürster:** Meine verehrten Konsynoden! Das Bischofswahlgesetz hat mich vom ersten Tag an bekümmert, als ich es bekam. Ich habe dem auch im Gespräch mit dem einen oder anderen Ausdruck verliehen. Als Finanzausschußmitglied bekam ich auch Gelegenheit, im Rechtsausschuß die für mich unklaren Fragen zu besprechen, und ich bin dort auch einigermaßen beruhigt worden. Dort habe ich auch das Wort gesagt, daß ich den Eindruck habe, es soll etwas dirigiert werden. Diese neue Vorlage kam für mich genau so überraschend wie für alle am Anfang dieser Sitzung. Daher bedaure ich, daß an sich der jetzige Vorschlag genau dasselbe macht, was er dem andern vorwirft, indem er plötzlich zur Frage gestellt wird und keine Möglichkeit mehr läßt, ihn ernsthaft zu prüfen. Das war der Grund, daß ich nicht dafür sein konnte, daß man jetzt abstimmt, sondern diese neue Vorlage den Ausschüssen zuweist, damit sich die Wogen wieder glätten können.

**Synodaler Dr. Hausmann:** Herr Präsident! Liebe Konsynoden! Es liegt mir fern, hier mit meiner Abstimmung, mit meiner Beteiligung an diesen Abänderungsvorschlägen irgend ein Mißtrauensvotum gegen irgend jemand ausgesprochen zu haben. Ich gebe zu, daß die Ausführungen von Bruder Adolph und von Herrn Professor Dietze neue Gesichtspunkte sind, für mich wenigstens. Wir wollen hier nicht nur korrekt, sondern auch fair, in brüderlicher Liebe handeln. Ich schlage daher vor, der Herr Präsident möge die Sitzung für vielleicht 10 Minuten unterbrechen, anschließend diskutieren wir über diese Frage weiter.

**Synodaler Adolph:** Ich möchte zur Klarstellung, weil hier etwas durcheinander geht, folgendes sagen:

Es liegt ja doch nicht in dem Einbringen eines anderen Vorschlages oder einer anderen Vorlage auch nur im entferntesten der Gedanke eines Mißtrauens. Ich sage das sowohl von denen aus, die den Antrag eingebracht haben, als etwa von meiner Situation aus. Darum geht es ja gar nicht, sondern wenn ich vorhin sagte, das Vertrauen zwischen dem Ausschuß und seinem Vorsitzenden oder die vertrauliche Zusammenarbeit in einem Ausschuß wird dadurch erschwert und erschüttert, daß man jetzt den Ausschüssen durch diese durchgebrachte Abstimmung nicht Gelegenheit gibt, darüber zu reden. Also verstehen Sie doch bitte richtig: nicht die Vorlage hat mit dem Begriff von Mißtrauen etwas zu tun, sondern nur die Methode, mit der

man den Ausschüssen nicht die Möglichkeit gibt, darüber in aller Ruhe in dem Kreis, in dem sie auch die anderen Vorlagen beraten haben, zu besprechen. Ich möchte nicht, daß das „Mißtrauen“ an die falsche Stelle gesetzt wird! (Allgemeiner Beifall!)

**Synodaler Schmitt:** Es würde überhaupt der Arbeitsordnung der Synode widersprechen, wenn man die Ausschüsse ausschalten wollte. Wenn zu einem Gesetz — nach dem bisher geübten Modus — die Vorschläge eines Ausschusses überboten und geändert werden durch einen neuen Antrag, so ist es nur recht und billig, daß man den neuen Antrag an den Ausschuß wieder zurückgibt; denn sonst kann ja keine ersprießliche Arbeit herauskommen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Wir machen eine Pause bis 17.20 Uhr (Pause ab 17.10 Uhr.)

**Synodaler Dr. Müller:** Sehr verehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Die Pause war ja wohl dazu da, zu versuchen, in der plötzlich und überraschend eingetretenen Situation nun einen Weg zu finden, wie wir in brüderlichem Gespräch die sachlich notwendigen Beratungen weiterführen.

Ich habe vorhin in meinem Votum schon nach den Ausschuß-Vorsitzenden zum Ausdruck gebracht, und auch andere Synodale haben es getan, daß ich persönlich jedenfalls diese Reaktion weder erwartet noch einkalkuliert hatte. Es liegt aber nun, und das ist die geschäftsordnungsmäßige Schwierigkeit für uns alle, ein klares Abstimmungsergebnis vor. Dazu bedauere ich es, daß eine Aussprache im Plenum, wie sie nun nach dem Abstimmungsergebnis hätte geführt werden können und geführt werden sollen (Zwischenruf: muß!), gescheut — das nehme ich zurück —, zurückgestellt wurde. Ich glaube jedoch, daß das Plenum mehr ist als die Ausschüsse und, wie ich vorhin schon sagte, die Beratung wäre doch in voller Extensität wieder in das Plenum gekommen.

Noch eine weitere Vorbemerkung: Aus den Namen der Unterzeichner entnehmen Sie ja unschwer, daß es vor allen Dingen die an den Ausschußberatungen nicht beteiligten Mitglieder des Finanzausschusses gewesen sind, oder einige, die den Anstoß zu dieser durchaus möglichen und zu billigenden freien Beratung und zu diesem Ergebnis gegeben haben.

Was ich jetzt als vorletzten Satz sage, kann ich nicht im Namen aller Unterzeichner sagen: Ich persönlich und ein großer Teil der Unterzeichner — nicht alle, stellen, damit wir weiterkommen und brüderlich weiterkommen, den Antrag, daß dieses Material, die Veränderungen zu den §§ 2, 6 und 9, entgegen dem Abstimmungsergebnis von vorhin doch an die Ausschüsse überwiesen wird mit der Bitte, daß die Mitglieder des Finanzausschusses sich nach ihrem Befinden zu den Ausschußberatungen, nach Verständigung mit dem Vorsitzenden des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses, hinzugesellen können.

Ich wiederhole meinen Antrag, daß unter dieser veränderten Gestalt der Ausschüsse die Beratungen vor sich gehen sollen, wobei natürlich nach der Geschäftsordnung die Mitglieder des Finanzausschusses nicht stimmberechtigt sind, sondern nur, wie in der

Geschäftsordnung vorgesehen, zu Wort kommen können.

**Synodaler Althoff:** Herr Präsident! Verehrte Synodale! Ich halte es bei der gegebenen Sachlage für besser, wenn die Sache so gründlich beraten wird, wie es diese Sache erfordert. Ich stelle daher den Antrag, die Beratung des Gesetzes Bischofswahl auszusetzen und auf der nächsten Tagung der Synode im Frühjahr 1963 zu beraten.

**Synodaler Lauer:** Ich halte es für eine unmögliche Prozedur, daß etwa Mitglieder des Finanzausschusses anderen Ausschüssen zugewiesen werden. Ein Mitspracherecht haben sie dort nicht. Ich halte dies konstitutionell für unmöglich.

**Präsident Dr. Angelberger:** Die Stimme kann jederzeit übertragen werden.

**Synodaler Lauer:** Darf ich darüber hinaus sagen: Das Abstimmungsergebnis liegt vor. Es ist nicht so erschwerend, im Plenum die Aussprache über die Abänderungsanträge fortzusetzen. Wenn wir das unterteilen in Ausschüsse und weiterberaten, stehen wir morgen möglicherweise vor der gleichen Situation und müssen die Dinge ohnehin im Plenum beraten. Warum kann eine Einzelberatung mit den Abänderungsanträgen, die gestellt sind, nicht im Plenum vor sich gehen? Ich glaube nicht, daß es richtig ist, daß wir die Ausschußarbeit so überbewerten; ich halte es für durchaus denkbar und möglich, Ergebnisse der Ausschüsse durch Beschlüsse des Plenums aufheben zu können.

Ich möchte bitten, entsprechend dem vorhin gefaßten Beschuß zu verfahren, das Plenum als Beratungsinstanz für ein so wichtiges Gesetz anzuerkennen und deshalb fortzufahren in den Geschäften, wie sie uns aufgetragen sind.

**Synodaler Dr. Blesken:** Herr Präsident! Verehrte Synodale! Ich bin grundsätzlich der Meinung, daß man möglichst etwas nicht noch einmal sagen soll, was andere schon gesagt haben. Aber in diesem Fall scheinen mir die Ausführungen des Synodalen Dr. Müller so sehr der Notwendigkeit der Aussöhnung der Gegensätze Rechnung zu tragen, daß ich herzlich bitten möchte, dem Antrag auf Rückverweisung an die Ausschüsse stattzugeben und sich nicht an der geschäftsordnungsmäßigen Schwierigkeit zu stoßen, daß das entgegenstehende Abstimmungsergebnis schon vorliegt.

**Synodaler Bäßler:** Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Ich versuche folgendes als Kompromißvorschlag. Wir hatten schon die Situation, daß wir im Plenum in nichtöffentlicher Sitzung, praktisch in der Form eines erweiterten Ausschusses, über gewisse Dinge beraten haben. Und weil ich es für möglich halte, daß vielleicht Fragen von Seiten des Hauptausschusses gestellt werden, die durch den Rechtsausschuß beantwortet würden, oder umgekehrt, und der Finanzausschuß bei einer Behandlung im Hauptausschuß fortgeführt.

**Präsident Dr. Angelberger:** Es liegt keine Wort-

meldung mehr vor. Wir kommen zur Abstimmung des weitergehenden Antrags Althoff, der dahin lautet: Die Vorlage über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes für die Wahl des Landesbischofs von dieser Tagung abzusetzen und die weitere Behandlung bei der Frühjahrstagung vorzunehmen. Wer ist gegen diesen Antrag? — 33. Wer enthält sich — 4. Mit 33 Stimmen bei 4 Enthaltungen **abgelehnt**.

Wir kommen zum Antrag des Konsynodalen Dr. Müller, der dahin geht, daß die Abänderungsvorschläge und Anträge zu § 2 hinsichtlich der Absätze 1 und 2, § 6 hinsichtlich des Absatzes 1 und als logische Folge in Absatz 3 des § 9 Absatz 1 mit einer Folge in Absatz 3 den Ausschüssen, Hauptausschuß und Rechtsausschuß, zur nochmaligen Beratung zu gewiesen werden, und daß die Synoden des Finanzausschusses an den Sitzungen eines der beiden oder auch an beiden Ausschüssen, wenn sie getrennt zeitlich tagen, teilnehmen können, so wie es die Geschäftsordnung vorsieht.

Wer ist für den Antrag Bäßler, daß die Ausschüsse gemeinsam den gesamten Gegenstand behandeln sollen? — Solche Ausschußsitzungen sind bisher nicht oft der Fall gewesen. Wer ist für diesen Antrag? — 27. Wer ist gegen den Antrag? — 22. Wer enthält sich? — 5. Es sind 27 Stimmen für den Antrag, 22 gegen den Antrag bei 5 Enthaltungen. In § 21 Absatz 2 der Geschäftsordnung heißt es: „Zur Fassung eines Beschlusses ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Synoden erforderlich.“ Satz 2: „Bei Stimmengleichheit ist der zur Entscheidung gestellte Antrag abgelehnt.“ Es ist nicht die Mehrheit für den Antrag gewesen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag des Synodalen Dr. Müller. Ich wiederhole den Inhalt:

„Die Abänderungsanträge zu den §§ 2, 6 und 9 zum Entwurf des kirchlichen Gesetzes über die Wahl des Landesbischofs wird den beiden Ausschüssen, Hauptausschuß und Rechtsausschuß, zur Bearbeitung überwiesen. Um die Möglichkeit allen Synoden zu geben, an diesen Verhandlungen teilzunehmen, können die Mitglieder des Finanzausschusses, wie es die Geschäftsordnung vorsieht, an einem der beiden Ausschußsitzungen teilnehmen; falls zeitliche Verschiedenheit vorliegen sollte, auch beiden Ausschüssen anwohnen.“

**Synodaler Lauer** (Zur Geschäftsordnung): Ich halte es für unmöglich, daß dieser Antrag zur Abstimmung kommt, weil er genau dem Beschuß widerspricht, mit 28 gegen 20 Stimmen.

**Präsident Dr. Angelberger**: Es steht in unserer Geschäftsordnung nicht, daß nicht ein Beschuß durch einen anderen Beschuß wieder aufgehoben werden kann. Ich darf daran erinnern, daß wir das in der Frühjahrstagung erlebt und auch in früheren Tagungen schon gehabt haben.

Ich komme zur Abstimmung. Wer ist gegen den Antrag Dr. Müller — 1. Wer enthält sich? — 8. Der Antrag ist **angenommen** gegen 1 Stimme bei 8 Enthaltungen.

**Synodaler Lauer**: Darf ich eine Erklärung abgeben?

Ich habe an der Abstimmung nicht teilgenommen. (Zurufe: Das ist eine andere Form der Enthaltung. — Synodaler Schneider: Oder er hätte hinausgehen müssen.)

**Präsident Dr. Angelberger**: Wir brauchen uns nicht darüber zu unterhalten. Es wäre schade, wenn dadurch die Atmosphäre noch ungünstiger würde.

### VIII.

Wir kommen zu VIII: Bericht des Haupt-, Rechts- und Finanzausschusses über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters. Ich bitte den Synodalen Katz, für den Haupt- und Rechtsausschuß zu berichten.

**Berichterstatter Synodaler Katz**: Herr Präsident! Hohe Synode! Wie Sie gehört haben, habe ich Bericht zu erstatten über die Beratung des Hauptausschusses über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters, und habe von dem Vertrauen des Rechtsausschusses gerne Gebrauch gemacht, dessen Verhandlungsergebnisse in mein Referat mit hineinzuarbeiten, so daß die Arbeit verkürzt und erleichtert werden kann.

Mit aufrichtiger Dankbarkeit entnahm der Hauptausschuß den Berichten der Herren Oberkirchenräte, mit welchem Eifer sich die bisher im Gebiet unserer Landeskirche eingesetzten Pfarrdiakone eingearbeitet haben. Ich kann dieses Zeugnis aus den Erfahrungen im Kirchenbezirk Freiburg nur bestätigen.

In der uns aufgegebenen Ordnung des Dienstes der Pfarrdiakone und Pfarrverwalter erleben wir etwas von der Wirklichkeit und vielfältigen Gliedschaft des Leibes Christi. Dabei wissen wir aus dem Neuen Testament, wie wichtig es ist, daß jedes Glied sich seines Dienstes bewußt bleibt und sich nicht an die Stelle des anderen zu setzen versucht. Wie auch das Diakonenamt des Neuen Testaments aus der Notwendigkeit entstand, in nicht mehr übersehbaren Gemeinden den Predigtienst zu entlasten, so sind wohl in der ganzen Christenheit die Ämter immer aus solchen Notwendigkeiten entstanden. Kein Amt ist um seiner selbst willen begründet worden. An den Vorbildern des Neuen Testaments geschult, müssen wir uns der Menge der gleichwertigen Ämter bewußt bleiben. Gleichzeitig, nicht im Sinne einer Nivellierung, sondern in der Herleitung vom gleichen Auftraggeber. Wären wir uns dieser Vielfalt der Ämter immer bewußt geblieben, so würden wir uns viele Umwege, Mißverständnisse und Bitterkeiten im kirchlichen Gemeindeleben erspart haben können. Was wäre das herrliche Amt der Verkündigung und Spendung der Sakramente, was wäre das Hirtenamt ohne die treue Mitarbeit von Vikaren, Pfarrdiakonen, Pfarrverwaltern, Diakonissen, in vielen Fällen der Pfarrfrau, bis hin zum Kindergottesdiensthelfer.

Auch das Amt des Pfarrdiakons ist entstanden aus der wachsenden Zahl der Stadtstrandgemeinden, der Filial-, Neben- und Diasporaorte. Damit sind wir bei § 1 des Entwurfes angekommen, der vom Hauptausschuß als nicht glücklich oder unzureichend for-

muliert empfunden wurde. Sie haben doch wohl die Vorlage Anlage 1 vor sich: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters. Ich brauche den Wortlaut des gedruckten Textes nicht vorlesen? (Zurufe: Nein!) Da die dortige Aufzählung der Dienste keinen Wert auf Vollständigkeit legt, vielmehr der Evangelische Oberkirchenrat die Freiheit in der Verwendungsmöglichkeit der Pfarrdiakone sich vorbehalten muß, schlägt der Hauptausschuß folgende Formulierung vor, also eine Ersatzformulierung für § 1. Der Hauptausschuß schlägt vor:

„Zum Dienst an der Gemeinde können Pfarrdiakone zur Unterstützung des Pfarrers berufen werden.“

Der § 2 der Vorlage soll so bleiben, wie er da steht.

In § 3 — „Als Pfarrdiakon ist anstellungsfähig beginnend — soll in der zweiten Zeile an die Stelle von „welche ihn in die Lage versetzt“, das Wörtlein „die“ — statt welche — gesetzt werden. Die dreijährige theoretische Ausbildung soll beibehalten werden, die in diesem Paragraphen behandelt wird, wenn auch nicht alle Ausbildungsanstalten darauf eingehen werden.“

Der § 4 der Vorlage soll durch einen 4. Absatz ergänzt werden, der nach Vorschlag des Hauptausschusses wie folgt lauten soll:

„Bevor der Bewerber als Pfarrdiakon durch Beschuß des Evangelischen Oberkirchenrats aufgenommen wird, ist er in den Bekenntnisstand und die Ordnungen der Landeskirche einzuführen.“

In diesem Zusammenhang wurde ein Kolloquium, eine Art Examen erwogen, von dem man aber gern absehen will, wenn der Bewerber vor dem Dienstantritt eine gründliche Einführung erhält. Es wurde auch darüber gesprochen, wer diese Einführung vornehmen soll, aber das wird wohl in jedem Einzelfall der Art der Verwendung des Betreffenden zu entscheiden sein.

Aus der Erwägung heraus, daß der Pfarrdiakon mit Beginn seiner Probiedienstzeit schon pfarramtliche Funktionen übernimmt, wie sie in § 2 vorgesehen sind — in § 2 ist davon gesprochen, Abhaltung von Gottesdiensten und Spendung der Sakramente, Vornahme von Kasualien, Erteilung von Religionsunterricht und sonstige kirchliche Unterweisung, Seelsorge, insbesondere Besuchsdienst, Mitarbeit in den Gemeindekreisen, Mithilfe in der Verwaltung —, soll nach Ansicht des Hauptausschusses der § 10 der Vorlage an der Stelle nach § 5 eingefügt werden. Und zwar darum, weil hier schon der volle Dienst von dem betreffenden Pfarrdiakon übernommen wird, schien es dem Hauptausschuß geraten, den § 10 auf Seite 2 der Anlage 1 hier schon einzufügen. Der Wortlaut dieses § 10 soll bleiben, lediglich nach dem drittletzten Wort „Formular“ soll es weiter heißen: „Nach einem besonderen Formular“ — jetzt kommt das neue — „für die Einsetzung in den Dienst des Pfarrdiakons“. § 10 bleibt bis zu dem Wort „Formular“ in der letzten Zeile,

dann heißt es: für die Einsetzung in den Dienst des Pfarrdiakons.

Zu § 5 ist noch anzufügen: In Absatz 1 wünscht der Rechtsausschuß folgende Änderung:

„Dienstverhältnis zur Landeskirche“, Änderung des Rechtsausschusses: „auf welches das Dienstrecht der unständigen Geistlichen sinngemäß Anwendung findet, soweit ...“

In § 6 Absatz 2 wünscht der Hauptausschuß in der 3. Zeile an der Stelle von „Predigtgottesdienst“: „Hauptgottesdienst und Feier des Heiligen Abendmahlens“.

§ 7 und § 8 der Vorlage sollen bleiben.

Für den § 9 wünscht der Rechtsausschuß einen zusätzlichen Absatz 2, der lautet:

„Auf das Dienstverhältnis findet das Pfarrerdienstrech und das kirchliche Disziplinarrecht sinngemäß Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz eine besondere Regelung enthält.“

Zu § 10 ist das Notwendige schon nach § 5 gesagt. Um einer richtigen Berichterstattung willen kann es doch nicht unausgesprochen bleiben, daß diese vocatio den Hauptausschuß sehr lange Zeit beschäftigt hat. Dabei wurden auch die Gedanken einer Eingabe des Kreises der Pfarrdiakone eingehend berücksichtigt, die unter dem 12. September 1962 Herrn Oberkirchenrat Hammann zugeleitet worden sind. Geistlich gesehen ist jede Einsegnung eine Ordination, auch die des Missionars oder der Diakonne. Der Hauptausschuß hat diesen Ausdruck Ordination nicht vermieden, um den Pfarrdiakonen etwas vorzuenthalten, sondern vielmehr darum, daß Pfarramt und Pfarrdiakonat klar voneinander unterschieden werden. Über die rechtliche Auswirkung der Amtseinsetzung des Pfarrdiakons in Richtung der Rechtsfolgen der Ordination bezüglich Militärdienst und dergleichen muß noch eine Nachprüfung erfolgen.

§§ 11—14 der Vorlage sollen nach Auffassung des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses so bleiben.

Wir kommen zu dem Abschnitt II: Der Pfarrverwalter. Mit dem Begriff des Pfarrverwalters in Abschnitt II wird die Frage berührt, ob die Amtsbezeichnung „Pfarrdiakon“ nicht entfallen könne. So meint es das Schreiben der Pfarrdiakone. Diese sprechen dann von „Pfarrverwaltern auf nichtselbstständigen Stellen“ und „Pfarrverwaltern auf selbstständigen Stellen“. Der Hauptausschuß kann sich dabei der Meinung des Rechtsausschusses anschließen, daß die Bezeichnung „Pfarrdiakon“ als besondere Berufung zum Gemeindeamt seine historische Bedeutung aus der Apostelgeschichte behalten soll, wenn auch, so füge ich hinzu, die Diakonenanstalten mit dieser Berufsbezeichnung „Pfarrdiakon“ aus Gründen ihrer eigenen Tradition nicht ganz einverstanden sein dürften. Der „Pfarrverwalter“, von dem in diesem Abschnitt II die Rede ist, ist — und das ist sehr zu beachten — nicht eine höhere Stufe einer Laufbahn, so sagt es der Rechtsausschuß. Diese Bezeichnung gehört zu der rechtlichen Gestaltung eines Amtes eigener Art. Der Pfarrverwalter hat die Ausbildung zur Gemeindeleitung empfangen.

Das genannte Schreiben der Pfarrdiakone wünscht, daß der Pfarrdiakon sich zur Prüfung, die in § 15 für den werdenden Pfarrverwalter vorgesehen ist, selbst beim Evangelischen Oberkirchenrat melden kann. Hauptausschuß und Rechtsausschuß lehnen dieses Begehr ab. Bei einer zahlreichen Meldung könnte die Zahl der Pfarrverwalter die Zahl der Planstellen überschreiten. Und dazu käme eben doch für das Amt des Pfarrverwalters eine Beförderung irgendwie in das Gesichtsfeld. Und das wollen wir ja eigentlich vermeiden. Bei großem Bedarf von Pfarrverwaltern wird sich die Angelegenheit ohnehin erledigen. Wir werden dann gar nicht so viele Kräfte haben, wie wir vermutlich brauchen. Der Hauptausschuß ist der Meinung, daß eine andersartige Verwendung des Begriffs „Pfarrverwalter“, wie sie sich in der Grundordnung an einer Stelle findet, hingenommen werden muß, da sich keine andere Dienstbezeichnung findet.

Damit könnte der Wortlaut von § 15 und § 16 bleiben.

Zu § 17 wird vom Hauptausschuß ein Absatz 2 entsprechend dem § 11 Abs. 2 vorgeschlagen. Das ist einfach eine Übernahme von § 11 Abs. 2 auf § 17. Dieser Absatz 2 wird wie folgt vorgeschlagen:

„Der Pfarrverwalter kann durch den Evangelischen Oberkirchenrat in eine andere Gemeinde versetzt werden, oder es kann ihm ein landeskirchliches Pfarramt zugewiesen werden. Er ist vorher zu hören.“

Der Hauptausschuß fügte diesem Absatz die fünf Worte zu: „Er ist vorher zu hören“. Damit begibt er sich in einen gewissen Gegensatz zum Rechtsausschuß, der der Meinung ist, daß der Evangelische Oberkirchenrat den Pfarrdiakon und den Pfarrverwalter als eine bewegliche Truppe erhalten will. Darum hat sich der Rechtsausschuß diesem Wunsch der Antragsteller, der Pfarrdiakone verschlossen, der in der Formulierung des Hauptausschusses zum Ausdruck kommt: „Er ist vorher zu hören“.

Mit diesem Absatz 2 entfällt in § 17 der Hinweis auf § 11 Absatz 2.

§§ 18—20 bleiben unverändert. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Pfarrverwalter Vorsitzender des Kirchengemeinderats sein kann (§ 20).

Der Abschnitt III berührt die Zuständigkeit des Hauptausschusses nicht.

Zu § 23 wurde lediglich bemerkt, und das ist für uns alle interessant, daß der Pfarrdiakon am Anfang besser gestellt wird als der Volksschullehrer, von dem das Abitur und eine dreijährige Ausbildung verlangt wird.

Der Hauptausschuß will durch seine Mitarbeit an diesem Gesetz dazu helfen, daß ein bewußter Stand der Pfarrdiakone und Pfarrverwalter sich in den Dienst unserer Kirche mit Freuden einfügt (Beifall).

**Synodaler Adolph:** Eine kurze Erklärung: Es ist dem Hauptausschuß eine Vorlage zugeschickt worden, die vom Evangelischen Landesjugendpfarramt auch der Synode eingereicht wurde.

Diese Vorlage des Evangelischen Landesjugendpfarramtes bezieht sich auf die Frage des Verhältnisses von Gemeindehelfern zu dem Dienst und Amt

des Pfarrdiakons; also praktisch geht es um die Frage, unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen einem Gemeindehelfer, der etwa von einer Diakonenanstalt kommt oder im Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst in Freiburg ausgebildet worden ist, die Möglichkeit geben werden kann, in den Dienst und das Amt eines Pfarrdiakons zu kommen.

Da der Kleine Verfassungsausschuß den Auftrag hat, ein Gesetz zur Ordnung des Dienstes des Gemeindehelfers zu entwerfen und dieses zu gegebener Zeit der Synode vorzulegen — vermutlich zur Frühjahrssynode 1963 —, hat der Hauptausschuß beschlossen, diese Vorlage des Evangelischen Landesjugendpfarramtes an den Kleinen Verfassungsausschuß zu überweisen. Ich bitte die Synode, diesem Verfahren ihre Zustimmung zu erteilen.

(Die in der Erklärung des Vorsitzenden des Haushaltsausschusses erwähnte Eingabe des Landesjugendpfarramts besagt:

In dem Gesetzentwurf lautet § 3 Absatz 1: „Als Pfarrdiakon ist anstellungsfähig, wer eine schulische und berufliche Vorbildung hat, welche ihn in die Lage versetzt, die in § 2 aufgeführten Dienste, insbesondere denjenigen der Verkündigung, selbständig und auf die Dauer verrichten zu können.“

§ 3 Absatz 2: „Als Ausbildungsstätten kommen Predigerschulen, Missionsanstalten und gleichwertige Einrichtungen mit einem mindestens dreijährigen theoretischen Ausbildungsgang in Betracht. Der Ausbildung soll die Erlangung der mittleren Reife oder der Abschluß einer Lehre in einem Handwerk oder anderen Beruf vorausgehen.“

Eine Erweiterung und Ergänzung ist notwendig. Es genügt nicht zu sagen, „als Ausbildungsstätten kommen Predigerschulen, Missionsanstalten und gleichwertige Einrichtungen mit einem mindestens dreijährigen theoretischen Ausbildungsgang in Betracht.“ Welche Einrichtungen gelten als gleichwertig? Ist damit der Weg offen für einen Diakon, der an einer der Diakonenanstalten eine Vollausbildung abgeschlossen hat, in der Jugendarbeit sich bewährte, für den Verkündigungsdiensst besonders geeignet erscheint und damit also die Voraussetzungen besitzt, um, wenn auch erst später, Pfarrdiakon und Pfarrverwalter zu werden? Dasselbe gilt für die jungen Männer, die als Gemeindehelfer in einem Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst ausgebildet sind und die Voraussetzungen mitbringen, um als Pfarrdiakon anstellungsfähig zu sein.

Ich bitte, bei einem Gesetz über den Dienst des Pfarrdiakons und Pfarrverwalters einen Paragraphen aufzunehmen, der die Aufnahme bewährter Diakone und Gemeindehelfer unter die Pfarrdiakone gesetzlich regelt. Die Ausbildung in Diakonenanstalten und in Seminaren für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst sollte gleichwertig neben der an Predigerschulen und Missionsanstalten gesehen werden. Voraussetzung

für die Aufnahme unter die Pfarrdiakone könnte und sollte sein

- a) Bewährung im Verkündigungsdienst an der Jugend;
- b) theoretische Weiterbildung, Erarbeitung bestimmter theologischer Werke, vor allem der Hermeneutik mit regelmäßigem Kolloquium vor dem Oberkirchenrat;
- c) homiletischer und katechetischer Halbjahreskurs im Praktisch-theologischen Seminar in Heidelberg mit Abschlußprüfung.

Es wäre außerordentlich bedauerlich, wenn geeigneten Diakonen und Gemeindehelfern der Weg zum Pfarrdiakon und Pfarrverwalter nicht ermöglicht würde.“)

**Präsident Dr. Angelberger:** Zum Bericht für den Finanzausschuß bitte ich den Synodalen Höfflin.

Berichterstatter Synodaler Höfflin: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Der Finanzausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 23. Oktober eingehend mit dem III. Abschnitt und abschließend auch mit dem IV. Abschnitt des Entwurfes eines kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters befaßt. Dabei wurden die Übergangs- und Schlußbestimmungen des Abschnittes IV abschließend nur daraufhin geprüft, welche finanziellen Auswirkungen das Gesetz im Gesamten auf den landeskirchlichen Haushalt im Blick auf Übernahme der bisher im Angestelltenverhältnis tätigen Pfarrdiakone in das Beamtenverhältnis hat.

Zur Abgrenzung und zur Vermeidung von Mißverständnissen sei zunächst darauf hingewiesen, daß die beamtenrechtliche Situation der Pfarrdiakone und Pfarrverwalter, wie diese in Abschnitt I und II des Gesetzentwurfes fixiert ist, nicht Gegenstand meiner Berichterstattung ist und von den später zu nennenden Anträgen des Ausschusses nicht berührt wird.

Eingehend erörtert wurde im Ausschuß zunächst der § 21. Hier weicht der Entwurf von der staatlichen Besoldungsgesetzgebung insofern ab, daß der Ortszuschlag, wie ihn das Landesbesoldungsgesetz vorsieht, im Absatz 1, Buchstabe b und c in den Grundbetrag des Ortszuschlags und den Familienzuschlag des Ortszuschlages aufgeteilt ist. Beim Ortszuschlag § 21 Absatz 1 Buchstabe b handelt es sich also um den Teil des Ortszuschlages, wie er unter den Erläuterungen zum Gesetz auf Seite 7 rechte Spalte unter 2 b für ledige und verheiratete Pfarrdiakone bzw. Pfarrverwalter aufgeführt ist.

§ 21 Absatz 1 Buchstabe c meint den Teil des Ortszuschlags, der an verheiratete Beamte zusätzlich für jedes Kind bezahlt wird. Entsprechend der Regelung im Pfarrbesoldungsgesetz geht auch der vorliegende Entwurf davon aus, daß auch dem Pfarrdiakon und dem Pfarrverwalter bei Gestellung einer Dienstwohnung nur der um den Familienzuschlag gekürzte Teil des Ortszuschlages für die Gestellung dieser Wohnung angerechnet werden soll.

In diesem Zusammenhang wurde im Ausschuß die Frage besprochen, ob diese Regelung, die eine Vergünstigung gegenüber dem Landesbeamtengesetz

darstellt, analog der Regelung für die Pfarrer auch für die Pfarrdiakone und Pfarrverwalter angewendet werden kann. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, daß diese Vergünstigung für die Pfarrer seinerzeit deswegen beschlossen worden sei, weil die Pfarrfrau in aller Regel auch durch das Amt ihres Mannes in Anspruch genommen sei. Die Frage wurde im Ausschuß im wesentlichen aus zwei Gründen bejaht. Es wurde dargetan, daß auch die Frau des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters normalerweise durch die Amtsgeschäfte ihres Mannes beansprucht sei. Insbesondere konnte aber an dem Tatbestand nicht vorbeigegangen werden, daß es sich bei dem in Frage stehenden Familienzuschlag zum Ortszuschlag um einen Besoldungsteil handelt, der ausschließlich auf Grund der vorhandenen Kinderzahl gewährt wird.

Der Absatz 2 des § 21 machte dem Ausschuß etwas Kummer, weil er nicht ohne weiteres jedem verständlich ist. Er besagt nichts anderes, als daß die Kirchengemeinde, die eine Dienstwohnung zu stellen wohl verpflichtet, hierzu jedoch nicht in der Lage ist, eben jenen Teil des Ortszuschlages zu zahlen hat, der dem Pfarrdiakon bzw. Pfarrverwalter unter diesen Umständen gemäß § 21 Absatz 1 Buchstabe b zu zahlen ist.

Der Ausschuß hat davon Kenntnis genommen, daß der Absatz 2 des § 21 seinem Wortlaut nach aus dem Pfarrbesoldungsgesetz übernommen ist. Aus diesem Grunde glaubt der Finanzausschuß, die etwas unverständliche Fassung dieser Bestimmung insbesondere im Hinblick darauf in Kauf nehmen zu können, daß im Frühjahr ein einheitliches Gesetz für das bisherige Pfarrbesoldungsgesetz, das Wartegeldgesetz, das Ruhegehaltsgesetz und das Hinterbliebenenversorgungsgesetz an die Synode vorgelegt wird, wobei die genannte Bestimmung dann für alle Beamten verständlicher und textlich gleichlautend gefaßt werden kann.

Einen breiten Raum in den Beratungen nahm dann die Behandlung des § 23 über die Einstufung des Pfarrdiakons ein. Der Ausschuß legte Wert darauf, daß als vergleichbare Besoldungsgruppen nicht etwa solche von Verwaltungsbeamten, sondern eher solche des nach seiner Auffassung mehr vergleichbaren Lehrerstandes herangezogen würden. Es wurden eingehende Vergleiche zwischen Ausbildung und Anfangsbesoldung des Pfarrdiakons und des Volkschullehrers angestellt. Dem gestellten Antrag, analog der Regelung beim Volksschullehrer, auch den Pfarrdiakon sofort bei Einstellung, also schon während der Probezeit, in Besoldungsgruppe A 10 Landesbesoldungsgesetz einzugruppieren, konnten sich jedoch nur drei Mitglieder des Ausschusses anschließen. Dagegen war der Ausschuß einstimmig der Meinung, daß Besoldung nach Besoldungsgruppe A 10 nach Ablauf der Probezeit von zwei Jahren ohne Rücksicht auf das Lebensalter des Pfarrdiakons erfolgen sollte.

Der Ausschuß stellt deswegen den Antrag, in § 23 Absatz 1 Buchstabe b den Mittelsatz: „Frühestens jedoch nach Vollendung des 27. Lebensjahres“ zu streichen.

In diesem Zusammenhang darf ich darauf hinweisen, daß diese Änderung die beamtenrechtliche Regelung der Ernennung auf Lebenszeit, wie sie der § 9 des Gesetzentwurfes regelt, nicht berührt.

Die in § 23 Absatz 1 Buchstabe c enthaltene Beförderungsautomatik wurde ebenfalls diskutiert. Hier sei erwähnt, daß die Besoldungsgruppe A 10 Landesbesoldungsgesetz insgesamt 13 Dienstalterstufen hat, eine Beförderung nach Besoldungsgruppe A 10 a demnach erst nach 26 Dienstjahren — außer der Probezeit — automatisch stattfindet. Für die automatische Beförderung kommen also naturgemäß nur solche Pfarrdiakone in Betracht, denen der weitere Aufstieg zum Pfarrverwalter oder zum Pfarrer offenbar für immer versagt ist. Die eingeräumte bescheidene Laufbahn für solche Pfarrdiakone glaubte der Ausschuß jedoch unbedingt schaffen zu müssen.

Er hofft damit zu verhindern, daß für das Amt des Pfarrverwalters nicht geeignete Pfarrdiakone aus rein finanziellen Gründen zu der hierfür notwendigen Sonderprüfung angereizt werden, wodurch wiederum die Gefahr besteht, daß eben diese Prüfung durch irgendwelche nicht zu vertretende Erleichterungen entwertet wird.

Bei der Beratung des § 24 Absatz 1 Buchstabe b letzter Satz wurde darauf hingewiesen, daß die Fünfjahresfrist als Voraussetzung für die Beförderung nach A 12 Landesbesoldungsgesetz im ähnlichen Fall beim Pfarrer zehn Jahre betrage. Der Ausschuß war hier jedoch für die Beibehaltung der Vorlage, weil der Pfarrverwalter auf Grund seines ganzen Werdegangs immer erst in späteren Lebensjahren Pfarrverwalter werden kann. Verlängert man dann auch noch die genannte Frist, so besteht für viele Pfarrverwalter die Gefahr, daß sie in den Ruhestand versetzt werden müssen, ehe sie nach A 12 Landesbesoldungsgesetz befördert werden können. Schließlich wird zu § 24 Absatz 1 Buchstabe b noch darauf hingewiesen, daß im ersten Satz das Wort „Grundgehalt“ fehlt, das etwa vor der vierten Zeile bzw. vor den Worten „nach Besoldungsgruppe“ eingefügt werden könnte.

Im Hinblick auf die Übergangsbestimmungen sei abschließend vermerkt, daß von den gegenwärtig angestellten 37 Pfarrdiakonen bei Annahme des Gesetzes einzugruppieren sind:

- 1 Pfarrdiakon in Besoldungsgruppe A 9,
- 16 Pfarrdiakone in Besoldungsgruppe A 10,
- 3 Pfarrdiakone in Besoldungsgruppe A 10 a.

Der Rest der Pfarrdiakone ist über 50 Jahre alt und kann deswegen nicht mehr in das Beamtenverhältnis übernommen werden.

Auf den landeskirchlichen Haushalt wird das vorgesehene Gesetz keine nennenswerten Auswirkungen haben, weil die eintretenden Besoldungsverbesserungen für die Pfarrdiakone für die Landeskirche dadurch nicht ins Gewicht fallen, daß auf der anderen Seite bisher von ihr bezahlte Ortszuschläge künftig gemäß § 21 des Gesetzes durch die Kirchengemeinden aufzubringen sind.

Namens des Finanzausschusses darf ich abschließend den Antrag stellen, den Mittelsatz des § 23 Absatz 1 Buchstabe b zu streichen, § 24 Absatz 1

Buchstabe b, wie vorhin erwähnt, durch das Wort „Grundgehalt“ zu ergänzen und im übrigen die Abschnitte III und IV des Gesetzes unverändert anzunehmen. (Allgemeiner Beifall!)

**Synodaler Schröter:** In Ergänzung des Berichts des Berichterstatters habe ich vom Rechtsausschuß noch zu ergänzen, daß die Eingabe des Landesjugendpfarramtes in gleicher Weise wie beim Hauptausschuß beschlossen worden ist.

Ein zweites: In § 10 ist dem Berichterstatter aber doch ein Wort von einiger Bedeutung entgangen, das im Rechtsausschuß beschlossen worden ist, und zwar § 10 letzter Satz. Da ist zuerst von der „Einführung“ die Rede, und der Rechtsausschuß hat beschlossen, daß der letzte Satz heißen soll: „Diese ‚Ordination‘ geschieht nach einem besonderen Formular der Agende“.

**Synodaler Adolph:** Ich möchte aus den Beratungen des Hauptausschusses gerade zu dem, was Konsynodaler Schröter eben gesagt hat, zu diesem letzten Satz von § 10 Stellung nehmen. Der Hauptausschuß hat sich sehr eingehend, wie der Berichterstatter, Konsynodaler Katz, dargelegt hat, über diese Frage ausgesprochen, und er ist dabei — das war mit ein Grund der zeitlich so lang dauernden Ausschusssitzung — zu der Überzeugung gekommen, daß u. a. der Begriff der Ordination einmal bei uns auf der Synode grundsätzlich durchdacht und durchdiskutiert werden müßte sowohl im Hinblick auf das, was man unter Ordination etwa von der Geschichte her zu verstehen hat, als auch im Hinblick auf das, was der herkömmliche Sprachgebrauch von der Ordination eines Pfarrers meint und aussagt. Wir sind dabei zu dem Schluß gekommen, daß es sich selbstverständlich sowohl bei der Einsegnung eines Missionars, einer Diakonisse, wie das vorhin auch ausgeführt wurde, eines Pfarrdiakons, eines Pfarrers, um das Vorhandensein der für den Begriff der Ordination konstitutiv notwendigen Elemente und Faktoren handelt, daß aber diese Frage, ob man nun gerade im Blick auf den Begriff der Ordination, wie er in unserer Grundordnung im Blick auf den Pfarrer festgelegt ist, diesen Ausdruck der Ordination so ohne weiteres bei jedem anderen Fall gebrauchen kann, — das war trotz der Länge der Aussprache, der zeitlichen Länge, nicht eindeutig festzustellen. Und wir haben darum den Ausweg gewählt und haben gesagt: die Einsetzung in seinen Dienst geschieht durch ein besonderes Formular, um damit zum Ausdruck zu bringen: das ist ja faktisch der Akt, durch den er in seinen Dienst hineinkommt. Wir waren uns klar darüber, daß es dadurch möglich sein könnte nach einer grundlegenden theologischen Erörterung über die Frage der Ordination, unter Umständen später zu einem anderen Ergebnis, zu einer anderen Ausdrucksweise zu kommen, wobei wir den Gesichtspunkt, der in dem Begriff Pfarrdiakon liegt, der mehrmals erwähnt wurde, im Auge hatten, daß dieser Begriff der Ordination eine Auswirkung habe hinsichtlich der Verpflichtung zum Wehrdienst usw., so daß wir diese Seite einfach zurückgestellt haben. Ich möchte vom Hauptausschuß doch darum bitten, daß die von uns vorgetragene Formulierung, das

heißt, daß diese Einsetzung in seinen Dienst durch ein besonderes Formular geschieht, gewählt wird, um nicht hier eine Verwirrung von Begriffen zu schaffen, die wir tatsächlich erst einmal in einer gründlichen, vor allen Dingen auch sauberen theologischen Arbeit klären müssen.

**Synodaler Vlebig:** Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Ich glaube, daß es vielen von Ihnen so geht wie mir, daß uns bei der Schaffung dieser neuen Bezeichnung „Pfarrverwalter“ nicht ganz wohl ist und wir sie, wie beim Pfarrerdienstgesetz den Ausdruck Pfarrerin, nur wählen, weil wir nichts Besseres finden. Ich möchte einen Antrag stellen.

Dieser Ausdruck „Pfarrverwalter“ ist bisher schon in der Landeskirche verwendet worden. Er steht auch in der Grundordnung, die wir in § 22 (1) und in § 65 ändern müssen. Pfarrverwalter ist eine Funktion, eine Dienststellung, ist jemand, der ein Pfarramt verwaltet. Daß das eine Sprachverwirrung gibt, sehen Sie schon aus den Ausführungen des Berichterstatters Synodaler Katz, der sich dankbar über die Arbeit der Pfarrdiakone und Pfarrverwalter ausgesprochen hat. Da es Pfarrverwalter im Sinne des neuen Gesetzes noch nicht gibt, kann er nur Pfarrverwalter alter Prägung gemeint haben, die es dann aber nicht mehr geben soll (Zurufe).

Der Antrag der Pfarrdiakone im Schreiben vom 12. September 1962 an Herrn Oberkirchenrat Hammann schlägt vor, daß sie vor der Prüfung und nach der Prüfung den gleichen Titel haben sollen. Sie sagen, das ist durchaus möglich, sie würden in der Praxis doch mit Herr Pfarrer angeredet. Sie wollen den Titel „Pfarrverwalter“ vorher und nachher haben. Das aber ist nicht möglich, weil sie im ersten Teil, bevor sie diese Prüfung gemacht haben, kein Pfarramt verwalteten und daher diesen Titel keinesfalls führen könnten. Ich schlage deshalb einen Titel vor, aber der soll „Pfarrdiakon“ und nicht „Pfarrverwalter“ lauten, daß also nach der Prüfung gleichfalls die Bezeichnung „Pfarrdiakon“ gilt. Man kann sagen „selbständiger Pfarrdiakon“, aber er trägt den Titel wie vorher, da es keine Steigerung ist.

Im Hauptausschuß wurde eingewendet, daß das nicht ginge, weil er eine Prüfung macht. Aber Vergleiche mit anderen Laufbahnen, wo man vom mittleren in den gehobenen Dienst kommt und nachher den entsprechenden Titel führt, sind nicht angängig, weil der Pfarrdiakon sich zu dieser Prüfung nicht melden kann, er wird dazu aufgefordert. Es ist deshalb eine Prüfung eigener Art, die man nicht mit anderen Laufbahnen usw. vergleichen kann. Ich würde deshalb bitten, Pfarrverwalter aus dem Gesetz zu streichen und § 15 Absatz 1 wie folgt zu formulieren:

„Der Evangelische Oberkirchenrat kann, soweit Bedarf vorliegt, einem Pfarrdiakon nach langjähriger dienstlicher Bewährung nahelegen, sich einer Prüfung zu unterziehen, nach deren Bestehen dem Pfarrdiakon die selbständige Verwaltung einer Pfarrstelle, eines Pfarrvikariats oder sonstigen Predigtstelle vom Evangelischen Oberkirchenrat übertragen werden kann.“

In diesem Fall würden die §§ 16 und 17 entfallen.

Bei § 18 müßte ein letzter Satz noch eingebaut werden, bei § 19 und bei § 20 müßte man „Der selbständige Pfarrdiakon“ sagen.

Die neue Redaktion nach meinem Vorschlag wäre wahrscheinlich im Rechtsausschuß in recht kurzer Zeit zu erledigen. Ich bitte, meinem Antrag um der Klarheit der Begriffe und der Bezeichnung willen zu entsprechen, es wird niemand dadurch geschädigt.

**Synodaler D. Dr. v. Dietze:** Ich möchte zu dem, was Synodaler Adolph zu der Verwendung des Begriffes Ordination ausgeführt hat, eine kleine Ergänzung geben.

Wir waren uns im Rechtsausschuß darüber klar, daß der von uns gemachte Vorschlag, hier das Wort Ordination zu gebrauchen, nur angenommen werden kann, wenn zwei Drittel unserer Synode sich dafür entscheiden, also eine verfassungsändernde Mehrheit vorliegt, denn es kann zumindest sehr ernst erörtert werden, ob die Verwendung des Wortes Ordination sich dann nicht mit dem entsprechenden Abschnitt der Grundordnung in Widerspruch befindet. Wir wollten die Landessynode also keineswegs irgendwie pressen. Wenn gerade bei unseren Theologen hinsichtlich der Verwendung dieses Wortes ernste Bedenken bestehen, wird diese Zweidrittelmehrheit bestimmt nicht zustandekommen.

Was uns in der Hauptsache bewegt hat, war die Rücksicht auf die Verwendung des Wortes in der staatlichen Gesetzgebung hinsichtlich der Militärdienstpflicht. Wir sind uns, meine ich, mit den Mitgliedern des Hauptausschusses, jedenfalls waren wir es mit dem Referenten des Evangelischen Oberkirchenrats, durchaus einig darin, daß wir wünschen, daß der Pfarrdiakon in der Militärdienstpflicht oder in der Befreiung von der Militärdienstpflicht ebenso gestellt wird wie die Pfarrer. Aber wir waren der Auffassung, daß das jedenfalls nicht mit Sicherheit ihm gegeben werden kann, wenn das Wort Ordination nicht gebraucht wird.

**Synodaler Karl Müller:** Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Ich bitte, den Bericht des Hauptausschusses zu ergänzen, und zwar so, daß der Absatz 2 in § 5 gestrichen wird. Wir haben uns darüber im Hauptausschuß unterhalten und waren folgender Meinung: In Absatz 1 von § 5 heißt es, daß der Pfarrdiakon in einem öffentlich-rechtlichen, widerruflichen Dienstverhältnis steht. Nach dem Beamtenrecht ist es aber selbstverständlich, daß auch in diesem widerruflichen Dienstverhältnis ein Erholungsurlaub gewährt wird. Aus diesem Grunde kann Absatz 2 gestrichen werden.

**Synodaler Dr. Brunner:** Ich möchte mich, Herr Präsident, verehrte Synode, nicht ausführlich zu dem schweren Problem der Ordination äußern, meine aber doch, eine Klarstellung an einem Punkt versuchen zu sollen. Ich glaube, wir kommen auf die Dauer damit nicht durch, daß wir sagen: Jede Einführung, jede Einsetzung in einen kirchlichen Gemeindedienst ist eine Ordination, ob das nun die Gemeindehelferin ist oder der Lektor. Nein, das nicht. Aber ich glaube, daß wir uns der Sicht werden öffnen müssen, daß dort, wo in die öffentliche Ausübung des Predigtamtes eingesetzt wird, und das

heißt ja in die öffentliche Ausübung der Evangeliumsverkündigung und der Sakramentsverwaltung, daß dort, wo das geschieht, das Wesen, die Substanz der Ordination einfach da ist, einerlei, wie wir diesen Akt nennen. Dadurch wird der betreffende, einerlei wie sein Amt rechtlich gestaltet ist, in einem näher zu bestimmenden Sinne „Geistlicher“.

Es gibt also, glaube ich, in der Fülle der Amter, die eine Gemeinde und eine Kirche hat, in der Tat eine Linie, bei deren Überschreitung etwas Entscheidendes geschieht; nämlich bei dieser Überschreitung wird in die zentrale Ausübung des von Christus gestifteten Predigtamtes eingesetzt, wie sie etwa im 5. Artikel des Augsburger Bekenntnisses ausgesprochen ist: Verkündigung des Evangeliums, Verwaltung der Sakramente. Wo dies beides zusammengefaßt da ist mit all dem, was darum herum dazugehört (Unterweisung, Seelsorge usw.), da ist etwas geschehen, was für das Amtsverständnis der Evangelischen Kirche grundlegend ist.

Von da aus gesehen ist es m. E. theologisch auch von unserem Bekenntnis her durchaus möglich, die Einsetzung in den hier beschriebenen Dienst eines Pfarrdiakons eine Ordination zu nennen.

Es ist natürlich auch möglich, eine technische Sprachregelung zu treffen und zu sagen: Wir nennen Ordination nur die Einsetzung in diejenige Gestalt der Ausübung des Predigtamtes, die wir im Pfarramt haben. Ob es zweckmäßig ist, eine solche Sprachregelung vorzunehmen, ist wieder eine andere Frage. Denn wir haben eben gehört, daß es im Blick auf bestimmte öffentlich-rechtliche Fragen unter Umständen gut ist, den Begriff der Ordination keineswegs für die Einsetzung in diejenige Gestalt des Predigtamtes, die wir im Pfarramt haben, zu reservieren.

Allerdings, wenn wir hier mit Zweidrittelmehrheit in § 10 sagen würden „Ordination“, müßte wahrscheinlich der Wortlaut des betreffenden Paragraphen der Grundordnung, § 4, in irgend einem Sinn entsprechend geändert werden. Das ist das eine, was ich anmerken möchte.

Dann nur noch eine Kleinigkeit. Ich habe in Erinnerung — ich kann mich aber täuschen —, daß wir darüber gesprochen haben, den § 10 nach § 5 und nicht nach § 4 einzufügen, und zwar aus folgendem Grunde: § 4 schließt ja zunächst mit dem Hinweis auf die noch notwendige Einführung in den Bekenntnisstand und die Ordnungen der Landeskirche. Würden wir § 10 unmittelbar anschließen, dann überspringen wir den Akt der Aufnahme des Betreffenden als Pfarrdiakon. Dieser Akt ist aber entscheidend. In § 5 Absatz 1 wird der Bewerber als Pfarrdiakon aufgenommen. Wenn der Vorschlag, § 4 zu ergänzen durch die vorgeschlagene Ziffer 4, angenommen wird, muß entsprechend auch in § 5 gestrichen werden „durch Beschuß des Evangelischen Oberkirchenrats“. Aber dann schließt sich § 5 unmittelbar an Ziffer 4 in § 4 an und § 10 wäre nach § 5 einzufügen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Wir kommen zur Abstimmung

über das Gesetz und müssen hier bei der Überschrift den Antrag des Konsynoden Viebig behandeln, da hier zum ersten Mal die Bezeichnung „Pfarrverwalter“ vorkommt. Die weiteren Ergänzungen zu seinem Antrag können hier noch außer Betracht bleiben.

Wer ist hinsichtlich der Bezeichnung der zweiten Stufe für den Antrag Viebig? Der möge die Hand erheben. 17 Stimmen. — Wer ist dagegen? 22 Stimmen. — Wer enthält sich? 14 Stimmen. — Der Antrag ist abgelehnt. — Somit wäre die Überschrift des Gesetzes gebilligt.

Zu Absatz 1 schlägt der Hauptausschuß die Fassung vor: „Zum Dienst an der Gemeinde können Pfarrdiakone zur Unterstützung der Pfarrer berufen werden.“ Wer ist gegen die vom Hauptausschuß vorgeschlagene Fassung? — Wer enthält sich? — 2 Enthaltungen. Bei 2 Enthaltungen angenommen.

Zu 2 liegt kein Änderungsvorschlag vor. Wer kann der gedruckten Fassung nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Niemand. Einstimmig angenommen.

§ 3: Hier schlägt der Hauptausschuß vor, in Zeile 2 auf 3 das Wort „welche“ durch das Wort „die“ zu ersetzen. Wer kann dieser Änderung nicht zustimmen? — wer enthält sich?

**Synodaler D. Dr. v. Dietze:** Es kommt an anderen Stellen des Entwurfes dieses verachtete Wort „welche“ noch mehrfach vor. Ich möchte die Aufmerksamkeit des Hauptausschusses darauf lenken.

**Präsident Dr. Angelberger:** Dürfen wir diese redaktionellen Änderungen an allen Stellen vornehmen, auch in § 3? — Gut.

**Synodaler Dr. Merkle:** Auch eine redaktionelle Änderung: Ich glaube, das überhört zu haben, aber ich möchte doch feststellen, daß wir im Hauptausschuß gesagt haben: Als Pfarrdiakon ist anstellungsfähig, wer eine schulische und berufliche Vorbildung hat, die ihn in die Lage versetzt, die ... Dienste ... nicht „verrichten zu können“, sondern zu verrichten. — Das ist gutes Deutsch!

**Präsident Dr. Angelberger:** Zu verrichten. Da brauchen wir keine Abstimmung. (Zurufe: Nein!)

**Synodaler Dr. Merkle:** Halt! Der 2. Absatz von § 3 ist offenbar auch nicht ins Protokoll gekommen. Da ist vorgeschlagen gewesen und angenommen worden vom Hauptausschuß: „Als Ausbildungsstätten kommen — wie vorgesehen — Einrichtungen mit einer theoretischen Ausbildung von mindestens drei Jahren in Betracht“. Das war deutlicher.

**Präsident Dr. Angelberger:** Das ist auch nur eine Klarstellung, die nicht der Abstimmung bedarf. — § 4: Die Absätze 1, 2 und 3 sind unverändert. Wer kann nicht zustimmen? — Enthaltung? —

Vorschlag des Hauptausschusses, bei § 4 einen Absatz 4 einzufügen, der lautet:

„Bevor der Bewerber als Pfarrdiakon durch Beschuß des Evangelischen Oberkirchenrats aufgenommen wird, ist er in den Bekenntnisstand und die Ordnungen der Landeskirche einzuführen.“

**Oberkirchenrat D. Hof:** Herr Präsident! Darf ich hierzu etwas sagen? Ich hatte angenommen, daß die-

ser Paragraph noch bei einer Einzelberatung zur Sprache kommt, und dazu habe ich eine Bemerkung machen wollen.

An dieser Stelle entsteht eine Schwierigkeit. Es ist also hier vorgesehen, daß, bevor hier über den Antrag auf Anstellung als Pfarrdiakon entschieden wird, mit dem Betreffenden eine Unterredung stattfinden soll, die seiner Einführung in den Bekenntnisstand und in die Ordnung unserer Landeskirche dienen soll. Der Zweck und die gute Absicht und die Berechtigung dieses Anliegens sind klar. Es entstehen aber bei der praktischen Durchführung Schwierigkeiten vor allem dann, wenn daran gedacht ist, wie im Hauptausschußbericht angedeutet wurde, daß der Betreffende etwa für eine gewisse Zeit einem Pfarrer zugewiesen wird, der beauftragt wird, diese Unterredung zu führen und diese Anweisung ihm zuteilwerden zu lassen.

Das ist ohne Problem bei einem jungen Bewerber, der eben aus der Ausbildung kommt. Es ist m. E. un durchführbar bei einem etwas älteren Pfarrdiakon, der schon irgendwo im Dienst ist. Wie sollen wir ihn, während er in einem ganz anderen Dienstverhältnis steht, sozusagen für uns schon in der Weise in Anspruch nehmen, daß wir ihm die Auflage machen, vor der Entscheidung über seine Anstellung sich einer solchen Prozedur zu unterziehen? Das ist nur möglich im Rahmen eines Gesprächs bei der in § 4 Absatz 3 vorgesehenen persönlichen Vorstellung.

Ich wäre dankbar dafür, wenn die Synode klarstellte: wenn es nicht anders möglich ist, d. h. wenn diese Einführung in den Bekenntnisstand unserer Kirche nur im Rahmen eines Gesprächs möglich ist, dann gilt das auch als Erfüllung der Intentionen, die der Synode vorschwebten, als sie diese Einführung vorsah.

Anders sind m. E. diese Dinge technisch nicht durchführbar. Ich fürchte, wir würden sogar von der Bewerbung bei uns abschrecken und unter Umständen den Zugang von etwas älteren Bewerbern einfach blockieren.

**Präsident Dr. Angelberger:** Der Vorsitzende des Hauptausschusses.

**Synodaler Adolph:** Um die von Herrn Oberkirchenrat Professor D. Hof vorgetragenen Bedenken zu zerstreuen, möchte ich darauf hinweisen, daß alle diese Gedanken — daß man diese Einführung in den Bekenntnisstand und in die Ordnung unserer Kirche auf mehrtagigen oder mehrwöchigen Unternehmungen durchführen könnte — lediglich Erwägungen waren, die im Hauptausschuß angestellt worden sind, die aber, weil es eben nur Erwägungen waren, in dem Bericht des Berichterstatters keinerlei Niederschlag gefunden haben. Wenn ich die Verhandlungen im Hauptausschuß recht verstanden habe, dann war es doch so, daß wir gerade im Blick auf die Art und Weise, wie diese Entscheidung von Ziffer 4 des § 10 zu erfüllen ist, der Meinung waren, daß dies geregelt werden müßte, und zwar auch unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen und der tatsächlichen Notwendigkeiten innerhalb jener Durchführungsbestimmungen,

die der § 27 vorsieht und die vom Evangelischen Oberkirchenrat zu erlassen und zu bestimmen sind.

Ich meine, damit hat die Synode in der Gesetzesvorlage, bzw. der Hauptausschuß, nicht irgendwie hier eine Bestimmung geschaffen, die den Oberkirchenrat da, wo es praktisch unmöglich ist, zu etwas zwingt, was einfach nicht geht, sondern hat ihm ja gerade bei älteren Pfarrdiakonen, wo die Schwierigkeiten auftreten, von denen Herr Oberkirchenrat Hof gesprochen hat, die Freiheit gegeben, in den Durchführungsbestimmungen entsprechend zu verfahren.

**Präsident Dr. Angelberger:** Wir waren bei dem Vorschlag des Hauptausschusses, einen Absatz 4 einzufügen, den ich vorhin verlesen habe.

Wer ist gegen die Einführung dieses vom Hauptausschuß vorgeschlagenen Absatzes? — 6. Wer enthält sich? — 4. Bei 6 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen angenommen.

Und nun soll — darf ich hier kurz fragen — als zweiter Satz oder als Absatz 5 der § 10 angeschlossen werden? (Zurufe: Als neuer Paragraph! Als 5a!)

Der Rechtsausschuß hat bei § 5 vorgeschlagen in Absatz 1 die Änderung: ... „Dienstverhältnis zur Landeskirche, auf welches das Dienstrecht der unständigen Geistlichen sinngemäß Anwendung findet, soweit“ ... usw.

**Synodaler Kley:** Eine Klarstellung: Sollen die Worte: „und das kirchliche Disziplinarrecht“ wegfallen? (Zurufe: Jawohl!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Wer ist gegen diese vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Fassung? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

§ 5 Absatz 2 liegt der Antrag des Konsynoden Müller vor, den ganzen Absatz zu streichen.

**Oberkirchenrat Dr. Wendt:** Der Absatz ist durch die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Änderung in der Tat entbehrlich. Es findet die Urlaubsregelung für unständige Geistliche entsprechende Anwendung.

**Präsident Dr. Angelberger:** Darf ich fragen, ob jemand gegen den Antrag des Synodalen Müller stimmt? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen. — Somit ist der Absatz 2 des § 5 gestrichen.

Als vorläufiger § 5a soll nun auf Vorschlag des Hauptausschusses der § 10 treten, wobei wir zunächst die Änderung im letzten Satz unberücksichtigt lassen. Zunächst ist jetzt nur die Frage, ob die Umstellung von 10 vor zu 5a gebilligt wird, also zwischen 5 und 6 als vorläufig 5a? — Wer ist gegen diesen Vorschlag des Hauptausschusses? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Und nun bleiben wir bei § 10. Es ist der Antrag gestellt, den letzten Satz dieses Paragraphen dahingehend zu ändern, wie ihn der Konsynodale Schröter vorgeschlagen hat. „Diese Ordination geschieht nach besonderem Formular der Agende.“

**Synodaler Dr. Stürmer** (Zur Geschäftsordnung): Mir ist nicht ganz klar, warum bei dem Gebrauch des Wortes Ordination eine Zweidrittelmehrheit nötig ist, und ich bitte darum um eine Aufklärung.

**Synodaler D. Dr. v. Dietze:** Ich will es gern versuchen. In unserer Grundordnung heißt es: Durch

die Ordination beruft die Landeskirche in das Amt des Pfarrers. Das kann zum mindesten so aufgefaßt werden, daß damit der Inhalt des Wortes Ordination abschließend begrenzt ist, also nur die Berufung in das volle Pfarramt als Ordination bezeichnet wird. Und deswegen würde hier die Verwendung Ordination eine etwas andere sein als in der Grundordnung. Daher hielten wir nach Beratung durch unseren Rechtsreferenten, der das vielleicht noch besser ausdrücken kann als ich, es für richtig, auf das Erfordernis einer verfassungsändernden Mehrheit hinzuweisen.

**Oberkirchenrat Dr. Wendt:** Ich möchte die Ausführungen des Herrn v. Dietze noch ergänzen: In der Formulierung „Diese Ordination“ wird im Sinne dessen, was Herr Professor Brunner ausführte, zum Ausdruck gebracht, daß durch Ordination in verschiedenen Gestaltungen der öffentlichen Ausübungen des Predigtamtes berufen werden kann. Dem steht auch § 47 der Grundordnung im Abschnitt über das Predigtamt nicht entgegen, wonach die Landeskirche „durch Ordination“ (nicht durch „die“ Ordination) in das Pfarramt beruft.

Eine zweite Funktion der Ordination, nämlich Berufung in das Amt der Pfarrerin, kennt die Grundordnung (§ 62) selbst. Deshalb wurde im Rechtsausschuß erwogen, ob nicht „Ordination“ auch als Berufung in die hier in Frage stehende weitere Ausgestaltung des öffentlichen Predigtamtes vorgesehen werden kann, wobei die verschiedenen Funktionen der Ordination in verschiedenen agendarischen Formularen zum Ausdruck kommen.

**Synodaler Schmitz:** Ich möchte auf eines hinweisen und mich an das, was Konsynodaler Professor D. Brunner gesagt hat, anschließen: Wir haben immerhin auch in dem Abschnitt „Das Pfarramt“ nur die Worte nicht „durch die Ordination“ beruft die Landeskirche in das Pfarramt, sondern „durch Ordination“. Wenn man es wortwörtlich interpretieren will, ist der Begriff der Ordination nicht einmalig für das Pfarramt verwendet, und wenn Sie Pfarrerin und Vikarin nehmen, so werden sie auch ordiniert. Es ist, wenn wir einen Pfarrdiakon mit dieser Predigtamts-Ausübung in Wortverkündigung und Sakramentsausteilung schaffen, eigentlich eine Zwangsläufigkeit, daß er eben auch ordiniert wird.

Wir haben eben vielfache Formen der Ausübung des Predigtamtes geschaffen, und da haben wir nur gesagt „Die Berufung erfolgt durch Ordination“; eine ist das Pfarramt, eine die Pfarrerin, eine der Pfarrdiakon und der Pfarrverwalter.

Ich könnte mir, mein juristisches Gewissen unbelastet, durchaus vorstellen, ohne Zweidrittelmehrheit, aber sicher ist sicher.

**Präsident Dr. Angelberger:** Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Es steht der Antrag des Synodalen Schröter zur Abstimmung, in § 10, letzter Satz zu sagen: „Diese Ordination geschieht nach einem besonderen Formular der Agende“. Diesen Antrag hat Synodaler Schröter im Namen des Rechtsausschusses gestellt.

Wer ist gegen den Antrag Schröter? 11 Stimmen. — Wer enthält sich? 4 Stimmen. — Zur Gegenprobe: Wer ist dafür? 36 Stimmen.

Darf ich wiederholen und bitten, den Arm so lange oben zu lassen, bis abgezählt ist. Wer ist gegen den Antrag des Rechtsausschusses, den Synodaler Schröter gestellt hat? 11 Stimmen. — Wer enthält sich? 7 Stimmen. — Wer ist dafür? 36 Stimmen.

Nach unserer Geschäftsordnung wäre, wenn wir nun zur Frage der Zweidrittelmehrheit kommen, diese nicht erreicht; ein Gesetz, das eine Änderung der Grundordnung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synoden. 38 Stimmen müßten dafür sein.

Hat der Rechtsausschuß zu der Frage endgültig Stellung genommen, ob die Zweidrittelmehrheit gegeben sein muß?

**Synodaler D. Dr. v. Dietze:** Nur in dem Sinn, wie der Referent ausgeführt hat: Sicher ist sicher.

**Synodaler Dr. Stürmer** (Zur Geschäftsordnung): Obwohl wir eben dafür waren, daß der Begriff Ordination eingeführt wird, können wir, nachdem die Frage aufgeworfen worden ist, das nicht als eine Annahme betrachten. Es ist eine Ablehnung.

**Synodaler Adolph:** Ich möchte bei dieser Gelegenheit keine Debatte über das heraufbeschwören, was ich jetzt sage, aber ich hatte ja vorher namens des Hauptausschusses gesagt, daß der Hauptausschuß durchaus mit der Möglichkeit rechnet, nach der entsprechenden Klärung sowohl im Blick auf die Frage des Wehrdienstes als vor allem im Blick auf die theologische Prüfung zu dem Begriff „Ordination“ in diesem Zusammenhang zu kommen, auch wenn wir vielleicht in der nächsten Synodaltagung einen Beschuß fassen, der eine endgültige Formulierung dieses Paragraphen enthält. Wir können es heute einfach nicht. So war unsere Meinung für einen Synodalbeschuß von einer Tragweite, der so sehr in die theologischen Fragen hineinreicht, nicht ausreichend.

Ich möchte deshalb an dieser Stelle doch einmal die herzliche Bitte aussprechen, an dem, was hier gesagt wird, nun nicht einfach, wenn es sich um theologische Fragen, die dahinter stehen, handelt, mit solchen Formen von Stimmenmehrheiten vorbeizugehen und nicht darauf einzugehen. Das war klar, daß die, die jetzt dagegen gestimmt haben, durchaus nach Klärung der Dinge vielleicht auf der nächsten Tagung bereit wären, dafür zu stimmen. Wir hätten unseren Pfarrdiakonen ein anderes Bild geboten als dies. Um die Frage, ob ihnen das Wort „Ordination“ zuerkannt werden will oder nicht, ist auf der Synode in dieser Weise verhandelt worden.

**Synodaler Bäßler:** Mir liegt an der Beibehaltung des Wortes „Ordination“. Im Rechtsausschuß haben wir darüber gesprochen, daß mit dem Wort „Ordination“ in einem staatlichen Gesetz gleichzeitig die Frage beantwortet wird, ob eine Einberufung zum Wehrdienst erfolgt. Es ist meiner Ansicht nach so, daß das Wort „Ordination“ zwei Bedeutungen hat: Einmal im Blick auf die Einberufung zum Wehrdienst, zum anderen, wie das Wort theologisch ge-

füllt ist. Ich bitte Sie, doch diesen Gesichtspunkt zu berücksichtigen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Bruder Adolph, legt der Hauptausschuß im Hinblick auf die zu erwartende Klärung auf der Frühjahrssynode Wert darauf, daß die Ergänzung oder Änderung, die vorgetragen worden ist, behandelt wird? Daß es heißt: „nach einem Formular“, die Worte „der Agende“ fallen weg?

**Synodaler Adolph:** Ja, weil damit genau das ausgesprochen ist, um was es sich dreht: ob man dieser Tatsache der „Einsetzung in das Amt“ dieser Bestimmung des Wehrdienstgesetzes gerecht wird oder nicht. Aber auch nach Klärung dieser Frage wird nichts Neues ins Gesetz kommen. Es wird nur etwas, was im Gesetz ohnehin drin steht, mit dem Wort „Ordination“ bezeichnet.

**Präsident Dr. Angelberger:** Wer kann dem Änderungsantrag des Hauptausschusses, der lautet: „Dies geschieht nach einem besonderen Formular für die Einsetzung in das Amt des Pfarrdiakons“ nicht zustimmen? 3 Stimmen. — Stimmenthaltungen? 4 Stimmen. — Der Antrag ist angenommen. (Zurufe: Kann das Wort „Agende“ nicht stehen.) Nach dem Vortrag des Hauptausschusses nicht.

**Synodaler D. Brunner:** Wir haben aber besprochen, das Wort „besondere“ einzusetzen, weil „Agende“ wegfallen muß. Das geht aus dem Zusammenhang hervor, aber der Deutlichkeit halber wäre es besser, es auszusprechen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Es heißt: „Nach einem besonderen Formular für die Einsetzung in das Amt des Pfarrdiakons.“

**Synodaler Katz:** In meinem Konzept steht nichts von einem liturgischen Formular, aber es ist dem Sinn nach ja drin.

**Synodaler Adolph:** Es ist ein agendarisches Formular für die Einsetzung in das Amt des Pfarrdiakons, genau wie wir andere agendarische Formulare haben.

**Synodaler D. Brunner:** Ich habe mir den Wortlaut dessen, was vorgeschlagen ist, notiert: „Formular für die Einsetzung in den Dienst des Pfarrdiakons.“ So war es nach meiner Erinnerung vorgeschlagen.

**Präsident Dr. Angelberger:** War es tatsächlich „für den Dienst“ oder „für das Amt“? Ich nehme diese Korrektur so vor: „für den Dienst“.

**Synodaler D. Brunner:** Für diejenigen, die hier gerne das Wort Ordination jetzt schon gelesen hätten, wäre m. E. zu erwägen, ob man nicht folgende Lösung finden könnte: Gesetzt der Fall, daß wir von dem Begriff des Geistlichen Gebrauch machen wollten, wäre es möglich, den § 10 zu beschließen mit einem Satz, der etwa lauten könnte — die Formulierung im einzelnen müßte noch erwogen werden: „Damit fällt der Pfarrdiakon unter die Geistlichen“ oder etwa: „Damit tritt er in den Stand der Geistlichen“.

Damit wäre klar auch nach außen hin, daß hier jene Grenze überschritten ist, die etwa im Blick auf die Frage des Kriegsdienstes von Bedeutung sein könnte.

**Synodaler Bäßler:** Darf ich auf eine Formulierung hinweisen, die bereits in § 62 der Grundordnung im Zusammenhang mit den Vikarinnen — jetzt Pfarrerinnen — steht: „Die Berufung in das Amt der Pfarrerin erfolgt durch die Ordination nach einem besonderen Formular“. Könnten wir uns nicht für den Pfarrdiakon und Pfarrverwalter in ähnlicher Weise ausdrücken? —

**Präsident Dr. Angelberger:** Es steht zunächst zur Entscheidung der Vorschlag, den der Konsynodale D. Brunner gemacht hat: „Damit wird der Pfarrdiakon unter...“

**Synodaler Schmitz:** Wir haben in dem Paragraphen ausgesprochen, daß das Recht der unständigen Geistlichen auf den Pfarrdiakon Anwendung findet. Und wir sprechen später aus bei dem Pfarrverwalter, daß das Pfarrerdienstrecht Anwendung findet und sein Disziplinarrecht.

Für eine nicht von bösem Willen geleitete staatliche Stelle ist eigentlich damit zwar nicht an dieser Stelle, aber im Gesetz zum Ausdruck gebracht, daß das Ämter und Amtsträger sind, die im Auge der Kirche Geistlichen sind.

**Synodaler Dr. Köhnlein:** Ich möchte nur ganz kurz bemerken, daß wir sowohl im Pfarrerdienstgesetz wie auch nach der Grundordnung uns bemüht haben, den Begriff des Geistlichen zu vermeiden, und daß wir immer von Dienern gesprochen haben.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich glaube, Herr Professor D. Brunner, es dürfte durch den Hinweis unseres Konsynodalen Schmitz geklärt sein.

Zu § 6 wird ein Änderungsvorschlag im Absatz 2 in der dritten Zeile gemacht, und zwar soll an die Stelle „Predigtgottesdienst“ treten „Hauptgottesdienst und Feier des Hl. Abendmahls“. — Wären Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

**Synodaler D. Brunner:** Es muß erhalten bleiben, was folgt: „... und eine kirchliche Jugendunterweisung“ ... Nicht dreimal „und“ sagen!

**Präsident Dr. Angelberger:** Nur an die Stelle des Predigtgottesdienstes treten die Worte.

**Synodaler D. Brunner:** Ja, es geht um die Einführung „Abendmahl“. Aber man hat dann dreimal „und“. Ich möchte sagen: Hauptgottesdienst mit Feier des Hl. Abendmahls.

**Synodaler Dr. Köhnlein:** Ich möchte dazu bemerken, daß in unserem Pfarrerdienstgesetz, in der Pfarrkandidatenordnung nie davon die Rede ist, daß auch eine Abendmahlsfeier zu halten wäre in Anwesenheit des Dekans, immer nur ein Hauptgottesdienst und eine Jugendunterweisung. Wir würden da etwas ganz Neues einführen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Schade, daß Sie sich nicht bei der Aussprache gemeldet haben. Wir sind bei der Abstimmung.

**Synodaler Dr. Merkle:** Darf ich eine redaktionelle und auch eine sachliche Änderung vorschlagen?

§ 6: Es ist da von den beiden Probejahren die Rede. Nach dem Text hier sollen diese Probejahre gelten der Erfahrung oder der Kenntnisnahme der Anforderungen, die an den Pfarrdiakon gestellt werden. In Wirklichkeit ist es eine Einübung in den

jetzt beginnenden Dienst, und die Berichterstatter über diesen Dienst werden kaum einen Bericht machen wollen über das, was nun der Pfarrdiakon erkannt hat von den Anforderungen, die an ihn gestellt werden, sondern sie machen einen Bericht über das Ergebnis seiner tatsächlichen, jetzt schon begonnenen Amtsführung, so daß ich vorschlagen möchte, daß es heißt:

„Die ersten zwei Jahre des Dienstes gelten als Probezeit, innerhalb deren der Pfarrdiakon sich in die Anforderungen an sein Amt einarbeiten soll“

und dann hat es auch einen Sinn, daß der Pfarrer oder der Dekan einen Bericht macht über die Qualität dieses Dienstes, den der Pfarrdiakon angetreten hat. Es ist anders wie beim jungen Kandidaten der Theologie, der sein erstes Examen gemacht hat und einem Pfarrer zugeschickt wird für ein halbes Jahr oder vier Monate. Der soll dort ins praktische Pfarramt hineinlauschen, hineinhören, sich eine Kenntnis verschaffen des Dienstes und der Anforderungen an diesen Dienst, den er dann einmal im eigentlichen Amt nach seinem zweiten Examen durchführen soll.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich stelle die Anregung oder den Antrag des Konsynoden Dr. Merkle zur Abstimmung. — Wer ist für diesen Wortlaut? — 5. Wer enthält sich? — 2.

**Synodaler Dr. Merkle:** Ich muß doch noch mal mich zum Wort melden!

**Präsident Dr. Angelberger:** Leider nein! Wir haben die Aussprache geschlossen; wir führen bereits die Abstimmung durch. (Zuruf Synodaler Schneider: Bruder Köhnlein wurde auch gerügt!)

Wir sind also bei der Änderung, die der Hauptausschuß wünscht, daß anstelle von Predigtgottesdienst gesetzt wird: Hauptgottesdienst und Feier des Hl. Abendmahls, wobei darauf hingewiesen wurde, daß jetzt ein weiteres „und“ kommt. Wäre Ihrem Begehr, Herr Professor D. Brunner, Rechnung getragen, wenn es heißen würde: Hauptgottesdienst und Feier des Hl. Abendmahls sowie (Zuruf: D. Brunner: Ja!)

Dürfen wir in dieser Form den Änderungsvorschlag des Hauptausschusses hinnehmen und abstimmen. Wer ist gegen diesen Vorschlag? — 2. Wer enthält sich? — 5.

§ 6 Absatz 3 und 4 sollen unverändert bleiben. Wer ist gegen die vorgesehene Fassung? — Wer enthält sich? —

§ 7 liegt ebenfalls kein Änderungsvorschlag vor. Ist jemand gegen die Fassung? — Wünscht jemand sich zu enthalten? —

§ 8 ebenfalls kein Änderungsantrag vorliegend. Wer ist mit dieser Fassung der gedruckten Vorlage nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Niemand.

§ 9 Absatz 1 steht zur Abstimmung in unveränderter Form. Wer kann dieser Fassung nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — **Einstimmig angenommen.**

Der Rechtsausschuß schlägt vor, einen zusätzlichen Absatz, also einen zweiten Absatz bei § 9 anzufügen mit dem Wortlaut:

„Auf das Dienstverhältnis findet das Pfarrdienst-

recht und das kirchliche Disziplinarrecht sinngemäß Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz eine besondere Regelung enthält.“

Wer ist gegen diesen Vorschlag des Rechtsausschusses? — Wer enthält sich? — **Einstimmig angenommen.**

§ 10 ist zwischenzeitlich durch sein Vorwegnehmen zwischen 5 und 6 erledigt.

§ 11 unverändert. Ich stelle beide Sätze gleichzeitig zur Abstimmung. Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? — Wer enthält sich? — **Einstimmig angenommen.**

§ 12: Keine Änderung. — 1 Gegenstimme — Enthaltung? — Nicht der Fall.

§ 13: ebenfalls kein Änderungsvorschlag. Ist jemand gegen die Fassung? — Wünscht jemand sich zu enthalten? — Das ist nicht der Fall. — **Einstimmig angenommen.**

§ 14: ebenfalls ohne Vorschläge. Wer ist gegen die vorgeschlagene Regelung? — Enthaltung? — Nicht der Fall.

II. Abschnitt — Der Pfarrverwalter

§ 15, Absätze 1 und 2: ohne Änderung. Kann jemand hier nicht zustimmen? — 1. — Enthaltung? — Keine.

§ 16 ebenfalls ohne Änderung. — Wer kann dieser Fassung nicht zustimmen? — 2. — Enthaltung? — Keine.

§ 17 soll der Absatz 1 unverändert bleiben (Zurufe: Nein!)

Wir müssen zuerst über den Absatz 2 abstimmen, der auf Wunsch des Hauptausschusses mit aufgenommen werden soll mit dem Wortlaut:

„Der Pfarrverwalter kann durch den Evangelischen Oberkirchenrat in eine andere Gemeinde versetzt oder es kann ihm ein landeskirchliches Pfarramt zugewiesen werden. Er ist vorher zu hören.“

Wer kann diesem Vorschlag des Hauptausschusses nicht zustimmen? — 2. Enthaltungen? 2.

Somit kämen wir jetzt zum Absatz 1 des § 17, bei dem dann „11 Absatz 2“ wegfallen müßte. Hiergegen erhebt sich wohl kein Widerspruch?

Die §§ 18, 19 und 20 haben keinen Änderungsvorschlag und Antrag erhalten. Wer kann diesen drei Bestimmungen nicht zustimmen? — Wer will sich enthalten? — 1 Enthaltung.

Wir kommen zum III. Abschnitt: Dienstbezüge und Versorgung des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters.

§ 21 ist ohne Änderung vorgeschlagen. Ist jemand gegen die vorgeschlagene gedruckte Fassung? — Enthält sich jemand? — Keine Gegenstimme, keine Enthaltung.

§ 22. Hier ist ebenfalls kein Änderungsbegehr vorliegend. — Keine Enthaltung? — Keine Gegenstimme?

§ 23, Absatz 1 Ziff. a) soll bleiben. Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Niemand.

In § 23, Absatz 1, Ziff. b) soll in der zweiten Zeile wegfallen „frühestens jedoch nach Vollendung des 27. Lebensjahres“, und zwar auf Antrag des Finanz-

ausschusses. Wer kann diesem Antrag nicht folgen?

**Synodaler Schmeichel:** Nachdem wir in § 9 beschlossen haben, die vorgeschlagene Form, wonach man in das planmäßige Dienstverhältnis erst nach Vollendung des 27. Lebensjahres kommen kann, zu belassen, ist da nicht eine Diskrepanz vorhanden?

**Synodaler Hoffmann:** Es wurde darauf hingewiesen, daß es sich um besoldungsrechtliche und dienstrechte Fragen handelt.

**Präsident Dr. Angelberger:** Das wurde ausdrücklich ausgeführt.

**Synodaler Schühle:** Das hat uns im Finanzausschuß veranlaßt, die Streichung vorzunehmen. Wir haben gesagt: In die planmäßige Stelle kommt er sowieso erst mit 27 Jahren, aber wir wollten ihm die Bezahlung schon früher gönnen!

**Präsident Dr. Angelberger:** Wer ist gegen den Vorschlag des Finanzausschusses? — Wer enthält sich?

§ 23, Absatz 1, Ziffer c) ist unverändert. Erhebt sich gegen diese Fassung eine Gegenstimme? — Enthaltung? — Keine.

§ 23, Absatz 2 ist ebenfalls unverändert. Wer ist nicht mit dieser Regelung einverstanden? — Wer enthält sich? — Niemand.

§ 24, Absatz 1 a) bleibt.

§ 24, Absatz 1 b) soll zur Ergänzung und Richtigstellung vor „Besoldungsgruppe“ das Wort „Grundgehalt“ eingefügt erhalten. Wer ist mit diesem Vorschlag des Finanzausschusses nicht einverstanden? — Enthaltung? — Niemand.

§ 24, Absatz 2 ist ebenfalls ohne Änderung vorgeschlagen. — Eine Gegenstimme. — Eine Enthaltung.

§ 25 soll in der Form der gedruckten Vorlage bestehen bleiben. Wer ist damit nicht einverstanden? — Enthaltung? — Niemand.

Ich rufe auf: IV. Abschnitt, Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Hier bleibt alles. In § 27 wird eingefügt: Dieses Gesetz tritt am 1. 11. 1962 in Kraft. Wer kann diesen Bestimmungen in Abschnitt IV nicht seine Stimme geben? — Wer enthält sich? — Niemand.

Ich darf nunmehr das gesamte Gesetz, Kirchliches Gesetz über den Dienst des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters, zur Abstimmung aufrufen. Wer kann dem Gesetz seine Zustimmung nicht geben? — Wer enthält sich? — 1 Stimme. — Bei 1 Stimm-enthaltung ist das Gesetz angenommen.

## IX.

Ich rufe auf Punkt IX der Tagesordnung, Verschiedenes. Wünscht jemand das Wort zu ergreifen.

Das Wort hat Synodaler Schaal.

**Synodaler Schaal:** Ich möchte mich kurz fassen. Ich freue mich, daß durch dieses Gesetz den Dia-

konen die Tür zum Pfarramt geöffnet ist, darf aber noch einmal auf den § 20 hinweisen.

Wenn der Pfarrdiakon nach Bewährung und Prüfung zum Pfarrverwalter berufen wird, „steht (er) bezüglich der Zugehörigkeit zu kirchlichen Körperschaften dem Inhaber einer Gemeindepfarrstelle gleich“.

Das würde doch bedeuten, daß er auch in den Bezirkskirchenrat gewählt werden kann, daß er auch den Pfarrer visitiert, der durch das Studium und durch die beiden theologischen Examina gegangen ist. Man könnte vielleicht noch weiter schließen. Ich wollte nur auf diese Möglichkeit aufmerksam machen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Darf ich, ehe ich Prälat Dr. Bornhäuser das Wort erteile, noch die Eingabe des Landesjugendpfarramtes zur Abstimmung bringen? Die beiden Ausschüsse schlagen vor, daß diese Eingabe dem Kleinen Verfassungsausschuß überwiesen wird, der im Laufe des Winters das Amt des Gemeindehelfers bearbeiten wird. Wer ist mit diesem von den beiden Ausschüssen gemachten Vorschlag nicht einverstanden? Wer enthält sich? **Einstimmig**, wie vorgeschlagen, beschlossen.

**Prälat Dr. Bornhäuser:** Gestatten Sie, verehrte Synodale, trotz vorgerückter Zeit noch einen kurzen Hinweis. Es könnte sein, daß nach Lage der Dinge für die Aussprache über das Grundsatzreferat unseres Herrn Landesbischofs auf dieser Synodaltagung nicht mehr sehr viel Zeit bleibt. Dieses Referat hat gelautet „Kirche und Mission“, nicht „Kirche und Äußere Mission“. Damit wird deutlich: Mission als eine Dimension der Kirche hat tiefgreifende Folgerungen nicht allein für das früher so genannte Missionsfeld, sondern auch für die Heimat, d. h. praktisch für unsere Kirche und ihre Gemeinden.

Nun mein Hinweis. Das Ihnen heute von dem Synodalen Ziegler übergebene Jahrbuch enthält einen Artikel von Pfarrer Dr. Ulrich, Stuttgart, betitelt „Strukturwandel der Volksmission“, der diese andere Seite des Themas „Kirche und Mission“ beleuchtet.

Da wir den Abend und die — hoffentlich — letzte Nacht unserer Synodaltagung vor uns haben, gestatte ich mir, Sie, verehrte Synodale, darauf aufmerksam zu machen: Die Lektüre dieses Artikels wäre ein guter Beitrag zur Vorbereitung für die Aussprache über das Referat des Herrn Landesbischofs.

**Präsident Dr. Angelberger:** Wünscht noch jemand das Wort zu Punkt IX? Das ist nicht der Fall. — Ich schließe die 2. öffentliche Sitzung.

**Synodaler Hollstein** spricht das Schlußgebet.

(Ende der Sitzung 19.25 Uhr.)

### Dritte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Donnerstag, den 25. Oktober 1962, nachmittags 14.45 Uhr

#### Tagesordnung

##### I.

Anregung des Synodalen Bartholomä.

##### II.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Wahl des Landesbischofs.

Berichterstatter: Synodaler Schmitz

##### III.

Bericht des Hauptausschusses zum Vortrag: „Kirche und Mission“.

Berichterstatter: Synodaler Cramer

##### IV.

Verschiedenes.

##### V.

Schlußansprache des Herrn Landesbischofs.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich eröffne die dritte öffentliche Sitzung unserer sechsten Tagung und bitte Herrn Pfarrer Frank um das Eingangsgebet.

**Synodaler Frank** spricht das Eingangsgebet.

##### I.

**Präsident Dr. Angelberger:** Unser Konsynodaler Bartholomä hat darum gebeten, auf Grund von Erfahrungen bei der Besprechung des Entwurfes der Agende, erster Teil, eine Bitte vor dem Plenum vortragen zu dürfen. Ich erteile ihm das Wort.

**Synodaler Bartholomä:** Sehr verehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Auf dem liturgischen Gebiet herrscht bei uns in den Gemeinden eine große Verwirrung und ein großes Durcheinander. Wenn ich neulich die Klage eines pensionierten Amtsbruders hörte, der allsonntäglich aushilft, so war es die, er muß bei jeder Gemeinde sich vorher erst die Liturgie für den Gottesdienst geben lassen, und die ist jedesmal verschieden. Ich glaube, daß der Herr Landesbischof und die Mitglieder des Oberkirchenrats davon auch ein Lied singen können. Es kann selbst in einem Kirchenbezirk wie dem unsern vorkommen, daß, obwohl wir den Beschuß gefaßt haben, alle nach der gleichen Liturgie unseren Gottesdienst zu halten — nicht etwa, um die Gemeinden zu uniformieren, sondern um der Liebe willen zu den Gemeinden, die nicht verstehen, wenn im Nachbarort der Gottesdienst anders gehalten wird —, daß man selbst dann bei gelegentlichen Besuchen oder bei Visitationen die Erfahrung macht, daß eben doch da und dort in der Liturgie etwas hinzugefügt und da und dort etwas anders gemacht und da und dort etwas gestrichen wird. Wie tief das liturgische Verständnis mancher Amtsbrüder geht, habe ich diesen Sommer im Urlaub erfahren, als ich irgendwo an

einem Gottesdienst teilnahm — wo darf man da nicht sagen. Der Pfarrer kannte mich nicht. Ich war etwas überrascht, wie er am Altar gleich nach dem Votum das Amen mitsingt; ich war dann schon etwas weniger überrascht, wie er auch noch „Ehre sei dem Vater“ mitsingt. Aber von dort ab war dann die Andacht bei mir vorbei; denn ich war auf das Nachkommende gespannt. Er sang natürlich auch das Gloria mit, und er sang den Lobgesang mit, er sprach auch „der Herr sei mit euch“ und sang feste mit „und mit deinem Geist“. (Große Heiterkeit!) (Zurufe: Jedenfalls hatte er es besonders nötig! — Dann hätte er wenigstens singen müssen: und mit meinem Geist!)

Um hier wenigstens den Versuch zu machen, etwas Ordnung in die Dinge zu bringen, ist es notwendig, daß der Liturgische Wegweiser herauskommt. Und nun steht in dem Geleitwort, das uns gegeben wurde zum Agendenentwurf, daß dieser Liturgische Wegweiser erst später kommen soll, wenn alle Agendabände fertiggestellt seien. Ich fürchte, daß die Wucherungen bis dorthin noch zunehmen werden. Ich habe jetzt gehört auf der Synode, daß es vorkommt, daß zum Eingang des Gottesdienstes der ganze Eingangspsalms plus sämtlichen vorgeschlagenen Eingangssprüchen von einzelnen Geistlichen gesprochen werden. Da die Agende nicht durchgedruckt ist im ganzen Verlauf, d. h. auch mit den einzelnen Ankündigungen, wie „höret den Trost des Evangeliums“ usw., wo ebenfalls voneinander divergierende Formen gebraucht werden, ist also zu befürchten, daß die Verwirrung statt geringer größer wird. Und deswegen scheint es uns — wir haben das auf der Bezirkssynode zum Ausdruck gebracht — notwendig zu sein, daß der Liturgische Wegweiser gleichzeitig mit der Agende herauskommt und nicht erst so und so viel später. Dieser Liturgische Wegweiser ist fertig, wie versichert wurde. Es ist aber bisher nicht möglich, ihn einmal zu Gesicht zu bekommen. Er scheint irgendwo in einem festen Panzerschrank zu ruhen. Ich habe es versucht bei jemanden, der ein Exemplar besitzt, Einsicht zu erhalten, er hat aber erklärt, er darf keinen Einblick gewähren. (Zurufe!). Ja, bitte, das ist so.

Deswegen möchte ich die Anregung geben, daß die Synode beschließt, die Agende soll nicht herauskommen ohne Liturgischen Wegweiser. Der Liturgische Wegweiser soll uns so frühzeitig bekanntgegeben werden, daß wir uns vor der nächsten Tagung unserer Landessynode damit beschäftigen können und zusammen mit der Agende ihn auch verabschieden können.

Das ist die Anregung, die ich hier geben wollte. (Beifall!)

**Oberkirchenrat Kühlewein:** Liebe Brüder und Schwestern! Wir haben ja wohl nicht über die Agende hier zu verhandeln. Das ist ein Thema, das

im nächsten Frühjahr dran kommt. Das möchte ich vorwegsagen. Aber es wird niemand unter uns sein, der nicht die Notwendigkeit eines solchen Liturgischen Wegweisers einsehen würde, schon um dem vielfachen Wildwuchs, um nicht zu sagen der Willkür, Einhalt zu gebieten, obwohl ich sagen muß, auch nach unseren früheren Erfahrungen, ein Wegweiser ist ein Wegweiser und kein Gesetz.

Es liegen, wie der Synode bekannt, ja Vorarbeiten vor zum Wegweiser. Sie liegen aber nicht in einem Panzerschrank, sondern sie sind noch nicht ausgearbeitet, sie sind noch nicht reif zur Vorlage. Die Liturgische Kommission hat immer wieder an dieser Aufgabe gearbeitet, auch jetzt bei Vorlage dieses Bandes. Wir sind aber für die Anregung dankbar; das darf ich sagen im Namen der Liturgischen Kommission, deren Vorsitzender ja noch nicht bestimmt ist, wenn ein förmlicher Auftrag etwa von der Synode erteilt wird, daß der Liturgische Wegweiser mit dem Band der Agende im nächsten Frühjahr vorgelegt wird. Ob die Kommission in der kurzen Zeit die Arbeit bewältigt, das allerdings entzieht sich meiner Kenntnis, wir müssen das wohl der Kommission überlassen.

**Synodaler Viebig:** In dem Hauptbericht, der uns vorliegt, steht auf Seite 10, daß der Liturgische Wegweiser ausgearbeitet und von der Liturgischen Kommission vorgelegt ist. Als nächster Schritt ist erst eine Vorlage an die Bezirkssynoden notwendig. Deswegen glaube ich nicht, daß man ihn im Frühjahr schon der Landessynode direkt vorlegen kann.

**Synodaler Cramer:** Ich darf das dahin ergänzen, daß ein Beschuß der Landessynode vom Frühjahr 1958 dahingehend vorliegt, daß der Liturgischen Kommission eine zeitliche Begrenzung nicht ausgesprochen wurde, wann sie den Bezirkssynoden den Entwurf des Liturgischen Wegweisers vorlegen soll. Und ich darf weiter dazu ergänzen, daß unser Kirchenbezirk Neckarbischofsheim, die Bezirkssynode, den offiziellen Antrag hierfür an den Landeskirchenrat jetzt anlässlich der Bezirkssynode gestellt hat.

**Synodaler Bartholomä:** Ich würde sagen, ich stelle den Antrag, der vorhin von Herrn Oberkirchenrat Kühlewein angeregt worden ist, daß dieser Liturgische Wegweiser den Bezirkssynoden schnellstens vorgelegt wird. Wenn es natürlich dahin kommt — das muß ja wohl so sein —, daß er erst an die Bezirkssynoden geht, dann droht natürlich, daß der Liturgische Wegweiser nach der Agende hinterhinkt. Die zu befürchtenden Folgen habe ich vorhin gezeigt. Es sei denn, es komme eines, was auch möglich ist, daß der Druck der Agende sich verzögert (Zurufe: Sehr wahrscheinlich!), und zwar deswegen verzögert, weil ja der revidierte Text für das Alte Testament in absehbarer Zeit herauskommt und es unklug sein wird, die Agende zu drucken, bevor man diesen revidierten Text für die alttestamentlichen Stücke drin wird berücksichtigen können.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich bringe den Antrag des Konsynodalen Bartholomä zur Abstimmung. Ich bitte Sie, ihn nochmals zu wiederholen.

**Synodaler Bartholomä:** Der Liturgische Wegweiser zur neuen Agende möge so frühzeitig wie möglich

den Bezirkssynoden zur Stellungnahme zugeleitet werden. Er soll gleichzeitig mit der Herausgabe der Agende Band I erscheinen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Wer ist gegen diesen Vorschlag? 1. Wer enthält sich? — 2. Bei 2 Enthaltungen und 1 Gegenstimme angenommen.

## II.

Punkt II der Tagesordnung: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Wahl des Landesbischofs. Das Wort erteile ich dem Herrn Vorsitzenden des Hauptausschusses.

**Synodaler Adolph:** Der Hauptausschuß hat die durch den Initiativantrag Dr. Müller und andere zum Gesetz über die Wahl des Landesbischofs entstandene Situation heute früh eingehend beraten. Die Bedeutung einer Bischofswahl für unsere Kirche veranlaßt den Hauptausschuß, die Vorlage des Landeskirchenrats und den Initiativantrag Dr. Müller einer eingehenden Bearbeitung unterzuhören und der Frühjahrssynode eine die Wahl des Landesbischofs betreffende Vorlage unterbreiten zu lassen. Der Hauptausschuß schlägt hierzu vor:

„Die Vorlage des Landeskirchenrats und den Initiativantrag Dr. Müller dem Kleinen Verfassungsausschuß zur weiteren Beratung und Bearbeitung zuzuweisen, den Kleinen Verfassungsausschuß für diese Beratungen durch drei Mitglieder des Unterzeichnerkreises zu erweitern — 2 Unterzeichner gehören ohnehin dem Kleinen Verfassungsausschuß an — und ein dem Hauptausschuß angehörendes Mitglied der Theologischen Fakultät Heidelberg zuzuziehen.“

Ich bitte die Synode, diesem Vorschlag die Zustimmung zu erteilen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Sie haben den Vorschlag des Hauptausschusses gehört. Wünscht zu diesem Vorschlag jemand das Wort zu ergreifen? — Der Herr Berichterstatter des Rechtsausschusses als Berichterstatter zur Vorlage.

**Berichterstatter Synodaler Schmitz:** Auch der Rechtsausschuß hat sich mit der Materie befaßt. Er hat dabei Mitglieder des Finanzausschusses zu Gast gehabt, und sie sind durch Stimmübertragung zu Wort gekommen.

Wir sind zum gleichen Ergebnis gekommen. Wir hatten im Ursprung allerdings noch nicht das Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät einzogen. Aber nach einer Fühlungnahme des Berichterstatters des Rechtsausschusses mit dem Hauptausschuß lautet unser Antrag im Grunde gleichermaßen:

„Die weitere Beratung des Entwurfs eines kirchlichen Gesetzes über die Wahl des Landesbischofs und des dazu eingebrachten Änderungsantrags Dr. Müller und andere wird dem Kleinen Verfassungsausschuß übertragen, der hierfür um vier Mitglieder erweitert werden soll, unter denen sich ein synodales Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg befinden soll.“

Und um völlige Klarheit über das Abstimmungsverhältnis im Rechtsausschuß zu geben: bei 4 durch

Ortsabwesenheit verhinderten Mitgliedern haben wir diesen Beschuß 9 zu 1 gefaßt.

**Präsident Dr. Angelberger:** Wünscht noch jemand das Wort zu ergreifen? — Dies ist nicht der Fall. Ich stelle den Antrag des Hauptausschusses, der vom Rechtsausschuß unterstützt wird, zur Abstimmung. Er lautet:

„Die Vorlage des Landeskirchenrats an die Landessynode, Entwurf des kirchlichen Gesetzes über die Wahl des Landesbischofs, und den Initiativantrag Dr. Müller und andere dem Kleinen Verfassungsausschuß zur weiteren Bearbeitung zuzuweisen, den Kleinen Verfassungsausschuß durch drei Unterzeichner des Initiativantrags zu erweitern und ein dem Hauptausschuß angehöriges Mitglied der Theologischen Fakultät Heidelberg zu den Arbeiten hinzuzuziehen.“

Wer kann diesem Antrag des Hauptausschusses, der vom Rechtsausschuß unterstützt wird, seine Zustimmung nicht geben? — Wer enthält sich? — Niemand. Somit wäre der von beiden Ausschüssen gestellte Antrag einstimmig angenommen.

Ich bitte den Synodalen Dr. Götsching die Namen der drei vorgeschlagenen Unterzeichner bekanntzugeben.

**Synodaler Dr. Götsching:** Ich schlage vor, dem Kleinen Verfassungsausschuß beizugeben: Dr. Müller, Dekan Bartholomä und Bruder Höflin.

**Präsident Dr. Angelberger:** Sie haben alle den Vorschlag unseres Konsynodalen Dr. Götsching gehört. Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden? — Wer nicht? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Niemand. Einstimmig gebilligt.

**Synodaler D. Dr. v. Dietze:** Darf ich noch kurz fragen! Wäre es nicht gut, auch das Mitglied der Theologischen Fakultät jetzt zu bestimmen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Wir wollten eigentlich Spielraum lassen, damit bestimmt eines der beiden Mitglieder zur Verfügung steht.

**Synodaler D. Dr. v. Dietze:** Ja, wie Sie es für zweckmäßig halten.

**Synodaler Adolph:** Ich habe über diese Formulierung mit Herrn Professor Brunner gesprochen. Wir haben im Hauptausschuß an Herrn Professor Brunner gedacht, weil er hier die ganzen Gespräche mitgemacht hat. Er hat selbst um diese Formulierung gebeten, damit wir für den Fall seiner Verhinderung die Möglichkeit haben, den ebenfalls dem Hauptausschuß angehörenden Herrn Professor Heidland dazu zu bitten.

**Synodaler D. Dr. v. Dietze:** Ich bin hiermit sehr gerne einverstanden und möchte zunächst noch ganz kurz erklären: Da ja sämtliche anwesende Synodale für diese Erweiterung des Kleinen Verfassungsausschusses und die Betrauung des Kleinen Verfassungsausschusses mit dieser Aufgabe gestimmt haben, ist auch zweifellos, daß alle anwesenden Mitglieder des Kleinen Verfassungsausschusses damit einverstanden sind. Ich kann also versichern, daß der Kleine Verfassungsausschuß diese Aufgabe übernimmt.

Ich habe soeben Professor Brunner noch fragen

können, wie es mit seiner zeitlichen Möglichkeit steht. Wir haben 3. und 4. Januar einstweilen in Aussicht genommen. Er würde zu dieser Zeit verfügbar sein. Ich entnehme den Ausführungen, die wir eben hörten, daß ich in erster Linie zu dieser Sitzung Professor Brunner einlade; wenn er wider Erwarten verhindert sein sollte, dann Professor Heidland. (Zurufe: Jawohl!!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich unterbreche jetzt die öffentliche Sitzung und eröffne gleichzeitig eine nichtöffentliche Sitzung und bitte unseren Mitsynoden Dr. Müller, in dieser den Initiativantrag zu begründen, zur Unterrichtung aller Brüder und Schwestern, aber in erster Linie zur Information für die Mitglieder des erweiterten Ausschusses.

(Die öffentliche Sitzung wird von 15.15—16.15 Uhr unterbrochen.)

### III.

Nach Wiederaufnahme der öffentlichen Sitzung wird der Bericht des Hauptausschusses zu dem Vortrag „Kirche und Mission“ erstattet.

**Berichterstatter Synodaler Cramer:** Herr Präsident! Hohe Synode! Lassen Sie mich auch an dieser Stelle beginnen mit dem Dank an unseren Herrn Landesbischof für die Klarheit seiner Ausführungen, die er in seinem Referat zu Beginn unserer Synode gemacht hat über das Thema, das nun als Tagesordnungspunkt am Ende dieser Tagung vor uns steht. Der Hauptausschuß hat sich in einer verhältnismäßig kurzen Besprechung mit diesem Thema beschäftigt, kurz deshalb, weil wir ja etwas in Zeitnot geraten waren, und wir hätten sicher alle gewünscht, daß wir mehr Zeit gehabt hätten für dieses Thema.

Was nun im Hauptausschuß zu dieser Frage gesagt wurde, ist in zwei Teilen zu sagen: das eine betrifft die grundsätzliche Stellungnahme zum Ganzen des Themas. Es herrschte im Hauptausschuß Einigkeit darüber, daß heute die Erkenntnis wieder erwacht ist, Kirche ohne Mission ist nicht Kirche, und umgekehrt, Mission ohne Kirche ist auch nicht Mission. Von dieser Grundeinsicht aus strahlen dann in die einzelnen Arbeitszweige der Kirche hinein die Strahlen, und die Frage, die vor uns steht, ist die, wie wir das, was uns grundsätzlich klar geworden ist, nun verwirklichen können.

Der Hauptausschuß hatte sich ja zunächst mit dem Referat selbst zu beschäftigen. Er konnte es nicht Punkt für Punkt durchnehmen, sondern hat sich beschränkt auf die konkreten Vorschläge, die in diesem Referat gemacht wurden. Darüber hinaus wurden aber weitere Anregungen im Hauptausschuß vorgebracht. Es wurde davon gesprochen, daß wir ja die Mission in einem viel weiteren Zusammenhang sehen müssen, als das etwa auf der Ebene der Missionsgesellschaften in der Vergangenheit geschehen ist. Wir müssen heute sehen die ganze Weite der Ökumene und damit der ökumenischen Diakonie, die ebenfalls eng und unauflöslich mit der Frage der Mission zusammenhängen. Wir haben es aber nicht als unsere Aufgabe betrachtet, darüber jetzt schon im einzelnen zu reden.

Die Frage, die sich uns gestellt hat, wie die Mission in unseren Gemeinden draußen im Land leben-

dig werden könnte, hat etwa folgendes Ergebnis bei der Besprechung erbracht: Wir können jetzt noch nicht eine Organisation oder eine besondere neue Institution schaffen, die diese Arbeit gleichsam als ein weiteres Werk der Kirche nun neben Innerer Mission, neben Jugendarbeit, um nur diese zwei Beispiele zu nennen, betreiben würde. Wir hielten diesen Weg jetzt auch nicht für den richtigen, weil wir erkannt haben, daß die Mission nicht ein Werk neben anderen ist, sondern daß sie in allen Arbeitszweigen der Kirche ihren Ausdruck finden muß. Es wurde die Anregung gemacht, daß die Kirchengemeinderäte sich mit dem Thema beschäftigen sollen und sich fragen sollen, wieweit in ihnen selber und in ihrer Gemeinde missionarisches Bewußtsein und missionarischer Wille lebendig ist und wie dieses Bewußtsein und dieser Wille gestaltet werden können. Es wurden dann auch Vorschläge gemacht, wie die Landeskirche auf dem Weg, den sie schon eingeschlagen hat, weitergehen könnte. Es hat sich aber bei diesen Vorschlägen, die ich jetzt nicht im einzelnen nennen will, sehr schnell gezeigt, daß da auch wieder Bedenken vorhanden sind, weil das Gebiet, um das es sich handelt, viel zu groß ist, als daß es an einem Tag übersehen werden könnte. Und deshalb ist der Hauptausschuß zu der Überzeugung gekommen, daß wir jetzt nur sehr vorsichtig und behutsam in der Richtung, die angegeben ist, weiterschreiten können.

Es wurde dann auch aufmerksam gemacht darauf, daß ja die Missionsgesellschaften, die die Arbeit der Äußeren Mission bisher nahezu allein getan haben, heute selber sehen, daß sie das nicht mehr allein tun können, daß sie auf Koordination und Kooperation mit den Landeskirchen angewiesen sind. Wir sind dankbar, daß die Missionsgesellschaften sich für die neue Fragestellung des Verhältnisses Kirche-Mission-Missionsgesellschaft aufgeschlossen zeigen und ein neues Miteinander begrüßen. Dabei wurde auch gefragt, wie es denn nun ganz praktisch etwa im Lande aussieht mit der Konkurrenz der verschiedenen Missionsgesellschaften, wenn etwa verschiedene Landesmissionsfeste abgehalten werden. So kann gefragt werden, ob das einem wirklich ökumenischen Verhalten entspricht, und ob wir nicht dazu kommen können, daß hier eine Koordinierung wirklich stattfindet, die eine solche Konkurrenz, auch das Konkurrenzdenken etwa in finanzieller Hinsicht bei den Sammlungen ausschließt und in Zukunft vermeidet.

Der Hauptausschuß hat nun eine Entschließung vorgesehen. Diese Entschließung ist im Auftrag des Hauptausschusses von einer kleinen Redaktionskommission heute nach dem Mittagessen verfaßt worden und lautet:

„Durchdrungen von der Erkenntnis, daß Mission nicht ein kirchliches Werk unter anderen ist, sondern zum Grundwesen der Kirche gehört, macht sich die Synode folgende Entschließung zu eigen:

1. Das Referat des Herrn Landesbischofs soll allen Pfarrämtern zugeleitet werden zur Auswertung in der Gemeindearbeit.
2. Der mit den Missionsgesellschaften in Basel und

Bad Boll beschrittene Weg wird fortgesetzt. Melden sich junge Pfarrer zum Dienst in der Mission, dann werden sie von der Landeskirche als ihre Missionare entsandt. Es gelten die Bestimmungen, die die Verträge mit diesen Missionsgesellschaften vorgesehen haben.

3. Die Landeskirche hilft nach Maßgabe der verfügbaren Mittel den Missionsgesellschaften ihres Gebietes; die Entscheidung über solche Hilfen steht der Synode zu.
4. Die Landessynode beauftragt den Evangelischen Oberkirchenrat, für eine dauernde Verbindung mit den Missionsgesellschaften Sorge zu tragen. Voraussetzung für eine gerechte Zuteilung muß sein, daß die Missionsgesellschaften der Landeskirche einen Überblick über die Mittel gewähren, die sie von anderen Seiten erhalten, ebenso über die Bitten, die sie an andere Landeskirchen richten.
5. Desgleichen beauftragt die Landessynode den Evangelischen Oberkirchenrat, eine geeignete Form der Zusammenarbeit mit den Landeskirchen von Württemberg, Hessen-Nassau, Hessen-Kassel und der Pfalz in Fragen der Äußeren Mission zu finden.
6. Weil missionarisches Zeugnis und der Dienst der Liebe als Lebensäußerung der Gemeinde unauflöslich zusammengehören, hat eine Neubesinnung auf die Weltmission notwendig ihre Folgen für alle Arbeitszweige der Kirche, auch für die Predigt. Darum bittet die Synode den Evangelischen Oberkirchenrat, auf geeignete Weise in den Gemeinden die Erkenntnis missionarischer Verantwortung zu stärken und dafür Sorge zu tragen, daß in den Arbeitskreisen der Gemeinden (z. B. Volksmission, Männer-, Frauen- und Jugendarbeit) missionarischer Wille sich entfaltet und Früchte bringt.

Ich darf hierzu noch einige Erläuterungen geben. Es war uns wichtig, daß gleichsam als Überschrift und als Richtungsweiser die Erkenntnis steht, daß die Mission nicht ein Werk unter anderen ist, sondern zum Grundwesen der Kirche gehört. Darum haben wir das als Satz über diese ganze Entschließung gestellt.

Und nun zu den einzelnen Punkten der Entschließung. Wir hielten es für wünschenswert, daß das Referat unseres Herrn Landesbischofs nicht bloß der Synode zur Kenntnis gegeben ist, sondern daß es im ganzen Land aufgenommen wird. Darum bitten wir, daß es nun zur Auswertung in der Gemeindearbeit im angedeuteten Sinne allen Pfarrämtern unserer Landeskirche zugeleitet werden möge.

Die Abschnitte 2, 3, 4 und 5 unserer Entschließung sind wörtlich die Vorschläge, die der Herr Landesbischof in seinem Referat auf Seite 13 gemacht hat. Es ist also nichts Neues, sondern der Hauptausschuß hat sich diese Vorschläge vollinhaltlich zu eigen gemacht und bittet, nach ihnen zu verfahren.

Endlich glaubte der Hauptausschuß aber darüber hinaus noch ein Wort, das gleichsam in die Zukunft weist, sagen zu müssen, und das sollte in unserem Punkt 6 geschehen. Darin kommt auch zum Aus-

druck, daß das missionarische Zeugnis im Sinne der Äußeren Mission nicht allein besteht, sondern daß es verbunden ist mit dem Dienst der Liebe, und daß das beides nicht voneinander getrennt werden kann. Und es kommt darin die Erkenntnis zum Ausdruck, daß das in der einzelnen Gemeinde, bei den einzelnen gläubigen Christen beginnen muß. Darum der Satz: „Weil missionarisches Zeugnis und der Dienst der Liebe als Lebensäußerung der Gemeinde unauflöslich zusammengehören, hat eine Neubesinnung auf die Weltmission — ich ergänze: im Sinne der bisherigen Äußeren Mission — notwendig ihre Folgen für alle Arbeitszweige der Kirche, auch für die Predigt.“ Und nun glaubten wir, darum den Evangelischen Oberkirchenrat um das Folgende bitten zu sollen, daß nämlich „auf geeignete Weise“ — wir wollen da nichts im Voraus festlegen, sondern dann die Erfahrung nachher sprechen lassen —, „auf geeignete Weise in den Gemeinden diese Erkenntnis missionarischer Verantwortung“ gestärkt wird, und daß nun wirklich in den einzelnen Arbeitszweigen jeder Gemeinde „der missionarische Wille sich entfaltet und Früchte bringt“, daß nicht bloß ein Reden über die Mission nun hin und her im Land beginnt, sondern daß dieses Reden sich dann auch ausdrückt in irgendwelchen Taten, nicht im Sinne von Werken, sondern im Sinne einer Frucht, die aus der Grunderkennnis, aus dem Wesen hervorgeht.

Soweit unsere Entschließung, die wir der Synode vorlegen und sie bitten, sie möge sich diese Entschließung zu eigen machen.

Darüber hinaus schlägt der Hauptausschuß im Einverständnis mit dem, was im Rechtsausschuß besprochen wurde, der Landessynode vor:

„Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, er möge bei der Frühjahrstagung 1963 durch seinen Referenten eventuell in einem oder zwei Kurzreferaten über die weitere Entwicklung berichten und entsprechende Vorschläge machen im Sinne dessen, was hier besprochen wurde.“

Und nun lassen Sie mich diesen kurzen Bericht schließen mit einem Wort, das Martin Luther in seiner Himmelfahrtspredigt im Jahre 1523 gesagt hat: „Man muß das Evangelium so öffentlich treiben, daß es nicht könnte öffentlicher gepredigt werden, daß es für alle Kreatur ausgerufen soll werden, so daß kein Winkel auf Erden sei, da es nicht hin erschallen muß vor dem Jüngsten Tag.“ (Allgemeiner Beifall!)

**Synodaler Frank:** Liebe Konsynodale! Von entscheidender Bedeutung wird es sein, ob das, was gleichsam in der Präambel dieser Entschließung, die uns vorgelegt worden ist, steht, in Punkt Kirche und Mission, zum Tragen kommt. Alles liegt daran, daß Pfarrer und Gemeinden wirklich neu erkennen und sich diese Erkenntnis innerlich zu eigen machen, Mission ist Lebensfunktion der Kirche und zugleich dem einzelnen Glied der Kirche aufgetragen. Mission ist nicht eine Liebhaberei von einzelnen kleinen Kreisen, nein, jeder Christ wisse: tua res agitur. Und darum kann es auch nicht damit sein Bewenden haben, daß jetzt der Vortrag unseres Herrn Landesbischofs und die Entschließung der Synode in die

Gemeinden hinausgehen. Es müssen vielmehr, wie es ja auch im Abschnitt 6 angedeutet ist, immer neue Wege und Weisen gefunden werden, daß das Feuer wirklich zum Brennen kommt und im Brennen bleibt. Und wir Synodale wollen das Thema Kirche und Mission und die sich daraus ergebenden Konsequenzen auf Herz und Gewissen und in unser tägliches Gebet nehmen und hinaustragen ins Land.

Durch Annahme der Entschließung erklärt sich die Synode bereit unter Punkt 3, Mittel für die Missionsgesellschaften im Haushaltsplan der Kirche einzusetzen. Dabei dürfte sich empfehlen, diese Mittel, wie es gerade jetzt auch die Württembergische Kirche beschlossen hat, wesentlich für den Heimatdienst der Missionsgesellschaften zu bestimmen. Wie wir im Verlauf dieser Synodaltagung gehört haben, ist in diesem Jahr mit einem Mehrertrag von 7—8 Millionen Mark an Kirchensteuern zu rechnen. Ein großer Teil der Mittel ist, wie wir auch gehört haben, bereits vorverplant für Bauvorhaben usw. Wie wäre es aber, wenn wir nach Möglichkeit von dem Rest des Überhangs heute schon einen Betrag von 100000 bis 200000 DM für die Mission beschließen und damit ein Zeichen aufrichten würden?

Und noch ein Letztes. Wenn die Haushaltsmittel für Mission dem Heimatdienst der Missionsgesellschaften im wesentlichen zugeführt werden, werden die Gaben und Spenden aus den Gemeinden ganz anders wie bisher für den missionarischen Dienst selbst frei. Es wäre gut, wenn die Opfer der Gemeinden nicht in einen anonymen Topf fließen würden, sondern gezielte Opfer würden, bei denen die Gemeindeglieder wissen, für diese festumrissene Aufgabe, von der wir eine klare Vorstellung haben, die uns am Herzen liegt, werden unsere Gaben eingesetzt. Was man kennt, das liebt man, und für das, was man liebt, bringt man auch echte Opfer.

**Synodaler Höfflin:** Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Der Finanzausschuß ist es gewohnt, daß er bei Vorlagen der Äußeren Mission nicht kleinlich ist, sondern Ihnen großzügige Vorschläge macht. Er ist es aber nicht gewohnt, unvorbereitetweise Mittel in den Raum zu stellen, die nachher nur zu unguten Verlockungen führen. Ich möchte bei aller Berechtigung des Wunsches von unserem Konsynoden Frank doch darum bitten, daß wir seinen Wunsch im Frühjahr, wenn die entsprechenden Vorlagen da sind, behandeln. Wir haben nicht über den ganzen voraussichtlichen Überhang verfügt, und die Summe, die er genannt hat, ist nach meinem Dafürhalten durchaus noch verfügbar.

**Synodaler Ziegler:** Ich verstehe gut, liebe Konsynodale, daß wir das uns gestellte Thema Kirche und Mission besonders in den praktischen Folgerungen, die wir heute zu ziehen in der Lage sind, auf das Verhältnis von Kirche und Äußerer Mission beschränken und zunächst einmal, wie in der Vorlage vorgesehen ist, das Verhältnis unserer Landeskirche zu den Missionsgesellschaften und ihrer Arbeit ordnen wollen und gleichzeitig mithelfen wollen, durch die Versendung des Vortrages unseres Herrn Landesbischofs in den Gemeinden erneut die Erkenntnis zu wecken und, so Gott Gnade gibt, auch

die Bereitwilligkeit, mehr missionarisch zu denken als bisher, wo immer die Gefahr besteht, sich selbst zu pflegen. Und ich bin deshalb von Herzen dankbar, daß wir heute diesen Entwurf des Hauptausschusses annehmen.

Nur erlauben Sie mir als einem Mann, der nun einmal in den Ausschüssen der EKD für ökumenische Diakonie berufen ist und in unserer Landeskirche dieses Anliegen vertritt, darauf hinzuweisen, daß in den Bereich Kirche und Mission, nicht nur Kirche und Äußere Mission, sondern auch Kirche und Ökumene sowie Kirche und ökumenische Diakonie gehört. Denn hier werden die jungen Kirchen in Asien und Afrika unterstützt, die sich, wie aus dem Referat des Herrn Landesbischofs hervorgegangen ist, auch außerhalb der Missionsgesellschaften durchaus als Missionskirchen verstehen. Ich habe das bei der ökumenischen Konsultation für ökumenische Diakonie in Nyborg in diesem Sommer wieder fast — erlauben Sie mir, daß ich das so sage — herzbewegend erfahren bei einer Reihe von schwarzen und braunen Brüdern, wie sie uns und etwa auch den amerikanischen Vertretern in einer starken Weise zum Ausdruck brachten: es geht bei uns nur dann richtig zu, wenn wir uns als Missionskirche begreifen. Ganz genau das, was der Herr Landesbischof sagte: eine Kirche, die nicht Missionskirche ist, ist keine Kirche. Und ich glaube, daß die ganze Ökumene, auch der Weltrat der Kirchen nach der Formulierung seiner neuen Satzung sehr viel mehr als bisher angesichts der allgemeinen Weltlage das missionarische Element erkennt und sich zu eigen macht. Ich denke z. B. auch an die „Dienste in Übersee“, die ein erstaunliches Echo auch bei den Laien in der Evangelischen Kirche in Deutschland gefunden haben. Ich möchte daraus für heute keine organisatorischen Folgerungen ziehen und bin sehr froh, daß wir nur Stück um Stück, Schritt um Schritt weitergehen. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß wir auch hier zusammenkommen müssen zum gemeinsamen Handeln, zum gemeinsamen Denken, zum gemeinsamen Reden und zum gemeinsamen Beten. Und deshalb begrüße ich, daß der Abschnitt 6 der Entschließung über den Antrag des Herrn Landesbischofs hinaus noch hereingekommen ist, der die Begegnung aller, die an diesem Thema „Kirche und Mission“ aktiv beteiligt sind, ermöglicht. (Allgemeiner Beifall!)

**Prälat Dr. Bornhäuser:** In der Besprechung des Rechtsausschusses hat Herr Oberkirchenrat Professor Dr. Wendt die Anregung gegeben, daß im Frühjahr auf der Synode zwei Kurzreferate gehalten werden sollen, deren Thesen möglichst bereits vor der Synodaltagung in die Hände der Teilnehmer der Synode gelangen sollen. In welche Richtung sollen diese beiden Referate gehen?

Diese Frage möchte ich hier noch stellen. Ich meine in einer doppelten Richtung. Einmal: Wie wird „Kirche und Mission“ in der Gemeinde praktisch? Ohne eine Erweckung der missionarischen Dimension in unseren Gemeinden selbst wird es zu keinem Missionswillen unserer Kirche kommen. Ich möchte diese Richtung mit einer Formulierung der Weltkirchenkonferenz von Neu-Delhi ausdrücken: „In

wieweit steht die gegenwärtige Struktur unserer Gemeinden der Einheit und dem missionarischen Auftrag entgegen?“

Die zweite Richtung ist gegenüber der ersten intensiven extensiv. Für sie möchte ich noch einmal an die Predigt des Herrn Landesbischofs von den anderen Schafen erinnern. Erzbischof William Temple von Canterbury hat bereits im Jahre 1938 von der ökumenischen Bewegung als der „großen kirchengeschichtlichen Tatsache unseres Jahrhunderts“ gesprochen. Eine der Wurzeln dieser Bewegung, wenn nicht die wichtigste, liegt in der Mission und ihren Nöten; d. h. daß draußen auf dem gesamten Missionsfeld die verschiedensten Missionsgesellschaften einander begegnen. Das bedeutet, daß wir Mission heute nicht mehr ohne den ökumenischen Aspekt, den Blick in die Weite der gesamten Christenheit und auf die Mission rechts und links neben uns tun können. In dieser Richtung müßte m. E. das zweite Kurzreferat gehen.

**Synodaler Schmitz:** Es liegt in der Natur der Sache, daß ich hier nicht mit einem Sachantrag, sondern mit einem formalen Antrag komme. Mir gefällt sprachlich die Präambel — denn das ist ja der erste Absatz — nicht ganz. Und mir gefällt die Ziffer 6 sprachlich nicht ganz.

Die Präambel sagt: „macht sich die Synode folgende Entschließung zu eigen“. Man kann sich etwas zu eigen machen, was ein anderer erarbeitet hat; man kann sich den Inhalt eines Buches zu eigen machen. Und die Synode macht sich sicherlich die praktischen Vorschläge des Herrn Landesbischofs zu eigen. Die stehen in den Ziffern der Entschließung 2—5. Es sind die vier Vorschläge des Herrn Landesbischofs. Aber das andere, 1 und 6, das macht sich die Synode nicht zu eigen, sondern dazu entschließt sie sich. Und wenn sie das tut, dann wird es wohl nur so gehen, daß sie eben dann entweder kundtut, daß sie auch die Vorschläge des Herrn Landesbischofs übernimmt. — Ich glaube, daß da der Herr Landesbischof gar nicht das entscheidende Gewicht darauf legt, sondern daß er es ebenso billigen wird, wenn die Synode sie sich so zu eigen macht, daß sie Teil der eigenen Entschließung der Synode werden. Und deswegen meine ich, müßte das zum Ausdruck kommen. Denn 1 und 6, das macht man sich nicht hier in diesem Haus, unter diesem Dach zu eigen, sondern das hat man gefunden, erarbeitet und dann sich dazu entschlossen, es kund zu tun nach außen.

Und nun noch etwas: das „Grundwesen“ der Kirche. Das Grundwesen, das Wort gefällt mir nicht und einigen Nachbarn auch nicht. Und deswegen der Vorschlag: „Durchdrungen von der Erkenntnis, daß Mission nicht ein kirchliches Werk unter anderen ist, sondern daß die Kirche sich dazu durch den Herrn der Kirche besonders gerufen weiß, faßt die Synode folgende Entschließung.“

Das wäre der eine Veränderungsvorschlag — ich bin für jeden besseren gerne zustimmungsbereit.

Und in Ziffer 6 heißt der letzte Satz: „Darum bittet die Synode den Evangelischen Oberkirchenrat, auf geeignete Weise in den Gemeinden die Erkenntnis zu stärken“ ... Nun, das ist eine Fernwirkung, die

ideal gedacht ist. Ich meine, man könnte sagen: auf geeignete Weise die Gemeinden zu der Erkenntnis missionarischer Verantwortung wieder hinführen zu lassen, daß dafür Sorge zu tragen ist usw. . . .

**Synodaler Gabriel:** Herr Präsident! Liebe Brüder und Schwestern! Ich werde der vorgerückten Stunde Rechnung tragen und nur eine kurze Anregung geben. Sie alle entsinnen sich, daß wir schon in der ersten Plenarsitzung dieser Tagung einen Bericht u. a. über die vorgesehene Verteilung der Überhänge erhalten haben. — Indem ich zugleich auf das Anliegen von Pfarrer Frank und die Entgegnung von Bruder Höfflin zurückkomme, möchte ich sagen: Als das Generalthema „Kirche und Mission“ für diese Tagung gegeben wurde, habe ich mich gefragt, ob wir richtig gehandelt haben, schon bei der Zwischensitzung des Finanzausschusses die Verteilung der Mittel soweit vorzuarbeiten. Wir kannten damals das Missionsanliegen in dieser Ausweitung mit all seinen Gesichtspunkten auch finanzieller Art noch nicht. Die Vorberatungen waren sicher kein Fehler, sie haben uns einen großen Zeitvorsprung bei dieser Tagung gebracht.

Dennoch möchte ich die Anregung geben, daß der Referent für Mission seinen vom Hauptausschuß geforderten Bericht für die Frühjahrssynode vielleicht dem Finanzausschuß schon für die Zwischensitzung im März zur Verfügung stellen möchte, damit Koordinierungsmaßnahmen beim weiteren Einsatz von Mitteln getroffen und die finanziellen Erfordernisse schon dort beachtet werden könnten.

**Oberkirchenrat Dr. Jung:** Ich möchte nur eine kurze haushaltstechnische Ergänzung geben. In dem Haushaltsplan 1962/63 ist neben der Position für ökumenische Arbeit als „Hilfe für die jungen Kirchen“ zusätzlich der Betrag von 100 000 DM eingestellt worden. Es besteht die Möglichkeit, zunächst auf diese Mittel zurückzugreifen.

Zum Überhang ist zu sagen: der Finanzausschuß könnte sich in der Frühjahrssitzung der Synode damit befassen, ggf. für diese Zwecke weitere Mittel vorzusehen, falls entsprechende, begründete Anträge vorliegen.

**Landesbischof D. Bender:** Ich muß offen sagen: daß mir der letzte Satz in Ziffer 6 nicht annehmbar erscheint. Es heißt da, daß der Oberkirchenrat Sorge dafür zu tragen hat, daß in den Arbeitskreisen der Gemeinden der missionarische Wille sich entfaltet und Früchte bringt.

Wenn man sagt, der Oberkirchenrat hat dafür Sorge zu tragen, dann schließt das in sich, daß er dieser Sorge auch gerecht werden kann und man also erwartet, daß etwas, was durchaus im Bereich der Möglichkeit liegt, nun von der beauftragten Stelle durchgeführt wird.

Damit ist der Oberkirchenrat überfordert, daß er den missionarischen Willen entfachen und noch sogar dafür Sorge tragen soll, daß dieser missionarische Wille Früchte bringt. Mich wundert, liebe Brüder, daß so ein Satz in einer evangelischen Synode so unbedacht und unbedenklich formuliert werden kann. Ich kann diese Verantwortung als Mitglied des Ober-

kirchenrats nun schlechthin nicht tragen. Das bedeutet nicht, daß ich nicht verstehne, was gemeint ist; nur müßte das, was gemeint ist, anders ausgedrückt werden. (Beifall!)

**Berichterstatter Synodaler Cramer:** Zu dem, was unser Konsynodaler Schmitz und nun eben auch der Herr Landesbischof zu einem anderen Punkt gesagt haben, erlauben Sie mir noch ein kurzes Wort. Ich bitte um Verzeihung, wenn die Formulierung unserer Entschließung nicht so gelungen ist, wie sie vielleicht gelungen wäre, wenn wir mehr Zeit gehabt hätten. Ich darf aber zwei Dinge noch dazu sagen zum einzelnen, was genannt worden ist:

In der Präambel würde ich dann, wenn Sie das Wort „Grundwesen“ beanstanden, das mir auch nicht ganz gefallen hat, als wir's nahmen, aber im Moment fiel uns eben nichts Besseres ein — würde ich dann doch nicht diesen langen Satz, den Sie vorschlugen, hineinsetzen, sondern würde sagen: nach dem Satz, wie ihn der Herr Landesbischof heute morgen in der Hauptausschusssitzung, glaube ich, gesagt hat: daß Mission nicht ein kirchliches Werk unter anderen, sondern ein Wesenszug der Kirche ist. — Wenn Sie damit einig gehen. (Verschiedene Zurufe: Nein!)

Oder einfach den „Grund“ wegstreichen? (Große Heiterkeit!) Sie sehen aus dem Lachen, daß das Streichen des Grundes, daß da doch etwas mehr drin steckt. (Zurufe! Lebensäußerung!) Ja, das Wort Lebensäußerung kommt nachher noch einmal, und deshalb wollten wir es da oben eben nicht haben. Eine Lebensäußerung ist ja auch erst die Folge des Wesens. (Zurufe: Zum Wesen!) Dann ist die Formulierung „zum Wesen“ doch wahrscheinlich die beste.

Und dann zum Letzten, was der Herr Landesbischof gesagt hat, zum Punkt 6: Es heißt nicht, daß Sorge dafür getragen werden soll, daß der missionarische Wille geschaffen wird, sondern daß der vorhandene — das setzen wir nämlich durchaus voraus, daß der ja nicht gar nicht vorhanden ist, sondern daß er doch da ist —, daß die schwache Kraft gestärkt werden soll. Es ist natürlich nicht so gemeint, daß der Oberkirchenrat nun als solcher die Verantwortung dafür allein trägt, was da nun geschehen soll. Wir dachten bei der Formulierung daran, daß der Oberkirchenrat den Pfarrern und den Gemeinden Hilfestellung gibt. Das verstanden wir unter dem Wort Sorge, nicht wahr. Und wenn wir einen besseren Ausdruck finden als das Wort Sorge, bin ich gerne einverstanden, und ich glaube auch die anderen Mitglieder, das zu ändern.

**Landesbischof D. Bender:** Ich würde meinen, daß man auf den letzten Satz verzichten soll, denn was mit diesem Satz gemeint ist, geschieht, indem mein Referat an die Amtsbrüder versandt wird. (Zurufe: Ja!) Denn das hat mich bei dem Referat bewegt, den Blick der Amtsbrüder darauf zu richten, was es mit Kirche und Mission auf sich hat. Mehr konnte nicht geschehen.

Ich freue mich ja, daß vom Oberkirchenrat so Großes und Hohes erwartet wird (große Heiterkeit!), aber es wird mir doch ein wenig bang, weil hier tatsächlich etwas erwartet wird, was wir nicht tun können. Wir können nur Handreichung tun, und das

geschieht von Seiten der Synode, wenn Punkt 1 dieser Entschließung praktiziert wird.

**Synodaler D. Dr. v. Dietze:** Lassen Sie mich zunächst die dankbare Freude dafür aussprechen, daß das, was in Neu-Delhi mit der sogenannten Integration zwischen Weltrat der Kirchen und Internationalem Missionsrat organisatorisch geschaffen worden ist, nun auch hier gestützt wird aus der Überzeugung heraus, die ja schon in Neu-Delhi ausgesprochen worden ist, daß diese organisatorische Vereinigung nur gedeihlich und segensreich wirken kann, wenn die hier in der Präambel ausgesprochene Erkenntnis in allen Gliedkirchen und Gemeinden gestärkt wird.

Und nun möchte ich noch ganz kurz etwas sagen über das, was wir im Rechtsausschuß hören durften und was wir uns dort vorgenommen haben. Wir haben dort ausführlich hören dürfen Prälat Bornhäuser und die Oberkirchenräte Hammann, Hof und Wendt, und wir haben im Hinblick auf unsere Aufgaben im Rechtsausschuß daraus die Folgerung gezogen, daß wir bei unseren künftigen Arbeiten — und das wollen wir auch schon bei der Ausarbeitung des Gesetzes über den Gemeindehelfer im Kleinen Verfassungsausschuß beherzigen — in der Fassung unserer Kirchengesetze Bedacht darauf zu nehmen haben, daß diese Erkenntnis, die hier in der Präambel ausgesprochen ist, auch in jeder einzelnen Formulierung zum Ausdruck kommt, wo es künftig möglich ist oder wo es bisher noch nicht in der genügenden Weise geschehen ist.

Und dann erlauben Sie mir auch zu der Fassung der Entschließung noch wenige Bemerkungen zu machen. Nicht als ob ich da irgendwie eine ungenügende Formulierung erblicken würde, sondern in dem Wunsche, dieser Entschließung, der wir, glaube ich, inhaltlich alle aus ganzem Herzen zustimmen, noch etwas mehr Gewicht zu geben und sie auch wirkungsvoller zu machen, wenn sie von denen, die jetzt nicht in unserer Mitte sind, gelesen wird. Ich habe bei dieser Entschließung den Eindruck, daß ihre Wirkung vielleicht dadurch beeinträchtigt werden kann, daß fast in jedem Punkt ein Auftrag oder eine Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat ausgesprochen ist und nichts enthält, was wir selbst als Landessynode tun wollen. Es kann so wirken — das ist mein Gefühl; ob Sie es teilen, weiß ich nicht, aber ich möchte es Ihnen sagen — es kann so wirken, als ob wir — wenn ich mich einmal etwas salopp ausdrücken darf — die Aufgabe an den Evangelischen Oberkirchenrat abschieben. Ich sage nur: es kann nach meinem Empfinden so wirken; es ist bestimmt nicht beabsichtigt.

Ich würde es sehr begrüßen und bitte also, sich das freundlichst zu überlegen, ob wir da nicht gerade im Anschluß an das, was der Herr Landesbischof gesagt hat, wenn der letzte Satz in Ziffer 6 wegfallen sollte, den ersten Satz dafür oben so formulieren, daß das nun gerade auch von unserer Synode in ihren weiteren Arbeiten bedacht und betätigt werden soll.

Ich bitte außerdem noch — aber das wird wahrscheinlich der Herr Präsident schon ohnehin tun — noch um eine Belehrung darüber, ob das, was der

Herr Berichterstatter des Hauptausschusses nach Eingehen auf einen Punkt 7 gesagt hat, nach den sechs Punkten noch als Punkt 7 aufgenommen werden soll.

**Synodaler Bäßler:** Ich würde gerne den ersten Satz noch einmal lesen, so wie er jetzt wohl dasteht: ... „von der Erkenntnis, daß Mission nicht ein kirchliches Werk unter anderen ist, sondern zum Wesen der Kirche gehört“ — und nun meine ich, müßte man fortfahren — „beschließt die Synode (Zurufe: faßt die Synode...) — faßt die Synode die Entschließung — ...“ Da diese Entschließung zusammen mit dem Referat an die Gemeinden und Pfarrämter geht, zeigt sich, daß diese Punkte dem Referat des Herrn Landesbischof entnommen sind und nur vorläufig gelten.

**Synodaler Schühle:** Ich würde vorschlagen, daß wir in dieser Entschließung den Satz „Darum bittet die Synode“ — unter Streichung von „den Evangelischen Oberkirchenrat, in geeigneter Weise“ — „die Gemeinden ...“ so, wie er dasteht, stehen zu lassen. Denn die Synode kann sich selbstverständlich an die Gemeinden wenden. Es steht ja schon vorher in der Entschließung zu lesen, daß das Sache der Gemeinden ist (Zuruf Präsident Dr. Angelberger: Das wäre Ziffer 6, Satz 2? )

Ziffer 6, Satz 2). — Der Satz würde also heißen: „Darum bittet die Synode die Gemeinden, in ihrer Mitte die Erkenntnis missionarischen Handelns zu stärken und dafür Sorge zu tragen, daß in den Arbeitskreisen der Gemeinden ...“ usw.... „der missionarische Wille sich entfaltet und Früchte bringt.“ Denn die Gemeinde, nicht aber der Evangelische Oberkirchenrat, kann dafür Sorge tragen, daß in ihren Kreisen diese Sache besprochen wird!

**Oberkirchenrat Hammann:** Lassen Sie mich zunächst auch zwei redaktionelle Hinweise geben.

Im Absatz 5 der vorgesehenen Entschließung heißt es, daß die Synode den Oberkirchenrat beauftragt, eine geeignete Form der Zusammenarbeit mit den vier anderen Kirchen zu finden. Ich möchte nur darauf hinweisen: diese geeignete Form der Zusammenarbeit ist natürlich schon gefunden. Ich konnte es heute morgen im Ausschuß kurz skizzieren. Wir hatten schon zwei Sitzungen mit den Vertretern der hier genannten Landeskirchen und sind uns darüber einig, daß nun in den nächsten Jahren laufend noch Konferenzen stattfinden werden. Dadurch wird das, was Bruder Frank vorhin vorgetragen hat: eine gemeinsame Finanzierung solcher Aufgaben, die nicht von einer Landeskirche allein gelöst werden können, in die richtige Form gebracht. Ich möchte vorschlagen, daß Sie im Absatz 5 sagen: „Desgleichen beauftragt die Landessynode den Evangelischen Oberkirchenrat, die begonnene Zusammenarbeit mit ... usw. weiterzuführen.“ Das entspricht den Tatsachen.

Nun eine zweite redaktionelle Bemerkung. Was aus mehreren Voten eben deutlich geworden ist, ist doch so zusammenzufassen: Die Richtung, in der wir als Landeskirche mit jeder Gemeinde in Zukunft gehen wollen, dürfte durch das Referat des Herrn Landesbischofs recht klar geworden sein. Aber die große Frage ist heute noch offen: wie soll das

k o n k r e t geschehen? Es ist heute schon aus Zeitgründen nicht mehr möglich gewesen, Ihnen einzelne Hinweise durch Konkretisierung dieses Anliegens zu geben. Erwarten Sie nun bitte nicht, daß man in wenigen Minuten und vor allen Dingen in knappsten Formulierungen irgendwelche Patentlösungen jetzt schon den Gemeinden weitergeben könnte! Ich habe den Eindruck, wenn wir das nun wollten, dann würden wir nicht die Aufgabe erfüllen, die wir jetzt alle miteinander nach dem gehörten Referat zu erfüllen verpflichtet sind, nämlich die Gestaltungswendung der Sendung der ganzen Kirche in die Welt damit beginnen zu lassen, daß jeder von uns das Hauptanliegen des Referats mitnimmt und in seine Existenz einbaut! Je mehr wir in diesem Augenblick darauf verzichten, organisatorisch, in Einzelvorschlägen vorgehen zu wollen, vielmehr den Gehorsam gegenüber dem, was uns gesagt worden ist, persönlich zu üben, um so mehr werden wir in diesem Gehorsam bereits gesegnet werden und dann zur Konkretisierung der Vorschläge bis zur Frühjahrssynode mehr Klarheit haben.

Deshalb möchte ich den Hinweis mir erlauben, ob Sie nicht als Absatz 7 hinzufügen könnten: „Für die Frühjahrssynode 1963 werden konkrete Vorschläge zu diesem Thema erbeten.“

Ich halte es für möglich, daß wir bereits vor der Synode dem Finanzausschuß Zahlenwerte weitergeben können. Ich könnte das heute schon im einzelnen tun. Aber aus Zeitgründen ist das ja nun nicht mehr geboten. Summarisch will ich wenigstens einige Ziffern nennen, die längst erarbeitet sind.

Was unseren süddeutschen Raum betrifft in Bezug auf die Basler Mission, die ja sozusagen schon seit 150 Jahren etwas dominiert im Blick auf den Sendungsauftrag unserer Landeskirche, so liegt die Summe, die von der Basler Mission, deutschem und schweizerischem Zweig, nicht bewältigt werden kann für neue Aufgaben, die von den jungen Kirchen erbeten werden, etwa bei  $2\frac{1}{2}$  bis 3 Millionen für das Rechnungsjahr 1963. Man hat auf EKD-Ebene bei allen 35 Missionsgesellschaften auch solche Erhebungen angestellt und als vorläufiges Ergebnis dieser Erhebungen die Zahl von rund 19 Millionen DM bekommen. Im einzelnen bezieht sich das auf: Schulen, Lehrwerkstätten, Krankenhäuser, medizinische Arbeit, Missionsstationen, Modelle für Gemeindezentren und Werkstätten usw. Vor allem, was ja noch wichtiger ist und worauf unsere Gemeinden in ihren verschiedenen Gliederungen dann ab dem nächsten Frühjahr aufmerksam gemacht werden sollten, ist ja der personelle Bedarf! Da ist nun wieder auf EKD-Ebene zu sagen, ebenfalls für die 35 Missionsgesellschaften, daß für das Jahr 1963 Personal erwünscht ist für leerstehende Stationen, also Kräfte für die missionarische Verkündigung, Krankenpflegepersonal usw., insgesamt in Höhe von 388 Menschen: 175 missionarische Verkündigungskräfte könnten sofort ausgesandt werden, wenn sie da wären! 51 Ärzte werden dringend benötigt, 61 Schwestern und Pfleger, 49 pädagogische Kräfte, vor allen Dingen für die Mittelschulen und höheren Schulen,

also Studienträte, 25 Ingenieure, technische Facharbeiter für die im Zusammenhang mit der Ökumenischen Diakonie „Brot für die Welt“ bereits angelaufenen Einrichtungsstätten.

Ich möchte vorschlagen, daß Sie den mehrfach geäußerten Bitten von vorhin entsprechen und dieses Ganze etwa in der Frühjahrssynode auf Grund der Referate, die vorhin angedeutet wurden, dann aber eingehender mit einzelnen Zahlen, Wünschen und Vorschlägen noch einmal bearbeiten. Dann wird sich die Landessynode nicht nur im nächsten Jahr noch einmal damit zu beschäftigen haben und für die folgenden Jahre davon befreit bleiben können! Wenn es schon einmal eine Wesens- und Lebensäußerung einer evangelischen Kirche ist, den Sendungsauftrag Christi durchzuführen und zu treiben, wie es die Grundordnung der EKD sagt, dann werden wir laufend dran bleiben müssen!

Es ist uns wohl unter dem Referat des Herrn Landesbischofs sehr eindrücklich klar geworden: es muß in unserer Landeskirche manches anders werden an diesem Punkt! Aber die Frage: „Wie wollen wir das nun anpacken?“ ist auch deshalb so kompliziert, weil alle Landeskirchen zahlreiche Fragen an die Missionsgesellschaften heute haben und weil umgekehrt die Missionsgesellschaften nicht wenige Fragen an die Landeskirchen haben. Ich möchte noch eine Frage hier erwähnen aus der großen Zahl der Probleme: Die Missionsgesellschaften haben heute die Frage an die Landeskirchen: „Bist du, Landeskirche, so strukturiert, daß du wirklich, mit voller Verantwortung, das Werk einer Aussendung selbst tragen kannst in deinen Gemeinden mit volkskirchlicher Struktur?“ Hier werden wir von den Freikirchen und von den evangelischen Kirchen im nordamerikanischen Raum in Frage gestellt. Denn deren Ansatzpunkt, um Mission zu treiben in einer Ortsgemeinde oder in überparochialen Zusammenschlüssen von Gemeinden, ist eben nun mal ein anderer, als unsere volkskirchliche Lage es bisher hat bieten können. Umgekehrt aber haben auch die Landeskirchen die berechtigte Frage an die Missionsgesellschaften: „Bist du, Missionsgesellschaft, heute nicht so territorial oder sogar theologisch, bekenntmäßig begrenzt, so daß du in der ökumenischen Weite der jungen Kirchen von der territorial gebundenen Haltung einer Missionsgesellschaft her gar nicht die große Aufgabe in der Ökumene sehen kannst? Bist du, Missionsgesellschaft, mit deiner herkömmlichen Basis, auf Freundenkreisen, freiwilligen Beiträgen, alles aufbauen zu wollen, überhaupt so strukturiert, daß du die ungeheure gewachsenen Ansprüche der letzten zehn Jahre auch nur annähernd in Angriff nehmen darfst?“ So könnte man nun weiterfahren.

Angesichts dieser Lage möchte ich im Namen der Missionsgesellschaften Ihnen ein herzliches Wort des Dankes sagen; ich bin darum gebeten worden, falls Sie in dieser Richtung, wie es Ihre Entschließung deutlich macht, votieren würden. Es ist von Seiten der Missionsgesellschaften ein aufrichtiger Wille vorhanden, nicht mehr wie bisher Kirche

„neben“ einer Landeskirche sein zu wollen oder gar wesentliche Elemente einer Landeskirche auf sich übertragen zu wollen, sondern man hat von dort aus die große Bereitschaft, es zu einem Miteinander, vielleicht eines Tages zu einem Ineinander mit den zuständigen Gremien einer Landeskirche zu wagen! Und da nun von beiden Seiten her dieser Wille vorhanden ist, halte ich es für gut, wenn wir in unserer badischen Landessynode im nächsten Frühjahr dann in Einzelheiten darüber weiter sprechen können.

Was vor allen Dingen anders werden muß, und damit möchte ich das Wort des Herrn Landesbischofs noch einmal unterstützen, das ist: Wir sollten uns nicht dabei aufzuhalten, in diesen Jahren der anderen Seite, den Missionsgesellschaften und Missionaren, einiges vorzuhalten und aufzurechnen, was versäumt worden ist! Wir haben genug damit zu tun, in unserer Vergangenheit festzustellen, daß auch eine Landeskirche einiges versäumt hat! Wir haben bei diesem großen Thema „Kirche und Mission“ zunächst nichts anderes zu tun als Buße zu tun. (Allgemeiner Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Herr Oberkirchenrat, darf ich eine Frage stellen? — Sie haben die Ziffer 7 noch vorgeschlagen bezüglich konkreter Vorschläge zu diesem Thema, nach Ziffer 6. Wäre damit auch schon die Bitte des Hauptausschusses mit umfaßt, daß um ein Referat oder um einen Bericht des Referenten auf der Frühjahrssynode gebeten wird?

**Oberkirchenrat Hammann:** Ja, ich halte es meinerseits für selbstverständlich. In welcher Weise — wie Sie, Herr Professor, es vorhin skizziert haben — diese Aufgabe bei uns erarbeitet werden wird, das müßte zuerst noch besprochen werden. Ich würde sagen: ein summarischer Satz, ein Hinweis auf konkrete Vorschläge, wie ich es vorhin formuliert habe, würde alles, was Ihr Anliegen gewesen ist, beinhalten und umfassen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Gut! Ich danke schön.

**Landesbischof D. Bender:** Wir müssen zu einem Schluß kommen; darum würde ich vorschlagen, in der Präambel das Wort „Grundwesen“ zu ändern und Ziffer 5 zu formulieren: „Desgleichen beauftragt die Landessynode den Evangelischen Oberkirchenrat, die begonnene Zusammenarbeit mit den Landeskirchen von Württemberg, Hessen-Nassau, Hessen-Kassel usw. in Fragen der Äußeren Mission fortzusetzen“ und ebenso die Ziffer 6 in der jetzigen Formulierung durch den einfachen Satz zu ersetzen: „Die Synode bittet die Gemeinden, die missionarische Verantwortung erneut aufs Herz zu nehmen“.

**Präsident Dr. Angelberger:** Wünscht noch jemand das Wort zu ergreifen? — Dies ist nicht der Fall. Ich schließe die Aussprache. Darf ich Sie bitten, die Präambel in der Fassung:

„Durchdrungen von der Erkenntnis, daß Mission nicht ein kirchliches Werk unter anderen ist, sondern zum Wesen der Kirche gehört, faßt die Synode folgende Entschließung“

also mit diesem Text der Abstimmung zugrunde zu legen. Wer kann dieser Fassung nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — **Einstimmig angenommen.**

Darf ich Sie fragen: Können Sie den Punkten 1, 2, 3, 4 — nichts geändert —,

5 dahingehend geändert: „Die begonnene Zusammenarbeit fortzusetzen“,

6 mit dem Wortlaut:

„Die Synode bittet die Gemeinden, die missionarische Verantwortung erneut aufs Herz zu nehmen“,

und 7:

„Für die Frühjahrssynode 1963 werden konkrete Vorschläge zu diesem Thema erbeten.“

Könnten Sie diesen 7 Punkten zustimmen?

**Landesbischof D. Bender:** Lieber Bruder Hammann, nehmen Sie es mir nicht übel, wenn ich ein wenig bremsen, aber ich denke sofort daran, ob wir auch ausführen können, was wir uns sozusagen selbst als Aufgabe gesetzt haben. Ob wir bis zur Frühjahrstagung diese konkreten Vorschläge machen können, von denen da die Rede ist, kann heute noch nicht übersehen werden. Im übrigen ist es eine Selbstverständlichkeit, daß wir, nachdem so groß und präzisiös von der Verantwortung für die Mission gesprochen worden ist, unsererseits nichts versäumen. Schon aus der Schilderung der Lage und den wenigen Zahlen, die genannt wurden, kann ersehen werden, wieviel Probleme sich stellen, z. B. auch welche Gefahr der Gedanke in sich birgt, auf EKD-Ebene den Bedarf der Missionsgesellschaften zusammenzustellen und nach dem Matrikularbeitragschlüssel auf die Gliedkirchen der EKD zu verteilen. So einfach und einleuchtend auf den ersten Blick diese Methode wäre, so würde sie in Wirklichkeit alle persönlichen, geschichtlich gewordenen Beziehungen zwischen den Missionsgesellschaften und den Gemeinden zerstören.

Ich bitte deswegen auf Punkt 7 zu verzichten. (Großer Beifall!)

**Berichterstatter Synodaler Cramer:** Dann würde ich nur bitten, daß unser ursprünglicher Sonderantrag, wenn ich mal so sagen darf, der durch Ziff. 7 ersetzt werden sollte, in seinem ersten Teil, nämlich einfach zu berichten, stehen bleibt. (Zurufe: Nein! Nicht notwendig!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Das erübrigts sich meines Erachtens. — Sind Sie damit einverstanden?

Darf ich Sie nochmals fragen: Sind Sie mit den Fassungen der Ziffern 1—6 einverstanden? — Wer kann dies nicht sein? — Wer enthält sich? — Somit wäre die Entschließung **einstimmig angenommen**.

#### IV.

Ich rufe auf: Tagesordnung Ziffer IV. Wünscht jemand zu dem Punkt „Verschiedenes“ das Wort zu ergreifen?

**Synodaler Frank:** Keine Angst, nur  $1\frac{1}{2}$  Minuten! — Auf früheren Tagungen der Landessynode haben wir von der Ausbildung Spätberufener gesprochen. Im Blick darauf und bei der Begegnung mit Spätberufenen ist vielleicht gut, folgendes zu wissen:

Die Württembergische Landeskirche ist gerade dabei, einen zweijährigen Kurs zur Ausbildung Spätberufener einzurichten. 13 Teilnehmer werden eine

zweijährige Ausbildung erhalten. Im Haushaltplan der Württembergischen Kirche für 1962 sind 80 000, für 1963 210 000 DM für diese Ausbildung und zum Teil für die Versorgung der Familien Spätberufener während der Ausbildungszeit bestimmt worden. Näheres über den Ausbildungsgang und spätere Verwendung Spätberufener kann ich jetzt nicht im einzelnen mitteilen, ist aber beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart zu erfahren. Vielleicht sind in dem Raum unserer Landeskirche einige Spätberufene, die auf diese Ausbildungsmöglichkeit in Stuttgart hingewiesen werden können.

**Synodaler D. Dr. v. Dietze:** Wir stehen am Ende einer Tagung unserer Landessynode, die uns jedenfalls in den beiden letzten Tagen ganz besonders ernst geworden ist. Wir haben keine langen Nachsitzungen benötigt hier in diesem Raum, aber ich glaube zu wissen, daß bei vielen von uns und auch bei unserem Präsidenten die Nachtruhe nicht in sanftem Schlummer verlaufen ist. Ich glaube, gerade am Ende einer solchen Tagung ist der traditionelle Dank, den wir unserem Präsidenten aussprechen, noch besonders gehaltvoll. Wir haben gespürt, wir haben es erlebt, wie er durchdrungen ist von dem verantwortungsvollen Bewußtsein dessen, was wir alle beim Eintritt in diese Synode gelobt haben, und wie seine Fähigkeiten und seine Kenntnisse, für die wir ihm schon in früheren Tagungen immer wieder danken konnten, nun am Ende dieser Tagung sich ganz besonders in dem Dienst dessen, was wir gelobt haben, zum Segen unserer jetzigen und ich denke auch unserer weiteren Zusammenarbeit ausgewirkt haben.

Verehrter Herr Präsident, ich bin sicher, daß ich im Namen aller spreche, wenn ich Ihnen unseren herzlichen und aufrichtigen Dank zum Ausdruck bringe. (Allgemeiner großer Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Ihnen, lieber Bruder v. Dietze, danke ich von ganzem Herzen für die liebenswürdigen Worte des Dankes und der Anerkennung, die Sie im Namen aller Schwestern und Brüder an mich gerichtet haben. Recht herzlichen Dank!

Es ist aber nicht so, daß dieser Dank mir zukommt. Er ist in einem erheblichen und reichen Maße ausgesprochen worden. Ihnen, liebe Konsynodale, kommt er zu für Ihre Leistungen und auch Ihr Streben, die es ermöglicht haben, wichtige Aufgaben hinter uns zu bringen. Nehmen Sie für diese Arbeit und den durch Bruder v. Dietze ausgesprochenen Dank auch den von mir entgegen. Sie haben eine Arbeit geleistet als Vorsitzende der Ausschüsse, als Redner hier im Plenum; lassen Sie mich auch weiterhin herzlichen Dank sagen den Herren Schriftführern, dem Büro unserer Landessynode, unseren Damen, die stets bei größter Opferwilligkeit — und das auch bis tief in die Nacht hinein — bereit waren, die Schreibarbeiten, die leider oft zu später Stunde angefallen sind, zu erledigen. Auch dem Hause gilt unser herzlicher Dank für die unter der Leitung von Schwester Irma und ihren Helferinnen gegebene Betreuung.

Es kam mir bei dieser Tagung unserer Synode darauf an, gerade nach der zeitlich sehr angespannten Frühjahrssynode Ihnen Zeit und vor allen Dingen Gelegenheit zu geben zu längeren Gesprächen untereinander, um ein noch besseres Zusammenfinden und Verstehen zwischen den einzelnen zu ermöglichen. Dies ist m. E. dann möglich, ganz besonders und vor allen Dingen durch offene und freie, von gegenseitigem Vertrauen getragene Meinungsäußerung und Achtung vor dem andern wie auch Liebe und Verbundenheit zum andern. Ich darf meine Ausführungen schließen mit der Feststellung der Befriedigung und Freude zugleich darüber, daß nach unglücklichen und bedauerlichen Begebenheiten bei gutem Willen und gegenseitigem Vertrauen eine einmütige, auf brüderlichem Geist beruhende Lösung gefunden worden ist zur Schaffung einer brauchbaren Ordnung. Wollen wir wünschen und bitten, daß Gott uns die Gnade immer schenken möge, daß wir stets arbeiten können, daß unsere Kirche wachse an dem, der das Haupt ist, Christus. In diesem Sinne gelten meine besten Segenswünsche zugleich mit dem Wunsch einer guten Heimkehr und allezeit Gott befohlen!

Indem ich die Sitzung schließe, bitte ich den Herrn Landesbischof um die Schlußansprache. (Beifall!)

## V.

**Landesbischof D. Bender:** Liebe Synodale! Wir haben unsere diesmalige Tagung unter der dunklen Wolke einer großen Weltgefährdung halten müssen. Wir dürfen aber nicht mit Gott hadern, daß er wieder einmal eine Zwischenbilanz seines Handelns mit dieser unserer Welt ziehen und uns zeigen will, was diese von sich selbst so überzeugte und zum Teil noch fortschrittstrunkene Welt in seinen Augen ist und was sie von ihm verdient. Aber wir dürfen Gott darum bitten, daß er uns und unserem Volk noch eine Gnadenfrist gibt. Gott gibt solche Gnadenfristen nicht dazu, daß es noch eine Weile so weiter geht, wie es bisher gegangen ist, sondern er gibt Gnadenfrist, damit wir unser Leben bessern. Die Welt — im Sinne des Johannesevangeliums und der johannischen Briefe im besonderen — diese Welt kann und wird das nicht verstehen, aber wir sind gefragt, ob wir, unsere Kirche, unsere Pfarrer merken, was Gott im Sinne hat, wenn er noch einmal für eine Zeitlang den Atem über dieser Welt anhält. Wird uns an dem Ernst des geschichtlichen Augenblicks klar, daß wir alle nur eine Handbreit vom Tode leben? Wir sollten uns gegen diese Tatsache, daß es so ist und wahrscheinlich für unsere Lebenszeit so bleiben wird, nicht innerlich auflehnen, sondern im Gegen teil Gott danken, daß wir glauben dürfen, daß unser Leben mitten im Tode bewahrt bleibt und daß wir mitten im Tode vom Leben umgeben sind. Als Synode aber wollen wir uns die Frage von Gott vorgelegen lassen, ob wir in diesen Tagen zu denen gehört haben, die innerlich ihre Häupter erheben darum, daß sich unsere Erlösung naht!

Ich möchte Sie alle herzlich bitten, anzuhalten darum, daß Gott noch einmal Gnade für Recht er-

gehen läßt und uns den zeitlichen Frieden bewahrt, damit die Christenleute das noch vor ihrer Abschiedszeit tun können, was sie noch nicht getan haben. Und die Amtsbrüder möchte ich bitten, am kommenden Sonntag oder an den kommenden Sonntagen, wenn sie uns gewährt werden, mit den Gemeinden herzlich darum zu beten.

Unsere Synode hat sich auch diesmal wieder mit einer ganzen Reihe von praktischen Aufgaben beschäftigen müssen. Ich möchte gegenüber einer oft gehörten Kritik an der Kirche, die dahin geht, daß die Kirche glaube, mit einer Flut von Gesetzen ihre Existenz zu fristen und zu bestreiten, einmal deutlich sagen, daß es zur Hausvaterpflicht einer Synode gehört, Sorge zu tragen dafür, daß die Dinge in der Kirche geordnet werden und geordnet bleiben bis hin zur Fürsorge für die Hinterbliebenen — wie es in der heutigen Sitzung geschehen ist. Die Alternative: ordnen, auch auf gesetzlichem Wege ordnen oder — ja wie soll man's nennen — geistlich sich gehabt, ist eine falsche Alternative, die ihren spiritualistischen Ursprung nicht verbergen kann. Freilich, wenn wir meinen würden, die Kirche lebe nur von einem dauernden Geordnetwerden, dann hätten wir vergessen, was die Kirche eigentlich ist und wofür sie im tiefsten lebt. Und so möchte ich denn den übergeistlichen Kritikern am Hausvaterdienst der Synode zurufen: Laßt die Synode in Frieden, sie hat ein gutes und ein notwendiges Werk getan.

Aber der Verlauf der Synode, vor allem die Behandlung der Vorlage des Bischofswahlgesetzes, hat uns doch wohl allen gezeigt, daß wir noch keine Meisterschüler unseres Herrn Jesu Christi sind und daß wir in das geistliche Lebens- und Strukturgesetz der Kirche noch tiefer eindringen müssen — erkenntnismäßig und willensmäßig. Es ist viel gesprochen worden von dem Vertrauen, das wir einander gewähren sollen und wollen. Aber, liebe Brüder, es ist mit dem Vertrauenschenken keine so einfache Sache. Es hängt nämlich gar nicht nur von unserem guten Willen ab, ob wir einander Vertrauen schenken und die einfältige Offenheit gewähren, die wir einander schulden. Was uns daran hindert, ist unsere eigene Bosheit; die macht ängstlich und vorsichtig und zurückhaltend. Unsere Bosheit ist es, die uns an der offenen Brüderlichkeit hindert; denn mit der Bosheit kann man nicht ans Licht. Wir wollen darum bitten, daß die Schranken, die uns in manchen Stücken innerlich trennen und die wir nicht einfach aufheben können, von dem aufgehoben werden, der allein uns zu neuer Erkenntnis und zu neuer Liebe überzeugen und überwinden kann. Weil Gott bei uns am Werk ist, mahnend und tröstend und ermunternd, darum wollen wir dieses stille Werk Gottes und seines Geistes an uns und unseren Gewissen annehmen, solange es Tag ist. Es kommt die Nacht, wo wir es nicht mehr können.

Landesbischof **D. Bender** spricht das Schlußgebet.

---

# Vorlage des Landeskirchenrats

an die

Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden  
im Herbst 1962

## Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

über den

### Dienst des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters

Vom ..... 1962

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### I. Abschnitt Der Pfarrdiakon

##### § 1

Ist die Erfüllung des Auftrags, den eine Pfarr- oder Kirchengemeinde mit ihrem Pfarramt hat, um der großen Zahl ihrer Glieder, um des Dienstes in Filial-, Neben-, Diasporaorten oder Siedlungen willen in Frage gestellt, so kann in diese Gemeinde ein Pfarrdiakon berufen werden.

##### § 2

Der Dienst des Pfarrdiakons umfaßt insbesondere:

- a) Abhaltung von Gottesdiensten und Spendung der Sakramente,
- b) Vornahme von Kasualien,
- c) Erteilung von Religionsunterricht und sonstige kirchliche Unterweisung,
- d) Seelsorge, insbesondere Besuchsdienst,
- e) Mitarbeit in den Gemeindekreisen,
- f) Mithilfe in der Verwaltung.

##### § 3

(1) Als Pfarrdiakon ist anstellungsfähig, wer eine schulische und berufliche Vorbildung hat, welche ihn in die Lage versetzt, die in § 2 aufgeführten Dienste, insbesondere denjenigen der Verkündigung, selbständig und auf die Dauer verrichten zu können.

(2) Als Ausbildungsstätten kommen Prediger- schulen, Missionsanstalten und gleichwertige Einrichtungen mit einem mindestens dreijährigen theoretischen Ausbildungsgang in Betracht. Der Ausbildung soll die Erlangung der mittleren Reife oder der Abschluß einer Lehre in einem Handwerk oder anderen Beruf vorausgehen.

(3) Die Anstellungsfähigkeit setzt die Vollendung des 21. Lebensjahres voraus.

##### § 4

(1) Die Bewerbung um Aufnahme in den Dienst eines Pfarrdiakons ist beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- b) Schul- und Lehrzeugnisse sowie das Abgangszeugnis der Ausbildungsanstalt,
- c) ein amtsärztliches Zeugnis,
- d) Dienstzeugnisse über etwaige frühere kirchliche Dienste.

(3) Der Bewerber hat sich auf Einladung beim Evangelischen Oberkirchenrat vorzustellen.

##### § 5

(1) Wird der Bewerber durch Beschuß des Evangelischen Oberkirchenrats als Pfarrdiakon aufgenommen, so tritt er in ein öffentlich-rechtliches wi- derrufliches Dienstverhältnis zur Landeskirche, auf welches das Pfarrerdienstrecht und das kirchliche Disziplinarrecht sinngemäß Anwendung finden, so weit nicht dieses Gesetz eine besondere Regelung enthält.

(2) Der Pfarrdiakon erhält einen jährlichen Erholungsurlaub. Das Nähere regelt eine vom Evangelischen Oberkirchenrat zu erlassende Urlaubsordnung.

##### § 6

(1) Die ersten zwei Jahre des Dienstes gelten als Probezeit, innerhalb deren der Pfarrdiakon erfahren soll, welche Anforderungen an sein Amt gestellt werden, und die Kirchenleitung sich ein Urteil darüber bilden kann, ob der Pfarrdiakon diesen Anforderungen auf die Dauer gewachsen sein wird.

(2) Innerhalb der Probiedienstzeit hat der Pfarrdiakon jährlich einmal in Gegenwart des Dekans oder eines Vertreters einen Predigtgottesdienst und eine kirchliche Jugendunterweisung zu halten. Während der Probiedienstzeit berichtet der Dekan am Ende eines jeden Dienstjahres an den Evangelischen Oberkirchenrat.

schen Oberkirchenrat über die Dienstführung des Pfarrdiakons. Diesem Bericht sollen ein Jahresbericht des Pfarrdiakons, zwei von diesem gehaltene Predigten und drei Kasualansprachen sowie eine dienstliche Beurteilung des zuständigen Pfarramtes beigefügt werden. Im zweiten Jahresbericht soll sich der Dekan auch über die Kenntnisse des Pfarrdiakons im kirchlichen Verwaltungswesen äußern. Auf diese Berichte erteilt der Evangelische Oberkirchenrat dem Pfarrdiakon einen Bescheid.

(3) Ist die Probiedienstzeit erfolgreich beendet, so wird dies dem Pfarrdiakon in dem Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrats auf den zweiten Jahresbericht mitgeteilt.

(4) Haben sich während der Probiedienstzeit Beanstandungen ergeben, so kann diese um ein weiteres Jahr verlängert werden. Dies ist dem Pfarrdiakon in dem Bescheid auf den zweiten Jahresbericht zu eröffnen.

### § 7

Genügt der Pfarrdiakon innerhalb der Probiedienstzeit den an ihn zu stellenden Anforderungen nicht, so beschließt der Evangelische Oberkirchenrat sein Ausscheiden aus dem Dienst. Der Pfarrdiakon und der Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat sind zu hören. Der Evangelische Oberkirchenrat kann ein Übergangsgeld in einer Höhe bis zu drei Monatsgehältern gewähren.

### § 8

Auf die Probiedienstzeit kann ein von dem Bewerber vor der Übernahme als Pfarrdiakon geleisteter und den Aufgaben des Pfarrdiakons im Sinne des § 2 entsprechender kirchlicher Dienst ange rechnet werden.

### § 9

Nach Beendigung der Probiedienstzeit und frühestens nach Vollendung des 27. Lebensjahres wird der Pfarrdiakon in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Landeskirche auf Lebenszeit berufen. Hierüber erhält er eine Urkunde.

### § 10

Der Pfarrdiakon wird bei der gottesdienstlichen Einführung in seinen ersten Dienst durch die Landeskirche mit der öffentlichen Ausübung des Predigtamtes (§ 45 Absatz 2 der Grundordnung) beauftragt sowie auf den Bekenntnisstand und die Ordnung der Landeskirche verpflichtet. Dies geschieht nach einem besonderen Formular der Agenda.

### § 11

(1) Der Pfarrdiakon wird einem Pfarramt zugewiesen. Er untersteht der Dienstaufsicht durch den Inhaber oder Verwalter der Pfarrstelle.

(2) Der Pfarrdiakon kann durch den Evangelischen Oberkirchenrat in eine andere Gemeinde versetzt oder einem landeskirchlichen Pfarramt zugewiesen werden.

### § 12

Der Evangelische Oberkirchenrat sorgt durch die Einrichtung von Rüstzeiten oder ähnliche Veran-

staltungen für eine theologische und katechetische Fortbildung der Pfarrdiakone.

### § 13

Der Pfarrdiakon trägt die gleiche Amtstracht wie der Pfarrer.

### § 14

Der Pfarrdiakon gehört dem Ältestenkreis, dem Kirchengemeinderat und der Bezirkssynode mit beratender Stimme an.

## II. Abschnitt

### Der Pfarrverwalter

### § 15

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann, so weit Bedarf vorliegt, einem Pfarrdiakon nach langjähriger dienstlicher Bewährung nahelegen, sich einer Prüfung zu unterziehen, deren Bestehen die Anstellungsfähigkeit als Pfarrverwalter begründet.

(2) Die Ordnung für die vom Evangelischen Oberkirchenrat durchzuführende schriftliche und mündliche Prüfung erlässt der Landeskirchenrat.

### § 16

Nach bestandener Prüfung kann der Pfarrdiakon vom Evangelischen Oberkirchenrat zum Pfarrverwalter berufen werden. Hierüber erhält er eine Urkunde.

### § 17

Auf den Dienst des Pfarrverwalters finden die §§ 5, 11 Absatz 2, 12 und 13 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

### § 18

Dem Pfarrverwalter kann zur Ausübung der in § 2 genannten Dienste vom Evangelischen Oberkirchenrat die Verwaltung einer Pfarrstelle, eines Pfarrvikariats oder einer sonstigen Predigtstelle übertragen werden. Der Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat ist vorher zu hören.

### § 19

Der Pfarrverwalter untersteht unmittelbar der Dienstaufsicht des Dekans.

### § 20

Der Pfarrverwalter steht bezüglich der Zugehörigkeit zu kirchlichen Körperschaften dem Inhaber einer Gemeindepfarrstelle gleich.

## III. Abschnitt

### Dienstbezüge und Versorgung des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters

### § 21

(1) Die Dienstbezüge des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters bestehen aus:

- a) dem Grundgehalt,
- b) der Dienstwohnung oder an deren Stelle dem Ortszuschlag,
- c) dem Familienzuschlag,
- d) den Kinderzuschlägen.

(2) Die Dienstwohnung ist mangels eines anderen Verpflichteten und soweit nicht eine Satzung der beteiligten Kirchengemeinden etwas anderes bestimmt, von der Kirchengemeinde zu gewähren, in deren Kirchspiel der Pfarrdiakon ganz oder überwiegend tätig ist oder in der sich die dem Pfarrverwalter übertragene Predigtstelle befindet. Kann die Kirchengemeinde eine Dienstwohnung nicht stellen, so hat sie als Ortszuschlag den Unterschied zwischen dem nach dem Landesbesoldungsgesetz (LBesG) sich ergebenden Betrag und dem Familienzuschlag zu zahlen.

### § 22

Soweit nicht dieses Gesetz eine besondere Regelung enthält, finden auf die Dienstbezüge, das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters die kirchlichen Gesetze über die Dienstbezüge, die Ruhestandsbezüge sowie die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen sinngemäß Anwendung.

### § 23

(1) Der Pfarrdiakon erhält

- a) in den ersten Dienstjahren nach Abschluß der Ausbildung Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 9 LBesG,
- b) nach der Beendigung der Probendienstzeit, frühestens jedoch nach Vollendung des 27. Lebensjahrs, Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 10 LBesG,
- c) nach zweijährigem Bezug des Endgrundgehaltes aus Besoldungsgruppe A 10 Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 10a LBesG.

(2) Der Pfarrdiakon erhält Ortszuschlag nach Tarifklasse III (Anlage III zum Landesbesoldungsgesetz).

### § 24

(1) Der Pfarrverwalter erhält

- a) Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 11a LBesG,
- b) wenn die Eigenart des Dienstbereichs besonders hohe Anforderungen an ihn stellt, nach Besoldungsgruppe A 12 LBesG.

Voraussetzung für die Bezüge nach Besoldungsgruppe A 12 ist, daß der Pfarrverwalter zuvor 5 Jahre nach Besoldungsgruppe A 11a oder einem ihr entsprechenden Gehalt besoldet war.

(2) Der Pfarrverwalter erhält Ortszuschlag nach Tarifklasse II (Anlage III zum Landesbesoldungsgesetz).

### § 25

(1) Das Besoldungsdienstalter für Pfarrdiakone und Pfarrverwalter beginnt am 1. des Monats, in dem das 21. Lebensjahr vollendet worden ist.

(2) Im übrigen finden die für das Besoldungsdienstalter des Pfarrers geltenden Bestimmungen des Pfarrerbesoldungsgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Ausbildung einheitlich zwei Jahre abgesetzt werden.

(3) In den Besoldungsgruppen A 11a und A 12 wird der Beginn des Besoldungsdienstalters um vier Jahre, beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 10a um zwei Jahre hinausgeschoben.

## IV. Abschnitt

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 26

(1) Die bisher auf Dienstvertrag angestellten Pfarrdiakone, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden, soweit bei ihnen und dem Evangelischen Oberkirchenrat die Absicht besteht, das Dienstverhältnis auf Dauer fortzusetzen, in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis überführt. Dabei werden sie in die Besoldungsgruppe eingestuft, die sich ergäbe, wenn § 23 bereits beim Eintritt des Pfarrdiakons in den Dienst der Landeskirche angewendet worden wäre.

(2) Die bisher auf Dienstvertrag angestellten Pfarrdiakone, die nach Absatz 1 nicht mehr in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommen werden, erhalten gleichwohl Dienstbezüge nach den Vorschriften der §§ 21 bis 25. Bei Eintritt des Versorgungsfalles können sie, wenn sie mindestens 10 Jahre im Dienst der Landeskirche gestanden haben, von dieser eine Zusatzrente erhalten, soweit ihre Renten niedriger sind als die Bruttobezüge, die sie als Ruhegehaltsempfänger erhalten würden, wenn ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründet worden und ihre Rentenansprüche in vollem Umfange auf das Ruhegehalt angerechnet worden wären. Entsprechendes gilt für ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.

#### § 27

(1) Dieses Gesetz tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1962

Der Landesbischof

## Begründung:

### I

In der Landeskirche besteht bis jetzt keine nähere kirchengesetzliche Regelung für den Einsatz von Predigern ohne akademisch-theologische Vorbildung. In der ersten Nachkriegszeit, als durch den Zustrom von Heimatvertriebenen in der Diaspora

neue Aufgaben erwuchsen, wurden Männer ohne volltheologische Ausbildung als „Pfarrdiakone“ für den Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in den Gemeinden eingesetzt. Sie waren zunächst vom Hilfswerk angestellt und wurden später in das landeskirchliche Angestellten-

verhältnis übernommen. Zum Teil besaßen sie nur eine diakonische Ausbildung (z. B. Diakonenanstalt Rummelsberg, Karlshöhe), zum Teil waren sie als Missionare, Prediger oder Evangelisten ausgebildet (in Predigerschulen wie Johanneum, Chrischona, Unterweißbach, Paulinum). Seit einigen Jahren stellt die Landeskirche nur noch als Prediger ausgebildete Männer als Pfarrdiakone ein. Zur Zeit (Juli 1962) stehen 36 Pfarrdiakone im Dienst. Sie sind durch ihr Bruderhaus eingesegnet und besitzen für die Dauer ihres Dienstauftrags und ihres auf Dienstvertrag (dreiseitiger Vertrag zwischen der Landeskirche, dem Pfarrdiakon und dem Bruderhaus) gegründeten Dienstverhältnisses im wesentlichen die Berechtigungen, die ein Pfarrer mit der Ordination erwirbt. Jeder Pfarrdiakon ist einem Pfarrer zugewiesen und unterstellt. Die Pfarrdiakone werden im großen und ganzen wie Vikare verwendet. Sie erhalten nach der ihre Ausbildung abschließenden Prüfung im 1. Dienstjahr Vergütung nach Gruppe VIb TO.A und vom 2. Dienstjahr ab eine Vergütung nach Gruppe V b TO.A. Nach mindestens 5. Dienstjahren erhalten sie eine Vergütung nach Gruppe IV b TO.A.

## II

Der Mangel an akademisch-theologischem Nachwuchs für das Pfarramt und für eine ausreichende Versorgung der Gemeinden, das Entstehen unüberschaubarer, großer Gemeinden durch Neubesiedlung und Bevölkerungsfluktuationen, Spezialisierung der kirchlichen Arbeit in Anpassung an die moderne Umwelt, Erfüllung des Verkündigungsauftages der Kirche in den ihr vom Staat geöffneten Sonderbereichen des öffentlichen Lebens durch überparochiale Spezialpfarrämter (Pfarrer der kirchlichen Werke, der Personal- und Anstaltsgemeinden, Religionslehrer, Militärpfarrer u. a.) haben in den letzten Jahren in fast allen Gliedkirchen der EKD den kirchlichen Gesetzgebungsorganen das Amt des (nicht volltheologisch ausgebildeten) Predigers als vordringliches Thema kirchlicher Ordnung gestellt \*).

## III

Der Entwurf ordnet in erster Linie dieses überkommene und in der kirchlichen Praxis bewährte Pfarrdiakonat (Abschnitt I) als Lebensberuf. Der in Abschnitt II behandelte Dienst des Pfarrverwalters ist nicht als „2. Stufe“ einer „Dienstlaufbahn“ des clerus alter (im Sinne eines gegenüber dem Pfarrerstand bestehenden Predigerstandes besonderer Art), sondern neben dem Pfarrdiakonat als eine weitere eigenständige Ausprägung der öffentlichen Ausübung des Predigtamtes, als ein weiteres Amt verstanden, in das die Kirchenleitung unter bestimmten Voraussetzungen einzelne Pfarrdiakone berufen kann.

\*) Über die hierbei angestellten Überlegungen und einschlägigen Wege der dienstrechtlichen Ordnung orientiert der Aufsatz von Hans Schimmelpfeng „Die Kirche und der zweite Bildungsweg“ in Nummer 3, Jahrgang 1962, des Deutschen Pfarrerblatts.

Die Ämter des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters sind (ebenso wie z. B. weiterhin der Dienst des nicht volltheologisch ausgebildeten Religionslehrers) verschiedene rechtliche Ausgestaltungen des Predigtamtes neben dem Pfarramt und in (unterschiedlicher) Zuordnung zu ihm (vergl. hierzu grundsätzlich Abschnitt A Absatz 4 und 5 in den Grundbestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes).

Der Entwurf eröffnet damit — in Übereinstimmung mit der in den Gliedkirchen der EKD überwiegenden Ordnung für den clerus alter — **keinen** „zweiten Bildungsweg“ in das Pfarramt, sondern er setzt voraus, daß die Anstellungsfähigkeit für das Pfarramt grundsätzlich von der volltheologischen Ausbildung abhängt (vgl. § 2 Absatz 1 Buchstabe d des Pfarrerdienstgesetzes). Davon bleibt unberührt die Ausnahme, wonach ein „langjährig besonders bewährter Diener der öffentlichen Wortverkündigung“ (also ggfs. auch ein Pfarrdiakon oder Pfarrverwalter im Sinne des Entwurfs) unter die Pfarrer der Landeskirche aufgenommen und auf eine Pfarrstelle berufen werden kann (§ 7 des Pfarrerdienstgesetzes).

## IV

Zu den Einzelheiten des Entwurfs seien folgende Erläuterungen gegeben:

### 1. Zu Abschnitt I: Der Pfarrdiakon

a) Der in § 2 umschriebene Aufgabenbereich entspricht im wesentlichen dem bereits bisher dem Pfarrdiakon durch Dienstvertrag erteilten Dienstauftag. Wie beim Pfarramt liegt der Schwerpunkt in den geistlichen Aufgaben, insbesondere im Verkündigungsdiens, dem der Verwaltungsdienst nach und untergeordnet ist. Abgesehen von der Gemeindeleitung enthält das Amt des Pfarrdiakons alle auch im Pfarramt entfalteten geistlichen Funktionen des Predigtamtes (vgl. die Legaldefinition des Predigtamtes in § 45 Absatz 2 der Grundordnung), aber (worauf schon § 1 des Entwurfs hinweist) in einem gegenüber dem Pfarramt begrenzteren und beschränkteren Verantwortungsbereich, wie er vergleichsweise auch dem Dienst des volltheologisch ausgebildeten „unständigen“ Geistlichen (Vikar) zukommt.

b) Diesem Berufsbild entsprechen die in den §§ 3 und 4 aufgestellten, qualifizierten und insbesondere auf die Befähigung zur öffentlichen Wortverkündigung ausgerichteten Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit.

c) Während der Pfarrdiakon bisher grundsätzlich auf Privatdienstvertrag von der Landeskirche angestellt wurde und im Angestelltenverhältnis verblieb, tritt er gemäß § 5 bereits mit der Aufnahme durch den Evangelischen Oberkirchenrat in ein (zunächst widerrufliches) öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Landeskirche, auf das subsidiär das Pfarrerdienstrecht sinngemäß Anwendung findet. Diese Regelung erscheint für die ständige

öffentliche Ausübung des Predigtamtes durch den „clerus alter“ angemessen und schafft in Verbindung mit der am Beamtenbesoldungsrecht orientierten Besoldungs- und Versorgungsordnung in Abschnitt III des Entwurfs wünschenswerte Sicherungen für den Lebensberuf des Pfarrdiakons.

d) Die in § 6 für die im Regelfall 2jährige (im Ausnahmefall 3jährige) Probiedienstzeit getroffene Regelung entspricht der Ordnung des Vorbereitungsdienstes (Biennum) für die Pfarrkandidaten nach der Pfarrkandidatenordnung (vgl. Sammlung Niens Nr. 21 b). Die dort für den volltheologischen Nachwuchs vorgesehenen Maßnahmen einer Eignungsprüfung müssen sinngemäß erst recht auf die Erprobung des nicht volltheologisch ausgebildeten jungen Pfarrdiakons Anwendung finden.

e) Das in § 7 vorgesehene Ausscheiden des Pfarrdiakons, der den an ihn gestellten Anforderungen während der Probiedienstzeit nicht genügt hat, entspricht einmal dem gleichgelagerten Tatbestand der Dienstenthebung des Pfarrkandidaten in § 15 der Pfarrkandidatenordnung und zum anderen den für die Ausübung des Widerrufs geltenden Voraussetzungen der Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Widerruf. Von einer Probiedienstzeit kann und wird in der Regel abgesehen werden, wenn ein bereits länger im Dienst stehender, älterer Pfarrdiakon in den Dienst der Landeskirche übernommen wird (§ 8).

f) Die Berufung des Pfarrdiakons in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Lebenszeit nach erfolgreicher Beendigung der in der Regel zweijährigen Probiedienstzeit bei einem Mindestalter von 27 Jahren (§ 9) entspricht — hinsichtlich ihrer zeitlichen Fixierung — der Berufung von Kirchenbeamten in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit sowie dem frühesten Zeitpunkt für die erste planmäßige Anstellung unständiger Geistlicher.

g) In der Regel wird der Anwärter für das Amt des Pfarrdiakons nach Abschluß seiner Ausbildung in der Predigerschule von dieser in der gottesdienstlichen Form einer Einsegnung zum Dienst ausgesandt worden sein. Ungeachtet dessen ist zur öffentlichen Ausübung des Predigtamtes in der Landeskirche eine Berufung durch diese notwendig (vgl. Grundbestimmungen Abschnitt A Absatz 3 des Pfarrerdienstgesetzes). Diese generelle Vocatio des Pfarrdiakons ist in § 10 des Entwurfs mit der speziellen Vocatio, d. h. der gottesdienstlichen Einführung des Pfarrdiakons in seinen ersten Dienst verbunden. Für die generelle Vocatio, welche die Verpflichtung auf den Bekenntnisstand und die Ordnung der Landeskirche in sich schließt, ist eine besondere agendarische Form zu schaffen, die sich von der Ordination, durch die die Landeskirche nach § 47 der Grundordnung (GO) in das Pfarramt beruft, unterscheidet. Aus der entsprechenden Anwendung des Pfarrerdienstrechts folgt im übrigen, daß auch der Pfarrdiakon bei späteren Versetzungen jeweils gottesdienstlich in seinen neuen Dienstbereich einzuführen ist.

h) § 11 bringt zum Ausdruck, daß das Pfarrdiakonat stets einem Pfarramt (Gemeindepfarrstelle oder landeskirchliches Pfarramt) zugeordnet und zugewiesen ist und der Pfarrdiakon der Dienstaufsicht des Pfarrstelleninhabers untersteht. Wie die Dienstaufsicht über den Pfarrer ist auch die Dienstaufsicht über den Pfarrdiakon begrenzt durch die nur an Schrift und Bekenntnis gebundene Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung durch den Pfarrdiakon (vgl. den sinngemäß anzuwendenden § 49 GO).

i) Die grundsätzliche Versetzbarekeit des Pfarrdiakons (§ 11 Absatz 2) entspricht dem geltenden Recht und ist in dem Entwurf als im Interesse einer ausreichenden gottesdienstlichen Versorgung der Gemeinden unverzichtbar beibehalten worden.

k) Die für Pfarrer als notwendig erachtete theologische Fortbildung beansprucht für den nicht volltheologisch ausgebildeten clerus alter erst recht Beachtung. Nach § 12 obliegt es dem Evangelischen Oberkirchenrat, der die Pfarrdiakone anstellt, hierfür geeignete Einrichtungen zu schaffen, ohne daß der Entwurf hierbei Einzelheiten festlegen will und kann. Die periodische Zusammenfassung der Pfarrdiakone zur theologischen und katechetischen Fortbildung wird es dem Evangelischen Oberkirchenrat u. a. ermöglichen, einzelne für den Dienst eines Pfarrverwalters — Abschnitt II — geeignete Pfarrdiakone näher kennenzulernen und zuzurüsten.

l) Die in § 14 geregelte Zugehörigkeit des Pfarrdiakons zu kirchlichen Körperschaften entspricht der GO (vgl. §§ 22 Absatz 2, 36 Absatz 1 und 74 Absatz 2).

## 2. Zu Abschnitt II: Der Pfarrverwalter

a) Der Dienst des Pfarrverwalters entspricht im wesentlichen dem des Pfarrdiakons; nur wird er in einer kirchenrechtlich größeren Selbständigkeit wahrgenommen und kommt die Funktion der Gemeindeleitung zu diesem Amt des clerus alter hinzu. Dem zum Pfarrverwalter berufenen Pfarrdiakon kann die Verwaltung einer vakanten Pfarrstelle, ein Pfarrvikariat oder eine eigens für das Amt des Pfarrverwalters, z. B. in Filialkirchengemeinden, in kirchlichen Nebenorten oder Diasporaorten errichtete Predigtstelle übertragen werden (§ 18). In den letztgenannten Fällen des Pfarrvikariats und der Predigtstelle ist der Pfarrverwalter Stelleninhaber. „Verwaltung“ im Sinne des § 18 ist also der Oberbegriff für Stelleninhaberschaft und Stellenverwaltung i.e.S. Ist die Pfarrstelle besetzt, der Stelleninhaber aber z. B. infolge Erkrankung oder Diensturlaubs an der Dienstausübung verhindert, so kommt nur eine Dienstversehung in Betracht, die u. a. auch einem Pfarrdiakon (Abschnitt I) für den praktischen Vollzug und bei Unterstellung des Pfarrdiakons unter einen für die Mitversehung der Pfarrstelle verantwortlichen Nachbarpfarrer überlassen werden kann.

b) Wo bisher ein Pfarrer oder unständiger Geistlicher (Vikar) für die Dauer der Verwaltung einer vakanten Pfarrstelle als „Pfarrverwalter“ bezeichnet wurde, handelte es sich in der Sache nicht (wie nach Abschnitt II) um eine besondere Amtsbezeichnung, vielmehr um die Kennzeichnung einer bestimmten und vorübergehend wahrgenommenen Dienstfunktion. Mit der Verwaltung von Pfarrstellen beauftragte Vikare oder Pfarrer behalten diese Amtsbezeichnungen bei. Die Amtsbezeichnung „Pfarrverwalter“ i. S. des vorliegenden Entwurfs deckt im übrigen im strengen Wortsinne nicht alle in § 18 genannten Einsatzmöglichkeiten. Sie ist an dem weitgehendsten, mit der größeren Selbständigkeit ausgestatteten Aufgabenbereich (Verwaltung einer Pfarrstelle) orientiert und soll allgemein für den Dienst des Pfarrverwalters seine gegenüber dem Pfarrdiakon größere Selbständigkeit zum Ausdruck bringen.

c) Die in der Gemeindeleitung, d. h. in der Leitung einer Kirchengemeinde oder einer Pfarrgemeinde begründete Selbständigkeit des Pfarrverwalters findet kirchenrechtlich darin Ausdruck, daß der Pfarrverwalter wie ein Pfarrer unmittelbar der Dienstaufsicht des Dekans unterstellt ist (§ 19), und daß er wie der Inhaber einer Gemeindepfarrstelle in kirchlichen Körperschaften (Ältestenkreis, Kirchengemeinderat, Bezirkssynode) Sitz und Stimme hat (§ 20).

d) Diese durch die Einbeziehung der Gemeindeleitung schon stark dem Pfarramt angenäherte Gestaltung des Amtes des Pfarrverwalters macht die in § 15 getroffene Regelung über die Voraussetzungen einer Berufung in dieses Amt verständlich: Die Initiative für die Anstellung eines Pfarrverwalters liegt ausschließlich bei dem Evang. Oberkirchenrat (EOK). Dieser hat sich hierbei sachlich von der Notwendigkeit einer jeweils ausreichenden gottesdienstlichen Versorgung der Gemeinden (insoweit gilt der in § 1 des Entwurfs genannte Maßstab entsprechend) und personell von der persönlichen Eignung des für eine Berufung zum Pfarrverwalter in Betracht gezogenen Pfarrdiakons leiten zu lassen. Die persönliche Eignung muß neben einer langjährigen dienstlichen Bewährung durch die erfolgreiche Ablegung einer vom EOK durchzuführenden Prüfung nachgewiesen werden. Auf diese durch theologische und katechetische Fortbildung (vgl. § 12) vorzubereitende Prüfung wird in den vergleichbaren Dienstordnungen der Gliedkirchen der EKD — wie die Prüfungsordnungen im einzelnen zum Ausdruck bringen — besonderer Wert gelegt. In der vom Landeskirchenrat zu erlassenden Prüfungsordnung werden die notwendigen Anforderungen an das theologische Rüstzeug für die selbständige Ausübung des Predigtamtes und für die Gemeindeleitung ebenso wie die besondere Lage des Kandidaten, der kein Universitätsstudium absolviert, sich aber in einer langen kirchlichen Praxis bewährt hat und in der Regel bereits in einem vorgereckter Lebensalter steht, in angemessener Weise zu berücksichtigen sein.

e) Ebenso wie für den Pfarrdiakon bleibt es für den Dienst des Pfarrverwalters nach dem Entwurf (§ 17 in Verbindung mit § 11 Absatz 2) bei dem Grundsatz der freien Versetzbarmkeit, auch soweit dem Pfarrverwalter im Pfarrvikariat oder in einer Predigtstelle eine Stelle übertragen worden ist, und findet der für Pfarrer geltende Grundsatz der unwiderruflichen Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle (Grundbestimmungen Abschnitt B Absatz 1 Satz 3 des Pfarrerdienstgesetzes) keine sinngemäße Anwendung. Selbstverständlich wird die Kirchenleitung bei der Anwendung dieses Grundsatzes im Einzelfall begründete persönliche und familiäre Belange (z. B. Wohnungsverhältnisse, Schulbesuch der Kinder) mit in Betracht zu ziehen haben.

### 3. Zu Abschnitt III: Dienstbezüge und Versorgung des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters

#### A. Allgemeines

Bei der Höhe der Besoldung ist berücksichtigt

- a) die bisherige Einstufung,
- b) die Besoldung der nicht volltheologisch ausgebildeten Religionslehrer,
- c) die einschlägige Besoldung des clerus alter in anderen Landeskirchen, insbesondere in der benachbarten württembergischen Landeskirche.

#### 1. Zu a) Bisherige Einstufung: \*)

		1	2	3	4
im 1. Dienstjahr	VII	473,—	23,—	679,—	III
vgl. A 7		406,77	21,96	670,29	
A 8		442,59	24,27	733,83	
dann	V b	545,—	32,—	829,—	
vgl. A 9		517,71	24,27	808,95	
nach 5 Jahren	IVb	632,—	35,—	946,—	
vgl. A 10		580,11	33,51	982,23	
A 10 a		610,16	35,82	1040,—	II
A 11		714,16	35,82	1144,—	

#### 2. Zu b) Besoldung der Religionslehrer:

VII	403,—	19,—	589,—	IV
VIIb	473,—	23,—	679,—	III
V b	545,—	32,—	829,—	
IVb	632,—	35,—	946,—	
A 10	580,11	33,51	982,23	
A 11	714,16	35,82	1144,—	II
A 11a	771,94	35,82	1201,78	

#### 3. Zu c) Besoldung des clerus alter in der württembergischen Landeskirche:

- aa) freie Dienstwohnung oder Mietzinsentschädigung, Familien- und Kinderzuschlag wie Pfarrer;

##### bb) Grundgehalt

in der ersten Stufe nach A 10,  
jedoch BDA 23. Lebensjahr;

\* Spalte 1 = Anfangsgrund-vergütung-  
gehalt  
(22. Lebensjahr)

2 = Steigerungsbetrag bzw. Dienstalterszu-  
lage

3 = Endgrundvergütung / -gehalt

4 = Tarifklasse des Ortszuschlags

in der zweiten Stufe nach A 11a,  
jedoch BDA 27. Lebensjahr;  
auf gehobenen Stellen, jedoch  
frühestens nach 5jährigem Be-  
zug von A 11a: A 12 oder A 13, \*)  
jedoch BDA 29. Lebensjahr.

Der Beginn in A 10 für die Stufe I erscheint günstiger als die im Entwurf (für den Pfarrdiakon) vorgeschlagene Regelung; aber dieser Unterschied wird aufgewogen durch das um zwei Jahre ungünstigere BDA und das Verbleiben in A 10, während nach dem Entwurf noch das Aufsteigen in die Gruppe A 10 a vorgesehen ist.

Die Besoldung des Pfarrverwalters nach dem Entwurf ist am Anfang wegen des um zwei Jahre günstigeren BDA besser und am Ende ungünstiger als die Besoldung in Stufe II nach der württembergischen Regelung, weil A 13 nicht vorgesehen ist. Dafür bleibt nach dem geltenden Recht der Landeskirche noch die Möglichkeit der Aufnahme unter die Pfarrer in besonders begründeten Einzelfällen (vgl. § 7 des Pfarrerdienstgesetzes).

Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang noch darauf, daß die Außendienstvergütungen und Dienstaufwandsentschädigungen nach dem Recht der Landeskirche z. Zt. günstiger sind als in der württembergischen Landeskirche.

4. Eine höhere Besoldungsgruppe als A 9 für den Beginn der Dienstlaufbahn verbietet sich im Blick auf die Besoldung der Beamten des gehobenen Dienstes. Volksschullehrer, deren Besoldung in A 10 beginnt, haben Abitur, Pfarrdiakone aber gewöhnlich nicht. Außerdem müssen Volksschullehrer zwei Prüfungen ablegen.
5. Ein Aufrücken nach A 10 a sollte ermöglicht werden, weil es sich auch bei dem Pfarrdiakonat um eine Lebensstellung handelt.
6. Katechetisch besonders begabte Pfarrdiakone können sich als Religionslehrer besoldungsrechtlich etwas verbessern. Ein für den Predigtspiel besonders begabter Religionslehrer kann sich bei einer Berufung zum Pfarrverwalter besoldungsrechtlich besser stellen. Damit wird zugleich eine gerechtere Einordnung der Religionslehrer als bisher erreicht. In diesem Zusammenhang darf auch die Möglichkeit der Nebeneinnahmen durch Religionsunterricht für den Pfarrdiakon und den Pfarrverwalter nicht übersehen werden.

### B. Zu den einzelnen Bestimmungen

#### 1. Zu § 21 Absatz 1:

Die Zusammensetzung des Diensteinkommens für den clerus alter entspricht dem Diensteinkommen des Pfarrers (vgl. § 1 Absatz 1 des Pfarrerbesoldungsgesetzes i. V. mit § 22 des Entwurfs).

*)	A 12	774,25	40,45	1259,65	II
	A 13	849,36	40,45	1334,76	

#### 2. Zu §§ 21 Absatz 2, 23 Absatz 2, 24 Absatz 2:

- a) Da in der Praxis Vikarstellen mit Pfarrdiakonen und umgekehrt Pfarrdiakonstellen mit Vikaren wechselnd besetzt werden und der Pfarrdiakon annähernd den gleichen Dienst wie der Vikar in der Gemeinde ausübt, sollte die Gestellung einer Wohnung bzw. die Leistung des Ortszuschlags einheitlich der Kirchengemeinde zufallen, wie es für den Dienst des Pfarrers und des Vikars schon bisher geordnet ist. Dies gilt für den Pfarrverwalter, der durch die Funktion der Gemeindeleitung in seiner dienstrechten Stellung noch mehr dem Gemeindepfarramt angenähert ist, in besonderem Maße.

- b) Der von den Kirchengemeinden aufzubringende Ortszuschlag beträgt bei Tarifklasse III (für Pfarrdiakone):

	ledig	verheiratet
Ortsklasse S	119	157
A	99	133
B	79	109

#### Tarifklasse II (für Pfarrverwalter):

S	146	192
A	123	163
B	100	134

- c) In einzelnen Fällen werden Kirchengemeinden wohl eines Zuschusses der Landeskirche bedürfen, um diesen Ortszuschlag aufzubringen zu können. Dieser interne Ausgleich zwischen Einzelgemeinde und Landeskirche ist aber in diesem Gesetz nicht zu regeln.

- d) Wegen einer möglichst einheitlichen besoldungsrechtlichen Behandlung der Pfarrdiakone durch die Kirchengemeinden steht auch den nach A 10 a besoldeten Pfarrdiakonen abweichend vom Landesbesoldungsgesetz nach dem Entwurf Ortszuschlag nur nach Klasse III zu.

#### 3. Zu § 25:

- a) Die Absätze 1 und 3 übernehmen für den Beginn des BDA die im Landesbesoldungsgesetz für die in den §§ 23 und 24 des Entwurfs übernommenen Besoldungsgruppen getroffene Regelung (vgl. § 6 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 5 LBesG).

- b) Nach § 5 Absatz 2 Buchstabe a des Pfarrerbesoldungsgesetzes wird die nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung abgesetzt, soweit sie 3 Jahre übersteigt. Dies entspricht der Regelung des LBesG für die Beamten des höheren Dienstes. Für die Beamten des mittleren und des gehobenen Dienstes sieht das LBesG die Absetzung dieser Zeit vor, soweit sie 1 Jahr übersteigt. Für die Pfarrdiakone und Pfarrverwalter ist nach § 3 des Entwurfs eine mindestens dreijährige theoretische Ausbildung vorgeschrieben. Bei Anwendung der Bestimmungen für die Beam-

ten des gehobenen Dienstes, denen der clerus alter im Besoldungsniveau vergleichbar ist, ergeben sich daher als abzusetzende Zeit ( $3 - 1 =$ ) 2 Jahre. Angesichts des unterschiedlichen Ausbildungsganges der Pfarrdiakone wäre eine individuelle Berücksichtigung der jeweiligen Ausbildungszeit zu kompliziert. Deshalb sollte im Gesetz selbst diese generelle Regelung getroffen werden.

#### 4. Zu § 26:

- a) Die in Absatz 1 Satz 1 für die Überführung vom Angestelltenverhältnis in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis gezogene Grenze der Vollendung des 50. Lebensjahres entspricht einer allgemeinen Handhabung im öffentlichen Dienstrecht (vgl. z. B. § 34 Absatz 3 Bundeslaufbahn-VO, BGBI. I 1961 S. 1174). Sie berücksichtigt insbesondere die nach dem 50. Lebensjahr in der Regel bereits entstandene erhebliche Rentenanwartschaft, zu der der Dienstherr mit dem Arbeitgeberanteil beigetragen hat. Bei Überführung in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis könnten diese Rentenansprüche nur zu einem dem Arbeitgeberanteil entsprechenden Teil (vgl. zu dieser Anrechnung: § 18 des Ruhegehaltsgesetzes, VBl. 1961 S. 1 ff., i. V. mit § 115 Absatz 2 Bundesbeamtenge- setz) auf das Ruhegehalt angerechnet werden.
- b) Absatz 1 Satz 2 ermöglicht es, im Angestelltenverhältnis stehende ältere Pfarrdiakone, die bei früherem Inkrafttreten dieses Gesetzes nunmehr bereits zwei Jahre das Endgrundgehalt aus Besoldungsgruppe A 10 bezogen hätten, ggf. gleich nach der Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis nach Besoldungsgruppe A 10 a zu besolden.
- c) Da die Aufgaben des Pfarrdiakons (vgl. § 2) im Angestelltenverhältnis und im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis die gleichen sind, erhalten auch die wegen ihres Alters nicht mehr in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zu übernehmenden Pfarrdiakone nach Absatz 2 Brutto-Dienstbezüge in Höhe der in den §§ 23, 24 festgelegten Besoldungsgruppen. Der zu ihren Lasten gehende Un-

terschied in Gestalt der Arbeitnehmeranteile zu den Sozialversicherungen muß freilich in Kauf genommen werden, ebenfalls der Unterschied bei der Versorgung. Letzterer besteht darin, daß der in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommene Pfarrdiakon neben den Versorgungsbezügen nach dem Ruhegehaltsgesetz für die Pfarrer noch den Teil der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversicherung bezieht, der auf eigenen Beitragsleistungen (Arbeitnehmeranteil) beruht. Der übrige Teil der Renten wird gemäß § 18 des Ruhegehaltsgesetzes i. V. mit § 115 Absatz 2 des Bundesbeamtenge- setzes auf das Ruhegehalt ange- rechnet. Andererseits kann sich bei dem nicht in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommenen Pfarrdiakon später ergeben — und das ist bei Angestellten, die eine normale Berufslaufbahn mit etwa 45 Berufs- jahren hinter sich haben, nicht selten —, daß die Summe der Renten aus Angestellten- und Zusatzversicherung (die nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegen) höher ist, als die Nettobezüge im aktiven Dienst waren. In solchen Fällen kommt eine kirchliche Zusatzrente nicht in Betracht. Es gibt jedoch eine Anzahl älterer Pfarrdiakone, die erst im mittleren Alter die entsprechende Ausbildung aufgenommen haben bzw. in eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit eingetreten sind. Bei diesen ist eine solch günstige Rentenkonstellation nicht zu erwarten. Für sie ist daher die kirchliche Zusatzrente gedacht, sofern sie die vorgesehene Mindestzeit von 10 Jahren (dieser Zeitraum ist auch für die Ruhegehaltberechtigung nach § 4 des Ruhegehaltsgesetzes Voraussetzung) Dienst in der Landeskirche getan haben.

#### 5. Zu Abschnitt IV: Übergangsbestimmungen

Bei Aufstellung der Prüfungsordnung (§ 15) durch den Landeskirchenrat wird als Übergangsregelung zu überlegen sein, in welcher Weise für bereits im Dienst der Landeskirche stehende ältere und bewährte Pfarrdiakone, die für das Amt des Pfarrverwalters in Betracht kommen, Erleichterungen in den Voraussetzungen für die Berufung zum Pfarrverwalter vorzusehen sind.

# Vorlage des Landeskirchenrats

an die

Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden  
im Herbst 1962

## Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

über die

### Wahl des Landesbischofs

Vom ..... 1962

Zum Vollzug des § 103 der Grundordnung wird bestimmt:

#### § 1

Der Landesbischof wird auf Vorschlag des Wahlkollegiums von der Landessynode durch Mehrheitswahl gewählt und von dem Landeskirchenrat ernannt.

#### § 2

(1) Dem Wahlkollegium gehören an:

- a) die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats,
- b) die Mitglieder des Ältestenrats der Landessynode,
- c) ein vom Evangelischen Oberkirchenrat aus seiner Mitte gewähltes Mitglied,
- d) ein der Landessynode angehörendes Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg, soweit nicht ein solches nach Buchstabe a oder b dem Wahlkollegium angehört.

(2) Gehören mehrere Mitglieder der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg der Landessynode an, so wählt für den Fall des Absatzes 1 Buchstabe d die Landessynode für die Dauer ihrer Legislaturperiode eines derselben in das Wahlkollegium.

(3) Das Wahlkollegium kann zu seinen Beratungen ein Mitglied des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland mit beratender Stimme zuziehen.

#### § 3

(1) Den Vorsitz im Wahlkollegium führt der Präsident der Landessynode. Der stellvertretende Vorsitzende wird vom Wahlkollegium aus seiner Mitte gewählt.

(2) Das Wahlkollegium ist unabhängig. Seine Mitglieder sind bei ihren Entscheidungen nur ihrem Gewissen verpflichtet.

#### § 4

(1) Das Wahlkollegium ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse des Wahlkollegiums, die seinen Geschäftsgang betreffen, werden mit der Mehrheit

der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmenungleichheit entscheidet der Vorsitzende.

#### § 5

(1) Die Wahl des Landesbischofs und ihre Vorbereitung durch das Wahlkollegium erfolgt auf Anordnung des Landeskirchenrats. Die Anordnung wird den Mitgliedern der Landessynode mitgeteilt und im Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

(2) Anregungen für die Aufstellung des Wahlvorschages können dem Präsidenten der Landessynode binnen eines Monats nach der Veröffentlichung schriftlich gegeben werden.

#### § 6

(1) Das Wahlkollegium stellt einen Wahlvorschlag auf, der höchstens drei Namen enthält.

(2) Der Vorsitzende des Wahlkollegiums ist befugt, von den in Betracht gezogenen Kandidaten für das Bischofsamt in vertraulicher Weise die Zustimmung zu ihrer Kandidatur zu ermitteln.

(3) Die Aufstellung des Wahlvorschages erfolgt in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln. Für jeden Vorgeschlagenen muß eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Wahlausschusses gestimmt haben.

#### § 7

(1) Die Wahl des Landesbischofs erfolgt durch die Landessynode in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Nach der Bekanntgabe des Wahlvorschages und seiner Begründung durch den Vorsitzenden des Wahlkollegiums tritt vor der Wahlhandlung eine mindestens zweistündige Verhandlungspause ein. Diese Wahlhandlung ist während der Synodaltagung durchzuführen.

(3) Die Wahl wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vollzogen.

#### § 8

(1) Bei der Wahl des Landesbischofs müssen mindestens drei Viertel aller Synoden anwesend sein. Gewählt ist der vom Wahlkollegium vorgeschlagene Kandidat, auf den mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen entfällt.

(2) Stimmenthaltungen und leer oder ungültig abgegebene Stimmzettel gelten als abgegebene Stimmen.

(3) Soweit nicht einer der Kandidaten eine Stimmenmehrheit (Absatz 1 Satz 2) erhält, ist bei Stimmgleichheit die Wahl zu wiederholen.

### § 9

(1) Erhält im ersten Wahlgang kein Vorgeschlagener die erforderliche Mehrheit (§ 8), so scheidet für den zweiten Wahlgang der Name aus, auf den die wenigsten Stimmen entfallen sind.

(2) Ergibt auch der zweite Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenzahl für einen der beiden übrigen Vorgeschlagenen, so steht im dritten Wahlgang nur noch der Vorgeschlagene zur Wahl, der die meisten Stimmen im zweiten Wahlgang erhalten hat.

(3) Erhält auch der letzte der Vorgeschlagenen in einem dritten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, so muß das Wahlkollegium einen neuen Wahlvorschlag vorlegen.

(4) Enthält der Wahlvorschlag weniger als drei Kandidaten, so ist sinngemäß zu verfahren.

### § 10

(1) Der Präsident der Landessynode teilt dem Gewählten die vollzogene Wahl mit. Nach Annahme der Wahl wird der Gewählte vom Landeskirchenrat zum Landesbischof ernannt und in einem öffentlichen Gottesdienst durch den bisherigen Landesbischof oder einen vom Landeskirchenrat beauftragten Geistlichen in sein Amt eingeführt.

(2) Bei der gottesdienstlichen Einführung wird dem gewählten und ernannten Landesbischof die von dem Präsidenten der Landessynode und dem Vorsitzenden des Landeskirchenrats unterzeichnete Berufungsurkunde überreicht.

(3) Bei der Einführung ist der Landesbischof auf treue und gewissenhafte Amtsführung nach dem Bekenntnis und der Ordnung der Landeskirche zu verpflichten. Er legt hierbei das Amtsgelübde ab, indem er auf die Frage des Einführenden:

„Vor Gottes Angesicht und vor dieser Gemeinde frage ich Dich: Versprichst Du, das Amt eines Bischofs der Evangelischen Landeskirche in Baden so zu führen, wie es einem rechten Hirten gebührt und wie Du es einst vor dem Richterstuhl Jesu Christi verantworten mußt?“

antwortet: „Ja, mit Gottes Hilfe.“

### § 11

Mit der Einführung tritt der Landesbischof sein Amt an.

### § 12

Für die Wahl des Landesbischofs tritt § 31 Absatz 1 Satz 3 der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden außer Kraft.

### § 13

Dieses Gesetz tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1962

**Der Landesbischof**

## Begründung:

### I

1. Die Grundordnung (GO) beschränkt sich bei der Ordnung der Berufung in das Amt des Landesbischofs in § 103 Absatz 1 auf die grundsätzliche Bestimmung der vom Landeskirchenrat „auf Grund einer Mehrheitswahl der Landessynode“ zu vollziehenden Ernennung des Landesbischofs und des Erfordernisses qualifizierter Beschlüffähigkeit der Landessynode als Wahlkörper durch Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Synoden. Die Geschäftsordnung der Landessynode erklärt in § 31 Abs. 1 für die Wahl des Landesbischofs die für die Wahl des Präsidenten der Landessynode geltenden Bestimmungen (§ 4 Absatz 2 Geschäftsordnung) für entsprechend anwendbar. Die eigenständige Regelung der Bischofswahl in der Geschäftsordnung der Landessynode (§ 31 Absatz 1) beschränkt sich:

- a) auf die zeitliche Fixierung der Wahl: „Ist das Amt des Landesbischofs frei geworden, so ist spätestens am Schluß der nächsten Tagung der Synode die Neuwahl vorzunehmen“;
- b) auf die Bestimmung, daß „die Wahl nicht auf Mitglieder der Synode beschränkt“ ist.

2. In dem durch die Grundordnung und die Geschäftsordnung festgelegten Rahmen erscheint eine kirchengesetzliche nähere Ausführung des Wahl- und Berufungsverfahrens, die insbesondere eine sorgfältige Vorbereitung der Wahl-

vorschläge gewährleistet und Zufallsentscheidungen wehrt, der Bedeutung des Bischofamtes (vgl. GO §§ 101 ff.) angemessen. Eine Reihe anderer Gliedkirchen in der EKD haben in den letzten Jahren ebenfalls ihre Verfassung durch kirchengesetzliche Regelungen über die Wahl bzw. Berufung des Bischofs näher ausgeführt. Der vorliegende Entwurf geht auf eine Ausarbeitung durch den Kleinen Verfassungsausschuß (Sitzungen im März und April 1962) zurück.

### II

Zu den Einzelheiten des Entwurfs sind folgende Erläuterungen zu geben:

1. Für die Vorbereitung und Aufstellung des Wahlvorschlages wird jeweils für die Dauer einer Wahlperiode der Landessynode ein Wahlkollegium in der Zusammensetzung nach § 2 gebildet. Ein solch „ständiges“ Wahlkollegium empfiehlt sich schon angesichts der verschiedenartigen Gründe für eine Vakanz des Bischofamtes: Tod des Stelleninhabers, Amtsniederlegung (§ 103 Absatz 4 GO), regulärer oder vorzeitiger Eintritt in den Ruhestand in sinngemäßer Anwendung des Pfarrerdienstrechts (§ 103 Absatz 3 GO). Gegenüber einem erst im Anwendungsfalle ad hoc gebildeten Wahlkollegium ist das ständige Wahlkollegium im Sinne des § 2 aktionsfähiger. Es dürfte auch ein besonderes Vertrauen in seine Objektivität erhalten.

2. Die Zusammensetzung des Wahlkollegiums gemäß § 2 berücksichtigt insbesondere folgende Gesichtspunkte:

- a) Durch die geborene Mitgliedschaft des Ältestenrates in corpore und der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats, soweit sie nicht bereits dem Ältestenrat angehören, sowie eines synodalen Mitgliedes der theologischen Fakultät (vgl. § 2 Absatz 1 d) ist die Landessynode als Wahlkörper bereits bei der Vorbereitung der Wahl durch eine gewichtige Repräsentation beteiligt: Dem Ältestenrat gehören die Mitglieder des Präsidiums, die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse und fünf weitere aus der Mitte der Landessynode gewählte Synodale an. Bei dem gegenwärtigen Mitgliederstand der Landessynode und des Landeskirchenrats wäre die Landessynode mit 27 % der Mitglieder im Wahlkollegium repräsentiert. Damit kommen die für die Bischofswahl möglicherweise erheblichen theologischen und außertheologischen Richtungen und Meinungen in einem gewissen Querschnitt bereits für die Aufstellung des Wahlvorschlags im Wahlkollegium und nicht erst bei der Abstimmung zur Geltung.
- b) Im Gegensatz zu anderen Kirchenverfassungen in der EKD wirkt der Evang. Oberkirchenrat (EOK) bei der Wahl des Landesbischofs nicht mit. Der Landesbischof ist vorsitzendes Mitglied des EOK-Kollegiums. Seine Amtsführung wird durch das kollegiale Zusammenwirken aller Mitglieder des EOK gefördert. Der EOK ist als kollegiales Kirchenleitungsorgan über den Landeskirchenrat mit der Landessynode für den laufenden Vollzug der Kirchenleitung verfassungsrechtlich verzahnt. Es erscheint daher eine Mitwirkung des EOK durch eines seiner Mitglieder (vgl. § 2 Absatz 1 Buchstabe c) wenigstens bei der Vorbereitung und Aufstellung des Wahlvorschlags im Wahlkollegium erwünscht und angemessen.
- c) Die Möglichkeit für das Wahlkollegium, ein Mitglied des Rates der EKD mit beratender Stimme hinzuzuziehen, könnte z. B. insoweit erwünscht sein, als nicht der badischen Landeskirche angehörende Geistliche als Kandidaten für das Bischofsamt in Betracht gezogen werden.
- 3. Das Wahlkollegium bedarf zur konkreten Vorbereitung einer Bischofswahl des die Notwendigkeit hierzu feststellenden Auftrags, der gemäß § 5 Absatz 1 in Form einer Anordnung durch das Kirchenleitungsorgan (Landeskirchenrat) erfolgt, dem die Ernennung des Landesbischofs zukommt. Die amtliche Publikation dieser Anordnung im Gesetzes- und Verordnungsblatt entspricht der Bedeutung der Bischofswahl für die Landeskirche und ihre Gemeinden und Pfarrer und soll es Gliedern der Landeskirche ermöglichen, innerhalb einer be-

stimmten Frist über den Präsidenten der Landessynode dem Wahlkollegium schriftliche Anregungen für einen Wahlvorschlag zu geben (§ 5 Absatz 2). Da der Landesbischof nicht aus der Mitte der Landessynode gewählt werden muß (§ 31 Absatz 1 Geschäftsordnung der Landessynode) und die Wahl nicht auf die der Landeskirche bereits angehörenden Pfarrer beschränkt ist, wäre eine ausschließliche Legitimation der Mitglieder der Landessynode als des Wahlkörpers zur Mitteilung von geeigneten Kandidaten zu eng. Auch sonst basieren kirchliche Wahlen, die nicht aus der Mitte einer kirchlichen Körperschaft selbst zu vollziehen sind, auf außerhalb des Wahlkörpers entstandenen Anregungen und Wahlvorschlägen (z. B. bei der Ältestenwahl und bei der Pfarrwahl). Wenn den Mitgliedern der Landessynode gemäß § 5 Absatz 1 die Anordnung des Bischofswahlverfahrens besonders mitzuteilen ist, so wird damit im übrigen anerkannt, daß sie vornehmlich zu derartigen Anregungen berufen sind. Grundsätzlich ist diese Weite der Legitimation zur Kandidatenbenennung durch die qualifizierte Funktion des Wahlkollegiums bei der Aufstellung des Wahlvorschlags in gewichtiger Weise begrenzt und ausgeglichen.

- 4. Das Wahlkollegium besitzt das ausschließliche Vorschlagsrecht (§§ 1 i. V. mit 3 Absatz 1); ein zusätzlicher Wahlvorschlag aus der Mitte der Landessynode ist nicht zulässig. Diese Vollmacht des Wahlkollegiums kann sich auf die bereits erwähnte Repräsentation der Landessynode im Wahlkollegium sowie auf die in § 6 geregelte qualifizierte Vorbereitung des Wahlvorschages stützen: Auf jeden Vorgeschlagenen muß sich eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Wahlkollegiums einigen, wobei die Freiheit der Entscheidung des einzelnen Mitglieds durch geheime Abstimmung gesichert ist.
- 5. Die Wahl des Landesbischofs durch die Landessynode erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung (§ 7 Absatz 1 und 3). Hierbei ist für das Plenum der Landessynode eine vorherige Aussprache über den bekanntgegebenen und vom Vorsitzenden des Wahlkollegiums begründeten Wahlvorschlag ausgeschlossen. Die Synodenal erhalten aber dadurch, daß die Plenarsitzung nach Bekanntgabe des Wahlvorschlags vor dem Wahlakt unterbrochen wird (§ 7 Absatz 2), Gelegenheit, untereinander den Wahlvorschlag zu erörtern und zu prüfen. Hierbei besteht auch die Möglichkeit, über das Präsidium die Beratung des Wahlvorschlags in (evtl. zusammengefaßten) Ausschüssen zu veranlassen.
- 6. Die Grundordnung schreibt in § 103 für die Bischofswahl wohl eine qualifizierte Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Synodenal, aber keine qualifizierte Stimmenmehrheit vor. In § 8 Absatz 1 und 2 wird die für die Wahl erforderliche und genügende einfache Stimmenmehrheit in einer

der Bedeutung der Wahl noch angemessenen Weise dahin näher fixiert, daß die Wahl eines vorgeschlagenen Kandidaten mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erfordert (vgl. in diesem Sinn für den ersten Wahlgang allgemein § 117 Buchstabe c GO), wobei aber auch Stimmenthaltungen und leer oder ungültig abgegebene Stimmzettel als abgegebene Stimmen gelten (§ 8 Absatz 2). Hierbei darf wohl davon ausgegangen werden, daß sich jeder einzelne Synodale — wenn er sein Amt richtig versteht — in irgendeiner der möglichen Formen an dem Wahlvorgang wirklich beteiligt.

Damit ist die erforderliche Stimmenmehrheit in jedem Falle auf die Gesamtheit der anwesenden Synoden zu beziehen und genügt nicht die relative Mehrheit der auf einen Kandidaten entfallenden Stimmen gegenüber den für einen anderen vorgeschlagenen Kandidaten abgegebenen Stimmen. Insoweit wirkt sich nach der in § 8 vorgeschlagenen Regelung das Erfordernis der qualifizierten Beschußfähigkeit von drei Vierteln aller Synoden auch auf die für die Wahl vorausgesetzte einfache Stimmenmehrheit aus: Die für die Wahl des Kandidaten erforderliche Stimmenzahl müßte demnach  $\frac{3}{8}$  der Gesamtzahl der Synoden übersteigen. Da bei einer Entscheidung von der Bedeutung einer Bischofswahl tatsächlich erheblich mehr als drei Viertel aller Synoden anwesend sein werden und die Stimmenmehrheit bei der Wahl an der Zahl der Anwesenden gemessen wird, dürfte für den gewählten Kandidaten in der Zustimmung von mehr als der Hälfte aller anwesenden Synoden eine ausreichende Vertrauensbasis gegeben sein.

7. Der Wahlvorschlag kann bis zu drei Namen enthalten (§ 6 Absatz 1). Die Wahlhandlung, d. h. die Abstimmung über den bekanntgegebenen Wahlvorschlag des Wahlkollegiums, ist während einer Synodaltagung auszuführen (§ 7 Absatz 2). Für den Fall, daß verschiedene Wahlgänge notwendig werden, sieht § 9 einen das Verfahren beschleunigenden Ausscheidungsmodus vor, wie er auch in anderen einschlägigen kirchlichen Wahlordnungen vorgesehen ist. Dieser Modus schließt die Möglichkeit mit ein, daß auch in mehreren Wahlgängen keiner der vorgeschlagenen Kandidaten die erforderliche Stimmenmehrheit auf sich vereinigt, d. h. daß das Plenum der Landessynode den Wahlvorschlag des Wahlkollegiums insgesamt mit Mehrheit ablehnt. In diesem Falle, der ein notwendiges Korrektiv zum ausschließlichen Vorschlagsrecht des Wahlkollegiums darstellt, muß das Wahlkollegium nach dem in § 6 geregelten Verfahren einen neuen Wahlvorschlag aufstellen. Dies muß und kann in der Regel nicht während der laufenden Synodaltagung geschehen (§ 7 Absatz 2 Satz 2 bezieht sich nur auf das Wahlverfahren nach der Bekanntgabe eines Wahlvorschlages des Wahlkollegiums). Das Wahlkollegium muß genügend zeitlichen Spielraum, z. B. für die Fühlungnahme mit Persönlichkeiten haben, die nunmehr für das Bischofsamt in Betracht gezo-

gen werden (vgl. § 6 Absatz 2). Eine erneute fristgebundene Möglichkeit für Anregungen nach § 5 Absatz 2 wird in diesem Falle nicht geschaffen.

8. Zwischen der Annahme der Wahl durch den Gewählten und seiner Ernennung zum Landesbischof durch den Landeskirchenrat ist die sog. „politische Klausel“, Artikel II Absatz 2, des Staatskirchenvertrages von 1932 zu vollziehen:

„Vor der Bestellung des Kirchenpräsidenten durch das zuständige kirchliche Organ wird dieses beim Staatsministerium sich darüber vergewissern, ob gegen die Person des zu Bestellenden seitens der Staatsregierung Bedenken allgemein-politischer, nicht aber parteipolitischer Art bestehen.“

Hierzu wird im Schlußprotokoll des Vertrages näher bestimmt:

„Es besteht Einverständnis darüber, daß als politische Bedenken im Sinne des Artikels II Absatz 2 nur staatspolitische, nicht dagegen kirchliche oder parteipolitische gelten.

Für den Fall eines seitens der Badischen Staatsregierung geltend gemachten Bedenkens allgemein-politischer Art soll der Versuch gemacht werden, gemäß Artikel IX des Vertrags zu einer Einigung zwischen der Badischen Staatsregierung und der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens zu gelangen; führt aber der vorgenommene Versuch zu keiner Einigung, dann ist die Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens frei, die Besetzung der Stelle des Kirchenpräsidenten zu vollziehen.“

9. Für die gottesdienstliche Einführung des neu gewählten und ernannten Landesbischofs geht § 10 Absatz 1 davon aus, daß der bisherige Landesbischof, falls er sich noch im Amt befindet (und damit als geborener Vorsitzender des Landeskirchenrats auch die Ernennung des neuen Landesbischofs mitvollzieht), in erster Linie zuständig ist.

Die Unterzeichnung der Berufungsurkunde durch den Präsidenten der Landessynode und den Vorsitzenden des Landeskirchenrats entspricht dem konstitutiven Zusammenwirken von Landessynode und Landeskirchenrat bei der Besetzung des Bischofsamtes (vgl. § 103 GO und § 1 des Entwurfs). Ist der bisherige Landesbischof bereits aus dem Amt ausgeschieden und hat der Präsident der Landessynode infolgedessen nach § 106 Absatz 1 GO auch den Vorsitz im Landeskirchenrat, so handelt er bei der Unterzeichnung der Berufungsurkunde in Personalunion.

10. Das Bischofsamt im Sinne der Grundordnung (vgl. § 101 Absatz 1) ist seiner rechtstheologischen Substanz nach Pfarramt. Dementsprechend ist das in § 10 Absatz 3 formulierte Amtsgeübde des Bischofs an die agendarisch geordnete Verpflichtung bei der Einführung in das Pfarramt angelehnt.

Vorlage des Landeskirchenrats  
an die  
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden  
im Herbst 1962

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes**

über die

**Versorgung der Pfarrer im Wartestand**

Vom ..... 1962

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1**

(1) Der Pfarrer im Wartestand (§§ 79 ff des Pfarrerdienstgesetzes) erhält mit Beginn des Wartestandes ein Wartegeld in Höhe von 75 vom Hundert der ruhegehaltselfähigen Dienstbezüge. Für jedes volle und angefangene Jahr, das dem Pfarrer an 25 Jahren ruhegehaltselfähiger Dienstzeit fehlt, wird das Wartegeld um 2 vom Hundert der ruhegehaltselfähigen Dienstbezüge niedriger bemessen. Das Wartegeld beträgt jedoch mindestens 50 vom Hundert der ruhegehaltselfähigen Dienstbezüge.

(2) Die Bestimmungen des Disziplinargesetzes über die Höhe des Wartegeldes nach disziplinargerichtlicher Amtsenthebung bleiben unberührt.

**§ 2**

(1) Die Zeit des Wartestandes wird auf die ruhegehaltselfähige Dienstzeit nicht angerechnet. Soweit die Umstände, die zur Versetzung des Pfarrers in den Wartestand geführt haben, von ihm nicht zu vertreten sind, kann der Landeskirchenrat die Zeit des Wartestandes teilweise oder ganz auf die ruhegehaltselfähige Dienstzeit anrechnen.

(2) Die Zeit einer vollen dienstlichen Verwendung des Pfarrers im Sinne des § 81 Absatz 3 des

Pfarrerdienstgesetzes wird auf die ruhegehaltselfähige Dienstzeit angerechnet.

(3) Während des Wartestandes rückt der Pfarrer, abgesehen von einer Verwendung im Sinne des § 81 Absatz 3 des Pfarrerdienstgesetzes, in den Dienstaltersstufen nicht auf.

(4) Scheidet der Pfarrer aus einer vollen Verwendung im Sinne des § 81 Absatz 3 des Pfarrerdienstgesetzes wieder aus, so wird sein Wartegeld unter Berücksichtigung der verlängerten ruhegehaltselfähigen Dienstzeit neu festgesetzt.

**§ 3**

Auf den Bezug und die Berechnung des Wartegeldes finden im übrigen § 6 Absatz 4, 6 und 7 sowie §§ 7, 8, 9, 18, 20, 21 und 24 des Ruhegehaltsgesetzes und § 3 des Hinterbliebenenversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung.

**§ 4**

Dieses Gesetz tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1962

**Der Landesbischof**

**Begründung:**

1. Der Entwurf über das Wartegeld enthält die besoldungs- und versorgungsrechtliche Ergänzung der Regelung des Wartestandes im Pfarrerdienstgesetz (§§ 79 ff). Er führt § 80 Absatz 2 und 3 aaO näher aus. Wie bereits in der Begründung zum Pfarrerdienstgesetz (Abschnitt V, Sicherung des Dienstverhältnisses S. 8 f) zum Ausdruck gebracht ist, ist für die aus dem Dienstverhältnis des Pfarrers fließenden finanziellen Leistungen der Landeskirche (Besoldung und Versorgung) eine zu-

sammenfassende Regelung in einem Gesetz durch Gesamtkodifikation der verschiedenen einschlägigen Spezialgesetze in Aussicht genommen. Hierbei wird das vorstehende Gesetz zwischen der Regelung des Diensteinkommens und der Regelung der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung einzuordnen sein.

Eigene kirchliche Bestimmungen über Wartegeld gibt es bisher in der Landeskirche nicht.

a) Das durch das neue Pfarrerdienstgesetz aufgehobene kirchliche Gesetz über die parteipolitische Betätigung der Pfarrer (Sammlung Niens Nr. 20 d) verwies auf die Regelung für die Kirchenbeamten (§ 2 Absatz 4 aaO). Für diese galt bisher wie für die Landesbeamten das württemberg-badische Beamtengesetz vom 19. 11. 1946 mit den Versorgungsbestimmungen des Deutschen Beamtengesetzes von 1937. Danach war der Wartestand bei Veränderungen in der Behördenorganisation vorgesehen. Die Wartestandszeit war ruhegehaltsfähig. Das Wartegeld betrug im Höchstsatz 80 vom Hundert der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge mit Minderungen, soweit 15 Dienstjahre noch nicht zurückgelegt waren.

Das neue Landesbeamtengesetz für Baden-Württemberg vom 1. 8. 1962, Ges. Bl. S. 89 ff., hat (ebenso wie das Bundesbeamtengesetz) den Wartestand durch den „einstweiligen Ruhestand“ ersetzt. Das Ruhegehalt ist während der ersten 5 Jahre des einstweiligen Ruhestandes aus der Endstufe der für das Diensteinkommen maßgeblichen Besoldungsgruppe zu berechnen. Der Ruhegehaltssatz beträgt bis zu 10 Dienstjahren 50 vom Hundert der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge. Er steigt mit den weiteren Dienstjahren bis zum Höchstsatz von 75 vom Hundert nach 25 Dienstjahren. Die Zeit des einstweiligen Ruhestandes ist nur bis zu 5 Jahren ruhegehaltsfähig.

b) Das von der Landeskirche übernommene Disziplinargesetz der EKD (Sammlung Niens Nr. 20, § 130) verweist für den Wartestand des Pfarrers nach disziplinargerichtlicher Amtsenthebung auf die für die Kirchenbeamten der EKD geltenden Bestimmungen: Kirchenbeamtengesetz, Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz der EKD von 1954 mit Änderungen von 1955 und 1960. Für die Kirchenbeamten der EKD galt nach den genannten Gesetzen von 1954 eine dem württemberg-badischen Beamtengesetz entsprechende Regelung. Mit Änderungsgesetz von 1960 (Abl. der EKD 1960 S. 107) wurde der Höchstsatz des Wartegeldes von 80 auf 75 vom Hundert der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge herabgesetzt und die Mindestdienstzeit für ein Wartegeld nach dem höchsten Prozentsatz von 15 Dienstjahren auf 25 Dienstjahre heraufgesetzt.

Der vorliegende Entwurf orientiert sich an der Regelung der Wartestandsbezüge nach dem Beamtenrecht der EKD sowie an neueren Pfarrerbesoldungs- und Versorgungsgesetzen in Gliedkirchen der EKD (z. B.: Pfarrversorgungsgesetz von Schleswig-Holstein, Abl. der EKD 1962 S. 28 ff.; Besoldungs- und Versorgungsgesetz der Hannover'schen Landeskirche, Abl. der EKD 1958 S. 273 ff.; Pfarrbesoldungsordnung der Rheinischen und der Westfälischen Kirche, Abl. der EKD 1958 S. 374 ff.).

## 2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

### Zu § 1:

Die Wartegeldsatz-Skala lautet im Vergleich zur Ruhegehaltssatz-Skala:

Dienstzeit (Jahre)	Prozentsatz der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge	
	Wartegeld	Ruhegehalt
25	75	65
24	73	63
23	71	61
22	69	59
21	67	57
20	65	55
19	63	53
18	61	51
17	59	49
16	57	47
15	55	45
14	53	43
13	51	41
12 und weniger	50	39 u. weniger
1	50	(35)

Die Mindestgarantie für ein Wartegeld in Höhe von 50 vom Hundert der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge kennt das Beamtenrecht der EKD nicht; wohl aber gliedkirchliche Regelungen, z. B. der Landeskirche von Hannover (Abl. der EKD 1958 S. 273 ff.) und der Kirchen in Rheinland und Westfalen (Abl. der EKD 1958 S. 374 ff.).

Absatz 2 verweist auf die in § 10 Absatz 3 des Disziplinargesetzes getroffene Regelung.

### Zu § 2:

Die Frage der Anrechnung der Wartestandszeit auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit wird im Bereich der EKD unterschiedlich beantwortet. Das Beamtenrecht der EKD sieht die Anrechnung vor, einschlägige gliedkirchliche Ordnungen, z. B. von Hannover und Schleswig-Holstein, jedoch nicht.

Übernimmt der Pfarrer bei der Annahme einer politischen Kandidatur (§§ 31 ff Pfarrerdienstgesetz) durch freiwilligen persönlichen Entschluß eine dem Pfarramt fremde und daher den Wartestand begründende Tätigkeit, so erscheint die Nichtanrechnung auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit angemessen, zumal der Pfarrer für die Ausübung des politischen Mandats zu seinem Wartegeld noch finanzielle Leistungen des Staates erhält. Die Frage, inwieweit der Pfarrer die den Wartestand begründenden Umstände zu vertreten hat, ist erheblich in den beiden übrigen im Pfarrerdienstgesetz behandelten Fallgruppen der Versetzung in den Wartestand:

- bei der Undurchführbarkeit der Versetzung aus dienstlichen Gründen innerhalb gesetzlicher Frist (vgl. § 74 Absatz 2 Pfarrerdienstgesetz);
- bei auch in einer anderen Pfarrstelle zunächst nicht zu erwartender gedeihlicher Wirksamkeit des Pfarrers (§ 75 aaO).

Dies ist der Anwendungsbereich für die nach Absatz 1 Satz 2 ermöglichte ausnahmsweise Anrechnung der Wartestandszeit durch Entscheidung des Landeskirchenrats.

Die vorstehenden Überlegungen treffen entsprechend für die in Absatz 3 (in Vollzug des § 80 Absatz 3 des Pfarrerdienstgesetzes) vorgesehene Regelung über das Aufrücken in den Dienstaltersstufen zu.

# Vorlage des Landeskirchenrats

an die

Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden  
im Herbst 1962

## Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

zur

## Änderung des Ruhegehaltsgesetzes

Vom ..... 1962

Die Landessynode hat das folgende kirchliche  
Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Ruhegehaltsgesetz in der Fassung vom  
2. Januar 1961 (VBl. S. 1 ff) wird wie folgt geändert  
und ergänzt:

#### 1. Zu § 6:

a) In Absatz 1 wird am Ende folgender Halbsatz  
angefügt:

„ein Rest der ruhegehaltsfähigen Dienst-  
zeit von mehr als 182 Tagen gilt als voll-  
endetes Dienstjahr.“

b) Absatz 2 erhält folgenden zweiten Satz:

„Ist der Geistliche in der Kriegsgefangen-  
schaft verstorben, so gilt der Tod als infol-  
ge eines Unfalles eingetreten.“

#### 2. Zu § 11:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Als ruhegehaltsfähig gilt auch die Zeit,  
während der ein Geistlicher vor der Auf-  
nahme unter die Geistlichen der Landes-  
kirche nichtberufsmäßigen Wehrdienst,  
Reichsarbeitsdienst oder Polizeivollzugs-  
dienst geleistet oder sich in Kriegsgefan-  
genschaft befunden hat.“

b) Als neuer Absatz 5 wird eingefügt:

„Die Zeit der Verwendung eines Geist-  
lichen in Ländern, in denen er gesund-

heitsschädigenden klimatischen Einflüssen  
ausgesetzt ist, kann bis zum Doppelten  
als ruhegehaltsfähige Dienstzeit berück-  
sichtigt werden, wenn sie ununterbrochen  
mindestens 1 Jahr gedauert hat.“

#### 3. Zu § 12:

Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„Die vorgeschriebene Mindestzeit des theo-  
logischen Studiums und der praktisch-  
theologischen Ausbildung im Sinne der  
Studien- und Prüfungsordnung kann als  
ruhegehaltsfähige Dienstzeit berücksich-  
tigt werden.“

### Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1962 in  
Kraft. Die Vorschrift des Artikel 1 Ziffer 1 Buch-  
stabe b ist mit Wirkung vom 1. Juli 1962 anzuwen-  
den.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit  
dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat wird er-  
mächtigt, das Ruhegehaltsgesetz in neuer Fassung  
bekanntzugeben.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

1962

Der Landesbischof

## Begründung:

### I

Am 13. 8. 1962 wurde das neue Landesbeamten gesetz (LBG) für Baden-Württemberg vom 1. 8. 62 (GBL S. 89) verkündet. Es bringt die Vereinheitlichung des Beamtenrechts im Lande und berücksichtigt die im Bundesbeamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) für die Länder verbindlich vorgeschriebenen Rahmenvorschriften. Es findet kraft des kirchlichen Gesetzes vom 14. 6. 1930 (Sammlung Niens Nr. 27) Anwendung auf die kirchlichen Beamten und gilt ferner für die im Staatsdienst als Religionslehrer oder Gefängnispfarrer stehenden ca. 50 Geistlichen. Im Interesse eines möglichst einheitlichen Versorgungsrechts für die Diener der Kirche bezieht der vorstehende Entwurf, die wichtigsten Änderungen auf dem Gebiet des Versorgungsrechts auch für den Pfarrerstand in Kraft zu setzen, ist doch auf dem Gebiet des Besoldungsrechts die weitgehende Angleichung an staatliches Recht mit dem Pfarrerbesoldungsgesetz vom 25. 11. 1959 (VBl. S. 92) bereits vollzogen worden.

Es handelt sich in der Hauptsache nur um Vorschriften, die die Bemessung der Bezüge der Versorgungsempfänger bei künftig eintretenden Versorgungsfällen betreffen. Soweit vorhandene Versorgungsempfänger betroffen werden, wird besonders darauf hingewiesen. Im Rahmen dieses Entwurfs sollen nur die wichtigsten Änderungen berücksichtigt werden, deren Vollzug nicht ohne erhebliche Erschwerungen für die Verwaltung bis zur Frühjahrstagung der Landessynode 1963 aufgeschoben werden kann. Dann soll ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, der das bisherige Pfarrerbesoldungsgesetz, das Wartegeldgesetz, das Ruhegehaltsgesetz und das Hinterbliebenenversorgungsgesetz zu einem einzigen Gesetz vereinigt und der mit dem Pfarrerdienstgesetz abgestimmt und sonstigen modernen Erfordernissen angepaßt wird.

### II

Zu den Einzelheiten des Entwurfs seien folgende Erläuterungen gegeben:

#### Zu Artikel 1:

##### Ziffer 1:

Die Vorschrift unter a — vgl. § 134 LBG — ist für Versorgungsfälle von Bedeutung, die nach dem 31. 8. 1962 eintreten, wenn die ruhegehaltsfähige Dienstzeit weniger als 35 Jahre beträgt, wenn also nicht der Höchstruhegehaltsatz von 75 v. H. erreicht

wird. Das Ruhegehalt kann dann durch Anrechnung bereits eines halben Jahres als volles Jahr um 1 oder 2 vom Hundert der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge höher werden.

Die sog. Kriegsunfallbestimmungen, nach denen für die Witwen der im Kriege gefallenen Pfarrer die Versorgungsbezüge dadurch erhöht werden, daß ein um 20 vom Hundert erhöhter Ruhegehaltsatz angewendet wird, können durch die Vorschrift unter b — vgl. § 228 Abs. 1 letzten Satz LBG — nun auch legal auf die Hinterbliebenen aller in Kriegsgefangenschaft verstorbenen Pfarrer angewandt werden. In Zweifelsfällen hatte der Evang. Oberkirchenrat im Verwaltungswege schon bisher zugunsten der Witwen Kriegsunfall anerkannt.

##### Ziffer 2:

Neu ist bei Buchstabe a die Ruhegehaltsfähigkeit des Reichsarbeitsdienstes, für die bisher eine eindeutige Rechtsgrundlage fehlte (vgl. § 129 LBG). In dem Pfarrer-Besoldungs- und Versorgungsgesetz der Landeskirche von Hessen und Nassau vom 1. 10. 1961 (Amtsblatt der EKD 1962 S. 348) ist auch der Ersatzdienst erwähnt. Sollte ein solcher Fall einmal vorkommen, was aber angesichts der Befreiung der Pfarrer vom Wehrdienst wenig wahrscheinlich ist, wäre die Bestimmung kraft Analogieschlusses anzuwenden. Die zwingende Anrechnung berufsmäßigen Wehr- und RAD-Dienstes — wie in § 128 LBG vorgesehen — wird im kirchlichen Bereich nicht für sachgemäß gehalten. Eine Möglichkeit, auch solche Zeiten anzurechnen, besteht gemäß § 12 Absatz 2 des Ruhegehaltsgesetzes.

Die erhöhte Anrechnung von Dienstzeiten in gesundheitsschädigendem Klima — vgl. § 133 LBG — kann auf Grund von §§ 106 und 107 Pfarrerdienstgesetz für Pfarrer, die für den Auslandsdienst freigestellt oder zur Äußeren Mission abgeordnet werden, akut werden.

##### Ziffer 3:

Die Vorschrift entspricht sinngemäß dem § 132 LBG. Sie soll in Härtefällen bei frühem Eintritt des Versorgungsfalles, d. h. dann Anwendung finden, wenn der Höchstsatz des Ruhegehalts noch nicht erreicht ist.

#### Zu Artikel 2:

Die Zeitpunkte des Inkrafttretens stimmen mit der einschlägigen Regelung des LBG — § 240 — überein.

## Vorlage des Landeskirchenrats

an die

Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden  
im Herbst 1962

### Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

zur

### Aenderung des Hinterbliebenenversorgungsgesetzes

Vom 1962

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Hinterbliebenenversorgungsgesetz in der Fassung vom 2. Januar 1961 (VBl. S. 5 ff) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „drei“ und „einschließlich“ ersetzt durch die Worte „zwei“ und „ausschließlich“.
2. In § 2 Abs. 1 wird hinsichtlich des Ortszuschlages das Wort „drei“ ersetzt durch das Wort „zwei“.
3. In § 3 werden die Worte „drei“ und „einschließlich“ ersetzt durch die Worte „zwei“ und „ausschließlich“.
4. § 9 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:  
„2. die unverheirateten ehelichen und an Kindes Statt angenommenen Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Das Waisengeld soll nach Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt werden für eine ledige Waise,
  - a) die in einer die Arbeitskraft überwiegend beanspruchenden Schul- oder Berufsausbildung steht, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs,
  - b) die infolge körperlicher oder geistiger Gebrüchen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch über das 25. Lebensjahr hinaus.Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person der Waise liegt, oder durch Krankheit oder Unfall über das 25. Lebensjahr hinaus, so kann das Waisengeld entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt werden.“
5. Hinter § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

#### „§ 9 a

(1) Eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld hat, erhält im Falle einer Wiederverheiratung eine Witwenabfindung.

(2) Die Witwenabfindung beträgt das 24-fache des Witwengeldes des Monats, in dem sich die Witwe wiederverheiratet. Die Abfindung ist in einer Summe zu zahlen.“

6. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Keinen Anspruch auf Versorgungsgehalt und Kinderzuschläge (§ 13) haben die Witwe und Kinder aus einer Ehe, welche erst nach der Versetzung in den Ruhestand und nach Vollendung des 70. Lebensjahres des Ruhestandspfarrers geschlossen ist.“

7. In § 12 Ziffer 2 werden die Worte „zur Zeit des Todes des Geistlichen“ gestrichen und wird das Wort „war“ ersetzt durch das Wort „ist“.

8. § 14 erhält folgende Fassung:

#### „§ 14

(1) War die Witwe mehr als 20 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das Witwengeld (§ 11) für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 20 Jahre um 5 vom Hundert gekürzt, jedoch höchstens um 50 vom Hundert. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag 5 vom Hundert des Witwengeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

(3) Der Betrag des Waisengeldes wird aus diesem Anlaß nicht gekürzt.“

9. In § 16 Absatz 1 Buchstabe b wird die Zahl „75“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

10. In § 17 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „75“ ersetzt. Hinter den Worten „berechnet ist“ wird das Komma durch einen Punkt ersetzt, und die folgenden Worte werden gestrichen.

11. In § 20 werden die Worte „der Zeit, für welche das Sterbegehalt gewährt ist“, ersetzt durch die Worte „des Sterbemonats“.

### Artikel 2

(1) Auf Waisen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhanden sind, ist Artikel 1 Ziffer 4 anzuwenden, soweit sie nach dem 31. Oktober 1944 geboren sind.

(2) Hinterbliebene, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Versorgung erhalten haben, aber bei Anwendung des Artikel 1 Ziffer 6 versorgungsberchtigt sind, erhalten Versorgungsbezüge auf Antrag, und zwar vom Ersten des Monats ab, in dem

der Antrag gestellt wird. Anträge, die innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden, gelten als in diesem Zeitpunkt gestellt.

### Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1962 in Kraft. Die Vorschriften in Artikel 1 Ziffer 5, 9 und 10 sind mit Wirkung vom 1. Juli 1962 anzuwenden.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, das Hinterbliebenenversorgungsgesetz in neuer Fassung bekanntzugeben.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1962

Der Landesbischof

### Begründung:

#### I

Für die allgemeine Einleitung wird auf Abschnitt I der Begründung zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des Ruhegehaltsgesetzes verwiesen.

#### II

Zu den Einzelheiten des Entwurfs ist zu bemerken:

##### Zu Artikel 1 Ziffer 1—3 und 11:

Diese Vorschriften — übereinstimmend mit §§ 139 und 149 des Landesbeamten gesetzes (LBG) sowie mit der bereits seit 1. 10. 1961 für die Ost-

pfarrerversorgung geltenden Regelung des Bundesbeamten gesetzes in dessen §§ 122 und 131 — besagen, daß das beim Tod eines Pfarrers zu zahlende Sterbegeld nicht mehr in Höhe von 3 Monatsgehältern sondern nur noch in Höhe von 2 Monatsgehältern gewährt wird, daß aber dafür die Zahlung der Hinterbliebenenbezüge bereits nach Ablauf des Sterbemonats beginnt, nicht erst nach Ablauf des Sterbequartals. Damit wird die Lage versorgungsberchtigter Hinterbliebener erheblich verbessert, und nur in den seltenen Fällen, in denen keine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden sind, wirkt sich die neue Regelung zu Gunsten der Kirchenkasse aus. Vgl. folgende Beispiele:

a) Pfarrer stirbt am 20. September und hinterläßt Witwe mit einem kinderzuschlagsberechtigten Kind. Die Hinterbliebenen erhalten für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember:

	bisher DM	künftig DM
Grundgehalt	1 500,57	
Ortszuschlag	183,—	
zusammen	<u>1 683,57</u>	$1 683,57 \times 2 = 3 367,14$
Kinderzuschlag	40,—	
letztes Aktivgehalt	$1 723,57 \times 3 = 5 170,71$	
Witwengeld	757,61	
Waisengeld	151,53	
Kinderzuschlag	40,—	
Hinterbliebenenbezüge	$949,14 \times 0 = 0$	$949,14 \times 3 = 2 847,42$
	<u>5 170,71</u>	<u>6 214,56</u>

b) Pfarrer stirbt als Witwer, seine Kinder sind bereits verheiratet:

Grundgehalt	1 500,57	
Ortszuschlag	163,—	
letztes Aktivgehalt	$1 663,57 \times 3 = 4 990,71$	$1 663,57 \times 2 = 3 327,14$

**Zu Ziffer 4 und Artikel 2 Absatz 1:**

Die Vorschrift stimmt mit § 180 Absatz 2 LBG überein. Gegenüber dem bisherigen Rechtsstand im Hinterbliebenenversorgungsgesetz für die Pfarrer ist das 18. Lebensjahr an die Stelle des 20. getreten und die Weiterzahlung vom 18. (20.) bis 25. Lebensjahr als „Soll“-Vorschrift statt als „Kann“-Vorschrift deklariert. Die Altersgrenze des 20. Lebensjahrs gibt es außer im Hinterbliebenenversorgungsgesetz für die badischen Pfarrer sonst nirgends im öffentlichen Dienst. Nachdem die Weiterzahlung des Waisengeldes über diese Altersgrenze hinaus für Waisen in Schul- oder Berufsausbildung möglich, ja üblich ist, besteht kein Grund mehr, das staatliche Recht hier nicht zu übernehmen bzw. an 18–20jährige Waisen, die im Berufsleben stehen und ihren eigenen Lebensunterhalt verdienen, noch Waisengeld weiterzuzahlen. Bereits vorhandene Waisen, die im Genuss des Waisengeldes aufgrund der bisherigen Altersgrenze sind, sollen in ihrem Besitzstand nicht verschlechtert werden. Es handelt sich z. Zt. um 3 Personen. Deshalb soll diese Vorschrift erst auf die Waisen angewendet werden, die bei der Verabschiedung des Gesetzes das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

**Zu Ziffer 5:**

Die Vorschrift ist dem § 142 LBG (= § 124 a BBG) nachgebildet und gilt für Fälle von Wiederverheiratung nach dem 30. 6. 1962. Nach bisheriger Erfahrung im kirchlichen Bereich ist die finanzielle Auswirkung nicht nennenswert.

**Zu Ziffer 6 und Artikel 2 Absatz 2:**

Die als Vorbild dienende Regelung der §§ 140 Ziffer 2 und 144 Absatz 3 LBG ist nicht unproblematisch, wenn sie Hinterbliebenenversorgungsansprüche schafft aus Eheschließungen im Ruhestand nicht nur vor Vollendung des 65. Lebensjahres — wie § 123 Absatz 1 Ziffer 2 BBG — sondern bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Bisher waren Hinterbliebene aus einer Ehe, die im Ruhestand — gleich in welchem Alter des Beamten oder Pfarrers — geschlossen wurde, nicht versorgungsberechtigt. Da die Vorschrift nach § 226 Absatz 2 LBG auf bereits vorhandene Witwen auf Antrag anzuwenden ist, müßte bei Annahme dieser Vorschrift und Antragstellung u. W. z. Zt. in 3 Fällen Witwengeldzahlung neu aufgenommen werden. Die Kirchen von Hessen und Nassau (Amtsblatt der EKD 1962, Seite 348, §§ 40 und 43) und von Kurhessen-Waldeck (Amtsblatt der EKD 1962, Seite 361, §§ 39 und 41) haben die Regelung des BBG (65. Lebensjahr) übernommen. Die Kirche der Pfalz hat es in ihrem Pfarrerbesoldungsgesetz vom 16. 11. 1961 (Amtsblatt der EKD 1962, Seite 312, § 30 Absatz 3) beim bisherigen Recht (kein Anspruch bei Heirat im Ruhestand) belassen. Die Kirchen im Rheinland und von Westfalen (Amtsblatt der EKD 1958, Seite 374, §§ 34 und 36) lehnen sich ebenfalls an die Bundesregierung an, desgleichen Hannover (Amtsblatt der EKD

1958, Seite 273, §§ 41, 44). Schleswig-Holstein (Amtsblatt der EKD 1962, Seite 28, § 34) verneint Versorgungsanspruch bei Heirat im Ruhestand, läßt aber Unterhaltsbeitrag unter besonderen Voraussetzungen zu.

**Zu Ziffer 7:**

Diese Vorschrift — vgl. § 145 Absatz 2 LBG — bedeutet, daß z. B. bei Wiederverheiratung der Witwe oder Entzug des Witwengeldes wegen unwürdigen Wandels das Waisengeld (in Höhe von einem Fünftel des Witwengeldes für jede Waise) erhöht wird auf den Satz für Vollwaisen (ein Drittel des Witwengeldes). Sie wirkt sich auf 5 z. Zt. vorhandene Waisen aus, deren Mutter wiederverheiratet ist.

**Zu Ziffer 8:**

Bisher war eine Kürzung nur vorgesehen bei einem Altersunterschied von 30 und mehr Jahren. Praktische Fälle sind nicht bekanntgeworden. Nach dem LBG — § 226 Absatz 1 Ziffer 3 — ist die entsprechende Vorschrift (§ 147) auf bereits vorhandene Witwen nur unter besonderen — bei unseren Pfarrwitwen nicht gegebenen — Voraussetzungen und mit Einschränkung anzuwenden.

**Zu Ziffer 9:**

Diese Vorschrift — vgl. § 175 Absatz 2 LBG — verschafft z. Zt. 4 Pfarrwitwen, deren Versorgungsbezüge wegen Einkommens aus öffentlichem Dienst gekürzt sind, ab 1. 7. 1962 höhere Bezüge.

Ein Beispiel hierzu:

Gesetzliches Witwengeld	421,65 DM;
-------------------------	------------

eigenes Einkommen aus öffentlichem Dienst	663,— DM;
---	-----------

Witwengeld durfte zusammen mit eigenem Einkommen 75 v. Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen =	958,29 DM.
---	------------

Witwengeld war daher bisher zu kürzen auf (958,29 — 663,— =)	295,29 DM
(statt obiger 421,65 DM).	

Künftig soll die Ruhensgrenze von 75 vom Hundert auf 100 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erhöht werden,	
--	--

d. h. von 958,29 DM auf	1 277,72 DM,
-------------------------	--------------

so daß in diesem Beispiel das Witwengeld in voller Höhe von	421,65 DM
zu zahlen sein wird.	

**Zu Ziffer 10:**

Die Vorschrift — vgl. § 177 Absatz 2 Ziffer 3 LBG — hat z. Zt. keine praktische Bedeutung, da Pfarrwitwen, die zugleich Ruhegehalt aus einem früheren Dienstverhältnis beziehen, nicht vorhanden sind.

**Zu Artikel 3:**

Die Zeitpunkte des Inkrafttretens stimmen mit den Vorschriften des § 240 LBG überein.